

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

A. Problem und Ziel

Das EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ umfasst vier Richtlinien und vier Verordnungen. Während die Verordnungen unmittelbar gelten, sind die Richtlinien noch in nationales Recht umzusetzen. Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU. Sie fasst die bisher geltende Strombinnenmarktrichtlinie neu. Insbesondere soll die Richtlinie (EU) 2019/944 durch verschiedene Maßnahmen insgesamt die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Teilnahme am Strommarkt weiter stärken. Stromkunden sollen in zunehmenden Maß nicht mehr allein als Käufer und Stromverbraucher agieren, sondern auch aktiv am Geschehen auf den Strommärkten teilhaben können, indem sie allein oder gebündelt, unmittelbar oder mittelbar auch ihrerseits Produkte oder Dienstleistungen anbieten oder zum Beispiel auf vertraglicher Basis Aggregatoren zur Verfügung stellen. Daneben enthält die Richtlinie (EU) 2019/944 eine größere Zahl weiterer neuer oder geänderter Vorgaben, zum Beispiel auch in Bezug auf die Beschaffung von für den Netzbetrieb notwendigen Flexibilitätsprodukten durch die Netzbetreiber. Diese neuen oder geänderten Vorgaben betreffen sowohl Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als auch die Rechtsverordnungen, die auf dessen Grundlage erlassen worden sind. Im Übrigen soll auch eine Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Stromnetzbetreiber betrifft, sowie eine Regelung der VO (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung im EnWG umgesetzt werden.

Die Transparenz des Netzbetriebs und auch wesentlicher Kenndaten der Regulierungsergebnisse ist das Ziel verschiedener gesetzlicher Vorgaben, die bisher über mehrere Rechtsverordnungen verteilt sind. Die Vorgaben des § 31 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sind zudem aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes neu zu erlassen, um eine rechtsbeständige Grundlage für eine hinreichende Transparenz in diesem Bereich zu sein. Vor diesem Hintergrund sollen zentrale Transparenzvorgaben im Bereich der Netzregulierung in das EnWG selbst übernommen und dort gebündelt werden. Darüber hinaus werden

einige gesetzliche Anpassungen und Ergänzungen in sonstigen Rechtsvorschriften des EnWG mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren verbunden.

Zur Umsetzung der deutschen Wasserstoffstrategie wird auch diskutiert, in welchem Umfang für Bereiche, die auf eine reinstoffliche Versorgung mit Wasserstoff angewiesen sind, erste regulierungsrechtliche Grundlagen für eine Wasserstoffnetzinfrastruktur geschaffen werden müssen, bis ein angekündigter gemeinsamer Ordnungsrahmen auf europäischer Ebene in einem nächsten Schritt Anpassungen erfordert wird. Für die Umwidmung von Gasleitungen, den Neubau von Wasserstoffleitungen wie für die Integration bestehender privater Infrastrukturen soll ein Angebot gemacht werden, das notwendige Planungs- und Investitionssicherheit ermöglicht. Es tritt neben die bisherige Struktur der Gasversorgungsnetze, in denen wie bisher neben Erdgas auch Beimischungen von Wasserstoff sowie synthetischen und biogenen Gasen transportiert werden können. Die Finanzierung der neuen Wasserstoffnetzinfrastruktur wird Gegenstand eigenständiger Förderinstrumente sein, die bereits in Vorbereitung sind und die Netzentgelte für Wasserstoff in einen für die Nutzer tragbaren Bereich bringen.

In einem weiteren Schritt wird auf Basis gesammelter Erfahrungen und vor dem Hintergrund des Markthochlaufs von Wasserstoff die Integration beider Infrastrukturen für eine breite Anwendung in der allgemeinen Versorgung in den Blick genommen werden. Erforderlich ist letztlich eine strategische Infrastrukturplanung im Energiebereich, die eine optimale Systemintegration von Wasserstoff erlaubt. Die vorliegende Regelung ist daher eine Übergangsregelung, die nicht nur im Lichte der zu erwartenden EU-Vorgaben anzupassen sein wird, sondern auch mit Blick auf den beabsichtigten Integrationsprozess und die Erfahrungen, die wir in den nächsten Jahren mit der Umsetzung der Wasserstoffstrategie sammeln.

Um den Aufbau einer weitergehenden Infrastruktur nicht durch vermeidbare rechtliche Unsicherheiten zu behindern, bedarf es der Einordnung dieser Sachverhalte in das bestehende Energiewirtschaftsrecht. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen bestehende Erdgasleitungen umgerüstet und künftig für den Transport von Wasserstoff zur Verfügung stehen sollen. Wasserstoff wird jedoch bisher nicht vom Energiebegriff des EnWG umfasst und reine Wasserstoffnetze sind daher weder reguliert noch gelten für sie im Falle einer Umrüstung bestehender Erdgasleitungen die für einen Betrieb rechtlich erforderlichen Regelungen des EnWG fort. Um einen zügigen Einstieg in eine Wasserstoffnetzinfrastruktur zu ermöglichen, soll das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben auch bereits erste Grundlagen hierfür enthalten, jedoch dadurch keine Exklusivität hinsichtlich des Transports oder der Verwendung von Wasserstoff vorgeben. Nach Abschluss der laufenden Beratungen über einen entsprechenden Ordnungsrahmen auf europäischer Ebene wird in einem späteren Schritt eine weitere Anpassung erfolgen.

Außerdem besteht hinsichtlich der Finanzierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen ein regulatorisches Ungleichgewicht zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und selbstständigen Betreibern, die eine solche Elektrizitätsverbindungsleitung ohne Beteiligung eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers betreiben. Während Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die Netzkosten ihrer Interkonnektoren über Netzentgelte finanzieren können, bietet der bestehende Regulierungsrahmen für ohne Beteiligung eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers betriebene Elektrizitätsverbindungsleitungen keine solche Möglichkeit.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben werden die Vorschriften des EnWG angepasst und ergänzt. Unter anderem werden die Regelungen zu den Endkundenmärkten in Teil 4 des Gesetzes ergänzt und teilweise neu gefasst. Die Transparenz der Grundlagen für die Netzentgelt- und Netzzugangsregulierung wird durch eine Konzentration der hierauf gerichteten Vorschriften in Teil 3 EnWG weiter erhöht und auf eine unmittelbare gesetzliche Grundlage gestellt. Eine Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG setzt den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur. Die Vorgaben werden in einem eigenen Abschnitt des Teils 3 EnWG zusammengefasst und durch Übergangsvorschriften ergänzt. Um dem regulatorischen Ungleichgewicht bei der Finanzierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen entgegenzuwirken, enthält der Gesetzentwurf einen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber solcher Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Der Gesetzentwurf enthält auch in anderen Gesetzen mit der vorliegenden Regelungsmaterie verbundene Änderungen und Folgeänderungen in einigen Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in zeitlicher Nähe zu diesem Gesetzgebungsvorhaben weitere Änderungen in den Rechtsverordnungen auf Grundlage des EnWG zu ergänzen, soweit diese nicht unmittelbar durch die vorliegenden Änderungen im EnWG veranlasst sind.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2018/2001 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 11,6 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,65 Millionen Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 11.591.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 4.900.000 Euro, Sach-einzelkosten in Höhe von 1.260.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.731.000 Euro und auf laufende Sachkosten 3.700.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 64,9 Planstellen (40,2 hD, 21,6 gD, 3,1 mD) erforderlich, davon 50,7 Stellen (31,4 hD, 16,87 gD, 2,42 mD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 14,2 Stellen (8,8 hD, 4,7 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :016) ermittelt. Hinzu treten einmalige Personalkosten in Höhe von rund 153.000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von 1.500.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Ferner entstehen aufgrund der Neuregelungen beim Bundesamt für Justiz einmalig zusätzliche Sachkosten in Höhe von rund 20.000 Euro für die Anpassung erforderlicher IT-Verfahren. Dieser Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 0,2 Millionen Euro. Für die Wahrnehmung der Fachaufgaben dieses Gesetzes sind jährlich insgesamt 1,37 Stellen des höheren Dienstes erforderlich.

Die Haushalte der Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 12,7 Millionen Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 12 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft jährlich entstehen, entfallen rund 423.500 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Anteil am einmaligen Erfüllungsaufwand beträgt rund 4,8 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,65 Millionen Euro.

Der Landesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 133.000 Euro.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die neu eingefügten Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach Teil 3 Abschnitt 3a und für die Regulierung der Wasserstoffnetze nach Teil 3 Abschnitt 3b.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und
zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 7b wird das Wort „Speicheranlagenbetreibern“ durch das Wort „Gasspeicheranlagenbetreibern“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 7b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7c Ausnahme für Ladepunkte für Elektromobile; Verordnungsermächtigung“.
- d) Nach der Angabe zu § 11 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 11a Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Vermarktungsverbot; Festlegungskompetenz
§ 11b Ausnahme für Energiespeicheranlagen; Festlegungskompetenz“.
- e) Nach der Angabe zu § 14b werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 14c Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Verteilernetz
§ 14d Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz
§ 14e Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz“.
- f) Die Angabe zu § 21a wird wie folgt gefasst:
„§ 21a Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Verordnungsermächtigung“.
- g) Nach der Angabe zu § 23a werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 23b Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde; Festlegungskompetenz
§ 23c Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber
§ 23d Verordnungsermächtigung zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen“.

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

- h) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- i) In der Angabe zu § 28 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch die Wörter „Gasspeicheranlagen; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- j) Vor der Angabe zu Abschnitt 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 3a

Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungs-
leitungen

- § 28d Anwendungsbereich
- § 28e Grundsätze der Netzkostenermittlung
- § 28f Feststellung der Netzkosten durch die Bundesnetzagentur
- § 28g Zahlungsanspruch zur Deckung der Netzkosten
- § 28h Anspruch auf Herausgabe von Engpasserlösen
- § 28i Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3b

Regulierung von Wasserstoffnetzen

- § 28j Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen
- § 28k Rechnungslegung und Buchführung
- § 28l Ordnungsgeldvorschriften
- § 28m Entflechtung
- § 28n Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen; Verordnungsermächtigung
- § 28o Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang; Verordnungsermächtigung
- § 28p Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen
- § 28q Bericht zu erstmaliger Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff⁶.
- k) Die Angaben zu den §§ 40 und 41 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 40 Inhalt von Strom- und Gasrechnungen; Festlegungskompetenz
 - § 40a Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen
 - § 40b Rechnungs- und Informationszeiträume
 - § 40c Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen
 - § 41 Energielieferverträge mit Letztverbrauchern
 - § 41a Lastvariable, tageszeitabhängige und dynamische Stromtarife
 - § 41b Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung; Verordnungsermächtigung
 - § 41c Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen

- § 41d Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge; Festlegungskompetenz
- § 41e Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern“.
- l) Nach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43l Regelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen“.
- m) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:
„§ 53b Meldepflicht gegenüber der Europäischen Kommission“.
- n) Nach der Angabe zu § 57a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 57b Zuständigkeit für regionale Koordinierungszentren; Festlegungskompetenz“.
- o) Nach der Angabe zu § 112a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 112b Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung“.
- p) Nach der Angabe § 113 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen
§ 113b Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber
§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Elektrizität und Gas“ durch die Wörter „Elektrizität, Gas und Wasserstoff“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 1a vorangestellt:
„1. Abrechnungsinformationen
Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst,
1a. Aggregatoren
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der Verbrauch oder Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 1b werden die Nummern 1b bis 1d.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Betreiber von Gasspeicheranlagen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Gasspeicheranlage verantwortlich sind,“.
- d) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
- e) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben.

- f) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 10a bis 10c eingefügt:
- „10a. Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung
die Unternehmen 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sowie ihre Rechtsnachfolger,
- 10b. Betreiber von Wasserstoffnetzen
natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports oder der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes,
- 10c. Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Wasserstoff wahrnehmen und für den Betrieb einer Wasserstoffspeichereinrichtung verantwortlich sind,“.
- g) Die bisherigen Nummern 10a bis 10c werden die Nummern 10d bis 10f.
- h) In Nummer 14 werden die Wörter „und Gas“ durch die Wörter „, Gas und Wasserstoff“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 15b werden die folgenden Nummern 15c und 15d eingefügt:
- „15c. Energielieferant
Gaslieferant oder Stromlieferant,
- 15d. Energiespeichereinrichtungen
Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben,“.
- j) In Nummer 16 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes Wasserstoffnetze“ eingefügt.
- k) Nach Nummer 18a wird folgende Nummer 18b eingefügt:
- „18b. Erlösobergrenze
Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten,“.
- l) Die bisherigen Nummern 18b bis 18d werden die Nummern 18c bis 18e.
- m) Nach Nummer 19b wird folgende Nummer 19c eingefügt:
- „19c. Gasspeichereinrichtung
eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,“.
- n) Die bisherige Nummer 19c wird Nummer 19d.
- o) In Nummer 20 wird das Wort „Speichereinrichtungen“ durch das Wort „Gasspeichereinrichtungen“ ersetzt.
- p) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
- „20a. grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen
Übertragungsleitungen zur Verbundschaltung von Übertragungsnetzen einschließlich aller Anlagengüter bis zum jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört,

queren oder überspannen und einzig dem Zweck dienen, die nationalen Übertragungsnetze dieser Staaten zu verbinden,“.

- q) In Nummer 21 wird nach dem Wort „Fernleitungs-“ das Wort „, Wasserstoff-“ eingefügt.
- r) In Nummer 23 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- s) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
 - „23a. Kleinstunternehmen
ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanzsumme 2 Millionen Euro nicht überschreitet,“.
- t) Nach Nummer 24d wird folgende Nummer 24e eingefügt:
 - „24e. Landstromanlagen
die Gesamtheit der technischen Infrastruktur aus den technischen Anlagen zur Frequenz- und Spannungsumrichtung, der Standardschnittstelle einschließlich der zugehörigen Verbindungsleitungen, die
 - a) sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet in oder an einem Hafen befinden und
 - b) ausschließlich der landseitigen Stromversorgung von Seeschiffen dienen,“.
- u) In Nummer 25 werden nach dem Wort „Elektromobile“ die Wörter „und der Strombezug für Landstromanlagen“ eingefügt.
- v) In Nummer 27 werden die Wörter „2 bis 7 und 10“ durch die Wörter „2 bis 5, 7 und 8, 10 und 10a“ ersetzt.
- w) Nummer 31 wird durch die folgenden Nummern 31 bis 31b ersetzt:
 - „31. selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen
Betreiber von Übertragungsnetzen, die eine oder mehrere grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen betreiben, ohne
 - a) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu sein, oder
 - b) mit einem Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) verbunden zu sein,
 - 31a. Stromlieferant
natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf dem Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,
 - 31b. Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen
einen Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen,“.
- x) Die bisherigen Nummern 31a bis 31d werden die Nummern 31c bis 31f.
- y) Nach Nummer 38a wird folgende Nummer 38b eingefügt:
 - „38b. vollständig integrierte Netzkomponenten
Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen,“.

- z) Nach Nummer 39 werden die folgenden Nummern 39a und 39b eingefügt:

„39a. Wasserstoffnetz

ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht, dabei umfasst es unabhängig vom Durchmesser Wasserstoffleitungen zum Transport von Wasserstoff nebst alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung,

39b. Wasserstoffspeichieranlagen

eine einem Energieversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Wasserstoff, mit Ausnahme von Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Wasserstoffnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,“.

4. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15)“ durch die Wörter „Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54)“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ durch die Wörter „Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 2019/943“ ersetzt.

5. In § 4b Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 11 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2008, S. 94)“ durch die Wörter „Artikels 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, L 15 vom 20.1.2020, S. 8)“ ersetzt.

6. In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Speichieranlagen“ durch das Wort „Gasspeichieranlagen“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Speichieranlagen“ durch das Wort „Gasspeichieranlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Nummer 31c“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31f“ und das Wort „Speichieranlagen“ durch das Wort „Gasspeichieranlagen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Speichieranlagen“ durch das Wort „Gasspeichieranlagen“ ersetzt.

8. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Speichieranlagenbetreiber“ durch das Wort „Gasspeichieranlagenbetreiber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Speichieranlagenbetreiber“ durch das Wort „Gasspeichieranlagenbetreiber“ ersetzt.

9. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Speichieranlagen“ durch das Wort „Gasspeichieranlagen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Absatz 2.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gasspeichern oder LNG-Anlagen“ durch die Wörter „Gasspeichern, LNG-Anlagen oder Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „Erstellung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.
10. § 6c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind auf die Verletzung der Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 6b Absatz 1 Satz 1 oder des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Ordnungsgeldverfahren kann durchgeführt werden

 - 1. bei einer juristischen Person gegen die juristische Person oder die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs;
 - 2. bei einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs gegen die Personenhandelsgesellschaft oder gegen die in § 335b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Personen;
 - 3. bei einer Personenhandelsgesellschaft, die nicht in Nummer 2 genannt ist, gegen die Personenhandelsgesellschaft oder den oder die vertretungsbefugten Gesellschafter;
 - 4. bei einem Unternehmen, das in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben wird, gegen den Inhaber oder dessen gesetzlichen Vertreter.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen nach § 6b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
11. In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
12. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.“
13. § 7b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Speicheranlagenbetreibern“ durch das Wort „Gasspeicheranlagenbetreibern“ ersetzt.
 - b) In dem Wortlaut wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

14. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Ausnahme für Ladepunkte für Elektromobile; Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Satz 1 ist nicht für private Ladepunkte für Elektromobile anzuwenden, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen befugt, in ihrem Netzgebiet das Eigentum an Ladepunkten für Elektromobile zu halten oder diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben, sofern in Fällen regionalen Marktversagens, das nach Durchführung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens durch eine kommunale Gebietskörperschaft festgestellt worden ist, die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Bedingungen einer aufgrund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung ihre Genehmigung dazu erteilt hat. Im Falle einer Genehmigung hat die Regulierungsbehörde den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu verpflichten, Dritten den Zugang zu den Ladepunkten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Die Voraussetzungen für den Fortbestand einer Genehmigung sind mindestens alle fünf Jahre durch die Regulierungsbehörde zu überprüfen.

(3) Das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen einer Genehmigung nach Absatz 2 festzulegen und das Ausschreibungsverfahren näher zu bestimmen. Insbesondere können durch Rechtsverordnung Regelungen getroffen werden,

1. zu der Bestimmung eines Bedarfs und eines regionalen Marktversagens im Hinblick auf den Ladeinfrastrukturaufbau, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des betroffenen Gebiets und der bereits bestehenden Ladepunkte, einschließlich der Festlegung von Ausschreibungsbedingungen und -verfahren,
2. zu den Anforderungen an ein Ausschreibungsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 sowie den Voraussetzungen und dem Verfahren für Genehmigungen der Regulierungsbehörde sowie
3. zu der regelmäßigen Überprüfung und Bewertung nach Erteilung einer Genehmigung, ob Dritte in der Lage sind, Eigentümer von Ladepunkten zu sein oder diese zu entwickeln, zu betreiben oder zu verwalten, sowie zu möglichen Folgemaßnahmen einschließlich einer mindestens schrittweisen Einstellung der von Absatz 1 erfassten Tätigkeiten des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen.“

15. Nach § 8 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere sind Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.“

16. In § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Unabhängige Systembetreiber ist § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden, dabei ist auf Unabhängige Systembetreiber im Elektrizitätsbereich auch § 8 Absatz 2 Satz 4 entsprechend anwendbar.“

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/943“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ durch die Wörter „Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/943“ ersetzt.

17. Dem § 10b Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.“.

18. In § 10c Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Funktionen Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf“ die Wörter „, Betrieb einer LNG-Anlage“ eingefügt.
19. In § 10e Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/943“ ersetzt und wird vor dem Wort „Ausgleich“ die Angabe „Systemdienstleistungen,“ eingefügt.
20. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Vermarktungsverbot; Festlegungskompetenz

(1) Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes kann die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer im Eigentum eines Dritten stehenden Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben, wenn die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, notwendig ist, damit der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 in effizienter Weise nachkommen kann. Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf einen Zuschlag in einem nach Satz 1 durchgeführten Ausschreibungsverfahren nicht an einen Dritten erteilen, wenn dieser die mit der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, angebotene Dienstleistung unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht zu angemessenen Kosten oder nicht rechtzeitig erbringen kann. Angemessen sind die Kosten, wenn sie die Kosten für die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer vergleichbaren Energiespeicheranlage im Eigentum eines Netzbetreibers nicht übersteigen.

(2) Die Leistung oder Arbeit der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, darf weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden.

(3) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes Vorgaben zur näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens nach Absatz 1 zu machen.

§ 11b

Ausnahme für Energiespeicheranlagen; Festlegungskompetenz

(1) Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 und 3 Eigentümer sein von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, oder sie errichten, verwalten oder betreiben, wenn er dies bei der Regulierungsbehörde beantragt hat und diese ihre Genehmigung erteilt hat.

(2) Die Regulierungsbehörde erteilt ihre Genehmigung, wenn es sich bei der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt oder wenn

1. der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachgewiesen hat, dass die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt,
 - a) notwendig ist, damit er seinen Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 in effizienter Weise nachkommen kann,
 - b) neben der bestimmungsgemäßen Nutzung nach Buchstabe a nicht verwendet wird, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen, und

2. der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren nach § 11a durchgeführt hat, dessen Bedingungen die Regulierungsbehörde im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, geprüft hat, und
 - a) der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes den Zuschlag nach § 11a Absatz 1 zur Errichtung, zur Verwaltung oder zum Betrieb der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, nicht an einen Dritten erteilen konnte, oder
 - b) sich nach Erteilung des Zuschlags an einen Dritten herausstellt, dass dieser die mit der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, angebotene Dienstleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann.

(3) Soweit eine Genehmigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erteilt wurde, führt die Regulierungsbehörde fünf Jahre nach der Inbetriebnahme der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren eine öffentliche Konsultation durch. Dabei ermittelt die Regulierungsbehörde, ob Dritte zu angemessenen Kosten unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Lage sind, Eigentümer dieser Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, zu sein, diese zu verwalten und zu betreiben. Kann die Regulierungsbehörde dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, verpflichtet sie den Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, den Betrieb und die Verwaltung der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, gemäß § 11a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 auszuschreiben und nach Erteilung eines Zuschlags an einen Dritten innerhalb von 12 Monaten einzustellen, sofern Belange der Versorgungssicherheit nicht entgegenstehen. Mit dem Betrieb der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, ist auch das Eigentum gegen Zahlung des Restbuchwertes zu übertragen. Mit Übertragung des Eigentums erlischt auch die Genehmigung nach Absatz 2. Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach erfolgter Eigentumsübertragung darf die Leistung oder Arbeit der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden, solange über die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, ein Dienstleistungsvertrag mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes besteht, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren, nachdem erstmalig eine Ausschreibung nach Satz 3 für die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, durchgeführt wurde.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden für vollständig integrierte Netzkomponenten und nicht während des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums für Batteriespeicheranlagen, sofern es sich um Batteriespeicheranlagen im Eigentum

1. eines Übertragungsnetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, oder eines Verteilernetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 4. Juli 2019 erfolgte, und
2. die spätestens zwei Jahre nach der Investitionsentscheidung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wurden oder werden und die ausschließlich der reaktiven unmittelbaren Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch netzbezogene Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 dienen.

Die Wiederherstellungsmaßnahme gemäß Satz 1 Nummer 2 beginnt unmittelbar nach Eintritt der Störung und endet, sobald das Problem durch Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 behoben werden kann.

(5) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 zu machen. Die Regulierungsbehörde wird außerdem ermächtigt, Genehmigungen gemäß Absatz 2 im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu lassen.“.

21. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dafür können sie im Rahmen des technisch Möglichen auch geeignete technische Anlagen etwa zur Bereitstellung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen nutzen, die keine Anlagen zur Erzeugung

elektrischer Energie sind. Hierbei hat eine Abwägung mit einer marktgestützten Beschaffung nach § 12h zu erfolgen.“.

22. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 9 ersetzt:

„(8) Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, wer für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme als Vorhabenträger ganz oder teilweise verantwortlich ist. Hierbei berücksichtigt die Regulierungsbehörde ausschließlich Belange, die im öffentlichen Interesse eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen erwarten lassen; insbesondere berücksichtigt die Regulierungsbehörde,

1. ob ein Vorhabenträger bereits für ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz verantwortlich ist und die bestätigte Maßnahme mit diesem Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll,
2. ob durch die Durchführung einer Maßnahme durch einen Vorhabenträger oder durch eine gemeinsame Durchführung der Maßnahme durch mehrere Vorhabenträger diese Ziele besser erreicht werden können,
3. inwieweit die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Vorhabenträgers gegeben sind und
4. die bisherigen Fortschritte eines Vorhabenträgers bei der Realisierung der von ihm zu realisierenden Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz.

(9) Bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach Absatz 4 bestimmt die Regulierungsbehörde nach Maßgabe von Absatz 8 Satz 2, wer für die Durchführung der darin erstmals bestätigten Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung als Vorhabenträger ganz oder teilweise verantwortlich ist. Für die im Jahr 2019 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigten Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung hat die Regulierungsbehörde diese Bestimmung innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] zu treffen.“.

23. § 13 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen bilanziellen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 schließen, wenn die KWK-Anlage

1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen,
2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, befindet,
3. vor dem 14. August 2020 in Betrieb genommen worden ist und
4. eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 Kilowatt hat.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Wirkleistungseinspeisung und die“ das Wort „bilanzielle“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Maßnahme nach Nummer 1 zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der KWK-Anlage unter Anrechnung der bilanziellen Lieferung elektrischer Energie ein angemessener finanzieller Ausgleich zu leisten ist, der den Betreiber der KWK-Anlage wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde, dabei ist § 13a Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden, und“.

cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „elektrische Wärmeerzeugung“ die Wörter „, sofern sie nach dem Vertragsschluss entstanden sind,“ eingefügt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und kann höchstens eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2028 haben; sie ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln.“

d) Satz 7 wird aufgehoben.

24. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 1c wird Absatz 1a.

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung zu erstellen und ihr diesen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Berichts machen. Die Regulierungsbehörde kann den Bericht auf bestimmte Teile des Elektrizitätsverteilernetzes beschränken. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zum Inhalt des Berichts nähere Bestimmungen treffen.“

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für ihr Netzgebiet in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen mindestens alle vier Jahre das Potenzial der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung marktbezogener Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 zu bewerten. Dabei haben sie auch zu prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber anderen Lösungen unter Berücksichtigung der Zwecke des § 1 Absatz 1 vorzuzugswürdig wäre.“

25. Nach § 14b werden die folgenden §§ 14c bis 14e eingefügt:

„§ 14c

Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilernetz; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die Flexibilitätsdienstleistungen für ihr Netz beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau ihres Verteilernetzes zu verbessern, haben dies in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren durchzuführen, dies gilt nicht für Dienstleistungen nach § 12h. Die §§ 13, 13a, 14 Absatz 1 und 1a sowie § 14a bleiben unberührt.

(2) Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen müssen gewährleisten, dass sich alle Marktteilnehmer wirksam und diskriminierungsfrei beteiligen können. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben in einem transparenten Verfahren Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen und für geeignete standardisierte Marktprodukte zu erarbeiten, die von der Bundesnetzagentur zu genehmigen sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen und geeignete standardisierte Marktprodukte vorgeben.

(4) Die Bundesnetzagentur kann für bestimmte Flexibilitätsdienstleistungen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung festlegen, sofern eine solche Beschaffung nicht wirtschaftlich effizient ist oder zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder zu stärkeren Engpässen führen würde.

§ 14d

Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen (Netzausbauplan). Informationen der Netznutzer zu geplanten Netzanschlussbegehren sollen in die Netzausbauplanung angemessen einbezogen werden. Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des Netzausbauplans verlangen.

(2) Zur Erstellung eines Netzausbauplans teilen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in geographisch abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebiete (Planungsregion) auf. Die innerhalb einer Planungsregion angesiedelten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben sich zu den Grundlagen ihrer Netzausbauplanung abzustimmen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Aufnahme eines Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes in eine Planungsregion anordnen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion stimmen unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber ein Regionalszenario ab, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist.

(3) Der Netzausbauplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Netzkarten des Hochspannungsnetzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes,
2. Planungsgrundlagen einschließlich gesonderter Angaben zum Anschluss neuer dezentraler Erzeugungskapazitäten sowie von Lasten und Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für die in den nächsten fünf Jahren, im Hochspannungsnetz in den nächsten zehn Jahren, zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen,
3. die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen, insbesondere diejenigen Maßnahmen, für die die notwendigen öffentlich-rechtlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren bereits eingeleitet wurden, dabei ist zusätzlich anzugeben, ob und zu welchem Zeitpunkt durch den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes bereits Investitionsentscheidungen bezüglich dieser Maßnahmen getroffen wurden und bis zu welchem Zeitpunkt der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes von der tatsächlichen Durchführung einer Maßnahme ausgeht,
4. eine detaillierte Darlegung der engpassbehafteten Leitungsabschnitte und der jeweilig geplanten Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen,
5. den Bedarf an nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistungen und die geplante Deckung des Bedarfes und
6. der Umfang, in dem von dem Instrument der Spitzenkappung nach § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht werden soll.

Die Darstellung der Angaben nach Satz 1 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter nachvollziehen kann,

1. welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannstationen sowie bei nichtfrequenzgebundenen Systemdienstleistungen mit den geplanten Maßnahmen einhergehen,
2. welche Alternativen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen geprüft hat,
3. welcher Bedarf an Systemdienstleistungen und Flexibilitätsdienstleistungen nach Realisierung der Maßnahmen verbleibt und

4. welche Kosten voraussichtlich entstehen.

Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Netzausbauplans machen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 treffen. Zumindest den Netznutzern der Hochspannungsebene und den Übertragungsnetzbetreibern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem sie betreffenden Netzausbauplan zu geben.

(5) Bei der Planung des Elektrizitätsverteilernetzausbaus haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange festzulegen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn in dem Elektrizitätsverteilernetz die technisch mögliche Stromerzeugung des Vorjahres aus Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie aus den an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Anlagen auf Veranlassung des jeweiligen Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes um mehr als 5 Prozent gekürzt wurde.

§ 14e

Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform mit nicht personenbezogenen Daten einzurichten und zu betreiben. Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der gemeinsamen Internetplattform sind die geltenden Rechtsvorschriften zur Datensicherheit und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Sicherstellung zu ergreifen.

(2) Anschlussnehmer sind berechtigt, ihre Informationen zu geplanten, aber noch nicht beantragten, oder geplanten und bereits beantragten Netzanschlussbegehren an ein Netz der nach Absatz 1 verpflichteten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen über die gemeinsame Internetplattform in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Die Beteiligung nach § 14d Absatz 4 Satz 2 hat über die gemeinsame Internetplattform zu erfolgen.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen veröffentlichen unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 auf der gemeinsamen Internetplattform in nicht personenbezogener Form zumindest

1. das jeweilige Regionalszenario nach § 14d Absatz 2 Satz 3,
2. den jeweiligen Netzausbauplan nach § 14d Absatz 1,
3. die wesentlichen Inhalte der nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten Informationen sowie
4. die Stellungnahmen nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Regulierungsbehörde ist auf die Veröffentlichungen nach Absatz 3 in geeigneter Weise hinzuweisen. Sie kann neben der Vorlage des Netzausbauplans auch die Übermittlung einer nicht personenbezogenen Zusammenfassung der Anschlussbegehren und der Stellungnahmen in Textform verlangen.

(5) § 14d Absatz 6 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 treffen.“.

26. In § 15a Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
27. § 16 Absatz 5 wird aufgehoben.
28. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

29. § 17f Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der rechnerische Anteil des Aufschlags, der auf in den Aufschlag einfließende Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen.“

30. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit den Verbänden der Netznutzer“ durch die Wörter „durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite öffentlich“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1, 2 und 4“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.

31. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1c wird folgender Satz angefügt:

„Verträge nach Absatz 1a müssen Verträge mit Aggregatoren nach § 41c ermöglichen, sofern dem die technischen Anforderungen des Netzbetreibers nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 1d Satz 3 werden die Wörter „, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“ gestrichen.

32. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Lieferanten“ die Wörter „oder des Aggregators“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2026 muss der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Lieferantenwechsel darf“ durch die Wörter „Lieferantenwechsel oder der Wechsel des Aggregators dürfen“ ersetzt.

33. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, die für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Veröffentlichung der geltenden Netzentgelte hat in einem Format zu erfolgen, das eine automatisierte Auslesung der veröffentlichten Daten ermöglicht.“

34. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Neben den Vorgaben nach Absatz 5 können auch Regelungen zur Verringerung von Kosten für das Engpassmanagement in den Übertragungsnetzen und hierauf bezogene Referenzwerte vorgesehen werden. Referenzwerte können auf der Grundlage von Kosten für das Engpassmanagement ermittelt werden. Bei Unter- oder Überschreitung der Referenzwerte können auch die Obergrenzen zur Bestimmung der Netzzugangsentgelte für ein Energieversorgungsunternehmen angepasst werden. Dabei können auch gemeinsame Anreize für alle Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vorgesehen werden und Vorgaben für eine Aufteilung der Abweichungen von einem Referenzwert erfolgen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bbb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeitverzugs zwischen dem Anschluss von Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich getroffen werden,

12. Regelungen zur Referenzwertermittlung bezogen auf die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement sowie zur näheren Ausgestaltung der Kostenbeteiligung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei Über- und Unterschreitung dieser Referenzwerte getroffen werden.“

35. Nach § 23a werden die folgenden §§ 23b bis 23d eingefügt:

„§ 23b

Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde; Festlegungskompetenz

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite, einschließlich etwaiger darin enthaltener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unternehmensbezogen in nicht anonymisierter Form:

1. die gemäß § 21a Absatz 2 durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen und, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze jeweils als Summenwert,
2. den jährlichen Aufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, als Summenwert,
3. die nach § 21a Absatz 4 in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren sowie volatilen Kostenanteile sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,
4. die nach § 21a Absatz 4 zu berücksichtigenden jährlichen beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile als Summenwert,
5. die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, welche durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt wurde und fachlich betreut werden, sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,
6. die Werte der nach § 21a Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigenden Mengeneffekte,
7. die gemäß § 21a Absatz 5 ermittelten unternehmensindividuellen Effizienzwerte sowie die hierbei erhobenen, geprüften und verwendeten Parameter zur Abbildung struktureller Unterschiede und die Aufwandparameter,
8. das in den Entscheidungen nach § 21a ermittelte Ausgangsniveau, die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen sowie die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer verwendete Messzahl sowie den Hebesatz, dabei ist gleiches anzuwenden

für die in das Ausgangsniveau nach § 21a eingeflossenen Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund einer Überlassung betriebsnotweniger Anlagegüter durch Dritte anfallen,

9. jährliche tatsächliche Kosten der genehmigten Investitionsmaßnahmen für die Erweiterung und Umstrukturierung in die Transportnetze jeweils als Summenwert,
10. die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität sowie die ermittelten Kennzahlenvorgaben zur Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit einschließlich der zur Bestimmung der Strukturparameter verwendeten Größen und der daraus abgeleiteten Strukturparameter selbst und die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Kennzahlenvorgaben wie auch die daraus resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen,
11. Summe der jährlichen Entwicklung der Kosten für Maßnahmen nach § 13a sowie die Kosten der Vergütung nach § 13a Absatz 2,
12. die jährliche Entwicklung der Summe der Kosten für die folgenden Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber,
 - a) für Kraftwerksreserven der Transportnetzbetreiber Strom nach den §§ 13b, 13d, 13e und 13g sowie
 - b) für die gesicherte Versorgung von Kraftwerken mit Gas außerhalb der Netzreserve nach § 13f,
13. die Daten, die bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden,
14. die in der Entscheidung nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung genannten Daten, ausgenommen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter,
15. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als Summenwert und
16. Kosten für die an Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage und an vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund von dezentraler Einspeisung gezahlten vermiedenen Netzentgelte als Summenwert.

Von einer Veröffentlichung der Daten nach Satz 1 Nummer 7, 8 und 12 ist abzusehen, wenn durch die Veröffentlichung Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

(2) Sonstige Befugnisse der Regulierungsbehörde, Informationen und Daten zu veröffentlichen sowie im Einzelfall oder durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 die Veröffentlichung von Informationen und Daten anzuordnen, bleiben unberührt.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Betreiber von Energieversorgungsnetze durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 verpflichten, die Daten nach Absatz 1 an sie zu übermitteln sowie Vorgaben zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

§ 23c

Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
5. die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
6. die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,

7. die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres,
8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen,
9. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie
10. Ansprechpartner im Unternehmen für Netzzugangsfragen.

(2) Betreiber von Übertragungsnetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich und in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen und zwei Jahre verfügbar zu halten:

1. die Summe der Stromabgaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen an Elektrizitätsverteilernetze und Letztverbraucher (vertikale Netzlast) viertelstundenscharf in Megawatt pro Viertelstunde,
2. die Jahreshöchstlast pro Netz- und Umspannebene sowie den Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung,
3. die Netzverluste,
4. den viertelstündigen Regelzonensaldo in Megawattstunden pro Viertelstunde sowie die tatsächlich abgerufene Minutenreserve,
5. die grenzüberschreitenden Lastflüsse zusammengefasst je Kuppelstelle inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe,
6. die marktrelevanten Ausfälle und Planungen für Revisionen der Übertragungsnetze,
7. die Mengen und die durchschnittlichen jährlichen Beschaffungspreise der Verlustenergie und
8. Daten zur prognostizierten Einspeisung von Windenergie und Solarenergie auf Grundlage der vortägigen Prognosen, die auch die Betreiber von Übertragungsnetzen verwenden, und zur tatsächlichen Einspeisung anhand der Daten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen untereinander verrechnen in Megawatt pro Viertelstunde.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

1. die Jahreshöchstlast pro Netz- und Umspannebene sowie den Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung,
2. die Netzverluste,
3. die Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden und die Summenlast der Netzverluste,
4. die Summenlast der Fahrplanprognosen für Lastprofilkunden und die Restlastkurve der Lastprofilkunden bei Anwendung des analytischen Verfahrens,
5. die Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene,
6. die Summe aller Einspeisungen pro Spannungsebene und im zeitlichen Verlauf und
7. die Mengen und Preise der Verlustenergie.

(4) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
2. die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,

3. die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
4. die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens,
6. die Zuordenbarkeit jeder Entnahmestelle zu einem oder mehreren Marktgebieten,
7. die Mindestanforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge und an Bilanzkreisverträge sowie die Kooperationsvereinbarungen zum Netzzugang sowie
8. für den Netzanschluss von Biogas- und LNG-Anlagen neben den in § 19 Absatz 2 aufgeführten Angaben ferner, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben, die standardisierten Bedingungen für den Netzanschluss und eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe.

(5) Betreiber von Fernleitungsnetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich und in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

1. eine unter Betreibern angrenzender Netze abgestimmte einheitliche Bezeichnung für Netzkopplungspunkte oder Ein- oder Ausspeisezonen, unter denen dort Kapazität gebucht werden kann,
2. einmal jährlich Angaben über Termine von Kapazitätsversteigerungen auf der Kapazitätsbuchungsplattform, mindestens für die nächsten fünf Jahre im Voraus,
3. Angaben zu den Erlösen aus der Vermarktung von Kapazitäten mittels einer Auktionierung auf der Kapazitätsbuchungsplattform sowie
4. Angaben über die Ermittlung und Berechnung der Lastflusssimulation sowie mindestens einmal jährlich eine Dokumentation der durchgeführten kapazitätserhöhenden Maßnahmen und ihrer jeweiligen Kosten.

Die Veröffentlichungspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber nach Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bleiben unberührt.

(6) Betreiber von Gasverteilungsnetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich und in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

1. die Gasbeschaffenheit bezüglich des Brennwertes „H_{s,n}“ sowie am zehnten Werktag des Monats den Abrechnungsbrennwert des Vormonats an allen Ein- und Ausspeisepunkten,
2. Regeln für den Anschluss anderer Anlagen und Netze an das vom Netzbetreiber betriebene Netz sowie Regeln für den Zugang solcher Anlagen und Netze zu dem vom Netzbetreiber betriebenen Netz,
3. im örtlichen Verteilnetz die zur Anwendung kommenden Standardlastprofile sowie
4. im örtlichen Verteilnetz eine Karte, auf der schematisch erkennbar ist, welche Bereiche in einem Gemeindegebiet an das örtliche Gasverteilernetz angeschlossen sind.

(7) Die Veröffentlichung der Angaben nach den Absätzen 1 bis 6 hat in einem gängigen Format zu erfolgen, für Angaben nach Absatz 5 ist zudem eine automatisierte Auslesung der veröffentlichten Daten von der Internetseite zu ermöglichen. Die Angaben nach den Absätzen 2, 3, Absatz 4 Nummer 7 und 8 sowie den Absätzen 5 und 6 sind bei Änderungen unverzüglich anzupassen, mindestens monatlich oder, falls es die Verfügbarkeit kurzfristiger Dienstleistungen erfordert, täglich. Fernleitungsnetzbetreiber haben die Angaben auf ihrer Internetseite zusätzlich in englischer Sprache zu veröffentlichen.

§ 23d

Verordnungsermächtigung zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zur Veröffentlichung weiterer Daten zu den Kosten und Entgelte für den Zugang zu Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, durch die Regulierungsbehörde, Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu treffen, soweit die Veröffentlichung die Interessen der Betroffenen am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht unangemessen beeinträchtigt und erforderlich ist für die Nachvollziehbarkeit der Regulierung, insbesondere des Effizienzvergleichs sowie der Kosten der Energiewende.“

36. § 24 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 7 wird aufgehoben.

37. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

38. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Speicheranlagen“ durch die Wörter „Gasspeicheranlagen; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Speicheranlage“ durch das Wort „Gasspeicheranlage“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Betreiber von“ das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt, wird nach den Wörtern „den Standort der“ das Wort „Speicheranlage“ durch das Wort „Gasspeicheranlage“ ersetzt und wird nach den Wörtern „zu welchen“ das Wort „Speicheranlagen,“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

39. In § 28a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

40. Dem Teil 3 Abschnitt 4 werden die folgenden Abschnitte 3a und 3b vorangestellt:

„Abschnitt 3a

Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden
Elektrizitätsverbindungsleitungen

§ 28d

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen anzuwenden, die Bestandteil eines durch die Bundesnetzagentur nach § 12c Absatz 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12b Absatz 1, 2 und 4 bestätigten Netzentwicklungsplans sind.

§ 28e

Grundsätze der Netzkostenermittlung

Für die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen sind die Grundsätze des § 21 Absatz 2 anzuwenden.

§ 28f

Feststellung der Netzkosten durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag die Höhe der Netzkosten des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen für ein abgelaufenes Kalenderjahr fest. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe des § 28e und der in § 28i Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung. Bei der Feststellung kann die Bundesnetzagentur nachweislich vorliegende wirtschaftliche, technische oder betriebliche Besonderheiten bei der Errichtung oder dem Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen berücksichtigen.

(2) Der selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen hat die Feststellung für ein abgelaufenes Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Der Antrag muss alle für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen einschließlich einer nachvollziehbaren Darlegung über die Höhe der Netzkosten enthalten. Zur Darlegung der Höhe der Netzkosten ist insbesondere für jede grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung ein separater Tätigkeitsabschluss vorzulegen. § 6b Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde hat der Antragsteller die Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit sie diese für ihre Prüfung benötigt.

(3) Bei der Feststellung geht die Bundesnetzagentur von einer gleichmäßigen Tragung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen zwischen den Ländern aus, die mittels einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung verbunden sind, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung zwischen diesen Ländern getroffen wurde. Eine von der Kostentragung zu gleichen Teilen abweichende Aufteilung der Kosten bedarf einer Vereinbarung zwischen der Bundesnetzagentur und den zuständigen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder dem Drittstaat.

§ 28g

Zahlungsanspruch zur Deckung der Netzkosten

(1) Dem selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen steht jährlich ein Zahlungsanspruch gegen den Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu, an dessen Netz die grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen angeschlossen sind. Die Höhe des Zahlungsanspruchs richtet sich nach den zu erwartenden anererkennungsfähigen Netzkosten der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung für das folgende Kalenderjahr und dem Saldo nach Absatz 3. Mindestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres übermittelt der selbstständige

Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen dem betroffenen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung eine nachvollziehbare Prognose über die Höhe der Kosten nach Satz 2 sowie einen Nachweis über die festgestellten Kosten nach Absatz 3. Die Regelung des § 28f Absatz 3 ist auf die zu erwartenden Kosten nach Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Zahlungsanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Er ist in zwölf monatlichen Raten zu erfüllen, die jeweils am 15. des Folgemonats fällig werden.

(3) Der in Höhe des durchschnittlich gebundenen Kapitals verzinste Saldo der nach § 28f Absatz 1 festgestellten Netzkosten eines Kalenderjahres und der für dieses Kalenderjahr an den selbstständigen Betreiber einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung nach Absatz 1 ausgezahlten Summe ist im auf die Feststellung folgenden Kalenderjahr unter Verzinsung durch gleichmäßige Auf- oder Abschläge auf die Raten nach Absatz 2 Satz 2 zu verrechnen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung nach Satz 1 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

(4) Ist eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eines selbstständigen Betreibers an die Netze mehrerer Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung angeschlossen, hat jeder einzelne von ihnen nur den Anteil der nach § 28f festgestellten Netzkosten auszuführen, der auf seine Regelzone entfällt.

(5) Der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bringt die Kosten, die ihm durch die Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1 entstehen, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 28i Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, als Teil seiner Erlösobergrenze in die Netzentgeltbildung ein.

(6) Stellt sich vor einer erstmaligen Inbetriebnahme einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung heraus, dass deren Inbetriebnahme innerhalb eines Zeitraums, der für die Realisierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen angemessen gewesen wäre, voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, sind die Zahlungen zur Erstattung von Betriebs- und Kapitalkosten nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 an den selbstständigen Betreiber einzustellen. Ist eine Zahlungseinstellung nach Satz 1 erfolgt, so sind weitere Erstattungen von vor Inbetriebnahme der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung angefallenen Betriebs- und Kapitalkosten des selbstständigen Betreibers nur dann möglich, wenn entgegen der der Zahlungseinstellung nach Satz 1 zugrunde liegenden Erwartung eine Inbetriebnahme erfolgt.

§ 28h

Anspruch auf Herausgabe von Engpasserlösen

(1) Der selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen ist verpflichtet, die in einem Kalenderjahr eingenommenen Erlöse aus der Bewirtschaftung von Engpässen in Höhe der Quote nach § 28f Absatz 3 zur Verwendung gemäß Artikel 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 an den nach § 28g Absatz 1 zahlungspflichtigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung herauszugeben. Durch den Erhalt oder die Verwendung der nach Satz 1 herausgegebenen Engpasserlöse darf den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung weder ein wirtschaftlicher Vorteil noch ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen; insbesondere sind sie bei der Berechnung des zu verzinsenden eingesetzten Kapitals nach § 21 Absatz 2 so zu stellen, als hätten sie die Engpasserlöse nicht erhalten.

(2) Der sich aus der Pflicht nach Absatz 1 ergebende Anspruch des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers wird mit Beginn des Jahres fällig, welches auf das Jahr folgt, in dem der selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen die Engpasserlöse erzielt hat.

(3) Der selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen teilt der Bundesnetzagentur und dem Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung jährlich spätestens bis zum 30. September eines Jahres die voraussichtliche Höhe der im laufenden Kalenderjahr vereinnahmten Erlöse aus Engpässen mit.

(4) Sind mehrere Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gegenüber dem selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28g Absatz 4 zahlungspflichtig, hat jeder einzelne von ihnen nur Anspruch auf die Herausgabe des auf seine Regelzone entfallenden Anteils der Engpasserlöse.

§ 28i

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Methode zur Berechnung der Netzkosten des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen den Grundsätzen des § 28e entsprechend festzulegen,
 2. zu bestimmen, dass als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne von § 21a Absatz 4 anzusehen sind
 - a) Kosten des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g sowie
 - b) Erlöse des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung aus der Erfüllung des Anspruchs auf Herausgabe von Engpasserlösen nach § 28h,
 3. zu regeln, dass Kosten nach Nummer 2 Buchstabe a abweichend von § 24 Satz 2 Nummer 4 bereits ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1] vollständig in den bundeseinheitlich gebildeten Anteil der Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen sind,
 4. einen Verteilungsschlüssel vorzusehen, aus dem sich ergibt, zu welchem Anteil mehrere Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 28g Absatz 4 zahlungspflichtig und nach § 28h Absatz 4 herausgabeberechtigt sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Anforderungen an die nach § 28f Absatz 2 Satz 2 vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten.

Abschnitt 3b

Regulierung von Wasserstoffnetzen

§ 28j

Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen

(1) Auf Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen sind Teil 5 und die §§ 113a bis 113c sowie, sofern der Betreiber eine wirksame Erklärung nach Absatz 3 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben hat, die §§ 28k bis 28q anzuwenden. Im Übrigen ist dieses Gesetz nur anzuwenden, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) § 28n ist für die Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen entsprechend anzuwenden.

(3) Betreiber von Wasserstoffnetzen können gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach diesem Teil unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn erstmalig eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p vorliegt. Die Erklärung ist unwiderruflich und gilt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit unbefristet für alle Wasserstoffnetze des erklärenden Betreibers. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Liste der regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen auf ihrer Internetseite.

(4) Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, um eine betreiberübergreifende Leitungs- und Speicherinfrastruktur für Wasserstoff sowie deren Nutzung durch Dritte zu realisieren.

§ 28k

Rechnungslegung und Buchführung

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen haben, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs betrieben werden, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden. § 6b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Betreiber von Wasserstoffnetzen, die neben dem Betrieb von Wasserstoffnetzen weitere Tätigkeiten ausüben, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung ein eigenes Konto für die Tätigkeit des Betriebs von Wasserstoffnetzen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeit von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würde. Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch die wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses ist für den Betrieb von Wasserstoffnetzen ein den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechender Tätigkeitsabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. § 6b Absatz 3 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28l

Ordnungsgeldvorschriften

(1) Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind auf die Verletzung der Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder des Tätigkeitsabschlusses nach § 28k Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 6b Absatz 4 entsprechend anzuwenden. § 6c Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Betreiber des Bundesanzeigers einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekanntwerdenden Unternehmen, die

1. nach § 28k Absatz 1 Satz 1 zur Offenlegung eines Jahresabschlusses und Lageberichts verpflichtet sind;
2. nach § 28k Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 6b Absatz 4 zur Offenlegung eines Tätigkeitsabschlusses verpflichtet sind.

§ 28m

Entflechtung

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von der Wasserstofferzeugung, der Wasserstoffspeicherung sowie vom Wasserstoffvertrieb sicherzustellen. Betreibern von Wasserstoffnetzen ist es nicht gestattet, Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb zu halten oder diese zu errichten oder zu betreiben.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben Betreiber von Wasserstoffnetzen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt wird, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen. Legen Betreiber von Wasserstoffnetzen Informationen über die eigenen Tätigkeiten offen, haben sie zu gewährleisten, dass dies

diskriminierungsfrei erfolgt. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt werden.

§ 28n

Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen; Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen haben Dritten den Anschluss und den Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren, sofern der Anschluss oder der Zugang für Dritte erforderlich sind. Der Netzzugang, einschließlich der damit zusammenhängenden Aspekte des Netzanschlusses, ist im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren.

(2) Betreiber von Wasserstoffnetzen können den Anschluss oder den Zugang verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen der Anschluss oder der Zugang aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

(3) Die Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, ihre geltenden Geschäftsbedingungen für den Netzzugang auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers zu veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere

1. die Entgelte für den Netzzugang,
2. die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen.

Auf Anfrage haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen sowie ausreichende Informationen an den Zugangsbegehrenden zu übermitteln, damit der Transport, die Entnahme oder die Einspeisung von Wasserstoff unter Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Betriebs des Wasserstoffnetzes durchgeführt werden kann.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen die Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes zu erlassen und
2. zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde diese Bedingungen festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann.

§ 28o

Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen ist § 21 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Anreizregulierung nach § 21a sowie die Genehmigung von Entgelten nach § 23a ist auf Betreiber von Wasserstoffnetzen nicht anzuwenden. Ihre Kosten werden jährlich anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr sowie der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten aus Vorjahren ermittelt und über Entgelte erlöst. Kosten dürfen nur insoweit geltend gemacht werden, als eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p vorliegt. Die Kosten nach Satz 3 werden durch die Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 festgelegt oder genehmigt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte nach Absatz 1 näher auszugestalten sowie
2. Regelungen darüber zu treffen, welche netzbezogenen und sonst für die Kalkulation der Kosten erforderlichen Daten die Betreiber von Wasserstoffnetzen erheben und für welchen Zeitraum sie diese aufbewahren müssen.

§ 28p

Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen

(1) Die Betreiber von Wasserstoffnetzen haben der Bundesnetzagentur schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form die Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von einzelnen Wasserstoffnetzinfrastrukturen erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage ergänzender Unterlagen anfordern.

(2) Grundlage der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit der Wasserstoffnetzinfrastrukturen durch die Bundesnetzagentur ist insbesondere ein zwischen Netznutzer und Netzbetreiber abgestimmter Realisierungsfahrplan bezüglich der Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen eines verhandelten Netzzugangs. Die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit nach Satz 1 umfasst auch die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Wasserstoffnetzinfrastruktur.

(3) Bei Wasserstoffnetzinfrastruktur, für die ein positiver Förderbescheid nach den Förderkriterien der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung ergangen ist, liegt in der Regel eine Bedarfsgerechtigkeit vor. Gleiches ist anzuwenden bezüglich einer möglichen Wasserstoffnetzinfrastruktur, die im Zusammenhang mit der Festlegung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen im Sinne des § 3 Nummer 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes entsteht.

(4) Im Fall der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz muss bezüglich der umzustellenden Wasserstoffnetzinfrastruktur nachgewiesen worden sein, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgenommen werden kann.

(5) Die Bundesnetzagentur hat über die Bedarfsgerechtigkeit der Wasserstoffnetzinfrastruktur innerhalb von vier Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen zu entscheiden. Ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 keine Entscheidung der Bundesnetzagentur erfolgt, ist die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen.

§ 28q

Bericht zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff

(1) Die Betreiber von Wasserstoffnetzen haben der Bundesnetzagentur parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 1. April 2022 einen Bericht zum aktuellen Ausbaustand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff mit dem Zieljahr 2035 vorzulegen. Betreiber von Wasserstoffnetzen, die keine Erklärung nach § 28j Absatz 2 abgegeben haben, sind verpflichtet, mit den nach Satz 1 verpflichteten Betreibern von Wasserstoffnetzen in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung dieses Berichts zu gewährleisten; sie sind insbesondere verpflichtet, den nach Satz 1 verpflichteten Betreibern von Wasserstoffnetzen die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bericht umfasst mögliche Kriterien zur Berücksichtigung von Wasserstoff-Projekten sowie Anforderungen zur Ermittlung von Ausbaumaßnahmen. Diese Kriterien enthalten insbesondere die Anforderungen einer zukünftigen Bestimmung von Standorten für Power-to-Gas-Anlagen sowie Aufkommensquellen und Abnahmeregionen für Wasserstoff. In dem Bericht wird auch auf etwaige Wechselwirkungen und Schnittstellen mit dem Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber einschließlich der notwendigen Umrüstung von Erdgasleitungen sowie auf etwaige Wechselwirkungen und Schnittstellen mit dem Netzentwicklungsplan Strom der Übertragungsnetzbetreiber eingegangen.

(3) Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff.

(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff treffen.“.

41. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Regulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.“

42. In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.

43. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird jeweils das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „von Vorauszahlungssystemen,“ die Wörter „Marktangebot von und Preisvolatilität bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen,“ eingefügt.

44. Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Veröffentlichungen im Internet müssen einfach auffindbar sein und unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Belieferung in der Grundversorgung handelt.“

45. Die §§ 40 und 41 werden durch die folgenden §§ 40 bis 41e ersetzt:

„§ 40

Inhalt von Strom- und Gasrechnungen; Festlegungskompetenz

(1) Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Letztverbraucher auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein.

(2) Energielieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen

1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine unverzügliche telefonische und elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post und einer Telefonnummer der Kunden-Hotline,
2. die belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. die Vertragsdauer und die geltenden Preise,
4. den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist,
5. den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Identifikationsnummer und die Codenummer des Netzbetreibers,
6. bei einer Verbrauchsabrechnung den Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum sowie die Art, wie der Zählerstand ermittelt wurde,
7. den auch in grafischer Form dargestellten Vergleich des ermittelten Verbrauchs zu dem Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums,
8. den auch in grafischer Form dargestellten Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen,
9. die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift,
10. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,
11. Informationen über Kontaktstellen, darunter Internetadressen, zur Beratung in Energieangelegenheiten,

12. Hinweise zu der Verfügbarkeit und den Möglichkeiten eines Lieferantenwechsels sowie Informationen über mit einem Vertrauenszeichen versehene Preisvergleichsinstrumente für Vertragsangebote der Stromlieferanten nach § 41c sowie
13. die einschlägige Tarif- oder Produktbezeichnung sowie den Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist.

Wenn der Energielieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Energielieferant verpflichtet, dem neuen Energielieferanten den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen.

(3) Energielieferanten sind verpflichtet, in den Rechnungen folgende Belastungen gesondert auszuweisen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise sind:

1. die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) oder die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
3. jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 17f Absatz 5 sowie nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
4. jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie Gegenstand des Liefervertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung,
5. bei Gasrechnungen bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent pro Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Energielieferanten haben für Letztverbraucher die für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.

(5) Die Bundesnetzagentur kann Entscheidungen über die Konkretisierung des Mindestinhalts von Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 4 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 gegenüber den Energielieferanten treffen.

§ 40a

Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen

(1) Der Energielieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 für die Zwecke der Abrechnung

1. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Der Energielieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung nach Satz 1 Nummer 2 vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte nach Satz 1 Nummer 1 vorrangig zu verwenden. Der Energielieferant hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

(2) Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Energielieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

§ 40b

Rechnungs- und Informationszeiträume

(1) Energielieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl in Zeitabschnitten abzurechnen, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Sie sind verpflichtet, allen Letztverbrauchern anzubieten

1. eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung,
2. die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
3. mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

Sofern der Letztverbraucher keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Energielieferanten. Im Falle einer Beendigung des Lieferverhältnisses sind Energielieferanten zur unentgeltlichen Erstellung einer Abschlussrechnung verpflichtet. Auf Wunsch des Letztverbrauchers sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen elektronisch zu übermitteln.

(2) Energielieferanten haben Letztverbrauchern, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Energielieferanten haben Letztverbrauchern, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dabei kann dies über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.

(4) Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40a ermittelten Verbrauchs.

(5) Energielieferanten sind auf Verlangen eines von ihnen belieferten Letztverbrauchers verpflichtet, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Letztverbraucher selbst und zusätzlich auch einem vom Letztverbraucher benannten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen.

§ 40c

Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen

(1) Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von dem Energielieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Energielieferanten sind verpflichtet, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Letztverbraucher, ist dieses von dem Energielieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszus zahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszus zahlen.

§ 41

Energielieferverträge mit Letztverbrauchern

(1) Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Angaben enthalten über

1. den Namen und die Anschrift des Energielieferanten,
2. die belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. den Vertragsbeginn, die Vertragsdauer sowie die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags,
4. zu erbringende Leistungen einschließlich damit gebündelter Produkte oder Leistungen sowie angebotener Wartungsdienste, wobei insbesondere anzugeben ist, ob der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte von den vertraglichen Leistungen umfasst sind,
5. die Preise, Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
6. die einschlägige Tarif- bzw. Produktbezeichnung sowie den Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist,
7. den Zeitpunkt der Abrechnungen und die Zahlungsweise,
8. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,
9. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,
10. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhältlich sind,
11. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Energielieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie
12. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Die Informationspflichten nach den Artikeln 246 und 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

(2) Den Letztverbrauchern sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Letztverbrauchern in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung der unterschiedlichen Zahlungsarten oder Vorauszahlungssysteme dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

(3) Energielieferanten sind verpflichtet, in an Letztverbraucher gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.

(4) Den Letztverbrauchern ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten

1. die Kontaktdaten des Energielieferanten,
2. die Verbrauchsstelle,
3. geltende Preise,
4. den voraussichtlichen Belieferungsbeginn,
5. die Kündigungsfrist sowie
6. etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.

(5) Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung zu unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Übt der Energielieferant ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass vom Energielieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Eine Änderung der Vertragsbedingungen liegt auch bei einer Anpassung der vertraglichen Leistungen vor.

(6) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Absatz 5 Satz 4.

(7) Stromlieferverträge dürfen keine vertraglichen Regelungen enthalten, die dem Letztverbraucher den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, von einem anderen oder an ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen untersagen. Stromdienstleistungen nach Satz 1 umfassen auch vertragliche Vereinbarungen über eine Aggregation. Letztverbraucher sind verpflichtet, ihren Stromlieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation unverzüglich mitzuteilen.

§ 41a

Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife

(1) Stromlieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Stromlieferanten haben daneben für Haushaltskunden mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.

(2) Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen für Letztverbraucher anzubieten, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen. Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags nach Satz 1 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten.

§ 41b

Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung; Verordnungsermächtigung

(1) Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung und deren Kündigung durch den Energielieferanten bedürfen der Textform. Der Energielieferant hat dem Haushaltskunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(2) Haushaltskunden sind vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören

1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits,
4. Informationen zu Energieberatungsdiensten,
5. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
6. Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
7. eine Schuldnerberatung.

Die Informationen müssen deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen.

(3) Wird eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(4) Haushaltskunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der bisherige Energielieferant dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen,
2. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen.

Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.

§ 41c

Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen

(1) Die Bundesnetzagentur stellt nach den Absätzen 3 und 4 sicher, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die einen voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden haben, unentgeltlich Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Stromlieferanten und deren Angebote, einschließlich der Angebote für Verträge mit dynamischen Stromtarifen, in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können.

(2) Das Vergleichsinstrument nach Absatz 1 muss

1. unabhängig von den Energielieferanten und -erzeugern betrieben werden und sicherstellen, dass die Energielieferanten bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden;
2. die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments sowie dessen Finanzierung und eventuelle Kontrolleure eindeutig offenlegen;
3. klare und objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt, und diese offenlegen;
4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden sowie barrierefrei zugänglich sein;
5. korrekte und aktuelle Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
6. allen Energielieferanten offenstehen und eine breite Palette an Angeboten umfassen, die den Gesamtmarkt abdeckt; falls die angebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, ist eine eindeutige diesbezügliche Erklärung auszugeben, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;
7. ein wirksames Verfahren für die Meldung falscher Informationen zu veröffentlichten Angeboten und weiteren Angaben und deren zügiger Korrektur vorsehen;
8. unentgeltlich Preise, Tarife und Vertragsbedingungen von den verschiedenen Angeboten verschiedener Stromlieferanten vergleichen, die Kunden zur Verfügung stehen;
9. den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

(3) Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, erhalten auf Antrag des Anbieters des Vergleichsinstruments von der Bundesnetzagentur ein Vertrauenszeichen. Die Bundesnetzagentur überprüft die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen und entzieht das Vertrauenszeichen bei gravierenden Verstößen, denen innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird. Die Bundesnetzagentur kann die Vergabe des Vertrauenszeichens nach Satz 1 und die Überprüfung und die Entziehung nach Satz 2 an einen geeigneten Dritten übertragen; dabei ist die Bundesnetzagentur berechtigt, den beliebigen Dritten im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten. Falls derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden oder ein Vertrauenszeichen hierfür nicht beantragt wurde, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.

(4) Die Bundesnetzagentur kann Absatz 3 analog auch auf Vergleichsinstrumente anwenden, die den Vergleich von verschiedenen Energielieferanten und deren Angeboten in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden und Kleinunternehmen betreffen, um sicherzustellen, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen unentgeltlich Zugang zu mindestens einem solchen unabhängigen Vergleichsinstrument haben.

(5) Dritte dürfen Informationen, die von Energielieferanten veröffentlicht werden, zur Bereitstellung unabhängiger Vergleichsinstrumente nutzen. Energielieferanten müssen eine kostenlose Nutzung unmittelbar angebotsrelevanter Informationen in offenen Datenformaten ermöglichen.

§ 41d

Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge; Festlegungskompetenz

(1) Großhändler und Lieferanten von Elektrizität sowie betroffene Bilanzkreisverantwortliche haben es Betreibern einer Erzeugungsanlage und Letztverbrauchern, sofern deren Stromeinspeisung und Stromentnahme jeweils durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung gemessen wird, auf Verlangen gegen angemessenes Entgelt zu ermöglichen, Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit unabhängig von einem bestehenden Liefer- oder Bezugsvertrag gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis zu erbringen. Ein Entgelt ist angemessen, wenn es den Großhändler und Lieferanten von Elektrizität und den Bilanzkreisverantwortlichen, dessen Bilanzkreis die Einspeise- oder Entnahmestelle des Betreibers einer Erzeugungsanlage oder des Letztverbrauchers zugeordnet ist, wirtschaftlich so stellt, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch Betreiber einer Erzeugungsanlage oder den Letztverbraucher stünden.

(2) Ein vertraglicher Ausschluss der Rechte nach Absatz 1 Satz 1 ist unwirksam. Wird von den Rechten nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erstmalig Gebrauch gemacht, ist ein Großhändler oder Lieferant von Elektrizität berechtigt, den Liefer- oder Bezugsvertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Satz 2 ist ausgeschlossen, sofern eine Belieferung von Haushaltskunden erfolgt.

(3) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Rechte und Pflichten, auch in Bezug auf die Einbeziehung eines Aggregatoren, näher zu konkretisieren, insbesondere

1. zum Austausch erforderlicher Informationen,
2. zur Bilanzierung der Energiemengen, wobei sie insbesondere festlegen kann, dass durch Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verursachte Bilanzkreisabweichungen bilanziell auszugleichen sind,
3. zu technischen und administrativen Anforderungen oder Verfahren und
4. zum angemessenen Entgelt nach Absatz 1 Satz 2, wobei sie insbesondere festlegen kann, dass ein Entgelt angemessen ist, wenn es auch einen administrativen Aufwand umfasst.

§ 41e

Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern

(1) Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern über Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit nach § 41d Absatz 1 Satz 1 bedürfen der Textform. Der Aggregator hat den Betreiber der Erzeugungsanlage oder Letztverbraucher vor Vertragsschluss umfassend über die Bedingungen zu informieren, die sich aus einem Vertragsschluss nach § 41d Absatz 1 ergeben.

(2) Letztverbraucher haben das Recht, von dem Aggregator auf Verlangen mindestens einmal in jedem Abrechnungszeitraum unentgeltlich alle sie betreffenden Laststeuerungsdaten oder Daten über die gelieferte und verkaufte Energie zu erhalten.“

46. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage,“ gestrichen, werden die Wörter „sonstige erneuerbare Energien“ durch die Wörter „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt und werden nach dem Wort „Lieferant“ die Wörter „im Land des Liefervertrags“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Energieträgern nach Absatz 1 Nummer 1 der Anteil der erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage als Energieträger anzugeben ist.“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die keine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichen Energieträgermischen vornehmen, weisen den Gesamtenergieträgermix unter Einbeziehung des Anteils der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ als „Unternehmensverkaufsmix“ aus.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten zum Zwecke der Überprüfung des Anteils an erneuerbaren Energien einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an das Umweltbundesamt.“

d) In Absatz 8 werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt und werden nach dem Wort „ermächtigt“, die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

47. Nach § 43k wird folgender § 43l eingefügt:

„§ 43l

Regelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen

(1) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff; das Gleiche gilt für Gasversorgungsleitungen für Erdgas, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestanden hat. § 49 bleibt unberührt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Für über Satz 1 hinausgehende Anpassungsmaßnahmen an der Gasversorgungsleitung bleibt § 43f unberührt.

(2) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze im Sinne dieses Gesetzes. Auf Antrag des Vorhabenträgers können auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger unter entsprechender Anwendung der § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 planfestgestellt werden.

(3) Sind Verdichterstationen, die im Zuge der Umstellung des Netzes oder einer Leitung auf den Transport von Wasserstoff nicht ausgetauscht werden müssen, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt, gelten diese Genehmigungen nach einer solchen Umstellung fort. Der Betreiber zeigt die Änderung des Mediums der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Umrüstung an.

(4) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze im Sinne dieses Gesetzes.“

48. § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Gas“ werden die Wörter „und Wasserstoff“ eingefügt.

b) Die Wörter „der Deutschen Vereinigung“ werden durch die Wörter „des Deutschen Vereins“ ersetzt.

49. Die §§ 53a und 53b werden wie folgt gefasst:

„§ 53a

Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit Erdgas kann insbesondere auf marktbasierende Maßnahmen zurückgegriffen werden.

§ 53b

Meldepflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Die Unternehmen haben die EU-Kommission nach Artikel 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU) 2017/1938 zu unterrichten.“

50. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 Absatz 1 und 3, 14a, 14b und 15 bis 16a,“.

bb) In Nummer 9 wird das „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme der § 23b Absatz Satz 1 Nummer 7 und Nummer 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann und

12. die Genehmigung der vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 und 2,“.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Effizienzwerte“ die Wörter „sowie zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeitverzugs beim Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich“ eingefügt sowie das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. Methoden zur Bestimmung des Qualitätselementes aufgrund einer Verordnung nach § 21a Absatz 6 und
 - 6. nach den §§ 11a und 11b.“

51. § 57a Absatz 1 bis 4 wird folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer anderen nationalen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/944, der Richtlinie 2009/73/EG, der Verordnung (EU) 2019/943, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Vorschriften erlassenen Leitlinien steht.

(2) Die Bundesnetzagentur kann der Europäischen Kommission jede Entscheidung einer Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates mit Belang für den grenzüberschreitenden Handel innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, zur Prüfung vorlegen, wenn die Bundesnetzagentur der Auffassung ist, dass die Entscheidung der anderen Regulierungsbehörde nicht mit den gemäß der Richtlinie 2009/73/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassenen Leitlinien oder mit den gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 oder Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/943 erlassenen Netzkodizes und Leitlinien in Einklang steht.

(3) Die Bundesnetzagentur ist befugt, eine eigene Entscheidung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um einer Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu genügen nach

- 1. Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944,
- 2. Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG oder
- 3. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943.

Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Bundesnetzagentur ist befugt, jede eigene Entscheidung auf das Verlangen der Europäischen Kommission nach Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/944 oder Artikel 43 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/73/EG nachträglich zu ändern oder aufzuheben.“

52. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt:

„§ 57b

Zuständigkeit für regionale Koordinierungszentren; Festlegungskompetenz

(1) Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde für die in der Netzregion eingerichteten regionalen Koordinierungszentren im Sinne des Artikels 35 in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

(2) Folgende Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:

- 1. Billigung des Vorschlags zur Einrichtung eines regionalen Koordinierungszentrums,

2. Genehmigung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der regionalen Koordinierungszentren von den Übertragungsnetzbetreibern entstehen und bei der Entgeltberechnung berücksichtigt werden, soweit sie vernünftig und angemessen sind,
3. Genehmigung des Verfahrens zur kooperativen Entscheidungsfindung,
4. Sicherstellung entsprechender personeller, technischer, materieller und finanzieller Ausstattung der regionalen Koordinierungszentren, die zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur unabhängigen und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
5. Unterbreitung von Vorschlägen zur Übertragung etwaiger zusätzlichen Aufgaben oder Befugnisse an die regionalen Koordinierungszentren,
6. Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtung durch die regionalen Koordinierungszentren, die sich aus den einschlägigen Rechtsakten ergeben,
7. Überwachung der Netzkoordination, die durch die regionalen Koordinierungszentren geleistet wird und Berichterstattung an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

(3) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchführung der ihr nach Absatz 2 dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben nach § 29 Absatz 1 Festlegungen treffen und Genehmigungen erteilen.“

53. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 118a und § 118b“ durch die Angabe „§ 11a und § 11b“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Vorgaben zu den Berichten nach § 14 Absatz 2 und den Netzausbauplänen nach § 14d Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4,“.

54. § 63 Absatz 2 Satz 8 wird aufgehoben.

55. § 65 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von ihm nicht zu beeinflussenden“ durch die Wörter „von ihm nicht zu beeinflussenden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Um die Durchführung einer solchen Investition sicherzustellen, kann die Regulierungsbehörde nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition durchführen oder den Transportnetzbetreiber verpflichten, eine Kapitalerhöhung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen durchzuführen und dadurch unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen.“

56. Nach § 90 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in Nummer 7002 der Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, bestimmten Höchstsatz der Pauschale fordern.“.

57. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „auf Grund der §§“ die Angabe „7c, 11a, 11b,“ eingefügt, werden nach der Angabe „12d“ die Wörter „13b, 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 5, der §§“ eingefügt, werden nach den Wörtern „19a Absatz 2“ die Angabe „die §§“ eingefügt, werden nach den Wörtern „§ 28b Absatz 1 und 5“ die Wörter „, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1, § 28p Absatz 1 und 5“ eingefügt, wird nach der Angabe „§ 30 Absatz 2“ die Angabe „und 3, § 41c,“ eingefügt und wird nach den Wörtern „§ 57 Absatz 2 Satz 2 und 4“ die Angabe „, § 57b“ eingefügt.

- b) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
58. Nach § 94 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden.“
59. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7c Absatz 1, die §§ 12h, 14 Absatz 2, die §§ 14a, 14c, 14d, 14e, 18, 19, 21a, 22 Absatz 1, die §§ 23a und 32 Absatz 2 sowie die §§ 33, 35 und 52 sind auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes nicht anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Angaben nach § 23c Absatz 1 oder § 23c Absatz 4 Nummer 1 bis 5,“.
60. In § 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Speicheranlagen“ durch das Wort „Gasspeicheranlagen“ ersetzt.
61. Nach § 112a wird folgender § 112b eingefügt:

„§ 112b

Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes. Das Konzept soll im Lichte sich entwickelnder unionsrechtlichen Grundlagen insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingungen, die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur sowie Überlegungen zu einer Transformation von Gasnetzen zu Wasserstoffnetzen einschließlich einer schrittweise integrierten Systemplanung beinhalten.

(2) Die Bundesnetzagentur hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2025 einen Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung von Wasserstoffnetzen sowie Vorschlägen zu deren weiterer Ausgestaltung vorzulegen. In diesem Bericht ist darauf einzugehen, welche Erfahrungen mit der Regulierung von Gasversorgungsnetzen im Hinblick auf die Beimischung von Wasserstoff gesammelt wurden und insbesondere welche Auswirkungen auf die Netzentgelte sich hieraus ergeben haben.“

62. Nach § 113 werden die folgenden §§ 113a bis 113c eingefügt:

„§ 113a

Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

(1) Ist nach bestehenden Gestattungsverträgen, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder sonstigen Vereinbarungen, die keine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorsehen, für Grundstücke, die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen gestattet, so sind diese im Zweifel so auszulegen, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb der Leitungen zum Transport von Wasserstoff umfasst ist. Dies umfasst auch die Begriffe „Gasleitung“, „Ferngasleitung“ oder „Erdgasleitung“.

(2) Solange zugunsten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 für Gasleitungen bestehen, gelten diese für Transport und Verteilung von Wasserstoff bis zum Ende ihrer vereinbarten Laufzeit fort. Die Konzessionsabgabenverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechend anzuwenden sind.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt, haben die Gemeinden dem Betreiber des Wasserstoffnetzes ihre öffentlichen Verkehrswege auf Basis von Wegenutzungsverträgen nach

§ 46 zur Verfügung zu stellen, die für einzelne oder alle Gase im Sinne dieses Gesetzes gelten, einschließlich der Gestattungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 für Wasserstoffleitungen, und deren Bedingungen nicht schlechter sein dürfen als die der Verträge nach Absatz 2 Satz 1.

§ 113b

Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

Fernleitungsnetzbetreiber können im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas gemäß § 15a Gasversorgungsleitungen kenntlich machen, die perspektivisch auf eine Wasserstoffnutzung umgestellt werden könnten. Es ist darzulegen, dass im Zeitpunkt einer Umstellung solcher Leitungen auf Wasserstoff sichergestellt ist, dass das verbleibende Fernleitungsnetz die dem Szenariorahmen zugrunde gelegten Kapazitätsbedarfe erfüllen kann; hierfür kann der Netzentwicklungsplan Gas zusätzliche Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes in einem geringfügigen Umfang ausweisen. Die Entscheidung nach § 15a Absatz 3 Satz 5 kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des Satzes 2 erfüllt werden.

§ 113c

Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben

(1) Für Wasserstoffleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 Bar ausgelegt sind, ist die Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

(2) Bis zum Erlass von technischen Regeln für Wasserstoffanlagen ist § 49 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. auf Wasserstoffanlagen unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Wasserstoffes sinngemäß anzuwenden sind. Die zuständige Behörde kann die Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 49 Absatz 1 regelmäßig überprüfen.

(3) Die Umrüstung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umrüstung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante Umrüstung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn die angegebene Beschaffenheit der zu nutzenden Leitung nicht den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen.“

63. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

- „(1) (weggefallen)
- (2) (weggefallen)
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)
- (5) (weggefallen)“.

- b) Die Absätze 7 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„(7) (weggefallen)
(8) (weggefallen)
(9) (weggefallen)
(10) (weggefallen)
(11) (weggefallen)“.

- c) Die Absätze 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„(13) (weggefallen)
(14) (weggefallen)“.

- d) Die Absätze 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„(16) (weggefallen)
(17) (weggefallen)“.

- e) Der Absatz 19 wird wie folgt gefasst:

„(19) (weggefallen)“.

- f) Dem Absatz 22 wird folgender Satz angefügt:

„Nach § 13 Absatz 6a in der Fassung bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 2] geschlossene Verträge laufen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter.“

- g) Die folgenden Absätze 28 bis 32 werden angefügt:

„(28) Die Verpflichtung nach § 14c Absatz 1 ist für die jeweilige Flexibilitätsdienstleistung ausgesetzt, bis die Bundesnetzagentur hierfür erstmals Spezifikationen nach § 14c Absatz 2 genehmigt oder nach § 14c Absatz 3 festgelegt hat.

(29) Bis zur erstmaligen Erstellung der Netzausbaupläne nach § 14d ab dem Jahr 2022 kann die Regulierungsbehörde von den nach § 14d verpflichteten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen Netzausbaupläne nach § 14d Absatz 1 und 3 verlangen.

(30) Die Bundesnetzagentur soll eine Festlegung nach § 41d Absatz 3 erstmalig bis zum 31. Dezember 2022 erlassen.

(31) Die bundesweit einheitliche Festlegung von Methoden zur Bestimmung des Qualitätselements nach § 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 ist erstmals zum 1. Januar 2024 durchzuführen.

(32) § 6b Absatz 3 sowie die §§ 28k und 28l in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse sowie Tätigkeitsabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

64. Die §§ 118a und 118b werden aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz, vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 14 Absatz 1] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor). Der Mindestfaktor nach Satz 2 beträgt mindestens fünf und höchstens fünfzehn; Näheres bestimmt die Bundesnetzagentur nach § 13j Absatz 5 Nummer 2.

(1b) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

1. die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind, soweit eine Zahlung nach § 8a oder § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung oder nach Absatz 6a in Anspruch genommen wurde, und
2. kalkulatorische Kosten in entsprechender Anwendung von Absatz 1a anzusetzen sind, wenn kein Fall nach Nummer 1 vorliegt und die kalkulatorischen Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigen, wobei der Mindestfaktor mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache beträgt.

(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare- Energien-Gesetzes führt als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.“.

- b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 2“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig“ durch die Wörter „und als Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.“
3. In § 14 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Summe der Kosten für das Engpassmanagement nach § 21a Absatz 5a, einschließlich der Summe der saldierten geleisteten und erhaltenen Zahlungen für den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 und 5 Satz 3 sowie für den finanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c Satz 2,“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, werden die Wörter „und Gas“ durch die Wörter „, Gas und Wasserstoff“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:
- „§ 27 (weggefallen)“.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen“ durch das Wort „Gasversorgungsnetzen“ ersetzt.
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Werden individuelle Netzentgelte nach den Absätzen 1 und 2 gebildet, sind diese in die Veröffentlichung der Netzentgelte aufzunehmen und der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
4. § 27 wird aufgehoben.
5. § 31 wird wie folgt gefasst:
- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a folgende Angabe zu § 3b eingefügt:
„§ 3b Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen“.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Verordnung regelt zugleich
 1. die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes umlagefähig sind, und
 2. die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden.“
3. § 2 Nummer 3a wird aufgehoben.
4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen

Die Ermittlung des Umfangs der Netzkosten, die nach § 28e des Energiewirtschaftsgesetzes anerkanntsfähig sind, für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen erfolgt nach den §§ 4 bis 10. Bei der Ermittlung der Netzkosten ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der nach § 7 Absatz 6 und 7 für die jeweilige Regulierungsperiode für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen festgelegt ist.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 16 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „sowie § 27b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Werden individuelle Netzentgelte nach den Absätzen 1 bis 4 gebildet, sind diese in die Veröffentlichung der Netzentgelte aufzunehmen und der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
6. § 27 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) (weggefallen)
(2) (weggefallen)“.
7. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:
- „9. separate oder einheitliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden und
 - 10. den Ansatz separater oder einheitlicher betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern bei Anlagegütern von Betreibern grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden.“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. (weggefallen)“.
9. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 sind Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes bereits ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1] vollständig in den bundeseinheitlich gebildeten Anteil der Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „und Absatz 2a“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 17 wird aufgehoben.
4. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 20a des Energiewirtschaftsgesetzes ist diese Rechtsverordnung nicht anzuwenden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze)“ durch das Wort „Erlösobergrenzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei Erlöse aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28h des Energiewirtschaftsgesetzes mit den Kosten aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen sind, soweit diese Kosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) enthalten.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung (2) wird gestrichen.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
- c) Die Absätze 7 und 7a werden aufgehoben.
- d) Absatz 8 wird Absatz 6.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1b wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 1 bis 4.
- c) Die Absätze 7a bis 8 werden die Absätze 4a bis 5.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel für die § 118 Absatz 27 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden ist, ist § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“

- e) Die Absätze 9 bis 15 werden die Absätze 6 bis 12.

Artikel 8

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

§ 40 der Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung (2) wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

In § 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 26,“ die Angabe „27b,“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anlagenbetreiber: der Betreiber von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) In Nummer 8 wird das Wort „Elektrofahrzeugnutzern“ durch das Wort „Elektromobilnutzern“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
3. In § 33 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Netzbetreiber“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Direktvermarktungsunternehmer“ ein Komma sowie das Wort „Letztverbraucher“ eingefügt.
4. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zählerstandsgangmessung“ die Wörter „oder, soweit vorhanden, durch eine viertelstündige registrierte Lastgangmessung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „unterbrechbare“ durch das Wort „steuerbare“ ersetzt.
5. In § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „unterbrechbaren“ durch das Wort „steuerbaren“ ersetzt.
6. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
7. In § 62 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.

8. In § 67 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Bilanzkoordination“ die Wörter „einschließlich der Überwachung der Bilanzkreistreue und der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung zeitnah nach dem Erfüllungszeitpunkt“ eingefügt.
9. In § 75 Nummer 3 werden die Wörter „Anwendungsregeln für die“ durch die Wörter „den näheren Anforderungen nach“ ersetzt.
10. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme des“ die Wörter „§ 91 sowie des“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, werden keine Gebühren erhoben. Abweichend von Satz 2 kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Entscheidung zu einem überwiegenden Anteil an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet ist und die Bundesnetzagentur diesem die Entscheidung oder einen Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung förmlich zustellt.“

Artikel 11

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage““ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

§ 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anschluss- und Abnahmepflicht

(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder der KWK-Ausschreibungsverordnung den in hoch-effizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die §§ 9 und 11 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch das Wort „Ausschreibung“ ersetzt und nach der Angabe „2020“ werden die Wörter „und für das Zieldatum 2027“ gestrichen.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
7. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
9. § 51 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus**

Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b und f wird aufgehoben.
2. Artikel 6 Nummer 1 wird aufgehoben.

Artikel 15**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b und c sowie die Artikel 2 und 14 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ umfasst vier EU-Richtlinien und vier EU-Verordnungen. Die EU-Verordnungen enthalten unmittelbar geltendes Recht, während die Richtlinien noch in nationales Recht umzusetzen sind. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren dient vorrangig der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU. Die Richtlinie (EU) 2019/944 fasst die bisherige Strombinnenmarktrichtlinie insgesamt neu und umfasst somit auch viele Regelungen, die bereits in nationales Recht umgesetzt wurden. Daneben enthält sie eine größere Zahl neuer oder geänderter Vorgaben, die noch der Umsetzung bedürfen. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf, der entsprechende Regelungen in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einfügt.

Insbesondere stärkt die Richtlinie (EU) 2019/944 durch verschiedene Maßnahmen die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Teilnahme am Strommarkt weiter. Dies erfolgt auf mehreren Ebenen. Zum einen werden die klassischen Verbraucherrechte ergänzt, die teilweise alle Letztverbraucher und teilweise allein die Haushaltskunden betreffen. Hier geht es um das Rechtsverhältnis der Kunden anlässlich des reinen Energiebezugs von einem Lieferanten. Die Richtlinie (EU) 2019/944 zielt auch darauf, dieses Rechtsverhältnis durch zusätzliche neue Produkte zu bereichern. So sind Stromversorger mit mehr als 200.000 Kundinnen und Kunden künftig zu verpflichten, sogenannte dynamische Stromtarife anzubieten. Das kann vor allem für solche Verbraucherinnen und Verbraucher interessant sein, die ein intelligentes Messsystem ("Smart Meter") nutzen. Sie können gegebenenfalls einen Tarif wählen, mit dem sie zu bestimmten Zeiten günstigeren Strom beziehen, und ihr Verbrauchsverhalten daran ausrichten, zum Beispiel beim Laden eines Elektromobils. Weitere Regelungen zur Stärkung von Verbraucherrechten sind u. a. die Vorgabe, dass Stromlieferverträge um eine leicht verständliche Zusammenfassung ergänzt und unabhängige Vergleichsportale eingerichtet werden sollen.

Daneben sollen Stromkunden aber in zunehmendem Maß nicht mehr allein als Käufer und Stromverbraucher agieren, sondern auch aktiver am Geschehen auf den Strommärkten teilhaben können. Sie sollen allein oder gebündelt, unmittelbar oder mittelbar auch ihrerseits Produkte oder Dienstleistungen anbieten oder zum Beispiel auf vertraglicher Basis Aggregatoren zur Verfügung stellen. In vielfacher Weise ist dies im deutschen Energiewirtschaftsrecht bereits möglich. Bereits heute können Kunden aktiv an den Märkten teilhaben, indem sie zum Beispiel Stromerzeugungsanlagen errichten oder über diese verfügen. Die Richtlinie (EU) 2019/944 enthält darüber hinaus erstmals auch grundlegende Regeln, die die Arbeit von unabhängigen Aggregatoren erleichtern. Das sind Anbieter, die kleinteilige Kapazitäten mehrerer Verbraucher bündeln und am Markt anbieten. Die Richtlinie ergänzt ausdrücklich die Marktrolle des Aggregators, die vor diesem Hintergrund erstmalig in das EnWG aufgenommen wird.

Die Transparenz des Netzbetriebs und wesentlicher Kenndaten der Regulierungsergebnisse ist das Ziel verschiedener gesetzlicher Vorgaben, die bisher über mehrere Rechtsverordnungen verteilt sind. Die Vorgaben des § 31 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sind zudem aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes neu zu erlassen, um eine rechtsbeständige Grundlage für eine hinreichende Transparenz in diesem Bereich zu sein. Vor diesem Hintergrund sollen zentrale Transparenzvorgaben im Bereich der Netzregulierung in das EnWG selbst übernommen und dort gebündelt werden.

Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2019/944 sieht vor, dass Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern am Strommarkt gemeinsam agieren dürfen. Die Richtlinie nennt diese Zusammenschlüsse „Bürgerenergiegemeinschaften“. Der Zusammenschluss von Bürgern zu juristischen Personen ist im deutschen Recht bereits möglich, zum Beispiel auch im Rahmen einer Genossenschaft. Es ist vor dem Hintergrund nicht notwendig, zu diesem

Zweck eine neue Rechtsform zu schaffen. Die Anforderungen an eine Bürgerenergiegemeinschaft können im Rahmen des geltenden Rechts erfüllt werden.

Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2019/944 sieht ein Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung für alle Endkunden im Sinne der Richtlinie vor, d. h. Letztverbraucher im Sinne des EnWG, wobei die Mitwirkung von Elektrizitätsunternehmen an entsprechenden Verfahren in Streitigkeiten mit Haushaltskunden verbindlich ist. Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben gemäß § 111a EnWG das Recht der Verbraucherbeschwerde und gemäß § 111b die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle anzurufen. Die zuständige Schlichtungsstelle für Haushaltskunden ist im Energiebereich die Schlichtungsstelle Energie e. V., die Teilnahme am Schlichtungsverfahren für Unternehmen verpflichtend. Für davon nicht erfasste Endkunden im Sinne der Richtlinie, d. h. Industrie- und Gewerbekunden, stehen zur außergerichtlichen Streitbeilegung die entsprechenden Instrumente u. a. der Industrie- und Handelskammern zur Verfügung. Industrie- und Handelskammern bieten Industrie- und Gewerbekunden außergerichtliche Streitbeilegung insbesondere durch Schiedsgerichte und Mediationsstellen an. Die Teilnahme an diesen Verfahren ist freiwillig. Ein Überblick über die Angebote der Industrie- und Handelskammern zur außergerichtlichen Streitbeilegung findet sich auf der Internetseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Es ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig, weitere gesetzliche Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu schaffen.

Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 fordert geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden. Verbraucherschutz wird in Deutschland eine große Bedeutung beigemessen. Vor dem Hintergrund finden die einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften regelmäßig auf alle Haushaltskunden Anwendung finden, ohne nochmals zu differenzieren. Detailliertere Regelungen enthält im Regelfall nicht das EnWG, sondern enthalten entweder auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen, das allgemeine Zivilrecht sowie die Rechtsprechung, die den allgemeinen Rechtsrahmen konkretisiert. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 veranlassen erstmals, einige der Regelungen auf die gesetzliche Ebene zu ziehen und auf alle Haushaltskunden anzuwenden, die bisher allein im Rahmen der Grundversorgungsverträge galten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind den Energielieferanten zudem neue Pflichten im Zusammenhang mit eventuellen Versorgungsunterbrechungen aufzuerlegen. So müssen Energielieferanten Haushaltskunden künftig über kostenlose Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, so z. B. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Vorauszahlungssysteme, Energieaudits, Energieberatungsdienste, alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder eine Schuldnerberatung. Anpassungen und Ergänzungen in den Grundversorgungsverordnungen (StromGVV und GasGVV) erfolgen in separaten Rechtssetzungsverfahren.

Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 gibt den Mitgliedstaaten auf, Kriterien im Zusammenhang mit der Einschätzung in den Nationalen Energie- und Klimaplänen zu definieren, wie viele Haushalte von „Energiearmut“ betroffen sind. Deutschland verfolgt hier einen umfassenden Ansatz zur Armutsbekämpfung im Sozialrecht, der sich nicht auf einzelne Bedarfselemente, wie Energie, konzentriert. Kosten, die Haushalten aus dem Bezug von Energie entstehen, werden dabei genauso berücksichtigt wie andere Elemente des existenznotwendigen Bedarfs. Die vorhandenen rechtlichen Regelungen umfassen sowohl die finanzielle Unterstützung Bedürftiger über einen längeren Zeitraum als auch in konkreten Notfallsituationen wie z. B. bei Androhung einer Versorgungsunterbrechung. Hilfebedürftige Personen haben in Deutschland einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums. Dazu gehören diejenigen materiellen Voraussetzungen, die für die physische Existenz und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Die Leistungsansprüche auf Sicherung des Lebensunterhalts sind so ausgestaltet, dass sie stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf decken. Als subjektive Rechte sind sie einklagbar und gerichtlich überprüfbar. Der Umfang dieser Ansprüche wird im Hinblick auf die Bedarfsarten und die dafür erforderlichen Mittel vom Gesetzgeber konkretisiert. Haushaltsenergie wird im Rahmen des Regelbedarfs, der jährlich fortgeschrieben wird, pauschaliert berücksichtigt. Für den akuten Bedarfsfall, dass der Grund einer Versorgungsunterbrechung ein Zahlungsverzug des Kunden ist, bietet das deutsche Sozialsystem zudem vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, um tatsächliche Versorgungsunterbrechungen zu verhindern. Neben den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten im deutschen Sozialsystem gibt es außerdem eine Reihe von Förderprogrammen und Beratungsangeboten, die Verbraucher nutzen können, um eventuelle Schwierigkeiten bei der Energie- und Stromversorgung zu lösen. Das Energy Poverty Observatory nennt als einen der Indikatoren für Energiearmut, wenn Haushalte einen Anteil ihrer Einnahmen für Energieausgaben ausgeben, der mehr als doppelt so hoch ist wie der

durchschnittliche Anteil aller Haushalte (www.energypoverty.eu/indicator?primaryId=1460). Aus den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes geht hervor, dass dieser Indikator in Deutschland gänzlich nicht erfüllt wird. Im Jahr 2019 hat der Durchschnitt aller privaten Haushalte 5,7 % seiner Nettoeinnahmen für Energie ausgegeben. Keine der erfassten Einkommensgruppe hat mehr als doppelt so viel, also über 11,4 %, für Energie ausgegeben. Den höchsten Anteil an Energieausgaben hatten Haushalte mit Nettoeinnahmen zwischen 900 EUR und 1.300 EUR. Diese wandten 2019 im Schnitt 9,0 % für Energie auf, wohingegen dieser Anteil bei Haushalten mit Einnahmen über 5.000 EUR bei 4,2 % lag. Der durchschnittliche Anteil der Energieausgaben an den Haushaltsnettoeinnahmen privater Haushalte bewegte sich seit 2005 zwischen 5,0 % und 6,5 % sowie der entsprechende Anteil bei privaten Haushalten mit Nettoeinnahmen zwischen 900 EUR und 1.300 EUR zwischen 6,5 % und 9,0 %. Der Anteil der Energiekosten an den gesamten Konsumausgaben entwickelte sich seit Inkrafttreten des EnWG im Jahr 2005 wie nachfolgend dargestellt. Für das Jahr 2020 liegen noch keine entsprechenden Daten vor.

Anteil Energiekosten an den gesamten Konsumausgaben in %			
	Haushalte Gesamt	Haushaltsnettoeinkommen 900 – 1.300 EUR	Haushaltsnettoeinkommen > 5.000 EUR
2006	5,6	7,2	4,6
2007	5,0	6,5	4,1
2008	5,9	7,4	4,7
2009	5,5	6,9	4,4
2010	6,0	7,5	4,8
2011	5,9	7,4	4,7
2012	6,5	8,2	5,2
2013	6,5	8,3	5,2
2014	5,7	7,3	4,6
2015	5,6	7,1	4,4
2016	5,4	8,5	4,0
2017	5,4	8,5	4,0
2018	5,4	8,7	4,0
2019	5,7	9,1	4,2

Der relativ konstanten Entwicklung bei Berücksichtigung aller Energiekosten entspricht auch die Entwicklung der Strompreise in den letzten Jahren. Ausweislich des Monitorings von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt liegt der durchschnittliche Strompreis für Haushaltskunden über alle Vertragskategorien für ein Abnahmeband von 2 500 bis 5 000 Kilowattstunden ohne Inflationsbereinigung nur um ca. 7,5 % über dem entsprechenden Wert des Jahres 2016.

Daneben enthält die Richtlinie (EU) 2019/944 eine größere Zahl weiterer neuer oder geänderter Vorgaben, zum Beispiel auch in Bezug auf die Netzplanung oder die Beschaffung von für den Netzbetrieb notwendigen Flexibilitätsprodukten durch die Netzbetreiber. Vielfach sind auch Verweise an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auch eine Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt.

Des Weiteren wird ein neuer Abschnitt in Teil 3 des EnWG aufgenommen, der sich mit der Regulierung von Interkonnektoren befasst, die nicht von Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung, sondern von anderen Investoren errichtet werden. So besteht hinsichtlich der Finanzierung von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen ein regulatorisches Ungleichgewicht zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen

mit Regelzonenverantwortung und selbstständigen Betreibern, die eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung ohne Beteiligung eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers betreiben. Während Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die Netzkosten der von ihnen betriebenen Interkonnektoren über Netzentgelte finanzieren können, sieht der bestehende Regulierungsrahmen für ohne Beteiligung eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers betriebene Elektrizitätsverbindungsleitungen keine solche Möglichkeit vor. Auch die Möglichkeiten einer Refinanzierung der Interkonnektorkosten durch die Vereinnahmung von Engpasserlösen – soweit dies im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben für die Engpasserlösverwendung zulässig ist – könnten angesichts des Ziels eines zunehmend vermaschten Binnenmarktes und der Reduzierung von Netzengpässen künftig auch eher ab- als zunehmen. Ob in diesem Zusammenhang noch eine Übergangsregelung erfolgt, kann im weiteren Verfahren noch geprüft werden.

Ein weiterer neuer Abschnitt in Teil 3 des EnWG dient der erstmaligen Aufnahme von Vorschriften zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze. Die leitungsgebundene Versorgung mit Wasserstoff wird Energieversorgung im Sinne des EnWG. Um auch eine Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf die Nutzung mit Wasserstoff rechtlich zu erleichtern, werden zudem Übergangsregelungen eingefügt. Zur Umsetzung einer nationalen Wasserstoffstrategie wird diskutiert, in welchem Umfang künftig eine Wasserstoffnetzinfrastruktur neben die bisherige Struktur der Erdgasversorgungsnetze tritt. Hier geht es um Sachverhalte, in denen Wasserstoff nicht mehr allein dem in den Gasversorgungsnetzen transportierten Erdgas beigemischt wird, sondern das Medium eigener, technisch abgegrenzter Leitungen und einer eigenen Netzinfrastruktur wird. Die aktuell in Deutschland und Europa verfügbaren Wasserstoffnetze beschränken sich meist auf direkte Versorgungsleitungen zwischen Wasserstoffanbietern und belieferten Nachfragern. Um den Aufbau einer weitergehenden Infrastruktur nicht durch vermeidbare rechtliche Unsicherheiten zu behindern, bedarf es einer Einordnung dieser Sachverhalte in das bestehende Energiewirtschaftsrecht. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen bestehende Erdgasleitungen umgerüstet und künftig für den Transport von Wasserstoff zur Verfügung stehen sollen. Reine Wasserstoffnetze werden jedoch bisher nicht vom Energiebegriff des EnWG umfasst und sind daher weder reguliert noch gelten für sie im Falle einer Umrüstung bestehender Erdgasleitungen die für einen Betrieb rechtlich erforderlichen Regelungen des EnWG fort. Um einen zügigen Einstieg in eine Wasserstoffnetzinfrastruktur zu ermöglichen, soll das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben auch bereits erste Grundlagen hierfür enthalten. Nach Abschluss der laufenden Beratungen über einen entsprechenden Ordnungsrahmen auf europäischer Ebene wird in einem späteren Schritt eine weitere Anpassung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das EnWG.

Zur ergänzenden Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Vorschriften des EnWG angepasst. Der Definitionskatalog des EnWG wird ergänzt. Regelungen des Entflechtungsrechts werden punktuell, insbesondere auch in Bezugnahmen, an neue Vorgaben angepasst. Bestimmte Ausnahmeregelungen von der Entflechtung des Netzbetriebs, die Artikel 33, 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 zu Ladepunkten für Elektromobile und im Bereich der Energiespeicheranlagen vorsehen, werden genutzt und in nationales Recht überführt. Regelungen zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilernetz werden ebenso neu eingefügt wie Planungs- und Berichtspflichten der Betreiber dieser Netze und deren Verpflichtung zum Aufbau einer Internetplattform. Die Transparenz der Grundlagen für die Netzentgeltregulierung wird durch eine Konzentration der hierauf gerichteten Vorschriften in Teil 3 des EnWG erhöht und auf eine auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angestoßene unmittelbare gesetzliche Grundlage gestellt.

Um dem regulatorischen Ungleichgewicht hinsichtlich der Finanzierung von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen entgegenzuwirken, sieht der Gesetzentwurf einen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen vor, der bei Vorliegen der durch das Gesetz geforderten Voraussetzungen eine von der Höhe der anfallenden Engpasserlöse unabhängige Refinanzierung ermöglicht. Hierzu wird in Teil 3 des EnWG der neue Abschnitt 3a eingefügt.

Eine Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG setzt den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur. Die Vorgaben werden in einem eigenen Abschnitt 3b des Teils 3 des EnWG zusammengefasst und durch Übergangsvorschriften ergänzt.

Insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben zum Schutz und zur neuen Rolle von Verbraucherinnen und Verbrauchern werden die Regelungen zu den Endkundenmärkten in Teil 4 des EnWG ergänzt und teilweise neu gefasst.

Darüber hinaus werden Verweise und Verfahrensvorschriften insbesondere an neue Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Verordnung (EU) 2019/943 angepasst.

Der Gesetzentwurf enthält mit der vorliegenden Regelungsmaterie zwingend verbundene Folgeänderungen in einigen Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in zeitlicher Nähe dieses Gesetzgebungsvorhaben durch weitere Änderungen in den Rechtsverordnungen auf Grundlage des EnWG zu ergänzen, soweit diese nicht unmittelbar durch die vorliegenden Änderungen im EnWG veranlasst sind, aber insbesondere auch zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Ergänzung der mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren verbundenen Ziele erforderlich werden.

Artikel 2 enthält wenige ergänzende Änderungen des EnWG, die nach Artikel 15 erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollen und insbesondere redaktionelle Folgeänderungen in schon beschlossenen Änderungen von Vorschriften enthalten, die erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten werden.

Artikel 3 enthält eine Folgeänderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die sich aus der Aufnahme von leitungsgebundenem Wasserstoff in den Energiebegriff des EnWG ergibt.

Artikel 4 bis 8 enthalten Folgeänderungen in der ARegV, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Artikel 9 enthält eine punktuelle Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Artikel 10 enthält Folgeänderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Artikel 11 enthält punktuelle Folgeänderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Artikel 12 enthält eine Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Artikel 13 enthält Änderungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes.

Artikel 14 enthält wenige Änderungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus, die ebenfalls nach Artikel 15 erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollen.

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie (EU) 2018/2001 zwingend umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen regeln einen bundesweit einheitlich ausgestalteten Rahmen für die Regulierung der Energieversorgungsnetze, die in maßgeblichem Umfang auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist zudem die notwendige Grundlage für einen wettbewerblich strukturierten Energiemarkt mit bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen. Bundesweit unterschiedliche Rahmenbedingungen würden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt ermöglichen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Strommarktrichtlinie). Sie ist eine Neufassung der Richtlinie (EU) 2009/72/EG. Zudem wird eine Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Veranlasst durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 enthält der Gesetzentwurf in Artikel 1 Änderungen des EnWG. Diese beziehen sich zunächst auf Konkretisierungen des materiellen Entflechtungsrechts. Hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben zu Ladepunkten für Elektromobile macht er mit § 7c von der Möglichkeit Gebrauch, eine Ausnahmeregelung in den Entwurf aufzunehmen, die auch im Masterplan Elektromobilität von der Bundesregierung angekündigt wurde. Sie wird durch Rechtsverordnung noch näher ausgestaltet werden, wes-halb sich derzeit noch keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben. Hinsichtlich der Errichtung, der Verwaltung und des Betriebs von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, also für Stromspeicher, enthalten die §§ 11a und 11b eine Ausnahmeregelung, nach der im Bedarfsfall eine Ausschreibung solcher Anlagen durch den Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes und ggf. sogar die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb im Eigentum des Netzbetreibers ermöglicht wird. Hierbei bedarf es einer Genehmigung und ggf. weiterer Überprüfungen durch die Regulierungsbehörde. Ob und in welchem Umfang die Netzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, lässt sich derzeit nicht absehen; die technischen Anforderungen sind hoch. Die Regelung ersetzt die Übergangsregelung nach den §§ 118a und 118b, die mit der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes dieses Jahr eingefügt werden und mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wieder aufgehoben werden sollen.

Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Reihe von Verpflichtungen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen. Die bisher in § 14 Absatz 1a enthaltene Pflicht, auf Verlangen der Regulierungsbehörde einen Netzzustandsbericht vorzulegen, findet sich nun in § 14 Absatz 2 und gilt auch für kleine Netzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden. Ob und in welchem Umfang die Regulierungsbehörden hiervon Gebrauch machen werden, ist nicht absehbar. § 14 Absatz 3 sieht vor, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zudem alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung marktbezogener Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 zu bewerten haben. Nach § 14d haben sie der zuständigen Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen Netzausbauplan vorzulegen sowie nach § 14e eine gemeinsame Internetplattform zu betreiben.

Die Berichtspflicht der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 16 Absatz 5 wird gestrichen. Die Mitteilungspflichten aller Netzbetreiber nach § 19 Absatz 5 Satz 1 hinsichtlich der technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 1 und 2 entfallen.

Die Transparenzpflicht in § 21 Absatz 3 wurde unverändert aus der StromNEV und der GasNEV übernommen und ändert den Umfang der Informationspflichten daher nicht. § 23b überführt Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden, die bisher von § 31 ARegV erfasst waren, in konkretisierender Form in das EnWG. § 23c bündelt im EnWG Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber, die bisher in der StromNEV, StromNZV, GasNEV und GasNZV enthalten waren. Neue Veröffentlichungspflichten enthält die Regelung insoweit nicht. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung nach § 23d, die zunächst nicht gesondert genutzt wird.

Abschnitt 3a enthält Sondervorschriften für selbständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen, die das materielle Regulierungsrecht für Übertragungsnetzbetreiber ergänzen, die allein eine solche Leitung betreiben und weder eine Regelzonenverantwortung tragen noch selbst Netzentgelte erheben.

In den Energiebegriff des EnWG nach § 3 Nummer 14 wird Wasserstoff aufgenommen und tritt neben Elektrizität und Gas. Abschnitt 3b fügt vor diesem Hintergrund einen Abschnitt zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze neu

ein. Zugleich sehen die §§ 113a bis 113d Übergangsregelungen vor, sofern bisherige Gasversorgungsnetze in reine Wasserstoffnetze überführt werden.

Zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben werden die Inhalte des Monitorings der Bundesnetzagentur in § 35 Absatz 1 Nummer 10 um das Marktangebot bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen ergänzt. In § 36 Absatz 1 wird eine bestehende Veröffentlichungspflicht der Grundversorger inhaltlich konkretisiert, ohne dass eine neue Pflicht oder zusätzlicher Aufwand begründet wird.

Die bisherigen §§ 40 und 41 werden vor dem Hintergrund ergänzter unionsrechtlicher Vorgaben durch die §§ 40 bis 41b neu gefasst und übersichtlicher strukturiert. Insbesondere wurden auch die Informationspflichten der Energielieferanten erweitert, die sich hinsichtlich des Inhalts der Rechnungen für Strom- und Gaslieferungen treffen.

§ 41c setzt ebenfalls eine unionsrechtliche Vorgabe um und regelt erstmalig eine Zertifizierung von Vergleichsinstrumenten bei Energielieferungen durch die Bundesnetzagentur. § 41d enthält materielle Voraussetzungen für eine funktionsfähige Marktteilnahme von Aggregatoren. In diesem Zusammenhang enthält § 41e bestimmte Informationspflichten der Aggregatoren im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern, soweit es sich bei diesen um Letztverbraucher handelt.

§ 42 sieht in Umsetzung der Vorgaben durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021) eine Änderung der Stromkennzeichnung vor.

Die §§ 57a und 57b enthalten zusätzliche Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und im Zusammenhang mit der Einrichtung regionaler Koordinierungszentren für eine Netzregion in der EU.

§ 111e EnWG erweitert die Aufgabe des Marktstammdatenregisters. Die Notwendigkeit folgt durch Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021).

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Interesse der Rechtsbereinigung werden eine Reihe von Vorschriften im EnWG sowie in den auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen aufgehoben, die sich zeitlich erledigt haben. Zugleich werden Transparenzvorschriften, die bisher in insgesamt fünf verschiedenen Rechtsverordnungen enthalten waren, als wesentliche Regelungen in das EnWG überführt und zugleich an einem Regelungsort übersichtlicher zusammengefasst. Die ursprünglichen Regelungen in den betroffenen fünf Rechtsverordnungen werden ebenfalls aufgehoben.

Im Übrigen hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 11,6 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 1,65 Millionen Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 11.591.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 4.900.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 1.260.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.731.000 Euro

und auf laufende Sachkosten 3.700.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren- Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 64,9 Planstellen (40,2 hD, 21,6 gD, 3,1 mD) erforderlich, davon 50,7 Stellen (31,4 hD, 16,87 gD, 2,42 mD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 14,2 Stellen (8,8 hD, 4,7 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :016) ermittelt. Hinzu treten einmalige Personalkosten in Höhe von rund 153.000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von 1.500.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Ferner entstehen aufgrund der Neuregelungen beim Bundesamt für Justiz einmalig zusätzliche Sachkosten in Höhe von rund 20.000 Euro für die Anpassung erforderlicher IT-Verfahren. Dieser Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Dem Bundeshaushalt fließen künftig Einnahmen aus den Gebührentatbeständen, die mit diesem Gesetz eingeführt werden, zu. Die Grundlage für diese Gebührenerhebung wird mit der Novelle der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWGKostV) noch geschaffen. Ferner werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach dem Messstellenbetriebsgesetz, auf welche das Bundesgebührengesetz (BGebG) Anwendung findet, zukünftig durch eine Besondere Gebührenverordnung des BMWi nach § 22 Absatz 4 BGebG vereinnahmt werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 0,2 Millionen Euro. Für die Wahrnehmung der Fachaufgaben dieses Gesetzes sind jährlich insgesamt 1,37 Stellen des höheren Dienstes erforderlich.

Die Haushalte der Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt wird bei jährlichen wiederkehrendem Erfüllungsaufwand mit einer Belastung der Wirtschaft aufgrund der Regelungen in Höhe von ca. 12,7 Millionen Euro gerechnet, davon entfallen rund 423.500 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Wesentlichen Anteil haben die Regelungen zu den Netzausbauplänen und der gemeinsamen Internetplattform von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen mit ca. 5,5 Millionen Euro, die Regelungen zu den Energiespeicheranlagen mit ca. 4,9 Millionen Euro, sowie die Regelungen zu der Regulierung der Wasserstoffnetze mit ca. 2 Millionen Euro.

Zugleich wird von einem einmaligen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 12 Millionen Euro ausgegangen. Für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Erweiterung der Verbrauchervorschriften resultiert, wird allein mit einem Aufwand in Höhe von ca. 5,5 Millionen Euro gerechnet. Der Anteil der Regelungen zu der Regulierung der Wasserstoffnetze beträgt ca. 1,8 Millionen Euro. Rund 4,8 Millionen Euro des einmaligen Erfüllungsaufwands entfallen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Neuregelungen setzen fast ausschließlich Unionsrecht um. Möglichkeiten zur Befristung dieser Regelungen bestehen nicht. Bei der Umsetzung nationaler Regelungsvorhaben wurden Möglichkeiten zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes geprüft und, soweit vorhanden, berücksichtigt. Dies gilt für die Regelungen bei der Schaffung eines Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen sowie für die Regelungen zur Regulierung der Wasserstoffnetze.

Nachfolgend wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bezogen auf die jeweiligen Vorgaben tiefergehender dargestellt.

Jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Regelung	Vorgabe	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [EUR]
§ 11b Abs. 2 Nr. 1	Nachweispflichten	40	301.000
§ 11b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11a Abs. 1	Ausschreibungsverfahren im Rahmen des „ersten Markttests“	40	3.883.000
§ 11b Abs. 3 i. V. m. § 11a Abs. 1	Ausschreibungsverfahren im Rahmen des „zweiten Markttests“	10	683.000
§ 14 Abs. 3	Potentialprüfung	20	137.000
§ 14c Abs. 1	Marktgestützten Beschaffung	8	40.000
§ 14c Abs. 1	Bürokratiekosten durch Informationspflichten	8	14.000
§ 14d Abs. 2	Planungsregion festlegen	80	386.000
§ 14d Abs. 2	Regionalszenarien	80	772.000
§ 14d Abs. 3	Netzkarten erstellen	80	429.500
§ 14d Abs. 1, 3 und 5	Netzausbauplan erstellen	80	2.423.500
§ 14e Abs. 2	Internetplattform betreiben	80	1.401.500
§ 14e Abs. 3 und 4	Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten	80	81.500
§ 28f Abs. 2	Antrag auf Kostenfeststellung	1	21.000
§ 28g Abs. 1 Satz 3	Übermittlung Prognose und Nachweise	1	21.000
§ 28h Abs. 2, 3	Mitteilung über Engpasserlöse und Auszahlung	1	27.000
§ 28g Abs. 1 Satz 3	Berechnung Zahlungsanspruch	1	3.000
§ 28g Abs. 2, 3	Ermittlung von Auf- oder Abschlägen und monatliche Auszahlungen	1	11.000
§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 ARegV	Mitwirkung an Verrechnung	1	21.000
§ 28k	Rechnungslegung und Buchführung	20	558.000
§ 28n	Verhandelter Anschluss und Zugang	20	150.000
§ 28o	Entgelte, Kostenprüfung	20	1.294.000
Summe			12.658.000

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Regelung	Vorgabe	Fallzahl	Einmaliger Erfüllungsaufwand [EUR]
§ 14c Abs. 2	Spezifikationsverfahren	20	776.000
§ 14d Abs. 1 bis 5	Beschaffung von Waren und Sachleistungen	80	800.000
§ 14e Abs. 1	Gemeinsame Internetplattform erstellen	80	2.528.000
§ 28j	Schriftliche Erklärung	20	150.000
§ 28m	Informationelle Entflechtung	20	215.000
§ 28n	Verhandelter Anschluss und Zugang	20	427.000
§ 28p	Bedarfsprüfung	20	558.000
§ 28q	Berichterstattung	20	472.000
§ 113c	Sicherheitsanforderungen	10	236.000
§ 36 Abs. 1 S. 2	Anpassung der Veröffentlichung der Tarife auf der Internetseite	700	112.000
§§ 40-40c	Anpassung der Rechnungs- und Verbrauchsinformationen	1000	2.152.000
§ 41	Anpassung der Bestimmungen in Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern	1000	1.291.200
§ 41a Abs. 2	Angebot Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif	50	364.640
§ 41b	Anpassung Energielieferverträge mit Haushaltskunden	1000	1.719.200
§ 42 Abs. 3	Systemanpassung	1500	160.000
Summe			11.961.040

Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b)

Die neu angelegten §§ 11a und 11b EnWG setzen die Artikel 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 umfassend um. Sie adressieren dabei gleichermaßen die Betreiber von Verteilernetzen (Artikel 36) und Übertragungsnetzen (Artikel 54). Die Vorschriften können zu jährlichem Erfüllungsaufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen führen. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht.

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es zwei konkrete Projekte, die unter die Bestimmungen dieser Regelung fallen. Dabei handelt es sich um die im Netzentwicklungsplan 2019-2030 von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzbooster-Pilotanlagen. In diesem Zusammenhang entsteht den betroffenen Unternehmen schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 209.000 Euro. Dieser wurde bereits im Regierungsentwurf zur Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in entsprechender Höhe ausgewiesen. Die darin enthaltene Übergangsregelung (§§ 118a, 118b EnWG) wird durch die nun vorliegende Hauptregelung ersetzt.

Der im Folgenden dargestellte Erfüllungsaufwand basiert auf der grundsätzlichen Annahme, dass die Netzbetreiber in einem über die Übergangsregelung hinausgehenden Umfang von dieser Regelung Gebrauch machen werden. Durch die Einbeziehung der Verteilernetzbetreiber ergibt sich hier ein deutlich größerer Adressatenkreis, was sich in den jährlichen Fallzahlen widerspiegelt.

Unter Berücksichtigung dieser Annahme ergibt sich der nachfolgend dargestellte Erfüllungsaufwand. Dieser entsteht den betroffenen Unternehmen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 11a und 11b EnWG. Zu den Vorgaben im Einzelnen:

- Nachweispflichten nach § 11b Absatz 2 Nummer 1: Der antragstellende Netzbetreiber muss gegenüber der Regulierungsbehörde gemäß Buchstabe a) die Notwendigkeit der Anlage nachweisen. Außerdem muss er anhand des technischen Einsatzkonzepts die Einhaltung des Vermarktungsverbots nach Buchstabe b) belegen.
- Ausschreibungsverfahren nach § 11a Absatz 1 im Rahmen des „ersten Markttests“ nach § 11b Absatz 2: Hierzu sind die im Rahmen einer Ausschreibung üblichen Verfahrensschritte zu durchlaufen. Dazu zählen insbesondere die Festlegung der Ausschreibungsbedingungen, die Bekanntmachung und Durchführung der Ausschreibung sowie die abschließende Zuschlagserteilung.
- Ausschreibungsverfahren nach § 11a Absatz 1 im Rahmen des „zweiten Markttests“ nach § 11b Absatz 3: Hierzu sind vergleichbare Verfahrensschritte zu durchlaufen. Gegenstand des „zweiten Markttests“ ist eine im Eigentum des Netzbetreibers stehende Bestandsanlage, weshalb sich gegenüber dem „ersten Markttest“ ein reduzierter Aufwand ergibt. Eine derartige Ausschreibung ist nur dann erforderlich, wenn die Regulierungsbehörde durch eine regelmäßig durchzuführende Marktkonsultation ein entsprechendes Interesse des Marktes feststellt. Im Vergleich zum „ersten Markttest“ ist somit von einer deutlich geringeren Fallzahl auszugehen.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Nachweispflichten	§ 11b Abs. 2 Nr. 1	40	301	-
2	Ausschreibungsverfahren im Rahmen des „ersten Markttests“	§ 11b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11a Abs. 1	40	3.883	-
3	Ausschreibungsverfahren im Rahmen des „zweiten Markttests“	§ 11b Abs. 3 i. V. m. § 11a Abs. 1	10	683	-

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die dargestellten Zeitaufwände orientieren sich an den im Rahmen der Übergangsregelung (§§ 118a, 118b EnWG-E) angenommenen Werten. Dies betrifft insbesondere das Ausschreibungsverfahren im Kontext des „ersten Markttests“. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Nachweispflichten:
 - Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)
2. Ausschreibung im Rahmen des „ersten Markttests“:
 - Jährlicher Personalaufwand: 4,5 Personenmonate (mittel), 6 Personenmonate (hoch)
3. Ausschreibung im Rahmen des „zweiten Markttests“:
 - Jährlicher Personalaufwand: 3,5 Personenmonate (mittel), 4 Personenmonate (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Netzbetreibern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.867.000 Euro. Davon entfallen 301.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Potentialprüfung durch Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (§ 14 Absatz 3)

Der neu angelegte § 14 Absatz 3 setzt den Artikel 24 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die Norm soll sicherstellen, dass die Potentiale, welche in den Fernwärme- und Kältenetzen vorhanden sind, Bilanzierungs- und Systemdienstleistungen bereitzustellen, erkannt werden. Hierfür werden die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine regelmäßige Prüfung durchzuführen. Die Prüfung soll mindestens alle vier Jahre stattfinden.

Durch die Norm entsteht ein regelmäßiger Erfüllungsaufwand. Der Aufwand ergibt sich aus der Potentialprüfung, welche mindestens alle vier Jahre durchgeführt wird. Für die Prüfung und Bewertung arbeiten betroffene Verteilnetzbetreiber und der Anbieter von Fernwärme und -kälte zusammen. Für die Darstellung des Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass die betroffenen Unternehmen im Rahmen bestehender Netzwerke oder gemeinsamer Muttergesellschaften vertreten werden. Hierdurch ergibt sich die Fallzahl, welche in Abhängigkeit vom Mindestzeitraum über die vier Jahre gleichverteilt wird. In den Annahmen wird berücksichtigt, dass derzeit nur ein Interessenverband bekannt ist, welcher die Interessen von Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetze. Andere Interessensverbände vertreten sowohl Verteilnetzbetreibern als auch die von Fernwärme- und Fernkältenetzbetreibern.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Potentialprüfung	§ 14 Abs. 3	20	137	-

Die Kalkulation des dargestellten, gerundeten Erfüllungsaufwands basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Diese beziehen sich auf die angenommen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Potentialprüfung:

- Jährlicher Personalaufwand: 0,5 Personenmonate (mittel), 0,3 Personenmonat (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Unternehmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 137.000 Euro. Es fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Diesen zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Unternehmen stehen ökonomische Potentiale gegenüber. Wird in der Folge einer Prüfung erkannt, dass es einen wirtschaftlichen Einsatz von Fernwärme oder -kälte als Systemdienstleistung gibt, obliegt es den Unternehmen, diese Potentiale zu heben. Es ist Ziel dieser Norm, diese wirtschaftlichen Potentiale zu erkennen.

Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Der neue § 14c setzt Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Die Norm adressiert die Möglichkeit für Verteilnetzbetreiber, netzdienliche Flexibilitätsdienstleistungen marktgestützt zu beziehen. Der Anwendungsbereich der Norm ist begrenzt, da §§ 13, 13a, 14 Absatz 1 und 1c und 14a vorrangig anzuwenden sind und § 12h nicht berührt wird. Ziel der Norm ist es, ökonomische Potentiale zu heben. Auf Seiten der betroffenen Unternehmen führt die Norm nur dann zu einem Erfüllungsaufwand, wenn ein Bedarf für die Spezifikation von solchen Flexibilitätsdienstleistungen besteht und die Beschaffung solch einer Dienstleistung wirtschaftlich umsetzbar ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist der Bedarf für eine Anwendung des neuen § 14c schwer abzuschätzen. In der Übergangsregelung in § 118 Absatz 28 ist die Verpflichtung nach § 14c so lange ausgesetzt, bis die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde das erste Mal in Form einer Genehmigung oder Festlegung nach § 14c Absatz 2 und 3 aktiv wird.

Um einen eventuell anfallenden Erfüllungsaufwand für die betroffenen Unternehmen darzustellen, werden drei Fälle angenommen, in denen es notwendig ist, anhand des neuen § 14c standardisierte Markprodukte zu spezifizieren. Hieraus entsteht ein jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand.

- Die Spezifikationsverfahren nach § 14c Absatz 2 oder Absatz 3 verursachen jeweils einen einmaligen Erfüllungsaufwand. Für das jeweilige Verfahren wird angenommen, dass nicht jeder der 883 Verteilnetzbetreiber (Stand 2019) eigenständig an dem Verfahren teilnimmt, sondern im Rahmen bestehender Netzwerke – etwa durch einen Branchenverband – vertreten wird. Aus diesem Grund wird pro Spezifikationsverfahren eine Beteiligung von 20 Unternehmen oder entsprechender Vertretungen angenommen. Die angenommenen Werte für den zeitlichen Personalaufwand stellen einen Mittelwert über die beteiligten Unternehmen dar, auch wenn davon auszugehen ist, dass der Arbeitsaufwand an dem Verfahren nicht völlig gleichmäßig auf diese verteilt ist.
- Die marktgestützte Beschaffung der zuvor spezifizierten Flexibilitätsdienstleistung nach § 14c Absatz 1 bestimmt den jährlichen Aufwand. Die Fallzahl ist abhängig von der Anzahl der betroffenen Verteilnetzbetreiber sowie dem spezifizierten Marktprodukt und wird als Durchschnitt mit jährlich acht Fällen beziffert.
- Die Bürokratiekosten durch Informationspflicht im Rahmen der Transparenzvorgaben aus § 14c Absatz 1 ergeben sich aus der marktgestützten Beschaffung.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Spezifikationsverfahren	§ 14c Abs. 2	20	-	776
2	Marktgestützten Beschaffung	§ 14c Abs. 1	8	40	-
3	Bürokratiekosten durch Informationspflichten	§ 14c Abs. 1	8	14	-

Die Kalkulation der dargestellten, gerundeten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Diese beziehen sich auf die angenommenen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch). Die Annahmen orientieren sich an den Erfahrungen zu nichtfrequenzgebundene Systemdienstleistungen nach § 12h EnWG.

1. Spezifikationsverfahren:
 - Jährlicher Personalaufwand: 0,3 Personenmonate (mittel), 1 Personenmonat (hoch)
2. Marktgestützten Beschaffung:
 - Jährlicher Personalaufwand: 0,25 Personenmonate (mittel), 0,3 Personenmonate (hoch)
3. Bürokratiekosten durch Informationspflichten:
 - Jährlicher Personalaufwand: 0,1 Personenmonate (mittel), 0,1 Personenmonate (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Netzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 776.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 54.000 Euro. Davon entfallen 14.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Diesen zusätzlichen Belastungen auf Seiten der Verteilnetzbetreiber stehen monetäre Entlastung gegenüber, welche durch die Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren erzielt werden. Die marktgestützte Beschaffung wird für Wettbewerb sorgen und damit wirtschaftliche Effizienzpotenziale heben. Entsprechend des Effizienzgrundsatzes nach Absatz 4 sollen Flexibilitätsdienstleistungen nur dann marktlich beschafft werden, wenn diese Beschaffungsart wirtschaftlich effizient ist. Entscheidend ist dabei die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Systems.

Netzausbaupläne und Gemeinsame Internetplattform von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen (§§ 14d, 14e)

Die §§ 14d und 14e setzen den Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben nach § 14d alle zwei Jahre für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen. Nach § 14e werden die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform zu errichten und zu betreiben, um eine vereinfachte und einheitliche Konsultation mit den Netznutzern zu ermöglichen. Die Vorschriften führen zu einem zweijährlichen sowie einmaligen Erfüllungsaufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen. Dieser entsteht den betroffenen Unternehmen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 14d und 14e.

- Nach der Regelung des § 14d müssen Betreibern der Elektrizitätsverteilernetze umfangreiche Netzausbaupläne und Berichte erstellen, die auf zu erstellenden Regionalszenarien in zu definierenden Planungsregionen basieren. Ferner bedarf es Informationen zu Netznutzern und Netznutzungsverhalten, sowie der Berücksichtigung von Energieeffizienz und Nachfragesteuerungsmaßnahmen.
- Nach § 14e werden Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform aufzusetzen und dauerhaft zu betreiben. Diese Internetplattform soll für den Informationsaustausch mit den Netznutzern dienen. Die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze sollen regelmäßig Regionalszenarios, Netzausbaupläne, eingegangene Informationen zu Netzanschlussbegehren von Netznutzern und Stellungnahmen auf der Internetplattform veröffentlichen. Erfüllungsaufwand ergibt sich einmalig für die Einrichtung der Internetplattform. Daneben ergibt sich Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform und Berichtskosten durch Informationspflichten gegenüber der BNetzA.

Die Verpflichtungen nach §§ 14d und 14e treffen nur Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, an deren Elektrizitätsverteilernetz mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Auf Basis des Monitoring-Berichts 2019 wird von einer Fallzahl von 80 betroffenen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen ausgegangen. Die regelmäßige Aufgabenerfüllung der §§ 14d und 14e erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Hinzu kommt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen sowie die Einrichtung der Plattform.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Planungsregion festlegen	§ 14d Abs. 2	80	386	-
2	Regionalszenarien	§ 14d Abs. 2	80	772	-
3	Netzkarten erstellen	§ 14d Abs. 3	80	429,5	-
4	Netzausbauplan erstellen	§ 14d Abs. 1, 3 und 5	80	2.423,5	-
5	Beschaffung von Waren und Sachleistungen	§ 14d Abs. 1 bis 5	80	-	800

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
6	Gemeinsame Internetplattform erstellen	§ 14e Abs. 1	80	-	2.528
7	Internetplattform betreiben	§ 14e Abs. 2	80	1.401,5	-
8	Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten	§ 14e Abs. 3 und 4	80	81,5	-

Die Kalkulation der dargestellten, gerundeten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten auch auf Grundlage von Rückmeldungen von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen. Diese beziehen sich auf die angenommenen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Planungsregion festlegen:

- Jährlicher Personalaufwand: 0 Personentage (mittel), 7,5 Personentage (hoch)

2. Regionalszenarien:

- Jährlicher Personalaufwand: 0 Personentage (mittel), 15 Personentage (hoch)

3. Netzkarten erstellen:

- Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)

4. Netzausbauplan erstellen

- Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel), 43,75 Personentage (hoch)

5. Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen

- Einmalige Sachkosten im Zusammenhang mit den Nummer 1 bis 4.

6. Gemeinsame Internetplattform erstellen

- Personalaufwand: 0 Personentage (mittel), 3 Personentage (hoch)
- Zudem fallen 2.400 Tsd. Euro als Sachkosten für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen an.

7. Internetplattform betreiben

- Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel), 20 Personentage (hoch)
- Zudem fallen jährlich 200 Tsd. Euro als Sachkosten für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen an.

8. Bürokratiekosten aufgrund Informationspflichten

- Jährlicher Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel), 1,25 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.328.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.494.000 Euro. Im jährlichen Erfüllungsaufwand sind 81.500 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten enthalten.

Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen (§§ 28e, 28f)

Der in Teil 3 Abschnitt 3a enthaltene Rechtsrahmen für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen dient dem Zweck, diesen Betreibern einen Erlösmechanismus zur Refinanzierung der Netzkosten der von ihnen betriebenen Interkonnektoren zu verschaffen. Damit soll ein bisher bestehendes regulatorisches Ungleichgewicht zwischen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern, für die ein Erlösmechanismus bereitsteht, und selbstständigen Betreibern aufgehoben werden. Die Neuregelungen sind durch unionsrechtliche Vorgaben geprägt, dienen aber nicht der unmittelbaren Umsetzung von Unionsrecht. Möglichkeiten zur Begrenzung des Umstellungsaufwands wurden bei der Schaffung eines Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen geprüft. Obwohl im Grundsatz nur einer weiteren Gruppe von Marktakteuren ein Erlösmechanismus zur Verfügung gestellt wird, geht mit den Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einher.

Da bisher noch kein solcher Erlösmechanismus zur Verfügung stand, lässt sich die Fallzahl nur schwer abschätzen. Es wird daher von der Annahme, dass es zunächst einen Fall jährlich gibt, ausgegangen. Selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen unterliegen in dem zu schaffenden Rechtsrahmen folgenden Aufgaben und Obliegenheiten:

- § 28f Absatz 2: Stellung eines Antrags auf Kostenfeststellung, der alle erforderlichen Unterlagen einschließlich einer nachvollziehbaren Darlegung über die Höhe der Netzkosten enthält.
- § 28g Absatz 1 Satz 3: Übermittlung einer nachvollziehbaren Prognose über die Höhe der zu erwartenden Netzkosten und Nachweis über festgestellte Kosten an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, an den er angeschlossen ist.
- § 28h Absatz 2 und 3: Mitteilung an die Bundesnetzagentur und den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber über voraussichtliche Höhe der Engpasserlöse und Pflicht zur späteren Auszahlung dieser Erlöse.

Den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, an den die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung angeschlossen ist, treffen auch einige Aufgaben und Obliegenheiten:

- § 28g Absatz 1 Satz 3: Berechnung der Höhe des Zahlungsanspruchs des selbstständigen Betreibers auf der Grundlage von dessen nachvollziehbarer Kostenprognose.
- § 28g Absatz 2 und 3: Ermittlung von Auf- oder Abschlägen auf die an den selbstständigen Betreiber auszahlenden Raten und Pflicht zur monatlichen Auszahlung der Raten.
- § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 ARegV: Mitwirkung an Verrechnung von empfangenen Engpasserlösen und Auszahlungen an selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Antrag auf Kostenfeststellung	§ 28f Abs. 2	1	21	-
2	Übermittlung Prognose und Nachweise	§ 28g Abs. 1 Satz 3	1	21	-
3	Mitteilung über Engpasserlöse	§ 28h Abs. 3	1	27	-
4	Berechnung Zahlungsanspruch	§ 28g Abs. 1 Satz 3	1	11	-
5	Ermittlung von Auf- oder Abschlägen und	§ 28g Abs. 2, 3	1	3	-

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
	monatliche Auszahlungen				
6	Mitwirkung an Verrechnung	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 18 ARegV	1	21	-

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Trotz des weitgehenden Ansetzens an bestehende Regelungen konnte bei der Kalkulation aufgrund teilweise neuartiger Regelungsansätze, die auch zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich waren, nur in beschränktem Maß auf vergleichbare Erfahrungen aus dem Bereich der Netzregulierung zurückgegriffen werden. Zu einer Bestimmung wurde aufbauend auf Rückmeldungen der Netzbetreiber ein Schätzwert ermittelt. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Antrag auf Kostenfeststellung:

- Jährlicher Personalaufwand: 20 Personentage (mittel), 20 Personentage (hoch)

2. Übermittlung Prognose und Nachweise:

- Jährlicher Personalaufwand: 20 Personentage (mittel), 20 Personentage (hoch)

3. Mitteilung über Engpasserlöse und Auszahlung:

- Jährlicher Personalaufwand: 25 Personentage (mittel), 25 Personentage (hoch)

4. Berechnung Zahlungsanspruch:

- Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 10 Personentage (hoch)

5. Ermittlung von Auf- oder Abschlägen und monatliche Auszahlungen:

- Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel), 2 Personentage (hoch)

6. Mitwirkung an Verrechnung:

- Jährlicher Personalaufwand: 20 Personentage (mittel), 20 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Netzbetreibern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 104.000 Euro. Davon entfallen 27.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten aufgrund der Mitteilung über Engpasserlöse.

Regulierung der Wasserstoffnetze (§§ 28j bis 28q, 43l, 113a bis 113c)

§ 28j bis § 28q führen erstmalig Vorschriften ein, die sich an die Regulierung der Wasserstoffnetzinfrastruktur richten.

Die Wasserstoffregulierung dient nicht der Umsetzung des europäischen Rechts. Insofern handelt es sich um eine „In“-Regel im Sinne des „One-in-one-out“-Prinzips. Die Regulierung hat jedoch einen optionalen Charakter und es liegt im Entscheidungsspielraum der betroffenen Unternehmen sich der Regulierung zu unterwerfen. Durch die Begrenzung der Regulierung auf das notwendige Mindestmaß werden die Kosten für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert.

Ziel ist dabei einen entsprechenden rechtlichen Rahmen einzuführen, um dadurch geeignete Bedingungen für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft zu schaffen. Der Umstellungsaufwand wurde auf das Mindestmaß begrenzt, welches zum einen für die Markthochlaufphase notwendig ist, zum anderen aber zugleich bereits eine ausreichende Aufsichtsstruktur etabliert. Dabei ist die Regulierung als eine opt-in Regulierung gestaltet, was bedeutet, dass die Unterwerfung der Regulierung optional ist und einer schriftlichen Erklärung der betroffenen Unternehmen bedarf.

Die Vorschriften können deshalb zu jährlichem Erfüllungsaufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen führen. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht. Die jährliche Fallzahl wird schätzungsmäßig pauschal auf 20 gesetzt, weil es sich erst um einen sich entwickelnden Wirtschaftszweig handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es gegenwärtig (2019) über 700 Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreiber in Deutschland gibt. Bei den Erfüllungsaufwand in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen ist die Fallzahl auf 10 gesetzt, weil die Pflicht nur diejenigen Unternehmen betrifft, die die bestehenden Erdgasnetze auf den Transport von Wasserstoff umrüsten.

- Gemäß § 28j können Unternehmen schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, falls sie sich der Regulierung unterwerfen wollen, dazu gehört die Vorlage aller notwendigen Informationen nach § 28p, um eine Bedarfsgerechtigkeitsprüfung durchzuführen.
- Gemäß § 28k sind die betroffenen Unternehmen zur buchhalterischen Entflechtung verpflichtet, dazu gehören jährliche Rechnungslegungs- und Buchführungspflicht.
- Gemäß § 28m sind die betroffenen Unternehmen zur informationellen Entflechtung im vertikalen und horizontalen Sinne verpflichtet. Dazu müssen die Betreiber entsprechende Maßnahmen einführen, um die Vertraulichkeit der Informationen sicherzustellen.
- Gemäß § 28n wird der Zugang und Anschluss zu Wasserstoffnetz im Wege eines verhandelten Zugangs gewährt, was bedeutet, dass es bilateraler Verträge zwischen den betroffenen Unternehmen bedarf. Dazu gehört die Entwicklung entsprechender Vertragsstandards, die Veröffentlichung und Aktualisierung der Geschäftsbedingungen auf der Internetseite des Betreibers und eine eventuelle Begründung bei einer Ablehnung des Netzzugangs/Netzanschlusses sowie Beantwortung der Anfragen zur Netzzugang.
- In § 28o werden die Bedingungen an die Entgelte für den Netzzugang gestellt. Die Prüfung der Kosten wird in einem jährlichen Plan-/Ist-Kostenabgleich durchgeführt. Dazu sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- Gemäß § 28p werden zur Durchführung der Bedarfsprüfung der Bundesnetzagentur Unterlagen, vor allem die Verträge über Angebot und Nachfrage, vorgelegt.
- Gemäß § 28q sind die Betreiber der Wasserstoffnetze dazu verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 1. April 2022 einen Bericht zum Stand des Netzes vorzulegen. Der Bericht umfasst u. a. mögliche Ausbaumaßnahmen und soll Wechselwirkungen und Schnittstellen mit Netzentwicklungsplan Gas und Netzentwicklungsplan Strom berücksichtigen.
- Gemäß § 113c sind die Betreiber der Wasserstoffnetze zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verpflichtet. Dabei sind die Betreiber bei der Umrüstung der Gasnetze auf den Transport von Wasserstoff gemäß Absatz 2 zur Anzeige der Umrüstung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Dem Anzeigeschreiben sind alle für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen und eine gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Schriftliche Erklärung	§ 28j	20	-	150
2	Rechnungslegung und Buchführung	§ 28k	20	558	-
3	Informationelle Entflechtung	§ 28m	20	-	215

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
4	Verhandelter Anschluss und Zugang	§ 28n	20	150	472
5	Entgelte, Kostenprüfung	§ 28o	20	1294	-
6	Bedarfsprüfung	§ 28p	20	-	558
7	Berichterstattung	§ 28q	20	-	472
8	Sicherheitsanforderungen	§ 113c	10	-	236

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten der Personalaufwände. Da es sich um eine erstmalige Regulierung der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland handelt, basieren die Zeitangaben auf ähnlichen bereits existierenden Aufgaben der Regulierung. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Schriftliche Erklärung:
 - Einmaliger Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)
2. Rechnungslegung und Buchführung:
 - Jährlicher Personalaufwand: 20 Personentage (mittel), 30 Personentage (hoch)
3. Informationelle Entflechtung:
 - Einmaliger Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 10 Personentage (hoch)
4. Verhandelter Anschluss und Zugang
 - Einmaliger Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 30 Personentage (hoch)
 - Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)
5. Entgelte, Kostenprüfung
 - Jährlicher Personalaufwand: 3 Personenmonate (mittel), 4 Personenmonate (hoch)
6. Bedarfsprüfung
 - Einmaliger Personalaufwand: 20 Personentage (mittel), 30 Personentage (hoch)
7. Berichterstattung
 - Einmaliger Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 30 Personentage (hoch)
8. Sicherheitsanforderungen
 - Einmaliger Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 30 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Wasserstoffnetzbetreibern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2002 Tsd. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2103 Tsd. Euro. Davon entfallen einmalig 472 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

§ 113a sieht eine Weitergeltung der Wegenutzungsverträge und Gestattungsverträge bei einer Umrüstung der Erdgasnetze auf den Transport von Wasserstoff. Da es sich um eine Fortgeltung der Verträge handelt, wird die

Notwendigkeit, die Verträge neu abzuschließen, den betroffenen Parteien erspart. § 113a führt deshalb zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

§ 43l sieht Regelungen in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei Umrüstung von Erdgasnetzen auf den Transport von Wasserstoff vor. Absatz 1 bestimmt die Fortgeltung der behördlichen Zulassungen und Genehmigungen. Im Falle von über das genannte Maß gehende Umrüstungsmaßnahmen gilt das Anzeigeverfahren nach § 43f. Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt, das der Beschleunigung des Verfahrens dienen soll, ist mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Absatz 3 sieht für Verdichterstationen, die während der Umrüstung des Gasnetzes auf Wasserstoff nicht ausgetauscht werden müssen, keine Notwendigkeit vor, eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantragen. Eine Übermittlung der Information an die zuständige Behörde genügt vielmehr. Deshalb ist dadurch mit keinem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

§ 113b hat einen klarstellenden Effekt in Bezug auf den Inhalt des Netzentwicklungsplans Gas und Berücksichtigung der Netzumrüstungsmaßnahmen. Daraus ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Veröffentlichung der Grundversorgungstarife (§ 36)

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 müssen die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Grundversorgung im Internet veröffentlicht werden. Der neue § 36 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass diese einfach auffindbar sein und eindeutig bezeichnet werden müssen. Durch die Regelung werden keine neuen Prozesse geschaffen. Nur sofern die bisherige Veröffentlichung im Internet dieser Anforderung noch nicht genügt, bedarf es der Anpassung der Internetseite des jeweiligen Energielieferanten. Dies führt nur bei den betroffenen Unternehmen zu einem einmaligen geringen Erfüllungsaufwand.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Anpassung der Veröffentlichung der Tarife auf der Internetseite	§ 36 Abs. 1 Satz 2	700	-	112

Die Kalkulation des dargestellten Erfüllungsaufwandes basiert auf Schätzwerten. Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der Energielieferanten hiervon betroffen ist. Dies entspräche bei 1400 Stromlieferanten einer Fallzahl von 700. Ferner wird davon ausgegangen, dass deren Mitarbeiter in bis zu drei Arbeitsstunden die Anpassungen umsetzen können. Dabei wird ein branchenspezifischer Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 112.000 Euro.

Erweiterung der Verbrauchervorschriften (§§ 40ff.)

Die Bestimmungen setzen größtenteils EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus ergänzende Regelungen auf nationaler Ebene, welche die EU-rechtlich zwingenden Vorschriften sinnvoll ergänzen (z. B. Konkretisierungen zur Verbrauchsermittlung, Zeitpunkt und Fälligkeit von Rechnungen, Textformerfordernis von Kündigungsbestätigungen, Informationspflichten vor Versorgungsunterbrechungen). Aufgrund der notwendigen Richtlinien-Umsetzung in das nationale Recht ist eine Befristung der Umsetzungsfrist nicht möglich. Um eine Einheitlichkeit der Normgeltung zu erzielen, wurde auch in Bezug auf die ergänzenden nationalen Regelungen nach einer Prüfung eine Befristung bzw. die Aufnahme einer Übergangsregelung als nicht angezeigt erachtet.

Es wird im Sinne einer Schätzung angenommen, dass die Vorgaben in §§ 40 bis 41b EnWG zu dem im Folgenden genannten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft führen. Hierbei werden die grundsätzlich von allen Energielieferanten zu erfüllenden Vorgaben in §§ 40 bis 40c zusammen sowie die Vorgaben in § 41, in § 41a sowie in § 41b gesondert betrachtet. Die Vorgabe in § 41a Absatz 2 betrifft nur Stromlieferanten, die mehr als 200.000 Letztverbraucher beliefern. Hier wurde eine Fallzahl von 50 angesetzt. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die in den §§ 40 ff. neu eingeführten Vorgaben nicht alle der in Deutschland tätigen Energielieferanten von ca. 1400 gleichermaßen betreffen, da ggf. bereits den neuen Vorgaben entsprechende Informationen vorgehalten und an

die Kunden weitergegeben werden. Hier wurde eine Fallzahl von 1000 angesetzt. Überdies wird davon ausgegangen, dass diese Vorgaben nach Vornahme des einmaligen Umstellungsaufwandes mit den bereits bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Unternehmen abgebildet werden können. Dies gilt auch für die Vorgabe gemäß § 20a Absatz 2, wonach der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels ab 2026 binnen 24 Stunden vollzogen sein muss, wobei der Wechselvorgang insgesamt – wie bisher – auch ab 2026 innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden muss. Den Energielieferanten bleibt bis 2026 ausreichend Zeit, die zur Umstellung notwendigen technischen und personellen Strukturen durch organisatorische Maßnahmen in den Unternehmen umzudisponieren.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

- Anpassung der Rechnungs- und Verbrauchsinformationen nach §§ 40-40c: Energielieferanten müssen ihre Verbrauchsermittlung und die Rechnungsinhalte an die neuen Vorgaben anpassen. Dies erfordert eine Änderung der Rechnungsaufmachung und eine Aufnahme von weiteren Informationen in die Rechnung. Ggf. ist ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Rechnung sowie ein Verfahren zur Einsicht in Daten der Verbrauchshistorie einzurichten.
- Anpassung der Bestimmungen in Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern nach § 41: Energielieferanten haben insbesondere in Verträgen mit Nichthaushaltskunden die Vertragsinhalte und -informationen an die neuen Vorgaben anzupassen, gegebenenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen und die Kunden über die Vertragsinhalte zu unterrichten. Die Angaben auf der Unternehmenswebseite sind ebenfalls um Informationen zu ergänzen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen ist zu erstellen.
- Angebot eines Stromvertrages mit dynamischem Stromtarif nach § 41a Absatz 2: Stromlieferanten mit mehr als 200.000 Letztverbrauchern müssen einen dynamischen Stromtarif konzipieren. Zudem müssen sie ihre Kunden zum Tarif unterrichten und Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems anbieten.
- Anpassung von Energielieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung nach § 41b: Um den Vorgaben nachzukommen, haben Energielieferanten Kündigungen und Kündigungsbestätigungen auf das Textformerfordernis umzustellen. Informationen an Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung hinsichtlich einer geplanten Versorgungsunterbrechung sind zu erstellen oder um die neuen Angaben zu erweitern. Die oben genannte eventuelle Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat auch diese Änderungen zu berücksichtigen.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Anpassung der Rechnungs- und Verbrauchsinformationen	§§ 40 bis 40c	1000	-	2.152
2	Anpassung der Bestimmungen in Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern	§ 41	1000	-	1.291,2
3	Angebot Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif	§ 41a Abs. 2	50	-	364,6
4	Anpassung Energielieferverträge mit	§ 41b	1000	-	1.719,2

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
	Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung				

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die Bestimmungen in den §§ 40 ff. passen bestehende Regelungen im EnWG zur Stärkung der Verbraucherpositionen an. Eine vollständige Neuregelung der Verbraucherregelungen wird hingegen nicht begründet. Zur Erfüllung der überarbeiteten Vorgaben sind bei den Energieversorgungsunternehmen vor allem die Anpassung digitaler Prozessabläufe und Software-Anpassungen erforderlich. Überdies sind die an die Verbraucher zu richtenden Informationen zu aktualisieren. Der für diese Anpassungs- und Aktualisierungsschritte notwendige Aufwand wurde aufbauend auf einem Vergleich mit dem Aufwand der Wirtschaft bei der letzten großen EnWG-Novelle in diesem Bereich (2011) auf Basis eines Schätzwerts ermittelt, der auf allgemeinen Erfahrungen beruht. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Anpassung der Rechnungs- und Verbrauchsinformationen:
 - Einmaliger Personalaufwand: 5 Personentage (mittel)
2. Anpassung der Bestimmungen in Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern:
 - Einmaliger Personalaufwand: 3 Personentage (mittel)
3. Angebot eines Stromvertrages mit einem dynamischen Stromtarif:
 - Einmaliger Personalaufwand: 2 Personentage (mittel), 10 Personentage (hoch)
4. Anpassung Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung
 - Einmaliger Personalaufwand: 2,5 Personentage (mittel), 1 Personentag (hoch)

In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau und 80,40 Euro/Stunde bei hohem Qualifikationsniveau) ermittelt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die in §§ 40-40c, § 41 und § 41b geregelten Vorgaben von jeweils 1000 Energieversorgungsunternehmen und jene in § 41a Absatz 2 von 50 Stromlieferanten umzusetzen sind.

In Summe entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.527.000 Euro. Davon entfallen 4.345.840 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Stromkennzeichnung (§ 42)

Mit den Änderungen in der Darstellung der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 3 EnWG entsteht Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein einmaliger und geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es ist eine begriffliche Änderung der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis vorzunehmen, die durch eine einmalige Anpassung der Vorlagedatei der Stromkennzeichnung angepasst werden kann. Auf Ebene des gelieferten Stromprodukts, also im Produktmix ist zukünftig nicht mehr der Anteil der erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, auszuweisen. Dies ist ebenfalls in der Vorlage umzusetzen.

Bieten Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren Kunden die Auswahl zwischen verschiedenen Tarifen mit unterschiedlichen Anteilen von Energie der einzelnen Energieträger an, ist im jeweiligen Produktmix auch der Anteil der erneuerbaren Energien, finanziert durch die EEG-Umlage anzugeben. Damit entspricht die Darstellung den bisherigen Erfordernissen, so dass neben der bereits dargestellten begrifflichen Anpassung keine weiteren Änderungen erforderlich sind. Bietet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hingegen nur einen Tarif an, ist künftig zusätzlich neben der Kennzeichnung des Gesamtenergieträgermix auch der Unternehmensverkaufsmix anzugeben. Dieser enthält den Anteil der erneuerbaren Energien, finanziert durch die EEG-Umlage. Die Darstellung entspricht den bisher verpflichtenden Stromkennzeichnungen dieser Elektrizitätsversorgungsunternehmen, so

dass hierzu die bestehende Vorlage verwendet werden kann. Sowohl bei der Ausweisung von Produktmischen auch beim Unternehmensverkaufsmix entsteht mithin kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Systemanpassung	§ 42 Abs. 3	1400	-	160

Die Änderungen erfordern eine einmalige und einfache Systemumstellung, von der alle ca. 1.400 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in Deutschland Strom an Letztverbraucher liefern, betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass deren Mitarbeiter in etwa drei Arbeitsstunden diese Änderungen werden umsetzen können. Dabei wird ein branchenspezifischer Lohnsatz von 35,30 Euro/Stunde bei einfachem Qualifikationsniveau zugrunde gelegt. Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft damit einmalig etwa 160.000 Euro.

Aufgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Aggregatoren (§§ 41d, 41e)

§§ 41d und 41e enthalten Vorgaben für Aggregatoren. § 41d regelt die Voraussetzung einer funktionsfähigen Marktteilnahme der Aggregatoren. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine optionale Regelung für Erzeuger und Letztverbraucher. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wie diese Handlungsoption wahrgenommen wird. Eine Ex-ante Schätzung des Kosten- oder Zeitaufwandes ist daher derzeit nicht möglich.

§ 41e enthält bestimmte Informationspflichten der Aggregatoren im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern, soweit es sich bei diesen um Letztverbraucher handelt. Aggregatoren müssen diese Informationen über den Vertragsinhalt zukommen lassen. Auf Anfrage sind zudem jährlich die Laststeuerungsdaten oder Daten über die gelieferte und verkaufte Energie bereitzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass der Erfüllungsaufwand für die Aggregatoren in Bezug auf diese Pflichten gering ist, da ihnen die Daten für interne Prozesse ohnehin aufbereitet wurden und vorliegen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,65 Millionen Euro.

Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands bei Regelungsvorhaben der Bundesregierung entsteht für die Bundesnetzagentur ein voraussichtlicher jährlicher Mehrbedarf für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von 4.448.000 Euro für Personalkosten und in Höhe von 3.700.000 Euro für jährliche Sachkosten. Hinzu treten einmalige Personalkosten in Höhe von rund 153.000 Euro und einmalige Sachkosten von 1.500.000 Euro.

Dem Bundesamt für Justiz entstehen einmalig zusätzliche Sachkosten in Höhe von rund 20.000 Euro für die Anpassung erforderlicher IT-Verfahren.

Nachfolgend wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung bezogen auf die jeweiligen Vorgaben tiefergehender dargestellt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Nr.	Vorgabe	Rechtsnorm	Stellen hD	Stellen gD	Stellen mD	Sachaufwand	Summe [EUR]
1	Energiespeicheranlagen	§ 11a	1,03	1,03	-	-	178.000
2	Energiespeicheranlagen	§ 11b	10,17	4,31	-	-	1.304.000

Nr.	Vorgabe	Rechts- norm	Stel- len hD	Stel- len gD	Stel- len mD	Sachauf- wand	Summe [EUR]
3	Marktgestützte Beschaf- fung von Flexibilitäts- leistungen im Elektrizitätsverteilernetz	§ 14c	2,71	0,42	-	-	312.000
4	Netzausbaupläne	§ 14d	0,79	0,35	-	-	89.000
5	Grenzüberschreitende Elektrizitätsverbin- dungsleitungen	§§ 28e, f	0,31	0,31	-	-	55.000
6	Regulierung der Was- serstoffnetze	§ 28j	0,91	0,53	0,13	-	138.000
7	Regulierung der Was- serstoffnetze	§§ 28k, l und m	1,31	0,73	0,13	-	208.000
8	Regulierung der Was- serstoffnetze	§ 28n	1,31	0,73	0,13	-	194.000
9	Regulierung der Was- serstoffnetze	§ 28o	2,24	1,22	0,18	-	326.000
10	Regulierung der Was- serstoffnetze	§ 28p	1,31	0,73	0,13	-	188.000
11	Regulierung der Was- serstoffnetze	§ 28p, q	1,81	0,9	0,11	-	258.000
12	Festlegung Marktkom- munikation	§§ 20a Abs. 2 und 3, 24 i. V. m. § 29	0,54	0,27	0,09	-	77.000
13	Monitoring	§ 35	0,23	0,45	0,02	-	36.000
14	Erweiterung der Ver- brauchervorschriften (Aufsichtsmaßnahmen)	§§ 40a-40c, 41, 41b, 41e i. V. m. § 65	0,97	1,16	0,03	-	200.000
15	Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen	§ 41c	2,99	3,4	1,38	700.000	1.324.000
16	Aggregatoren Festle- gung	§ 41d	0,35	0,18	0,06	-	43.000
17	Regionale Koordinie- rungszentren	§ 57b	0,42	0,15	0,03	-	56.000
18	Marktstammdatenregis- ter	§ 111e	-	-	-	3.000.000	3.000.000
19	Gerichtsverfahren		2	-	-	-	209.000
	Summe		31,4	16,87	2,42	3.700.000	8.195.000

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Nr.	Vorgabe	Rechts-norm	Stel-len hD	Stel-len gD	Stel-len mD	Sachauf-wand	Summe [EUR]
2	Energiespeicheranlagen	§ 11b	0,65	0,16	-	-	105.000
12	Festlegung Marktkommunikation	§ 20a Abs. 2 und 3, § 24 i. V. m. § 29	0,06	0,03	0,01	-	9.000
15	Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen	§ 41c	-	-	-	1.500.000	1.500.000
17	Regionale Koordinierungszentren	§ 57b	0,30	0,11	0,02	-	39.000
	Summe		1,01	0,3	0,03		1.653.000

Nummer 1 und 2: Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b)

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand als jährlicher und einmaliger Personalaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der einmalige Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Festlegungsverfahren zur näheren Bestimmung des Genehmigungsverfahrens und zur Genehmigung vollständig integrierter Netzkomponenten. Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich nach § 11a aus der Bewertung und Begleitung des Ausschreibungsverfahrens. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben jährlich 1,03 Stellen (1640 Stunden) des höheren und 1,03 Stellen (1640 Stunden) des gehobenen Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 178 Tsd. Euro.

Nach § 11b ergibt sich der Aufwand aus den Prüfungsaufgaben im Rahmen eines erfolgten Ausschreibungsverfahrens sowie durch Einzelgenehmigungen wie auch Konsultations- und Aufsichtsaufgaben. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind einmalig 0,65 Stellen des höheren und 0,16 Stellen des gehobenen Dienstes notwendig (105 Tsd. Euro). Darüber hinaus sind jährlich 10,17 Stellen (10498 Stunden) des höheren und 4,31 Stellen (3713 Stunden) des gehobenen Dienstes notwendig (1.304 Tsd. Euro).

Für §§ 11a, 11b ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 1.482 Tsd. Euro.

Nummer 3: Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen im Elektrizitätsverteilernetz (§ 14c)

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich durch das Spezifikationsverfahren und die Beobachtung sowie Prüfung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Darüber hinaus können mögliche Aufwände durch die Notwendigkeit einer Festlegung der Spezifikation von Marktprodukten oder von Ausnahmen von der marktgestützten Beschaffung entstehen.

Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben 2,71 Stellen (4328 Stunden) des höheren und 0,42 Stellen (672 Stunden) des gehobenen Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 310 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 4: Netzausbaupläne (§ 14d)

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich zum einen durch die Prüfung, Auswertung sowie Anpassung der eingereichten Netzausbaupläne. Zum anderen ergibt sich der Aufwand durch die Prüfung und Mitgestaltung der Planungsregionen wie auch durch die Festlegung näherer Bestimmungen zu § 14d Absätze 1 bis 3.

Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben jährlich 0,79 Stellen (1266 Stunden) des höheren und 0,35 Stellen (563 Stunden) des gehobenen Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 89 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 5: Grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen (§§ 28e, 28f)

Die §§ 28e, 28f geben den Regulierungsrahmen für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen vor.

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand als jährlicher Personalaufwand bei der Bundesnetzagentur, der in diesem Bereich zuständigen Regulierungsbehörde. Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich unter der Annahme von einem Fall jährlich aus folgenden mit der Regulierung nach §§ 28e, 28f EnWG verbundenen Tätigkeiten: Vornahme einer Festlegung, Kostenermittlung, Berechnung der Nutzungsdauer und Berechnung der in die Erlösobergrenze zu übernehmenden Kosten. Außerdem sind Vorbereitungshandlungen vorzunehmen.

Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben jährlich 0,31 Stellen (501 Stunden) des höheren Dienstes und 0,31 Stellen (501 Stunden) des gehobenen Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 55 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 6 bis 11: Regulierung der Wasserstoffnetze (§§ 28j bis 28q, 43l, 112b bis 113c)

Die neu eingeführten §§ 28j bis 28q, 43l und 112b bis 113c sind ein erster Schritt in Richtung Regulierung der Wasserstoffnetze und definieren die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Bereich.

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.292 Tsd. Euro ergibt sich wie folgt:

Zu Nummer 6: Nach § 28j ist die Bundesnetzagentur für die Regulierung und Entgegennahmen der Erklärung der Wasserstoffnetzbetreiber zuständig. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind 0,91 Stellen (1450 Stunden) des höheren Dienstes, 0,53 Stellen (850 Stunden) des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen (200 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 138 Tsd. Euro.

Zu Nummer 7: Nach § 28k und § 28m erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben im Zusammenhang mit der Entflechtung der Wasserstoffnetze (3316,6 Stunden). Hierfür sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 188 Tsd. Euro.

Die Durchsetzung der neu geschaffenen Offenlegungspflichten in § 28k Absatz 1 und Absatz 2 erfordert eine Anpassung der technischen Schnittstellen beim Bundesamt für Justiz, da dieses vom Betreiber des Bundesanzeigers über die offenlegungssäumigen Unternehmen elektronisch unterrichtet wird (§ 28l Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6c Absatz 1 Satz 4 und § 329 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs). Diese Anpassung verursacht beim Bundesamt für Justiz einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 20.000 Euro. Es wird von einem Ordnungsgeldverfahren jährlich ausgegangen, dass keinen messbaren zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand auslösen dürfte.

Insgesamt ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 208.000 Euro.

Zu Nummer 8: Nach § 28n erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben im Zusammenhang mit verhandeltem Zugang zu Wasserstoffnetzen (3466,6 Stunden). Hierfür sind 1,31 des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 194 Tsd. Euro.

Zu Nummer 9: Die Bundesnetzagentur führt nach § 28o eine Kostenprüfung durch. Die Ausgaben in Höhe von 27 Tsd. Euro ergeben sich aus der Notwendigkeit, einen geeigneten Prüfungsprozess der Kostenprüfung der Was-

serstoffnetzbetreiber zu erarbeiten (1 Fall). Für die Durchführung der Kostenprüfung wird für 60 Fälle mit Ausgaben in Höhe von 299 Tsd. Euro zu rechnen sein. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind 2,24 Stellen (3588,7 Stunden) des höheren Dienstes, 1,22 Stellen (1948,7 Stunden) des gehobenen Dienstes, sowie 0,18 Stellen (280 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 326 Tsd. Euro.

Zu Nummer 10: Nach § 28p prüft die Bundesnetzagentur die Bedarfsgerechtigkeit der Wasserstoffinfrastruktur, was eine ad hoc- Aufgabe ist (663,3 Stunden je Fall). Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind 1,31 Stellen des höheren Dienstes, 0,73 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,13 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 188 Tsd. Euro.

Zu Nummer 11: Nach § 28q erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben in Zusammenhang mit der Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff bzw. der Integrierten NEP-Planung. Hierfür sind 1,81 Stellen (2900 Stunden) des höheren Dienstes, 0,9 Stellen (1433,3 Stunden) des gehobenen Dienstes, sowie 0,11 Stellen 183,3 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 258 Tsd. Euro.

Dabei wird von einem Fall bei den Aufgaben, die sich aus § 28k, § 28l, § 28m, § 28n, § 28p und § 28q ergeben, ausgegangen. Bei diesen Aufgaben handelt sich um Aufsichtsmaßnahmen, die nur bei Bedarf ergriffen werden und es ist nicht damit zu rechnen, dass pro Jahr mehr als eine Aufsichtsmaßnahme durchgeführt wird. Die genauen Tätigkeiten, um die es sich in diesem Zusammenhang handelt, sind Vorermittlungen, Prüfung von Gesetzesverstößen, Durchführung des Verfahrens (z. B. Einleitung, Anhörung, öffentliche Konsultation, mündliche Verhandlung), vorläufige Anordnung, Beschlussfertigung, Umsetzung, Vollstreckung, Gebühren, Verhängung von Ordnungsgeld, Begleitung von Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.

Bei den Aufgaben, die sich aus § 28j (Entgegenname der Regulierungserklärung) und § 28p (Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit) ergeben, wird von fünf Fällen pro Jahr ausgegangen. Bei der Überprüfung der Kosten ist mit 20 Betreibern pro Jahr zu rechnen.

§ 43l sieht Regelungen in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei Umrüstung von Erdgasnetzen auf den Transport von Wasserstoff vor. Absatz 1 bestimmt, dass die Umrüstung eines im Planfeststellungsverfahren genehmigten Netzes im Wege eines Anzeigeverfahrens zuzulassen ist. Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt, das der Beschleunigung des Verfahrens dienen soll, ist mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Absatz 3 sieht für Verdichterstationen, die während der Umrüstung des Gasnetzes auf Wasserstoff nicht ausgetauscht werden müssen, keine Notwendigkeit vor, eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beantragen. Eine Übermittlung der Information an die zuständige Behörde genügt vielmehr. Deshalb ist dadurch ebenfalls mit keinem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

§ 112b verpflichtet die Bundesnetzagentur dem Bundeswirtschaftsministerium einen Bericht über die Erfahrungen mit der Regulierung der Wasserstoffnetze vorzulegen und Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Regulierung vorzulegen. Da es sich um eine einmalige Aufgabe handelt, ergibt sich daraus kein Verwaltungsaufwand.

§ 113a sieht eine Weitergeltung der Wegenutzungsverträge und Gestattungsverträge bei einer Umrüstung der Erdgasnetze auf den Transport von Wasserstoff. Da es sich um eine Fortgeltung der Verträge handelt, wird die Notwendigkeit, die Verträge neu abzuschließen, den betroffenen Parteien erspart. § 113a führt deshalb zu keinem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

§ 113c verpflichtet die Betreiber der Wasserstoffnetze zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen. Die zuständige Behörde kann die technischen Anforderungen überprüfen und nimmt die schriftliche Anzeige des Betreibers zur Umrüstung der Gasnetze auf den Transport auf Wasserstoff entgegen. Die Behörde kann das Vorhaben beanstanden. Da es sich aber um die Anforderungen des § 49 EnWG handelt, dass Eigenverantwortung des Betreibers vorsieht, wird die Behörde in Ausnahmefall eintreten, nämlich erst dann, wenn der Betreiber der Eigenverantwortung nicht nachkommt. Aus § 113c Absatz 2 ergibt sich daher kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Insgesamt ergibt aus den Regelungen der §§ 28j bis 28q ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.292 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 12: Festlegung Marktkommunikation (§ 20a Absatz 2 Satz 3, § 24 i. V. m. § 29)

Für die Erstellung der Festlegung Marktkommunikation entsteht im Bereich der Bundesverwaltung ein zusätzlicher jährlicher und einmaliger Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich vor allem durch thematische Vorbefassungen, Datenerhebung und Prüfung, der Durchführung von Berechnungen, der Aufarbeitung der Informationen und Erstellung des Bescheides wie auch der Durchführung von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen. Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben jährlich 0,48 Stellen des höheren Dienstes, 0,24 Stellen des gehobenen Dienstes und 0,08 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 89 Tsd. Euro.

Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind einmalig 0,06 Stellen des höheren und 0,03 Stellen des gehobenen Dienstes, sowie 0,01 Stellen des mittleren Dienstes notwendig (9 Tsd. Euro). Darüber hinaus sind jährlich 0,54 Stellen (861,6 Stunden) des höheren Dienstes, 0,27 Stellen (430,8 Stunden) des gehobenen Dienstes und 0,09 Stellen (143,6 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 77 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 13: Monitoring durch die Regulierungsbehörde (§ 35 Absatz 1 Nr. 10)

Die Ergänzung in § 35 Absatz 1 Nr. 10 erweitert den Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur nach § 63 Absatz 3 um die Überwachung der Marktentwicklung und Missbrauchsaufsicht bei dynamischen Strompreisen, die Zulässigkeit von Kündigungsgebühren sowie die Beziehung zwischen Haushalt- und Großhandelspreisen. Hierfür entsteht im Bereich der Bundesverwaltung ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind 0,23 Stellen (360 Stunden) des höheren Dienstes und 0,45 Stellen (720 Stunden) des gehobenen Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 36 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 14: Verbrauchervorschriften (§§ 40a-40c, 41 Absatz 3 und 6, 41b, 41e i. V. m. § 65)

Aufgrund der Erweiterung der Verbrauchervorschriften in §§ 40a-40c, 41 Absatz 3 und 6, 41b und 41e entsteht im Bereich der Bundesverwaltung ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der nach § 65 für die Aufsicht zuständigen Regulierungsbehörde. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich zum einen durch Fortbildung (1 Tsd. Euro), dem Anpassen interner Prozesse (4 Tsd. Euro) sowie der Durchführung des Verfahrens (195 Tsd. Euro). Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind 0,97 Stellen (1556,8 Stunden) des höheren Dienstes, 1,16 Stellen (1849,4 Stunden) des gehobenen Dienstes und 0,03 Stellen (44,3 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 200 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 15: Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen (§ 41c i. V. m. § 65)

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der als für Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 zuständigen Regulierungsbehörde. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird von dem Fall des § 41c Absatz 3 Satz 4 ausgegangen, dass am Markt keine Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen angeboten werden, die den Anforderungen des § 41a Absatz 2 entsprechen. In diesem Fall schreibt die Bundesnetzagentur diese Leistung aus.

Entsteht im Bereich der Bundesverwaltung zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aufgrund der Ausschreibung der Beschaffung eines Vergleichsinstruments und den damit verbundenen Beratungs-, Beschaffungs- sowie Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind 2,99 Stellen (4783,3 Stunden) des höheren Dienstes, 3,4 Stellen (5433,3 Stunden) des gehobenen Dienstes und 1,38 Stellen (2200 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 624 Tsd. Euro. Ferner entsteht ein einmaliger

besonderer Sachaufwand 1500 Tsd. Euro sowie jährlicher Sachaufwand in Höhe von 700 Tsd. Euro für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.324 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 16: Festlegung Aggregatoren (§ 41d)

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die Festlegung in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge auch in Bezug auf die Einbeziehung von Aggregatoren. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind jährlich 0,35 Stellen (561,6 Stunden) des höheren Dienstes, 0,18 Stellen (280,3 Stunden) des gehobenen Dienstes sowie 0,06 Stellen (93,6 Stunden) des mittleren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 43 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 17: Regionale Koordinierungszentren (§ 57b)

Im Zusammenhang mit der Errichtung Regionaler Koordinierungszentren in der Core-Region und in der Hansa-Region entsteht im Bereich der Bundesverwaltung zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der gegenüber den Regionalen Koordinierungszentren zuständigen Regulierungsbehörde. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 56 Tsd. Euro ergibt sich aus Abstimmungs- und Genehmigungserfordernissen (48 Tsd. Euro), sowie aus Berichterstattungspflichten an ACER (8 Tsd. Euro). Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind jährlich 0,42 des höheren Dienstes, 0,15 Stellen des gehobenen Dienstes sowie 0,03 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Für die Abstimmungs- und Genehmigungserfordernisse ergibt sich ferner ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 39 Tsd. Euro.

Nummer 18: Marktstammdatenregister (§ 111e)

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht durch die Erweiterung der Aufgaben des Marktstammdatenregisters durch § 111e infolge einer Änderung durch das EEG 2021 ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 3.000 Tsd. Euro auf Seiten der Bundesnetzagentur, der für das Marktstammdatenregister nach § 111e zuständigen Behörde. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Beschaffen von Waren- und Sachleistungen (1.100 Tsd. Euro) sowie der Beschaffung von Dienstleistungen (1.900 Tsd. Euro).

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Nummer 19: Gerichtsverfahren

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand in auf Seiten der Bundesnetzagentur für das Führen von Gerichtsverfahren in Bezug auf die Rechtsnormen des EnWG. Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind jährlich 2 Stellen (3200 Stunden) des höheren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 209 Tsd. Euro.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Aufgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Transparenzpflichten (§ 23b)

Es sind keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen ersichtlich.

§ 23b überführt Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden, die bisher von § 31 ARegV erfasst waren, in konkretisierender Form in das EnWG. Neu einbezogen in die Veröffentlichung werden gemäß § 23b Nr. 5 die Forschungs- und Entwicklungskosten nach § 25a ARegV sowie gemäß § 23b Nr. 8 das Ausgangsniveau für die Erlösobergrenze nach § 21a EnWG. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für etwaige Datenerhebung, da diese Daten bereits von den Regulierungsbehörden berücksichtigt werden bzw. das Ergebnis behördlicher Entscheidung sind. Ebenfalls sind Regulierungsbehörden bereits zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf ihrer Internetseite verpflichtet. Insofern ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen auf den

Erfüllungsaufwand in Bezug auf die Daten nach § 23b Nr. 5 und 8. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden als sehr gering eingeschätzt wird, weshalb auf die Darstellung verzichtet wird.

Änderungen bei der Stromkennzeichnung (§ 42)

Aufgrund der Konkretisierung der Vorgaben zur Stromkennzeichnung entsteht im Bereich der Bundesverwaltung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Durch die Gesetzesänderung wird die bereits bestehende Aufgabenteilung zwischen Bundesnetzagentur und Umweltbundesamt konkretisiert und effektiver gestaltet, verändert jedoch die bestehenden Aufgabenbereiche nicht. Es entsteht weder bei der Datenerhebung noch bei der Übermittlung oder bei Überprüfung ein zusätzlicher Personalbedarf bei den für die Stromkennzeichnung zuständigen Behörden. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der Verwaltung insgesamt etwas verringert. Der Umfang der Entlastung kann aber nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

2. Länder

Für den Haushalt der Länder ergibt sich ein jährlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 133.021 Euro. Der Aufwand ergibt sich aus den Prüfungsaufgaben im Rahmen eines erfolgten Ausschreibungsverfahrens sowie durch Einzelgenehmigungen wie auch Konsultations- und Aufsichtsaufgaben nach § 11b, welche die Landesregulierungsbehörden als zuständige Behörden zu erfüllen haben. Aufgrund der Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur nach § 11b Absatz 5, wird davon ausgegangen, dass die Zahl der jährlich zusätzlich durch die Landeregulierungsbehörden zu prüfenden Genehmigungsanträge von Betreibern eines Elektrizitätsversorgungsnetzes 90 Fälle beträgt.

Für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben sind jährlich 1,37 Stellen (2199 Stunden) des höheren Dienstes notwendig. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 133.021 Euro.

5. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Sondervorschriften für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen des Abschnitt 3a auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau können aufgrund zahlreicher Interdependenzen nur schwer beziffert werden. Dies ist etwa von der Höhe der für die grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen anfallenden Engpasserlöse, der Verwendung der angefallenen Engpasserlöse durch den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, an den sie herausgegeben werden, und auch von der jeweiligen Flussrichtung des Stroms abhängig.

Gleiches gilt für Abschnitt 3b zu der Regulierung der Wasserstoffnetze. Insbesondere betrifft dieser Abschnitt unmittelbar nur industrielle Sachverhalte.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Insgesamt stärken die Regelungen die Rolle der Verbraucherinnen und Verbraucher, indem es ihnen weiter erleichtert wird, aktiv an dem Marktgeschehen im Energiebereich teilzuhaben.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht, da das umzusetzende Unionsrecht seinerseits nicht befristet ist. Das Gesetz ändert zudem punktuell bestehende gesetzliche Vorgaben, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet gelten. Soweit

es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen im Grundsatz nicht angezeigt.

Eine Evaluierung der neu eingefügten gesetzlichen Regelungen für eine Wasserstoffnetzinfrastruktur ist dagegen angezeigt. Um eine solche einzuleiten, sieht § 112a einen Bericht der Bundesnetzagentur vor. Aufgrund dieses Berichts und eines Vorschlags des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind und ggf. erforderliche Weiterentwicklungen untersuchen. Die durch die BNetzA durchgeführte Evaluierung wird das Marktgeschehen, den europäischen Rechtsrahmen und die Analyse des bestehenden Rechtsrahmens umfassen. Die Untersuchung des Marktgeschehens wird auf Indikatoren wie die Anzahl der Marktakteure in den Gruppen Wasserstoffherzeuger und -verbraucher und den erzeugten/gehandelten Mengen basieren. Außerdem wird die Länge der Wasserstoffnetze und deren geografische Verteilung beobachtet. Gleichzeitig wird ein Vergleich zu den Entwicklungen auf dem europäischen Wasserstoffmarkt gezogen. Der Regulierungsrahmen wird auf seine weitere Geeignetheit geprüft einschließlich der Analyse des effizienten Betriebs der Netze und der Notwendigkeit der Einführung weiterer Anreize, beispielsweise durch Anwendung der Anreizregulierungsverordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sind Folgeänderungen zur Einfügung neuer Vorschriften in das EnWG und aus der inhaltsgleichen Überführung des Begriffs der Speicheranlage nach § 3 Nummer 31 in den Begriff der Gasspeicheranlage in § 3 Nummer 19c.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1)

Die Zweckbestimmung des Gesetzes wurde angesichts der Aufnahme von Wasserstoff als neuen Energieträger ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Begriffsbestimmungen werden als Folgeänderung zur Ergänzung materieller Vorgaben um weitere Definitionen ergänzt.

Zu Buchstabe a

Die Nummern 1 und 1a werden neu eingefügt.

In Nummer 1 wird der Begriff der Abrechnungsinformation definiert, um einerseits eine neue Anforderung aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 umsetzen zu können, der unter anderem die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen vorsieht, und andererseits diesen neuen Begriff sowohl zum Begriff der Rechnung als auch der Verbrauchsinformation abzugrenzen.

Unter der neuen Nummer 1a wird nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 eine Definition des Aggregators eingefügt. Der Begriff der Aggregatoren wird allein für den Strombereich verwendet. Der in der Regelung angesprochene Elektrizitätsmarkt ist in Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/944 definiert. Auf diese Definition nimmt auch Artikel 2 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2019/943 Bezug.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Da der bisherige Begriff der Speicheranlage nach § 3 Nummer 31 umbenannt und inhaltsgleich in den Begriff der Gasspeicheranlage in § 3 Nummer 19c überführt wird, war auch der Begriff des Betreibers von Speicheranlagen (bisher § 3 Nummer 9) in den Begriff des Betreibers von Gasspeicheranlagen zu überführen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Da der bisherige Begriff der Speicheranlage nach § 3 Nummer 31 umbenannt und inhaltsgleich in den Begriff der Gasspeicheranlage in § 3 Nummer 19c überführt wird, war auch der Begriff des Betreibers von Speicheranlagen (bisher § 3 Nummer 9) in den Begriff des Betreibers von Gasspeicheranlagen zu überführen.

Zu Buchstabe f

Die neue Nummer 10a übernimmt die bisherige Definition des § 2 Nummer 3a der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in das EnWG. Dies erfolgt angesichts der neu eingefügten Definition eines selbständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen durch die neue Nummer 31.

In einer neuen Nummer 10b wird eine Definition des Betreibers von Wasserstoffnetzen eingefügt. Die Aufnahme dieser Definition steht vor dem Hintergrund der Einfügung eines neuen Abschnitts 3b in Teil 3 des Gesetzes zu Wasserstoffnetzen und einer Ausweitung des Energiebegriffs des § 3 Nummer 14 auf Wasserstoff. Betreiber von Wasserstoffnetzen sind nach der Definition somit ausschließlich für den Transport von Wasserstoff zuständig.

Die neue Nummer 10c definiert Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen. Aufbauend auf der in der neuen Nummer 39b aufgenommenen Definition der Wasserstoffspeicheranlage wird der Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen als für den Betrieb einer solchen Anlage verantwortliche natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens definiert, die die Aufgabe der Speicherung von Wasserstoff wahrnimmt.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe h.

Die Definition des Energiebegriffs des § 3 Nummer 14 wird durch die Aufnahme von Wasserstoff erweitert. Wasserstoff tritt dadurch als selbständiger Energieträger neben Elektrizität und Gas. Gerade in der Markthochlaufphase wird der Wasserstoff zu größeren Anteilen, als bei einer späteren breiteren Verwendung, auch als Rohstoff in der Industrie eingesetzt werden. Diese rohstoffliche Verwendung steht der Einordnung als Energieträger aber nicht entgegen und ist so zum Teil auch im Erdgasbereich gegeben. Wie Elektrizität und Gas wird aber auch Wasserstoff nur als Energie im Sinne des EnWG erfasst, soweit er zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet wird. Die nichtleitungsgebundene Versorgung ist also auch insoweit keine Energieversorgung im Sinne des EnWG.

Zu Buchstabe i

Als neue Nummer 15c wird zur Klarstellung eine Definition von Energielieferant eingefügt.

Als neue Nummer 15d wird eine Definition von Energiespeicheranlagen eingefügt.

Bisher kennt das EnWG nach § 3 Nummer 31 im Rahmen der Begriffsbestimmungen bisher Speicheranlagen allein als Anlagen zur Speicherung von Gas. Daneben enthält § 118 Absatz 6 Regelungen für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die nicht näher in § 3 definiert werden.

Insbesondere Artikel 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 verwenden jedoch nunmehr den Begriff der Energiespeicheranlage. Dieser Begriff ist nach Artikel 2 Nummer 60 der Richtlinie (EU) 2019/944 als eine Anlage im Elektrizitätsnetz definiert, in der Energiespeicherung erfolgt. Den Begriff der Energiespeicherung definierte wiederum Artikel 2 Nummer 59 der Richtlinie (EU) 2019/944. Für eine präzise Umsetzung der jeweiligen Vorgaben bedarf es daher einer Ergänzung des Begriffskatalogs des EnWG. Der Begriff der Energiespeicheranlage ist dabei in Abgrenzung zur bisherigen Speicheranlage nach § 3 Nummer 31 allein auf Anlagen bezogen, die elektrische Energie aufnehmen. Energiespeicheranlagen sind danach Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und elektrische Energie wiederum erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben. Darunter fallen sowohl Speicheranlagen, die ausschließlich elektrische Energie abgeben und damit erzeugen, als auch Anlagen, die die eingespeicherte elektrische Energie in anderer Energieform abgeben; umfasst sind also auch sektorübergreifende Speicherkonzepte (Power-to-X).

Für eine bessere Abgrenzung der verschiedenen Arten von Speicheranlagen wird außerdem der bisherige Begriff der Speicheranlage nach § 3 Nummer 31 gestrichen und durch den inhaltsgleichen Begriff der Gasspeicheranlage ersetzt.

Zu Buchstabe j

In Nummer 16 wird vor dem Hintergrund der Erweiterung der Energiedefinition um Wasserstoff sowie der Geltung des Teils 5 für Wasserstoffnetze nach § 28j auch die Definition der Energieversorgungsnetze für die Zwecke des Teils 5 dieses Gesetzes erweitert.

Zu Buchstabe k

Als neue Nummer 18b wird eine Definition des Begriffs der Erlösobergrenze eingefügt. Die Regelung übernimmt die Legaldefinition des § 4 Absatz 1 ARegV. Die Definition ist im Rahmen der Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde notwendig und lässt andere Begriffe, wie die „Obergrenzen“ in § 21a, unberührt.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 18b.

Zu Buchstabe m

Der bisherige Begriff der Speicheranlage nach § 3 Nummer 31 wird umbenannt und inhaltsgleich in den Begriff der Gasspeicheranlage überführt. Dies dient der besseren Abgrenzung der Gasspeicheranlagen von den Energiespeicheranlagen im Sinne des Artikels 2 Nummer 60 der Richtlinie (EU) 2019/944, bei der es allein um Speicheranlagen geht, die elektrische Energie aufnehmen.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe p

Die neu eingefügte Nummer 20a definiert grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen als eine Untergruppe der Übertragungsleitungen. Die Betreiber solcher Verbindungsleitungen sind als Betreiber von Übertragungsnetzen einzustufen. Mit dem Betrieb allein einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung ist allerdings keine Regelzonenverantwortung verbunden.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Erweiterung des Energiebegriffs des § 3 Nummer 14.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe s

Die neue Nummer 23a definiert vor dem Hintergrund der Vorgaben des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2019/944 Kleinstunternehmen Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 entsprechend. Nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/944 erhalten Haushaltskunden und Kleinstunternehmen unentgeltlichen Zugang zu mindestens einem Vergleichsinstrument bei Stromlieferungen. Die inhaltliche Umsetzung erfolgt durch den neuen § 41c.

Zu Buchstabe t

Die neue Nummer 24e definiert Landstromanlagen und ergänzt die entsprechende Einfügung bei der Definition des Letztverbrauchers nach Nummer 25.

Zu Buchstabe u

In Nummer 25 wird klargestellt, dass dem Letztverbrauch im Sinne des EnWG nicht nur der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile, sondern auch der Strombezug für Landstromanlagen zur landseitigen Stromversorgung von Seeschiffen gleichsteht. Die Definition gilt nicht, soweit in anderen Gesetzen der Letztverbrauch ausdrücklich abweichend geregelt ist, wie es insbesondere im EEG erfolgt ist.

Die Neuregelung soll den durch die Landstromanlage an Seeschiffe abgegebenen Strom dem Letztverbrauch gleichstellen. Soweit Landstromanlagen aus mehreren Landstrombezugspunkten bestehen, steht der Strombezug jedes einzelnen Landstrombezugspunktes in Summe dem Letztverbrauch gleich. Betreibt eine Person mehrere Landstrombezugspunkte, ist sie in Bezug die Landstromanlage ein Letztverbraucher.

Die energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten gelten im Verhältnis zwischen dem Energielieferanten bzw. Netzbetreiber und dem Landstromanlagenbetreiber, nicht jedoch zwischen dem Landstromanlagenbetreiber und dem Seeschiff. Die Nutzung des Landstrombezugspunktes durch ein Seeschiff stellt keinen Strombezug im Sinne des EnWG dar und wird gesondert geregelt. Die Neuregelung lässt die bestehenden Pflichten der Energieversorgungsunternehmen sowie Netzbetreiber unberührt.

Zu Buchstabe v

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Darüber hinaus wird auch die neue Nummer 10a „Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung“ unter den Begriff „Netzbetreiber“ gefasst.

Zu Buchstabe w

Die bisherige Nummer 31 war aufzuheben, da der dort bestimmte Begriff der Speicheranlage in den Begriff der Gasspeicheranlage überführt wurde.

Die neue Nummer 31 definiert im Zusammenspiel mit der neuen Nummer 20a die selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen in Abgrenzung zu den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Auch letztere können grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen betreiben. Dies erfolgt bei den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Unterschied zu den selbstständigen Betreibern von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen jedoch in Verbindung mit dem Übertragungsnetz, für das sie die Regelzonenverantwortung tragen. Auch die selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen sind als Übertragungsnetzbetreiber einzustufen.

In Anlehnung an die Definition des Gaslieferanten in § 3 Nummer 19b wird nun auch eine Definition des Stromlieferanten eingefügt.

Vor dem Hintergrund des neuen § 41a Absatz 2 definiert die neue Nummer 31b den Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen. Die Regelung übernimmt die Definition des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe y

Die neue Nummer 38b definiert vollständig integrierte Netzkomponenten dem Wortlaut des Artikels 2 Nummer 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 entsprechend. Als vollständig integrierte Netzkomponenten sind hiernach nur solche Anlagen und Betriebsmittel zu verstehen, die ausschließlich netzdienlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden. Demnach dürfen solche Anlagen weder zum Systemausgleich noch zum Engpassmanagement eingesetzt werden. Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/944 ist in die nationale Systematik zu überführen. Da der Begriff „Systemausgleich“ im nationalen Recht nicht eingeführt ist, wird stattdessen der Begriff „Regelenergie“ verwendet. Regelenergie ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird. Zur Regelenergie gehören die Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und die Minutenreserve. Es handelt sich um Maßnahmen zur Frequenzhaltung, wobei die Momentanreserve nicht erfasst ist. Unter diese Definition fallen demnach beispielsweise Kondensatoren oder Schwungräder, die der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes dienen bzw. dazu beitragen können,

die Synchronisierung unterschiedlicher Teile des Systems zu ermöglichen. Diese Netzbetriebsmittel gelten als vollständig integrierte Netzkomponenten und dürfen weiterhin im Eigentum der Netzbetreiber stehen.

Zu Buchstabe z

Angesichts der Aufnahme von Wasserstoff als dritten Energieträger in die Energiedefinition des EnWG enthält die neue Nummer 39a eine Definition des Wasserstoffnetzes. Nach der Definition müssen die Wasserstoffnetze, wie die Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung, von ihrer Dimensionierung so ausgelegt sein, dass sie nicht nur feststehende oder bestimmbare Kunden offenstehen, sondern einer unbestimmten Anzahl an Kunden zur Verfügung stehen. Durch die eigenständige Definition des Wasserstoffnetzes wird aber deutlich, dass die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 nicht für Wasserstoffnetze gilt. Dies wird auch dadurch deutlich, dass es sich nicht um ein Energieversorgungsnetz handelt.

Die neue Nummer 39b definiert den Begriff der Wasserstoffspeichereinrichtung. Die Aufnahme dieser Definition steht vor dem Hintergrund der Ausweitung des Energiebegriffs des § 3 Nummer 14 auf Wasserstoff und der Einfügung eines neuen Abschnitts zur Regulierung von Wasserstoffnetzen in Teil 3 Abschnitt 3b EnWG, in dem auch Vorgaben für Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen enthalten sind. Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Wasserstoffnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind, sollen nicht unter den Begriff der Wasserstoffspeichereinrichtung fallen.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die Artikel 52 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 umsetzen.

Zu Buchstabe b

Wegen der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durch die Verordnung (EU) 2019/943 bedarf der Verweis einer Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 4b Absatz 5)

Der Verweis in § 4b Absatz 5 Satz 1 auf Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Artikel 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 zu verweisen.

Zu Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen in den von § 7c Absatz 2 geregelten Fällen ausnahmsweise Ladepunkte für Elektromobile entwickeln, verwalten oder betreiben. § 6b Absatz 3 Satz 1 wird um diese Tätigkeit ergänzt. Somit muss, sofern ein Netzbetreiber von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, in der internen Rechnungslegung ein getrenntes Konto für zulässige Tätigkeiten im Bereich der Ladepunkte geführt werden.

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen in den von § 7c Absatz 2 geregelten Fällen zudem ausnahmsweise Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein. § 6b Absatz 3 Satz 2 wurde deshalb auch um die wirtschaftliche Nutzung des Eigentums an Ladepunkten für Elektromobile ergänzt.

Satz 5 wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 6c)

Es handelt sich um redaktionelle Verbesserungen sowie um eine Klarstellung, gegen wen ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 11 (Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 7 Absatz 1)

Die Anfügung von Satz 2 in § 7 Absatz 1 setzt das in Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausdrücklich geregelte Verbot um, nach dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen grundsätzlich kein Eigentum an Energiespeichereinrichtungen halten und solche Anlagen auch nicht errichten, verwalten oder betreiben dürfen. Da sich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 ausschließlich auf den Elektrizitätsbinnenmarkt beziehen, wird ein ausdrückliches Verbot hinsichtlich Eigentums, Betriebs, Verwaltung und Errichtung von Energiespeichereinrichtungen nur für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen umgesetzt. Umkehrschlüsse in Bezug auf etwaige Möglichkeiten von Gasnetzbetreibern, Eigentum an Energiespeichereinrichtungen zu halten, diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, verbieten sich; dies bemisst sich weiterhin nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Nummer 13 (§ 7b)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 7c neu)

Der neu eingefügte § 7c dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Absatz 1 Satz 1 setzt das generelle Verbot des Artikels 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 um, nach dem Verteilernetzbetreiber weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sein noch diese entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass dieses Verbot nicht für private Ladepunkte gilt, die für den Eigenverbrauch des Netzbetreibers bestimmt sind.

Ladepunkte im Sinne des § 7c sind Einrichtungen, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt sind. Es wird insoweit auf die Begriffsbestimmung von § 2 Nummer 6 der Ladesäulenverordnung abgestellt. Private Ladepunkte bezeichnet nicht öffentliche Ladepunkte, die nur für den Eigengebrauch des Netzbetreibers bestimmt sind. Für die Bestimmung öffentlicher Ladepunkte wird auf die Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 9 der Ladesäulenverordnung abgestellt.

Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zu regeln. Von dieser Möglichkeit wird durch die Absätze 2 und 3 Gebrauch gemacht.

Absatz 2 knüpft die Ausnahme an das Vorliegen eines regionalen Marktversagens in Hinblick auf den Ladeinfrastrukturausbaubedarf. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die zuständige Regulierungsbehörde. Dies ist nach § 54 die Bundesnetzagentur.

Die weiteren Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Hierzu enthält Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung. Eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 darf durch die Regulierungsbehörde nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung erteilt werden. Sofern keine Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorliegt, gilt Absatz 1.

Zu Nummer 15 (§ 8 Absatz 2 Satz 4)

Der neu eingefügte Satz 4 setzt das in Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausdrücklich geregelte Verbot um, nach dem Betreiber von Übertragungsnetzen grundsätzlich kein Eigentum an Energiespeicheranlagen halten und solche Anlagen auch nicht errichten, verwalten oder betreiben dürfen. Da sich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 ausschließlich auf den Elektrizitätsbinnenmarkt beziehen, wird ein ausdrückliches Verbot in Bezug auf Eigentum, Betrieb, Verwaltung und Errichtung von Energiespeicheranlagen nur für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen umgesetzt. Umkehrschlüsse in Bezug auf etwaige Möglichkeiten von Gasnetzbetreibern, Eigentum an Energiespeicheranlagen zu halten, diese zu betreiben, zu errichten oder zu verwalten, verbieten sich; dies bemisst sich weiterhin nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Nummer 16 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 8 Absatz 2 Satz 4, der nur auf Übertragungsnetzbetreiber und nicht auf Fernleitungsnetzbetreiber Anwendung findet.

Zudem wird Absatz 2 Satz 4 redaktionell angepasst. Mit dem Ersetzen der Wörter „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/943“ in § 9 Absatz 2 Satz 4 wird Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Wegen der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durch die Verordnung (EU) 2019/943 bedarf der Verweis einer Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 3 wird redaktionell angepasst. Mit dem Ersetzen der Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ durch die Wörter „Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/943“ in § 9 Absatz 3 Satz 3 wird Artikel 44 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Wegen der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durch die Verordnung (EU) 2019/943 bedarf der Verweis einer Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 10b Absatz 3)

Die Vorschrift setzt das ausdrückliche Verbot des Artikels 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 um und bestimmt insoweit für unabhängige Transportnetzbetreiber, dass Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt sind, das Eigentum an Energiespeicheranlagen zu halten und diese auch nicht errichten, verwalten oder betreiben dürfen. Da sich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 ausschließlich auf den Elektrizitätsbinnenmarkt beziehen, wird ein ausdrückliches Verbot hinsichtlich Eigentums, Betriebs, Verwaltung und Errichtung von Energiespeicheranlagen nur für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen umgesetzt. Umkehrschlüsse in Bezug auf etwaige Möglichkeiten von Gasnetzbetreibern, Eigentum an Energiespeicheranlagen zu halten, diese zu betreiben, zu errichten oder zu verwalten, verbieten sich; dies bemisst sich weiterhin nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Nummer 18 (§ 10c Absatz 2 Satz 2)

Mit der Einfügung des Betriebs einer LNG-Anlage wird § 10c Absatz 2 Satz 2 klarstellend ergänzt. Nach § 3 Nummer 38 ist auch der Betrieb einer LNG-Anlage Bestandteil der Definition des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

Zu Nummer 19 (§ 10e Absatz 6 Satz 3)

In Satz 3 Nummer 1 wird Artikel 50 Absatz 8 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Wegen der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durch die Verordnung (EU) 2019/943 bedarf der Verweis einer Änderung. Zudem wird Artikel 50 Absatz 8 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt.

Danach nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte an allen Sitzungen teil, in denen Systemdienstleistungen behandelt werden.

Zu Nummer 20 (§§ 11a und 11b neu)

Die Richtlinie (EU) 2019/944 enthält erstmals konkrete Regelungen zu Energiespeicheranlagen. Um Quersubventionierungen zwischen wettbewerblichem Speicherbetrieb und reguliertem Netzbetrieb zu vermeiden, sind Speicherdienste grundsätzlich marktgestützt und wettbewerblich zu beschaffen. Das ausdrückliche Verbot für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Energiespeicheranlagen in ihrem Eigentum zu halten oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, wurde mit den Artikeln 36 Absatz 1 und 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 verankert. Eine teilweise Umsetzung des Artikels 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist bereits mit dem von dem Deutschen Bundestag am 28. Januar 2021 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften erfolgt. Mit den darin enthaltenen §§ 118a und 118b EnWG wurde eine Regelung aufgenommen, die eine Errichtung der nach Artikel 54 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 besonders privilegierten Batteriespeicheranlagen ermöglicht. Als Übergangsvorschrift adressiert diese Regelung Übertragungsnetzbetreiber, die bis 2024 Investitionen in Batteriespeicheranlagen mit spezifischem Einsatzkonzept (reaktive Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nach einer Störung, sogenannte „Netzbooster“) tätigen. Die vorgezogene Umsetzung sollte eine schnellstmögliche Realisierung der im Netzentwicklungsplan 2019 bestätigten Netzbooster-Pilotanlagen gewährleisten. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung der Artikel 36 und 54 und erstreckt sich dabei auch auf den Anwendungsbereich der §§ 118a und 118b, die dementsprechend mit diesem Gesetz aufgehoben werden.

Da sich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 ausschließlich auf den Elektrizitätsbinnenmarkt beziehen, wird ein ausdrückliches Verbot in Bezug auf Eigentum, Betrieb, Verwaltung und Errichtung von Energiespeicheranlagen nur für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen umgesetzt. Umkehrschlüsse in Bezug auf etwaige Möglichkeiten von Gasnetzbetreibern, Eigentum an Energiespeicheranlagen zu halten, diese zu betreiben, zu errichten oder zu verwalten, verbieten sich; dies bemisst sich weiterhin nach den allgemeinen Bestimmungen.

Für bestimmte Speicherarten soll eine Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 36 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 zugelassen werden. Den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen soll es danach unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, bestimmte Energiespeicheranlagen in ihrem Eigentum zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Eine solche Ausnahmeregelung ist schon allein deshalb notwendig, damit die in Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Betriebsmittel, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 als Energiespeicheranlagen gelten, weiterhin von Netzbetreibern betrieben werden dürfen. Im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 handelt es sich dabei um vollständig integrierte Netzkomponenten. Daneben sind aber auch andere Komponenten denkbar, deren Funktion unmittelbar mit dem Netzbetrieb verbunden sein muss. Erwägungsgrund 63 der Richtlinie (EU) 2019/944 verdeutlicht, dass rein netzdienlich betriebene Energiespeicheranlagen eine Schnittmenge zu Netzbetriebsmitteln aufweisen. Außerdem soll von der weitergehenden Möglichkeit der Richtlinie (EU) 2019/944 Gebrauch gemacht werden, nach der die Regulierungsbehörde im Falle einer erfolglosen Ausschreibung (sogenannter Markttest) eine Ausnahme von dem allgemeinen Eigentumsverbot gewähren kann. Mit den neu geschaffenen §§ 11a und 11b wird von der Möglichkeit der Richtlinie Gebrauch gemacht, unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Eigentumsverbot der Artikel 36 Absatz 1 und 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 zuzulassen. Die Ausnahmen betreffen das Eigentumsverbot nach den §§ 7 Absatz 1 Satz 2, 8 Absatz 2 Satz 3, 10b Absatz 3 Satz 4 und gelten ausschließlich für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und nur für Energiespeicheranlagen im Sinne von § 3 Nummer 15d, die ausschließlich elektrische Energie abgeben bzw. erzeugen. Ausnahmen sind von der zuständigen Regulierungsbehörde zu genehmigen. Die in den Artikeln 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 verankerte Möglichkeit, im Falle eines erfolglosen „Markttests“ eine Ausnahme zu gewähren, setzt ein Ausschreibungsverfahren in Bezug auf die zu errichtende Anlage voraus. Dieses wird in § 11a geregelt. § 11b regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausnahmegenehmigung.

Zu § 11a (Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Vermarktungsverbot; Festlegungskompetenz)

Nach § 11a Absatz 1 Satz 1 ist eine Ausschreibung zulässig, wenn die Anlage notwendig ist, damit der Netzbetreiber in effizienter Weise seinen Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 nachkommen kann. Die Notwendigkeit wäre zu verneinen, wenn die mit der Anlage zu erbringende Dienstleistung in effizienter Weise als Flexibilitäts- (nach § 14c) oder Systemdienstleistungsprodukt (nach § 12h) am Markt beschafft werden oder durch den Bau eines Netzbetriebsmittels erbracht werden könnte; in beiden Fällen ist eine Betrachtung über die technische

Lebensdauer der Anlage erforderlich. Die Ausschreibung einer Speicheranlage sollte nur erfolgen, wenn ein langfristiger Bedarf für dieses zusätzliche Betriebsmittel besteht, wie dies auch für klassische Netzbetriebsmittel gilt. Weiterhin darf der Netzbetreiber nach Absatz 1 Satz 2 einen Zuschlag dann nicht erteilen, wenn der Dritte die mit der Anlage angebotene Dienstleistung bei vollständiger Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht rechtzeitig oder nicht zu angemessenen Kosten zur Verfügung stellen kann. Um prohibitive Höchstpreise zu verhindern, bemisst sich die Angemessenheit der Kosten an den Kosten, die einem Netzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb einer vergleichbaren Anlage entstehen würden bzw. entstanden sind, was mit Absatz 1 Satz 3 klargestellt wird.

Absatz 2 regelt ein ausdrückliches Verbot der Vermarktung von Leistung und Arbeit der Anlage, um die Funktionsweise der Strommärkte nicht zu beeinträchtigen. Erhält ein Dritter den Zuschlag, hat er die Anlage ausschließlich und über die gesamte Nutzungsdauer dem ausschreibenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Dritte darf die Anlage nicht für marktbezogene Maßnahmen nutzen. Auch der Netzbetreiber darf die Leistung oder Arbeit der Anlage nicht auf den Strommärkten veräußern. Das Vermarktungsverbot gilt somit unabhängig davon, wer Eigentümer der Anlage ist. Der dem Verbot zugrunde gelegte Begriff der Strommärkte umfasst unter anderem den börslichen und außerbörslichen Terminmarkt, den börslichen und außerbörslichen vor- und untertätigen Spotmarkt sowie den Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt.

Absatz 3 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, Festlegungen zur näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens nach Absatz 1 zu treffen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu Inhalt und Umfang der Ausschreibungsbedingungen, wie beispielsweise Verfügbarkeitsanforderungen, Vertragsstrafen und Haftungsregelungen.

Zu § 11b (Ausnahme für Energiespeicheranlagen; Festlegungskompetenz)

Mit dem neu geschaffenen § 11b wird von der Möglichkeit der Artikel 36 Absatz 2 bis 4 und Artikel 54 Absatz 2 bis 5 Gebrauch gemacht, unter besonderen Umständen Ausnahmen von dem Eigentumsverbot an Energiespeicheranlagen zuzulassen.

Mit Absatz 1 wird die Ausnahme unter den Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörde gestellt und der Anwendungsbereich definiert. Die Ausnahme gilt nur für Energie-speicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d, die ausschließlich elektrische Energie abgeben bzw. erzeugen. Um dem grundsätzlichen entflechtungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen, soll die Ausnahme so eng wie möglich gehalten werden. Der Gesetzgeber macht in diesem Fall von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, um innovative Entwicklungen in der Netzbetriebsführung zu ermöglichen. Die Genehmigung ist durch den Netzbetreiber bei der Regulierungsbehörde zu beantragen.

Absatz 2 beschreibt die unterschiedlichen Fallvarianten, in denen die Regulierungsbehörde eine Ausnahme genehmigen kann. Gemäß Absatz 2 Variante 1 genehmigt die Regulierungsbehörde das Eigentum an Energiespeicheranlagen, wenn es sich dabei um eine vollständig integrierte Netzkomponente gemäß § 3 Nummer 38b handelt. Dies soll gewährleisten, dass typischerweise im Netzbetrieb eingesetzte und aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit unter die Definition für Energiespeicheranlagen nach § 3 Nummer 15d fallende Anlagen, in einem schlankeren Verfahren genehmigt werden können. Die Regulierungsbehörde prüft dabei lediglich das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Einstufung der Anlage als vollständig integrierte Netzkomponente im Sinne von § 3 Nummer 38b. Auch neu zu errichtende Anlagen können aufgrund dieser Vorschrift genehmigt werden, sofern die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt.

Daneben kann die Regulierungsbehörde nach Absatz 2 Variante 2 das Netzbetreibereigentum an einer Energiespeicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 15d, die ausschließlich elektrische Energie abgibt, genehmigen, wenn in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren kein Zuschlag an Dritte erteilt werden konnte. Hierfür müssen die in den Nummern 1 und 2 benannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Nach Nummer 1 Buchstabe a hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass die Anlage notwendig ist, damit er in effizienter Weise seinen Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 nachkommen kann. Die Notwendigkeit wäre zu verneinen, wenn die mit der Anlage zu erbringende Dienstleistung in effizienter Weise als Flexibilitäts- oder Systemdienstleistungsprodukte am Markt beschafft werden könnte. Diese Anforderung entspricht der Voraussetzung, die auch nach § 11a Absatz 1 zu erfüllen ist. Für den Fall, dass der Netzbetreiber ein erfolgloses Ausschreibungsverfahren nach Nummer 2 durchgeführt hat, muss er gegenüber der Regulierungsbehörde nach-

weisen, dass ein solches Verfahren überhaupt notwendig war. Weiter ist nach Nummer 1 Buchstabe b sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Anlage ausschließlich zu netzdienlichen Zwecken genutzt wird und nicht dazu verwendet wird, um Leistung oder Arbeit, auch nicht teilweise oder temporär, auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen. Damit wird die in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/944 formulierte Anforderung umgesetzt.

Schließlich hat der Netzbetreiber nach Nummer 2 in einem Ausschreibungsverfahren nach § 11a zu ermitteln, ob die Energiespeicheranlage durch Dritte errichtet und betrieben werden kann („erster Markttest“). Der Netzbetreiber hat seine Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept der Anlage sowie die hiermit verbundenen Haftungsregelungen vorab durch die Regulierungsbehörde auf ihre Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit hin überprüfen zu lassen. Hierbei überprüft die Regulierungsbehörde auch, ob der Übertragungsnetzbetreiber keine weitergehende Haftung von einem Dritten verlangt, als er selbst gesetzlich auferlegt bekommen hat. Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b nennen zwei alternative Fallgestaltungen, die zu einem gescheiterten Ausschreibungsverfahren führen. Nach Buchstabe a wird ein Zuschlag gar nicht erst erteilt, nach Buchstabe b wird ein Zuschlag zwar erteilt, es stellt sich aber nach Erteilung des Zuschlags heraus, dass die mit der Anlage angebotene Dienstleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Dies soll insbesondere die erforderliche Qualität der Angebote von Dritten im Ausschreibungsverfahren sicherstellen.

Absatz 3 regelt den sogenannten zweiten Markttest, mit welchem in regelmäßigen Abständen das Fortbestehen der Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Absatz 2 Variante 2 überprüft wird. Zunächst hat die Regulierungsbehörde eine öffentliche Konsultation zu den bestehenden Energiespeicheranlagen im Eigentum von Netzbetreibern durchzuführen, mit welcher das Interesse Dritter an einem Betrieb dieser Anlagen ermittelt wird. Kann die Regulierungsbehörde auf Grundlage der Konsultation mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass Dritte bei Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu angemessenen Kosten in der Lage sind, die im Netzbetreibereigentum stehende Energiespeicheranlage selbst als Eigentümer zu betreiben, verpflichtet sie den Netzbetreiber, Eigentum und Betrieb der Anlage auszuschreiben. Für das Ausschreibungsverfahren gelten die Anforderungen an die Ausschreibungsbedingungen nach § 11a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2. Nach Zuschlagserteilung hat eine Eigentums- und Betriebsübertragung binnen 12 Monaten zu erfolgen, sofern der Dritte die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit gewährleistet. Abweichend von Art. 36 Absatz 3 und 54 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 läuft die Frist für die Übertragung nicht ab Abschluss der öffentlichen Konsultation, sondern ab dem Zeitpunkt des Zuschlags. Dies erscheint geboten, weil nach der öffentlichen Konsultation noch nicht sichergestellt ist, dass ein Interessent ein verbindliches Gebot abgeben wird. Dies wird erst über das Ausschreibungsverfahren sichergestellt. Um den von der Richtlinie vorgegebenen Zeitraum nicht auszudehnen, wird die Frist auf 12 Monate verkürzt. Zudem sind Ausnahmen von dieser Frist möglich, wenn Belange der Versorgungssicherheit entgegenstehen. Das Eigentum an der Anlage ist außerdem nur dann zu übertragen, wenn der Netzbetreiber von dem übernehmenden Dritten einen angemessenen Ausgleich in Höhe des Restbuchwerts der Anlage erhält. Diese Bedingung wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/944 zugelassen (siehe Artikel 36 Absatz 3 Satz 3 bzw. Artikel 54 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944) und ist geboten, um den Netznutzer vor entgeltwirksamen Mehrbelastungen zu schützen. Die Regulierungsbehörde hat die Möglichkeit, Näheres zum Betriebs- und Eigentumsübergang in Form von Nebenbestimmungen zu regeln. Absatz 3 Satz 6 verbietet auch dem Dritten, der im zweiten Markttest einen Zuschlag erhält, die Leistung oder Arbeit der Anlage auf den Strommärkten zu veräußern. Das hier verankerte und § 11a Absatz 2 entsprechende Verbot gilt aber nur für die Dauer eines nach Satz 3 begründeten Vertragsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber, der die Anlage übertragen hat und dem übernehmenden Dritten, mindestens aber für fünf Jahre nachdem für diese Anlage der „zweite Markttest“ erstmalig durchgeführt wurde. Diese Regelung einer Mindestdauer des Vermarktungsverbots ist erforderlich, damit die Funktionsweise der Strommärkte nicht beeinträchtigt werden. Die hier festgeschriebene Mindestdauer des Vermarktungsverbots von insgesamt zehn Jahren ist das Ergebnis der Abwägung zwischen dem uneingeschränkten Einsatz der Anlage durch den Dritten auf der einen Seite und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Strommarkts auf der anderen Seite.

Absatz 4 sieht für vollständig integrierte Netzkomponenten sowie während des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums für bestimmte Batteriespeicheranlagen eine Ausnahme vom Gebot des wiederkehrenden „zweiten Markttests“ vor. Diese Batteriespeicheranlagen sind nach Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 54 Absatz 5 insoweit ausdrücklich privilegiert. Dieses Privileg betrifft zunächst Batteriespeicheranlagen im Eigentum eines Übertragungsnetzbetreibers, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt ist und umfasst damit vollständig den bisherigen Anwendungsbereich des mit dem von dem Deutschen Bundestag am 28.

Januar 2021 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften eingefügten § 118a EnWG, der somit entfallen kann. Weiterhin werden Batteriespeicheranlagen im Eigentum eines Verteilernetzbetreibers privilegiert, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 4. Juli 2019 erfolgt ist. In beiden Fällen muss die Batteriespeicheranlage spätestens zwei Jahre nach der Investitionsentscheidung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden und darf hierbei ausschließlich zur reaktiven Wiederherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch netzbezogene Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 eingesetzt werden. Eine solche reaktive Wiederherstellung der Netzsicherheit ist nicht mehr gegeben, sobald die Netzsicherheit durch Engpassmanagement-Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 behoben werden kann. Mit Satz 2 soll nochmals sichergestellt werden, dass der Einsatz dieser Anlagen nicht im Rahmen solcher Maßnahmen erfolgen darf. Der Vorrang netzbezogener Maßnahmen vor marktbezogenen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Absatz 5 ermächtigt die Regulierungsbehörde zur Festlegung näherer Bestimmungen zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach Absatz 2 und des Verfahrens nach Absatz 3. Die Regulierungsbehörde wird außerdem ermächtigt, Genehmigungen gemäß Absatz 2 im Wege einer Festlegung zu erlassen. Damit soll insbesondere die Genehmigung klassischer Netzbetriebsmittel (z. B. Kondensatoren) als vollständig integrierte Netzkomponenten im Sinne von § 3 Nummer 15d erleichtert werden.

Zu Nummer 21 (§ 12 Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund des mit dem Gesetz zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen vom 22. November 2020 eingeführten § 12h zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944. Danach sollen Systemdienstleistungen grundsätzlich marktgestützt beschafft werden. Mit der Änderung können Übertragungsnetzbetreiber zwar grundsätzlich auch weiterhin Systemdienstleistungen aus eigenen Netzbetriebsmitteln beschaffen, aus Effizienzgründen soll dies aber nur erfolgen, wenn dies wirtschaftlicher ist, als die Erbringung durch Marktteilnehmer.

Zu Nummer 22 (§ 12c Absatz 8 und 9)

Zu Buchstabe a

In Absatz 8 Satz 1 wird klargestellt, dass die Regulierungsbehörde bestimmen kann, dass ein Vorhabenträger ganz oder teilweise für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme als Vorhabenträger verantwortlich ist. Die Regulierungsbehörde kann eine solche Maßnahme somit in die Verantwortung eines oder mehrerer Vorhabenträger geben. Maßgeblich für die Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft sind die Kriterien des Absatzes 8 Satz 2. Neben den bisher in Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 und 2 hervorgehobenen Kriterien werden zusätzlich in der neuen Nummer 3 die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Vorhabenträgers sowie in der neuen Nummer 4 die bisherige Realisierungsquote der Vorhabenträger als dabei zu berücksichtigende Aspekte hervorgehoben. Die Realisierungsquote kann dabei Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 9 regelt, dass die Regulierungsbehörde bei erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigten Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung eine Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft zu treffen hat. Die Vorhabenträger können in dem Netzentwicklungsplan, den sie nach § 12b Absatz 1 der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorlegen, Vorschläge zur Vorhabenträgerschaft unterbreiten. Diese Vorhaben haben eine hohe Bedeutung für das Stromübertragungsnetz und erstrecken sich regelmäßig über mehrere Regelzonen und Bundesländer. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich bei regelzonenübergreifenden HGÜ-Vorhaben die Koordinierung zwischen verschiedenen Übertragungsnetzbetreibern komplex gestaltet und zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Gründe hierfür sind erhöhte technische Abstimmungsbedarfe bei mehreren beteiligten Übertragungsnetzbetreibern, aber auch unterschiedliche Strategien zur Projektrealisierung und finanzielle Verhältnisse. Daher soll auf Grundlage des Absatzes 9 frühzeitig Klarheit über die Vorhabenträgerschaft geschaffen werden. Die Entscheidung ist daher künftig bereits bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans zu treffen. Für die im aktuellen Netzentwicklungsplan erstmals bestätigten Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung ist sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen.

Zu Nummer 23 (§ 13 Absatz 6a)

Die Änderungen in § 13 Absatz 6a dienen der Umsetzung des Entschließungsantrags des Bundestages zur EEG-Novelle 2020, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine bundesweit einheitlich fortgeltende Regelung für die Maßnahme „Nutzen statt Abregeln“ vorzulegen. Die Änderungen enthalten zudem einige Klarstellungen.

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von Satz 1 Nummer 2 wird das geographische Anwendungsgebiet der Maßnahme „Nutzen statt Abregeln“ ausgeweitet. Während die bisherige Fassung an das Netzausbauggebiet nach § 36c EEG 2017 anknüpfte, welches mit der EEG-Novelle 2020 aufgehoben wurde, ist die Maßnahme nun auf alle KWK-Anlagen anwendbar, die sich in der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) befinden. Die Beschränkung auf KWK-Anlagen außerhalb der Südregion ist notwendig, um eine möglichst kosteneffiziente Anwendung der Maßnahme zu erreichen. Die Abregelung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird im Wesentlichen durch Engpässe im Übertragungsnetz verursacht. Auf diese können regelmäßig nur KWK-Anlagen im Norden entlastend wirken. Daher wurde die Maßnahme auf die KWK-Anlagen außerhalb der Südregion beschränkt, welche durch die Anlage 1 zum KVBG auf Basis der aus den Ergebnissen des Netzentwicklungsplans 2019-2030 für die Zukunft prognostizierten Netzengpässen definiert wurde.

Mit der Änderung von Satz 1 Nummer 3 wird der zeitliche Anwendungsbereich der Maßnahme erweitert. Während bisher nur KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 teilnehmen konnten, können nun KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 14. August 2020 teilnehmen. Mit der Erweiterung sollen weitere Potentiale in Bestandsanlagen erschlossen werden. Neuanlagen bleiben weiterhin von der Maßnahme ausgeschlossen, da für diese Anlagen im KVBG eine eigene Förderung in § 7b KWKG aufgenommen wurde.

In Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass die elektrische Energie zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung durch die elektrischen Wärmeerzeuger bilanziell durch die Übertragungsnetzbetreiber zu liefern ist. Dies vereinfacht die Abwicklung des Redispatch-Prozesses und verhindert unnötige Beschaffungsprozesse der KWK-Anlagenbetreiber.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung von Satz 2 Nummer 2 soll der finanzielle Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreiber und KWK-Betreiber klarer gefasst und an die ab Oktober 2021 geltenden Ausgleichsvorschriften zum Redispatch 2.0 angepasst werden. Während bisher beispielhaft nur einige Kostenposten genannt wurden, wird nun klargestellt, dass der Betreiber der KWK-Anlage durch einen Abruf des Übertragungsnetzbetreibers unter Beachtung der zusätzlichen Belastungen und eingesparten Kosten und entsprechend des § 13a Absatz 2 bis 4 wirtschaftlich weder besser noch schlechter zu stellen ist.

Satz 2 Nummer 3 enthält eine Klarstellung, dass nur die Investitionskosten für die elektrische Wärmeerzeugung ersetzt werden, sofern sie nach dem Vertragsschluss entstanden sind. Dies dient dem Schutz der KWK-Anlagenbetreiber und der Kosten- und Effizienzprüfung nach Satz 3. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Mit der Aufnahme einer maximalen Geltungsdauer der vertraglichen Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2028 in Satz 4 soll der zu erwartenden Dauer der abzuschließenden Verträge entsprochen werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Erweiterung des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der Maßnahme können weitere KWK-Potentiale für die Vermeidung von Engpässen und Verringerung der Abregelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erschlossen werden. Damit entsteht weniger Bedarf für die Verwendung zusätzlicher Technologien als zuschaltbare Lasten im Redispatch. Da mit der Verwendung von zuschaltbaren Lasten im Redispatch zudem eine Reihe von ungelösten Problemen und Missbrauchsgefahren (bewusste Absenkung des Verbrauchs in Erwartung des Netzengpässes) verbunden sind und die europäische Strommarktregulierung zudem im Grundsatz

eine auf Lasten beschränkte Nutzung von abzuregelndem Erneuerbaren-Strom nicht vorsieht, wird Satz 7 gestrichen.

Zu Nummer 24 (§ 14)

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 1a alt wird gestrichen. Die bislang in § 14 Absatz 1a alt bestehende Berichtspflicht wird in § 14 Absatz 2 neu integriert.

§ 14 Absatz 1b alt wird gestrichen. Die bislang in § 14 Absatz 1b alt geregelte Pflicht von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, auf Verlangen der Regulierungsbehörden innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung zu erstellen und diesen der Regulierungsbehörde vorzulegen, wird in den neuen § 14d als zentralen Paragraphen für Planungen zum Netzausbau im Verteilnetz überführt. Die Veröffentlichungspflicht des § 14 Absatz 1b Satz 1 alt wird in den neuen § 14e überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 2 alt wird gestrichen, da die Regelung in § 14d Absatz 5 überführt wird, da insoweit ein besonderer Sachzusammenhang zur Netzausbauplanung besteht.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 neu enthält die bisher in § 14 Absatz 1a alt geregelte Berichtspflicht. Da Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen künftig gemäß § 14d Absatz 1 die Netzausbaupläne nur in einem zweijährlichen Turnus zu erstellen haben, kommt dieser Regelung künftig zudem besondere Bedeutung im Falle von Änderungen oder Aktualisierungen bereits getätigter Angaben im regulären Netzausbaubericht zu. So kann die Regulierungsbehörde auf dieser Grundlage insbesondere Informationen zum Netzzustand, zur Umsetzung der Netzausbauplanung oder zu einzelnen Anpassungen, die sich in Bezug auf den regulären, zweijährlichen Netzausbaubericht ergeben, jederzeit – und insbesondere auch im auf das reguläre Berichtsjahr folgende Jahr – verlangen. Dies gilt beispielsweise für den voraussichtlichen Zeitpunkt des Baubeginns von Maßnahmen, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme, Verzögerungsgründe, Kosten oder den Projektstatus.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 neu ermöglicht der Regulierungsbehörde, nicht nur konkrete inhaltliche Vorgaben zu machen, sondern auch solche zum Verfahren. Dies schließt beispielsweise nähere Vorgaben zur elektronischen Form ebenso ein wie detaillierte Frist- und Formularvorgaben, welche durch die verpflichteten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einzuhalten sind. So kann die Behörde etwa verlangen, dass durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ein den gesetzlichen Inhalt konkretisierender Fragebogen binnen einer gewissen Frist zu befüllen ist.

Die in § 14 Absatz 1a Satz 4 alt vorgesehene Ausnahme von dieser Verpflichtung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen mit weniger als 10 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden wird nicht in die Neuregelung des § 14 Absatz 2 neu übernommen. Grund hierfür ist, dass der Regulierungsbehörde im Bedarfsfall (zusätzlich zu § 14d) die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ergänzende Informationen zum Netzausbau erlangen zu können. Dies ist vor dem Hintergrund sinnvoll, dass z. B. erneuerbare Erzeugungsanlagen oder flexible Verbrauchseinrichtungen auch an kleinere Netze angeschlossen werden und insoweit ebenfalls Engpässe entstehen können. Deshalb kann es auch bei Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen mit weniger Kunden unter Abwägung aller Umstände zukünftig erforderlich werden, dass die Regulierungsbehörde über den Netzzustand und Netzausbau informiert wird. Stattdessen wird eine Ausnahmemöglichkeit in § 14 Absatz 2 Satz 3 neu geschaffen, die ebenfalls der Entlastung der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dient. Die Ausnahme steht im Ermessen der Regulierungsbehörde.

Die bewährte Festlegungskompetenz des § 14 Absatz 1a Satz 5 alt wird in § 14 Absatz 2 Satz 4 neu überführt.

Der neu eingefügte Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 24 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Danach verlangen die Mitgliedstaaten von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, dass sie in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen in dem jeweiligen Gebiet mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der angeschlossenen Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung

von Bilanzierungs- und anderen Systemdiensten vornehmen, darunter Nachfragesteuerung und Speicherung überschüssiger Energie aus erneuerbaren Quellen, und dass sie prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber alternativen Lösungen ressourcenschonender und kostengünstiger wäre.

Zu Nummer 25 (§§ 14c bis 14e neu)

Zu § 14c (Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilernetz)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 um.

Verteilernetzbetreiber sollen nach den Richtlinienvorgaben Möglichkeiten und Anreize erhalten, Flexibilitätsdienstleistungen im Markt zu beschaffen, wenn sich durch diese die Effizienz bei Betrieb und Ausbau des Verteilernetzes verbessert. Die Beschaffung solcher Flexibilitätsdienstleistungen muss nach Artikel 32 Absatz 1 auf eine transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Art und Weise erfolgen. Den Verteilernetzbetreibern steht es bereits nach bestehender Rechtslage grundsätzlich frei, geeignete Dienstleistungen zu kontrahieren, um ihre Verantwortlichkeiten effizient zu erfüllen. Absatz 1 Satz 1 der Norm konkretisiert i. V. m. Absatz 2 Satz 1 die Vorgaben für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen und setzt damit die genannten europarechtlichen Vorgaben um. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die speziellen Regelungen der §§ 13, 13a, 14 Absatz 1 und 1a sowie 14a gegenüber § 14c vorrangig anzuwenden sind, soweit die dort besonders geregelten Maßnahmen oder Dienstleistungen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 unter den Begriff der Flexibilitätsdienstleistungen zu fassen wären.

Absatz 2 und Absatz 3 setzen Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Die vorgesehenen Verfahren dienen der Erarbeitung von Spezifikationen zu Maßnahmen zur Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen und geeigneter standardisierter Marktprodukte zu diesen Flexibilitätsdienstleistungen, die von Absatz 1 erfasst sind. Standardisierte Marktprodukte sind nach der Richtlinie nur zu spezifizieren, soweit ein Bedarf hierfür besteht und sie geeigneter Weise in Betracht kommen.

Absatz 2 Satz 1 enthält materielle Anforderungen an Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Um einen transparenten und diskriminierungsfreien Prozess zu ermöglichen, liegt die Herrschaft über das Verfahren zur Erstellung von Spezifikationen und geeigneten standardisierten Marktprodukten bei der Bundesnetzagentur. Sie kann die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Erarbeitung oder Überarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Spezifikationen auffordern. Gleichwohl können auch die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber die Initiative bezüglich bestimmter Flexibilitätsdienstleistungen und Marktprodukte ergreifen und ihre Vorschläge der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorlegen. Nach Absatz 2 Satz 2 obliegt die Genehmigung und damit auch die vorherige Prüfung von Spezifikationen der Bundesnetzagentur. Dies beinhaltet auch die Befugnis, die Vorschläge der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ggf. abzuändern und in geänderter Form zu genehmigen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stellen sicher, dass Netznutzer, deren Interessen berührt sind, und die Betreiber von Übertragungsnetzen am Prozess zur Erarbeitung der Spezifikationen mitwirken. Die Richtlinie selbst adressiert die „relevanten“ Netznutzer und Betreiber von Übertragungsnetzen. Im Kontext der Erstellung allgemeiner (technischer) Spezifikationen sind all diejenigen Netznutzer als relevant im Sinne der Richtlinie anzusehen, deren Interessen hierdurch berührt sind. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind insoweit alle gleichermaßen als relevant im Sinne der Richtlinie anzusehen.

Nach Absatz 3 hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, abweichend von Absatz 2 im Rahmen eines förmlichen Festlegungsverfahrens entsprechende Spezifikationen selbst zu erarbeiten oder bestehende Spezifikationen zu überarbeiten. Auch hier wirken die Netznutzer, deren Interessen berührt sind, und die Betreiber von Übertragungsnetzen im Festlegungsverfahren mit.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz nach Absatz 1 sieht die Richtlinie (EU) 2019/944 nur dann vor, wenn die Bundesnetzagentur für bestimmte Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt hat, dass die Beschaffung wirtschaftlich nicht effizient ist oder eine solche Beschaffung zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder stärkeren Engpässen führen würde. Von dieser Ausnahmemöglichkeit nach Absatz 4 Gebrauch.

Zu § 14d (Netzausbaupläne; Festlegungskompetenz)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt und mit den bereits bestehenden nationalen Regelungen für die Berichtspflicht zur Netzausbauplanung der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes vereint. Nach den europäischen Vorgaben ist ein Regelungsrahmen zu schaffen, der die Betreiber

von Elektrizitätsverteilernetzen dazu verpflichtet, Netzentwicklungspläne für die Elektrizitätsverteilernetze aufzustellen. Diese unterscheiden sich in Bezug auf den Prozess jedoch deutlich von den Netzentwicklungsplänen der Übertragungsnetze, so dass zur Abgrenzung hier von „Netzausbauplänen“ die Rede ist. Diese Netzausbaupläne sind zu erstellen, um das Voranschreiten der Energiewende zu fördern und den Netznutzern eine größtmögliche Transparenz über erwartete Netzerweiterungen oder Netzmodernisierungen bereitzustellen.

Grundlegend ist auch im Erstellungsprozess der Netzausbaupläne das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) anzuwenden. Es sind die Planungsgrundlagen sowie die Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes darzustellen. Für die Ebene der 110-kV-Netze gibt die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4121 eine Hilfestellung zu Planungsgrundsätzen und Maßnahmen. Unter Netzoptimierungsmaßnahmen werden unter anderem die Veränderung des Schaltzustandes, der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (Freileitungsmonitoring), die Nutzung von Lastmanagement, die Spitzenkappung von Einspeisern, Blindleistungsmanagement, der netzdienliche Einsatz von Speichern sowie aktive Betriebsführungskonzepte verstanden. Unter aktiven Betriebsführungskonzepten versteht man die situationsabhängige und gegebenenfalls automatisierte Beeinflussung der Netzbetriebsgrößen (z. B. Leistungsfluss und Spannung) zur Einhaltung der thermischen Belastbarkeiten von Betriebsmitteln und der Spannungsbänder. Netzverstärkungsmaßnahmen können den Wechsel der Beseilung von Freileitungen, die Masterhöhung zur Erhöhung der Trassierungstemperatur, zusätzliche Drehstromsysteme auf vorhandenen Leitungen, den Leitungsneubau auf bestehender Trasse sowie den Austausch von Betriebsmitteln (Belastbarkeit und Kurzschlussfestigkeit) umfassen. Netzausbaumaßnahmen sind bspw. der Neubau von Schaltanlagen, Umspannstationen, Leitungen und Kabeln, der Zubau von Transformatorleistung sowie Blindleistungskompensationsanlagen.

In der Erstellung der Netzausbaupläne ist nicht nur der Wirkleistungstransport als Zielgröße heranzuziehen. Weitere nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen, wie ein effizientes Blindleistungsmanagement gehören zu einer Gesamtbewertung der geplanten Maßnahmen einer Planungsregion. Es hat sich gezeigt, dass es zwischen der Erbringung von Wirkleistung und dem Transport von Blindleistung deutliche Abhängigkeiten und sich überschneidende Wirkungen gibt. Die Netzausbaupläne bewerten daher auch den zukünftigen Bedarf an nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistungen und stellen dar, mit welchem Konzept dieser Bedarf gedeckt werden soll.

Absatz 1 Satz 1 statuiert die regelmäßige Pflicht von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, einen Netzausbauplan zu erstellen, welche ursprünglich in § 14 Absatz 1b alt angelegt war.

Die Norm verlängert den ursprünglichen jährlichen Turnus, in Ausübung des in Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 eröffneten Ermessensspielraums, auf einen zweijährlichen Turnus. Dies wird als ausreichend erachtet, da inhaltliche Änderungen der langfristigen Netzausbauplanung mit einem Planungshorizont von zehn Jahren bei jährlicher Aktualisierung grundsätzlich gering sind, und Bedarfsanforderungen sowie spezifische Informationsanforderungen durch die Regulierungsbehörde über § 14 Absatz 2 neu jederzeit möglich sind. Des Weiteren wird durch den zweijährlichen Turnus dem Bürokratieabbau in diesem Zusammenhang angemessen Rechnung getragen.

Satz 2 stellt sicher, dass alle bekannten Informationen über Netzanschlussbegehren in dem Netzausbauplan angemessen Berücksichtigung finden. Diese Informationen schließen Informationen ein, welche entweder über die gemeinsame Internetplattform nach § 14e oder bilateral mitgeteilt worden sind. Es genügt insoweit nicht, dass ein Netznutzer sein Anliegen auf seiner Homepage allgemein öffentlich zugänglich macht.

Satz 3 setzt die Vorgabe des Änderungsverlangens durch die Regulierungsbehörde aus Artikel 32 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 um.

Absatz 2 trägt den erhöhten Kooperationserfordernissen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Rechnung.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine Prognose des Zubaus von weiterer Erzeugung und Last auch mit einer Unsicherheit in Bezug auf die exakte Lokalität des Netzanschlusses erfolgt. Darüber hinaus bestehen insbesondere für Netzanschlussnehmer in höheren Spannungsebenen verschiedene Möglichkeiten zum Netzanschluss. Diese potentiellen Netzanschlusspunkte sind in einigen Regionen auch unterschiedlichen Netzbetreibern zuzuordnen. Weiterhin können durch Kooperation und Koordination von Netzbetreibern, z. B. im Hinblick auf sinnvolle Netzverknüpfungspunkte zwischen Elektrizitätsverteilernetz und Übertragungsnetz und ggf. auch zwischen Elektrizitätsverteilernetzen, eine höhere Effizienz erzielt, Doppelstrukturen vermieden und der Erfahrungsaustausch zwischen den Netzbetreibern gefördert werden. Zur Abstimmung der Netzausbaupläne ist daher ein systematischer

Informationsaustausch der regionalen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zum jeweiligen Netzausbauszenario und zum Netzausbaubedarf unerlässlich. Die Regelung trifft Vorgaben zur Abstimmung innerhalb von Planungsregionen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass ein Austausch zwischen den Planungsregionen erfolgt, um Planungsregionen übergreifende Auswirkungen berücksichtigen zu können.

Mit den Sätzen 1 und 2 werden Planungsregionen eingeführt, innerhalb derer ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Netzbetreibern stattfindet. Diese werden durch die beteiligten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Grundsatz selbst konstituiert. Dabei sollten ausschließlich die netztechnischen Gegebenheiten ausschlaggebend sein, die von den betroffenen Netzbetreibern aufgrund ihrer besonderen Sachnähe zunächst am besten zu beurteilen sind. Große Netzbetreiber können dadurch unter Umständen auch verschiedenen Planungsregionen zugeordnet sein, was dann im Netzausbauplan entsprechend auszuweisen und abzubilden wäre. Da insbesondere in Netzgebieten größerer Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen heterogene Netzsituationen vorzufinden sind, sind hierbei die Eigentums Grenzen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen kein relevantes Kriterium für die Aufteilung der Planungsregionen.

Nach Satz 3 kann die Behörde in Ausübung ihres Ermessens die Aufnahme eines oder mehrerer Netzbetreiber in eine bestimmte Planungsregion ausnahmsweise auch anordnen. Die Anzahl der Planungsregionen sollte fünf nicht unterschreiten und fünfzehn nicht überschreiten. Das Bestreben sollte hierbei sein, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Kommunikations- und Abstimmungsaufwand sowie dem Nutzen einer abgestimmten Netzausbauplanung zu erzielen. Zu wenige und damit zu große Planungsregionen wären mit einem unverhältnismäßigen Kommunikations- und Abstimmungsaufwand verbunden. Zu viele und zu kleine Planungsregionen wären hingegen mit einem zu geringen Abstimmungsnutzen verbunden.

Nach Satz 4 stimmen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion ein Regionalszenario ab, welches die gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der jeweiligen Planungsregion ist. Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Netzentwicklungsplänen der Übertragungsnetzbetreiber und den Netzausbauplänen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind die Regionalszenarien nach Satz 4 unter Einbeziehung der relevanten Übertragungsnetzbetreiber zu entwickeln. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den jeweiligen Netzausbauplan und einem bedarfsgerechten Netzausbau verbleibt jedoch beim jeweiligen Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes.

Absatz 3 legt die wesentlichen Inhalte des Netzausbauplans fest und beruht zum einen auf der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie auf der Integration von bisher in § 14 Absatz 1b alt geregelten Vorgaben. Zudem muss der Netzausbauplan Angaben zum Bedarf an nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistungen und zu ihrer Deckung erhalten. Für bestimmte nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen besteht nach § 12h eine Pflicht zur marktgestützten Beschaffung.

Nach Satz 1 haben die hier verpflichteten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen für die von ihnen betriebenen Netze die Netzausbaupläne mit den geforderten Inhalten zu erstellen. Es gibt unterschiedliche Anforderungen bezogen auf die verschiedenen Spannungsebenen, um die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Transparenz zu gewährleisten. So sind Netzkarten mit Engpassregionen gemäß Absatz 3 Nummer 1 gerade nicht für alle Spannungsebenen anzufertigen. Auch die Zeithorizonte der Planungsgrundlagen in Absatz 3 Nummer 2 berücksichtigen Unterschiede in Bezug auf die Spannungsebenen. Die Informationen nach Absatz 3 Nummer 3 bis 6 sind aufgrund ihrer besonderen Relevanz von allen verpflichteten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, unabhängig von der betriebenen Spannungsebene, anzugeben.

Auch Satz 2 setzt die Regelungen des Artikels 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 um und ergänzt diese, zur Beibehaltung des bereits etablierten Transparenzlevels, um bislang in § 14 Absatz 1b alt statuierte und in der Praxis bewährte Inhalte.

Satz 3 befugt die Regulierungsbehörde, nicht nur konkrete inhaltliche Vorgaben zu machen, sondern auch solche zum Verfahren. Dies schließt beispielsweise nähere Vorgaben zur elektronischen Form ebenso ein wie detaillierte Frist- und Formularvorgaben, welche durch die verpflichteten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einzuhalten sind. So kann die Behörde etwa verlangen, dass durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ein den gesetzlichen Inhalt konkretisierender Fragebogen binnen einer gewissen Frist zu befüllen ist. Diese Vorschrift schließt insbesondere auch weiterführende detaillierte Vorgaben zur elektronischen Form mit ein. Auf dieser Basis kann die Regulierungsbehörde ferner auch Vorgaben zu den Daten- und Planungsgrundlagen des Netzausbauplans machen.

Satz 4 setzt die Vorgabe des Artikels 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 zur Konsultation um. Die Richtlinie selbst adressiert die „relevanten“ Netznutzer und Betreiber von Übertragungsnetzen. Im Kontext der Erstellung eines konkreten Netzausbauplans sind zumindest die Netznutzer der Hochspannungsebene als relevant im Sinne der Richtlinie anzusehen. Der Kreis der als relevant anzusehenden Netznutzer kann durch die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach Absatz 4 Satz 2 bei Bedarf präzisiert bzw. ergänzt werden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind insoweit als relevant im Sinne der Richtlinie anzusehen, als ihre Interessen von der Erstellung des jeweiligen Netzentwicklungsplans berührt werden.

Absatz 4 gibt der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, per Festlegung nähere Vorgaben zum Netzausbauplan und dem dazugehörigen Verfahren zu treffen.

Absatz 5 entspricht § 14 Absatz 2 alt.

Absatz 6 Satz 1 setzt die in Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 eingeräumte Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erstellung eines Netzausbauplans nicht auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen mit weniger als 100 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden zu erstrecken, um. Der administrative Aufwand wird so auf ein verhältnismäßiges Maß beschränkt.

Satz 2 statuiert abweichend von der Umsetzung der Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 auch für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden die Pflicht, einen Netzausbauplan zu erstellen. Voraussetzung ist, dass in dem betreffenden Elektrizitätsverteilernetz die mögliche Stromerzeugung des Vorjahres aus Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie aus den direkt an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Anlagen auf eigene Veranlassung des Netzbetreibers in Summe um mehr als fünf Prozent gekürzt wurde. Die Fünf-Prozent-Schwelle ist angelehnt an Artikel 13 Absatz 5a der Verordnung (EU) 2019/943 und stellt einen angemessenen Schwellenwert dar, um Informationen zu den Ursachen der Einspeisekürzung von Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie zu fordern. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Ursachen der Abregelung des „vorrangberechtigten“ und durch die genannten Anlagentypen erzeugten Stroms mitgeteilt und transparent gemacht werden und der betroffene Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes im Rahmen der Netzausbauplanung Maßnahmen zur Beseitigung des Engpasses geprüft hat.

Zu § 14e (Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt, in welchem die Konsultation mit den relevanten Netznutzern geregelt wird. Um eine vereinfachte und einheitliche Konsultation mit den Netznutzern zu ermöglichen, werden die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform zu errichten und zu betreiben.

Diese gemeinsame Internetplattform soll die Transparenz der Netzausbauplanung erhöhen sowie die Auffindbarkeit, Vereinheitlichung und den Austausch von Daten zum Netzausbau fördern. Besonders im Vergleich zur ursprünglichen Regelung, Informationen dezentral über die individuellen Verteilernetzbetreiber bereitzustellen, soll die gemeinsame Internetplattform einen Mehrwert für alle Netznutzer darstellen. Durch diese Vorschrift wird zudem der europäisch verankerte Gedanke aufgegriffen, die Kooperation der Verteilernetzbetreiber untereinander sowie deren einheitliches Auftreten zu stärken. Dieses Ziel wird z. B. auch durch die Einführung der Europäischen Organisation für Verteilernetzbetreiber unterstrichen.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet grundsätzlich alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zum Einrichten und Betreiben einer gemeinsamen Internetplattform.

Auf nationaler Ebene haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bereits einheitliche bzw. gemeinsame Informationsportale geschaffen. Soweit es die Transparenz erfordert, dass vier Übertragungsnetzbetreiber wesentliche Informationen zu Ihrem Netzbetrieb auf gemeinsamen Internetseiten veröffentlichen, ist eine gemeinsame Veröffentlichung der deutlich höheren Anzahl betroffener Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zur Herstellung der erforderlichen Transparenz zum Elektrizitätsverteilernetzausbau umso dringlicher.

Satz 2 regelt, dass die Kommunikation über die Plattform sicher auszugestalten ist.

Absatz 2 Satz 1 berechtigt die Netznutzer gegenüber den Betreibern der gemeinsamen Internetplattform zur Nutzung der Plattform für die Übermittlung von Informationen zu geplanten Netzanschlüssen. Diese zusätzliche Möglichkeit über eine zentrale Anlaufstelle, Informationen zur Verfügung zu stellen, erleichtert deren freiwillige

Übermittlung. Hierdurch soll auch die Initiative der Netznutzer gefördert werden, an einer sinnvollen regionalen Netzausbauplanung aktiv mitzuwirken.

Satz 2 nimmt Bezug auf die Regelung in Absatz 3 Satz 4, welche die in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehene Konsultation der Netzausbaupläne umsetzt. Die Vorschrift regelt, dass die Gewährung der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Praxis über die gemeinsame Internetplattform erfolgt.

Durch die in Absatz 3 vorgesehene Veröffentlichung sind die betreffenden Informationen für alle Stakeholder künftig – entsprechend den europäischen Vorgaben – transparent, leicht zugänglich und übersichtlich aufzufinden. Nach § 14 Absatz 1b alt hatten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen den entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Regelung erhöht die zentrale Veröffentlichung die Transparenz der Netzausbaupläne. Ebenso ist auch eine möglichst einheitliche Veröffentlichung der Netzplanungsergebnisse essentiell für eine ausreichende Transparenz gegenüber relevanten Netznutzern.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Informationen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zum Netzausbau in einer für die Verwaltung gut handhabbaren Form vorliegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen – ggf. mit Unterstützung ihrer Verbände – gut dazu in der Lage sind, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, um eine solche Plattform aufzusetzen und zu betreiben. Um den Aufwand insbesondere jedoch für kleinere Netzbetreiber auf ein verhältnismäßiges Maß zu beschränken, regelt Absatz 5 Satz 1, dass die Ausnahmeregelung des § 14d Absatz 6 Satz 1 hier entsprechend gilt.

Durch Satz 2 soll die Regulierungsbehörde die Möglichkeit erhalten, das Verfahren durch nähere Bestimmungen bei Bedarf über eine Festlegung zu vereinheitlichen. Durch Festlegung der Regulierungsbehörde kann der Kreis der Netznutzer, denen durch den Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Gelegenheit zu Stellungnahme zu dem Netzausbauplan zu geben ist, über Absatz 2 Satz 2 hinaus erweitert werden.

Zu Nummer 26 (§ 15a Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 16 Absatz 5)

Die Berichtspflicht wird gestrichen, da sie durch zwischenzeitlich eingeführte Berichtspflichten auf EU-Ebene überholt ist und Doppelungen vermieden werden sollen.

Zu Nummer 28 (§ 17 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 17f Absatz 5)

Der neu gefasste Satz 3, der den überholten bisherigen Satz 3 ersetzt, begrenzt den rechnerischen Anteil, der in dem Aufschlag für die Offshore-Netzumlage auf die geleisteten Entschädigungszahlungen nach Absatz 2 und 3 entfällt, auf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde. Damit wird hinsichtlich dieses rechnerischen Anteils die Rechtslage wiederhergestellt, die bis zum Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes im Jahr 2017 bestand. Praktische Auswirkungen dürfte diese Ergänzung auch weiterhin nicht haben, da die Höhe der rechnerisch auf die Entschädigungszahlungen entfallende Anteil bisher sehr deutlich unterhalb dieser Höchstgrenze gelegen hat.

Zu Nummer 30 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die zweite Änderung ist darin begründet, dass die Regelungen zu den technischen Mindestanforderungen teilweise zu unnötigem bürokratischem Mehraufwand geführt haben. Die Verpflichtung der Gasnetzbetreiber nach Absatz 2 Satz 2, ihre technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den nicht näher bezeichneten Verbänden der Netznutzer zu konsultieren, sollte vereinfacht werden. Geregelt wird, dass die Konsultation stattdessen über das Internet erfolgt, wodurch auch eine höhere Transparenz der Konsultation erreicht wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde Artikel 5 der bisher geltenden Richtlinie 2009/72/EG ersatzlos gestrichen. Damit ist insgesamt die Notwendigkeit entfallen, die technischen Mindestanforderungen der jeweiligen Netzbetreiber, die unter Absatz 1 fallen, nach Absatz 5 Satz 1 der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitzuteilen. Eine Notifizierungspflicht der technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie (EU) 2015/1535, die auf allgemeine technische Mindestanforderungen abstellt, die weiterhin von Absatz 5 Satz 1 erfasst sind. Daher wird die Verpflichtung der Netzbetreiber gestrichen, ihre technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen. Es verbleibt bei der Verpflichtung, allgemeine technische Mindestanforderungen nach den Absätzen 2 und 4 mitzuteilen.

Zu Nummer 31 (§ 20)Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 1c dient der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Buchstabe b

Der Halbsatz wird gestrichen, da seine Anwendung keinen dem Regelungszweck entsprechenden Anwendungsbereich hat.

Zu Nummer 32 (§ 20a)Zu Buchstabe a

Die Einfügung der Wörter „oder des Aggregators“ in Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Die Anfügung des neuen Satzes in Absatz 2 beruht auf Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944. Die aktuelle Wechselfrist des § 20a Absatz 2 Satz 1 von drei Wochen entspricht den Vorgaben der Richtlinie, die jedoch auch vorsieht, dass der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels spätestens ab 2026 nunmehr noch höchstens 24 Stunden an Werktagen dauern darf. Um bereits frühzeitig ein Signal zur entsprechenden Anpassung der Marktprozesse zu setzen, wird die Vorgabe bereits jetzt aufgenommen. Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2019/944 geht hervor, dass sich die ab 2026 geltende Frist von werktags binnen 24 Stunden allein auf den technischen Wechselvorgang zur Registrierung eines neuen Stromlieferanten an der Messstelle beim Marktbetreiber bezieht. Andere Schritte im Rahmen des Wechselvorgangs, die abzuschließen sind, bevor der technische Wechselvorgang eingeleitet wird, sind von dieser Frist nicht betroffen. Die Gesamtdauer des Wechselvorgangs darf jedoch drei Wochen ab dem Antrag des Letztverbrauchers nicht überschreiten.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in Absatz 3 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f.

Zu Nummer 33 (§ 21)

Der neue Absatz 3 Satz 1 überführt die Verpflichtung des § 27 Absatz 1 Satz 1 StromNEV in das EnWG. Die Regelung ergänzt die Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, der hinsichtlich der Netzentgelte lediglich eine Veröffentlichungspflicht bis zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr regelt. Der neue Absatz 3 Satz 2 soll die Transparenz der Veröffentlichungen und deren Zugänglichkeit erhöhen.

Der neue Absatz 3 ersetzt den bisherigen Absatz 3, der eine rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens zu den Netzentgelten durch die Regulierungsbehörde enthält. Die Umsetzung erfolgte in der Vergangenheit durch Regelungen in der StromNEV und der GasNEV, die zwischenzeitlich wegen fehlender praktischer Relevanz aufgehoben wurden. Mit der Ersetzung des Absatzes 3 und der Streichung des Absatzes 4 werden nunmehr auch die entsprechenden Grundlagen im EnWG aufgehoben. Ergänzend wird die Verordnungsmächtigung nach § 24 Satz 2 Nummer 7 gestrichen.

Zu Nummer 34 (§ 21a)Zu Buchstabe a

Da Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung beinhaltet, wird die Überschrift des Paragraphen angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 5a enthält Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen der Anreizregulierung.

Engpassmanagementkosten wurden in der Anreizregulierung bislang als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ eingeordnet. Sie stellen damit aus Sicht der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchlaufende Kostenpositionen dar. Durch die Ermächtigung, hierauf bezogene Vorgaben zu setzen, wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, einen unmittelbaren wirtschaftlichen Anreiz für die Netzbetreiber zur Verringerung der Engpassmanagementkosten zu erzielen.

Absatz 5 enthält bereits Vorgaben dazu, wie die Effizienzvorgaben sowie die Qualitätsvorgaben für den Netzbetrieb als deren Nebenbedingung bestimmt werden. Mit dem neu eingefügten Absatz 5a Satz 1 wird dieser Kanon um Vorgaben zur Verringerung von Kosten für Engpassmanagement erweitert. Ähnlich den Netzleistungsfähigkeitskenngrößen der Qualitätsvorgaben handelt es sich bei Vorgaben zur Verringerung von Engpassmanagement um Aspekte der Versorgungsqualität. Insbesondere geht es darum, im Wege effizient und sicher ausgestalteter Netzführung Engpassmanagement und insbesondere die Kosten des Engpassmanagements, die in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind, vermindern zu können. Dies entspricht dem Gesetzeszweck einer möglichst preisgünstigen Versorgung, da eine Verringerung der Engpassmanagementkosten zu einer direkten Entlastung der Netznutzer beiträgt. Die Vorgaben zur Verringerung von Engpassmanagementkosten können den Netzbetreibern durch entsprechende Referenzwerte vermittelt werden. Es können entweder individuelle Referenzwerte für einzelne Netzbetreiber oder – an deren Stelle – auch gemeinsame Referenzwerte für eine bestimmte Gruppe von Netzbetreibern vorgegeben werden. Anders als in Absatz 5 müssen die Vorgaben nach Absatz 5a nicht für die gesamte Regulierungsperiode gelten, sondern können auch unterperiodisch ermittelt werden. Damit erhält der Verordnungsgeber ausreichend Spielraum für die Einführung eines geeigneten Anreizinstruments.

Absatz 5a Satz 2 enthält eine gesetzliche Grundlage für die Bestimmung von Rechtsfolgen im Falle einer Über- oder Unterschreitung der Referenzwerte. Der Referenzwert stellt eine Vorgabe für die Zukunft dar und richtet sich maßgeblich nach der Methode zur Referenzwertermittlung. Die tatsächlichen Engpassmanagementkosten als Grundlage der Referenzwertermittlung können sowohl auf endogenen als auch auf exogenen Faktoren wie z. B. der stufenweisen Öffnung der Grenzkuppelleitungen beruhen. Soweit sich die Ermittlung von Referenzwerten auf bestimmte Referenzzeiträume stützt, können tatsächliche Daten zu Engpassmanagementkosten der Vergangenheit als sachgerechte Tatsachengrundlage dienen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zur Abbildung bestimmter laufender oder künftiger Entwicklungen ausnahmsweise auch zusätzlich – zumindest teilweise – auf Daten zurückgegriffen werden kann, die auf sachgerechten Prognosen basieren.

Absatz 5a Satz 3 ermöglicht die Berücksichtigung jährlicher Bonus-Zahlungen bei Unterschreitung der jeweiligen Referenzwerte oder von Malus-Zahlungen bei deren Überschreitung in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers sowie in den Netzentgelten.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 enthält eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 5a.

Die Änderungen in Absatz 6 Satz 2 Nummer 9 und 10 sind redaktioneller Art, um ein Anfügen der neuen Nummern 11 und 12 zu ermöglichen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 Satz 2 Nummer 11 dient der Klarstellung einer nach Absatz 6 Satz 1 bereits bestehenden, aber bisher noch nicht ausgeübten Ermächtigung zur Festlegung.

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 Satz 2 Nummer 12 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 5a.

Zu Nummer 35 (§§ 23b bis 23d neu)**Zu § 23b (Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde)**

§ 23b dient dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Regulierung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. § 23b übernimmt zum einen inhaltlich unverändert die bisher in § 31 Absatz 1 ARegV vorgesehenen Veröffentlichungspflichten und schafft eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflichten. Zum anderen ergänzt er diese Veröffentlichungspflichten punktuell, soweit dies zur Erreichung einer möglichst umfassenden Transparenz sachgerecht erscheint.

Anlass der Einfügung des § 23b ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 31 ARegV. Der Bundesgerichtshof hat das Ziel einer transparenten Anreizregulierung ausdrücklich betont (BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – EnVR 21/18; BGH, Beschluss vom 8.10.2019 – EnVR 12/18)). Der Transparenz komme – insbesondere als Mittel der Marktdisziplinierung (BVerfG, Urteil vom 7.11. 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 320) – eine wichtige Aufgabe zu. Die Regulierungsentscheidungen müssen auch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein. Die bisherige Regelung des § 31 ARegV sei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht von einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage gedeckt, sofern von der Veröffentlichung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Mit dem § 23b wird nunmehr eine ausreichende gesetzliche Grundlage im EnWG selbst geschaffen, die eine Veröffentlichung von netzbetreiberbezogenen Daten in nicht anonymisierter Form ermöglicht. Mit der neuen Regelung werden die Vorgaben des § 71 sowie des § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeschränkt, um die insbesondere für die Anreizregulierung erforderliche Transparenz zu gewährleisten. Die Veröffentlichung der Daten stärkt sowohl die Transparenz des Verfahrens als auch der Ergebnisse der Anreizregulierung. Die Regelung umfasst nunmehr ausdrücklich auch die Veröffentlichung etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies ist erforderlich, um Regulierungsentscheidungen zu Kosten und Entgelten für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, insbesondere auch im Rahmen des Effizienzvergleichs, nachvollziehen zu können.

Die zu veröffentlichenden Daten sind Informationen, die für die Regulierung relevant sind. Netzbetreibern und Netznutzern wird durch die Veröffentlichung die Nachprüfbarkeit der Entscheidungen erleichtert. Die Regelung verbessert im Ergebnis die Treffgenauigkeit des Effizienzvergleichs und dient damit objektiv den Interessen der Netzbetreiber. Netzbetreiber erhalten zugleich einen zusätzlichen Anreiz zur Steigerung der Effizienz. Transparenz kann die Akzeptanz der Regulierungsentscheidungen erhöhen und einen Beitrag zur Selbstregulierung leisten. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung stellt sicher, dass Dritte diese Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zuordnen können. Sämtliche zu veröffentlichende Daten betreffen keine natürlichen Personen.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Güterabwägung überwiegen diese Gemeinwohlbelange das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Das berechtigte Interesse der Netzbetreiber an der Geheimhaltung ihrer Daten ist als weniger gewichtig einzustufen. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Veröffentlichungen in der Regel nicht nur einzelne Netzbetreiber, sondern ausnahmslos alle Netzbetreiber betreffen. Vor dem Hintergrund des natürlichen Monopols ist die Offenbarung der Daten in dem Verhältnis der Netzbetreiber untereinander nicht geeignet, die Stellung im Wettbewerb relevant zu verschlechtern oder diejenige eines Konkurrenten relevant zu verbessern. Selbst wenn man annimmt, dass durch die Veröffentlichung eine wettbewerbliche Betroffenheit auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden kann, so überwiegt auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich geschützter Positionen dennoch das besonders hohe Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Anreizregulierung, Kontrolle der Verwaltungsbehörden und Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidungen, insbesondere des Effizienzvergleichs. Dieses Interesse der Allgemeinheit kann nur durch die Veröffentlichung dieser Daten gewährleistet werden.

Darüber hinaus belegt die freiwillige Veröffentlichung der entsprechenden Daten durch eine Reihe von Netzbetreibern bereits in der Vergangenheit, dass keine Gefahr von Nachteilen auf vor- oder nachgelagerten Märkten droht oder eine solche etwaige Gefahr hinter dem Transparenzinteresse jedenfalls zurücktritt.

Ferner bestehen zahlreiche sonstige gesetzliche Veröffentlichungspflichten zu handelsrechtlichen Zahlen nach § 6b, nach Europarecht und im Rahmen der Markttransparenz. Wettbewerbliche Nachteile durch die Veröffentlichung derselben Informationendurch die Regulierungsbehörde im Rahmen der Kosten- und Anreizregulierung sind daher ausgeschlossen.

Absatz 1 Nummer 1 benennt die Erlösobergrenze als zentrales Ergebnis von behördlichen Entscheidungen, insbesondere zu § 4 Absatz 2 Satz 1 ARegV im Rahmen des § 73 sowie die vom Netzbetreiber der Verprobung zu Grunde gelegte Erlösobergrenze als wesentlicher Bestandteil der Entgeltbildung. Die Veröffentlichung der von der Regulierungsbehörde festgelegten und der vom Netzbetreiber angepassten und damit der Verprobung zu Grunde gelegten Erlösobergrenze umfasst auch Entscheidungen zu Netzübergängen nach § 26 ARegV. Hier sind sowohl Voll- als auch Teilnetzübergänge sowie Entscheidungen über streitige Netzübergänge nach § 26 Absatz 3 bis 5 ARegV erfasst.

Die von der Regulierungsbehörde ermittelte Erlösobergrenze ist keine unternehmensinterne Kennzahl, sondern nur der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers. Ein Rückschluss auf die zugrundeliegenden Einzeldaten des Netzbetreibers ist nicht möglich. Ebenso wenig entspricht die festgelegte Erlösobergrenze dem tatsächlichen Umsatz des Netzbetreibers. Aufgrund der in § 4 Absatz 3 und 4 ARegV vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten ergibt sich, dass die kalenderjährliche Erlösobergrenze vielmehr nur eine Momentaufnahme darstellt. Die Werte der Erlösobergrenzen sind dementsprechend keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (so zur bisherigen Rechtslage bereits BGH, Beschluss vom 11.12.2019 – EnVR 21/18). Die zulässigen Erlöse eines Netzbetreibers sind das Ergebnis der Regulierungsformel und damit essentiell für die Nachvollziehbarkeit der Regulierung in ihren einzelnen Elementen. Damit die den zulässigen Erlösen zugrundeliegenden behördlichen Entscheidungen als Ganzes nachvollziehbar werden, ist auch eine Veröffentlichung aller Bestandteile gemäß der Regulierungsformel in Anlage 1 der ARegV notwendig.

Nummer 2 bezieht den Summenwert des Kapitalkostenaufschlags auf Basis der behördlichen Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10a ARegV in die Veröffentlichung ein. Dieser enthält aggregierte Investitionsvolumina eines Netzbetreibers auf Plankostenbasis. Aufgrund des Plankostenansatzes, der zeitlichen Summierung über mehrere Jahre sowie der Unmöglichkeit, Rückschlüsse über Investitionen in einzelne Anlagengruppen zu treffen, tritt hier ein möglicherweise bestehendes Schutzbedürfnis aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinter dem öffentlichen Interesse zurück. Es besteht ein öffentliches Interesse, auch unternehmensbezogen, in Summe das Investitionsverhalten in die Energieinfrastruktur zu beobachten. Dazu bietet der Kapitalkostenaufschlag eine geeignete Größenordnung. Informationen zu einer bereits bestehenden Ausbaustrategie lassen sich bereits jetzt sehr viel besser auch dem im Jahresabschluss enthaltenen Anlagenspiegel, der ohnehin nach § 6b zu veröffentlichen ist, entnehmen.

Bei Bedarf veröffentlicht die Regulierungsbehörde alle oder einzelne verwendete Parameterwerte und jährliche Anpassungsbeträge der Erlösobergrenze für den Erweiterungsfaktor nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV der Vergangenheit in Verbindung mit § 10 ARegV als Summenwert.

Nummer 3 bezieht den Summenwert der dauerhaft nicht beeinflussbaren sowie volatilen Kosten, wie sie bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigt wurden, in die Veröffentlichung ein. Bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt es sich um das Ergebnis der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die über die Anerkennung der in Ansatz gebrachten Kosten dem Grunde wie auch der Höhe nach entscheidet. Rückschlüsse auf ein konkretes Einsparpotential oder ähnliches sowie auf eine mögliche wettbewerbliche Relevanz sind insbesondere aufgrund der Einordnung als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ nicht ersichtlich. Ferner handelt es sich um einen Summenwert über mehr als 17 Einzelsachverhalte. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Summe der dauerhaft beeinflussbaren Kosten als Messgröße, auf die eine Effizienzvorgabe aus dem Effizienzvergleich überhaupt wirken kann. Bestimmte Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten von Effizienzvorgaben auszunehmen, ist eine besondere Privilegierung regulierter Unternehmen gegenüber solchen, die mit ihren gesamten Kosten im Wettbewerb stehen. Daher ist das öffentliche Interesse der Entwicklung dieser Position als Quote (Anteil) gegenüber etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Netzbetreibers überwiegend. Neben dem prozentualen Anteil ist die absolute Summe zur Interpretation der Zahl ebenso erforderlich. Zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Erlösobergrenze ist insbesondere auch eine Veröffentlichung der vom Netzbetreiber angepassten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile notwendig. Hier besteht kein Unterschied zu den bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.

Außerdem werden der Summenwert der in die Festlegung der Erlösobergrenzen eingeflossenen volatilen Kosten sowie deren jährliche Veränderung veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung dieser aggregierten Werte sind keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten, so dass ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt.

Um die Entgeltbildung und die jährlichen Entgeltänderungen der Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist die Kenntnis der der Verprobung zugrundeliegenden, vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres erforderlich. Die Veränderung der Netzentgelte hängt mit der Veränderung der Erlösobergrenze sowie den Annahmen zur Mengenänderung zusammen. Durch die Veröffentlichung der Veränderung der verprobten Erlösobergrenze im Verhältnis zur ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze lässt sich die jährliche Veränderung der zu veröffentlichenden Netzentgelte nachvollziehen.

Nummer 4 bezieht den in der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze eingeflossenen, vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteil nach § 11 Absatz 3 ARegV sowie den beeinflussbaren Kostenanteil nach § 11 Absatz 4 ARegV in die Veröffentlichung ein. Hierbei handelt es sich um das Ergebnis der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die über die Anerkennung der in Ansatz gebrachten Kosten dem Grunde wie auch der Höhe nach entscheidet. Durch die Veröffentlichung dieser aggregierten Werte sind keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten, sodass ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt.

Nummer 5 bezieht die Kosten für Forschung und Entwicklung gemäß § 25a ARegV in die Veröffentlichung ein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche Kosten, die im Rahmen der staatlichen Forschungsförderung entstehen und geprüft werden. Sie werden im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Eine gesonderte Veröffentlichung dient der Vergleichbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit der öffentlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde. Aufgrund der Anknüpfung an die staatliche Forschungsförderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung ein etwaig bestehendes Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung.

Nummer 6 bezieht den Saldo und die Zu- und Abschläge durch die jährliche Auflösung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV in die Veröffentlichung ein. Diese aggregierten Werte lassen weder Rückschluss auf zugrundeliegende unternehmensinterne Kennzahlen noch auf die allgemeine Verbrauchs- und Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers zu. Die tatsächlichen Verbrauchs- und Absatzmengen gehen vielmehr aus den zu veröffentlichenden Jahresabschlüssen der Netzbetreiber hervor. Zudem dient das Regulierungskonto dazu, ungeplante Differenzen zwischen den tatsächlichen Erlösen und den im Rahmen der Netzentgeltbildung prognostizierten Erlösen, also auch Annahmen zu Mengenentwicklungen, Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Gasnetzbetreibern ist die Mengenentwicklung stark von den Witterungsverhältnissen im jeweiligen Kalenderjahr abhängig. So führen sehr kalte Winter regelmäßig zu nahezu flächendeckenden Mehrerlösen bei allen Netzbetreibern aufgrund der höheren Nachfrage und milde Winter zu nahezu flächendeckenden Mindererlösen aufgrund des niedrigen Gasverbrauchs. Wirtschaftlich kommen im Regulierungskonto die Effekte einer Vielzahl von Themenkreisen zusammen, in denen Plan/Ist-Abgleiche durchzuführen sind (z. B. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, vorgelagerte Netzkosten und Investitionsmaßnahmen. Bei Elektrizitätsnetzbetreibern kommen hierzu noch Effekte aus Plan/Ist-Abgleichen für Festlegungen zur Anpassung von Kosten auf Plankostenbasis wie der Netzreserve, Redispatch, Regelenenergie etc.). Bei Gasnetzbetreibern sind auch durch Plan/Ist-Abgleiche für Treibenergie und Lastflusszusagen große Schwankungen möglich. Dadurch ist ein Rückschluss auf Einzelwerte nicht möglich, sollte im Einzelfall ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis enthalten sein.

Nummer 7 benennt den ermittelten Effizienzwert und die Werte, die nach § 13 ARegV in den Effizienzvergleich eingegangen sowie hierfür erhoben worden. Dies umfasst die im Effizienzvergleich verwendeten sowie hierfür erhobenen Vergleichsparameter, also die netzstrukturellen Daten (zum Beispiel Leitungslänge und Fläche des versorgten Gebietes), als auch beide auf Basis der behördlichen Prüfung eingeflossenen Aufwandparameter, d. h. die Gesamtkosten eines Netzbetreibers abzüglich seiner dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile als Summenwert. Dabei soll keine Aufgliederung in die diversen Unterpositionen des § 11 ARegV erfolgen. Bei den zu veröffentlichenden Vergleichsparametern handelt es sich um exogene, nicht beeinflussbare Parameter, die die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber beschreiben und daher keinen Rückschluss auf die Kostenstruktur und die geschäftliche Ausrichtung der Netzbetreiber zulassen. Auch die beiden zu veröffentlichenden Aufwandparameter werden lediglich in Summe, also der standardisierte und der nicht-standardisierte Aufwandparameter, als jeweils eine Zahl veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten erfolgt separat unter Nummer 1. Durch die Veröffentlichung der beiden Aufwandparameter und der potentiellen Vergleichsparameter soll eine Nachvollziehbarkeit und Nachrechenbarkeit des Effizienzvergleichs (Öffnung der „black box“) erreicht werden. Zudem können durch die Veröffentlichung der potentiellen Vergleichsparameter

durch die Netzbetreiber oder auch die betroffenen Wirtschaftskreise Hinweise zu Modellen wie auch zu Datenunplausibilitäten eingebracht werden, welche dann zu einer Verbesserung des Effizienzvergleichs führen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung dieser Werte.

Nummer 8 betrifft Daten, die Ergebnis einer behördlichen Prüfung und daher als regulatorischer Wert weniger schützenswert als die von den Unternehmen ohnehin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichenden Unternehmensdaten sind. Die Gewerbesteuer, Messzahl und Hebesatz gehen auf veröffentlichte Daten zurück. Da diese Daten aber zur Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen erforderlich sind, besteht an ihrer Veröffentlichung ein erhebliches öffentliches Interesse. Diese Daten sollten daher bei der Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 74 nicht geschwärzt werden. Halbsatz 2 dient der Klarstellung, dass die Veröffentlichungspflichten auch im Rahmen von Netzpachtmodellen gelten.

Nummer 9 bezieht in die Veröffentlichung die Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV für die Transportnetzbetreiber sowie aller weiteren Adressaten von Entscheidungen zu Investitionsmaßnahmen mit ein. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit an einem schnellen Netzausbau ist der Summenwert der tatsächlichen jährlichen Kapital- und Betriebskosten von überwiegendem öffentlichem Interesse, da diese Kosten den Betrag darstellen, der von den Netznutzern für den nach § 23 ARegV genehmigten Netzausbau zu zahlen ist.

Nummer 10 benennt die Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit für alle Netzbetreiber in der Weise, in der die Kennzahl für die Qualitätsregulierung herangezogen wird. Dies betrifft derzeit nur Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Regelverfahren. Diese Daten stellen aggregierte Kennzahlen zur Nichtverfügbarkeit dar, lassen aber keine Rückschlüsse auf Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß oder Ursache einzelner Versorgungsunterbrechungen zu, noch lassen sie erkennen, durch welche Konzepte und Maßnahmen der einzelne Netzbetreiber seine Netzzuverlässigkeit mit welchem Aufwand erzielt. Den zu veröffentlichenden Kennzahlenvorgaben liegen in der Regel abgeleitete Strukturparameter (bspw. Lastdichte) zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede zugrunde. Die Strukturparameter werden anhand der durch die Netzbetreiber übermittelten Eingangsgrößen berechnet. Eingangsgrößen sind z. B. die zeitgleiche Jahreshöchstlast, die Fläche eines versorgten Gebietes oder weitere in § 13 Absatz 3 ARegV genannte Größen. Weder die Kennzahlenvorgaben noch die zur Berechnung der gebietsstrukturellen Unterschiede verwendeten Eingangsgrößen oder die daraus ermittelten veröffentlichenden Strukturparameter lassen Rückschluss auf die Kostenstruktur und die geschäftliche Ausrichtung des Netzbetreibers zu. Daher kann bereits kein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung dieser Informationen bestehen, welches das öffentliche Interesse überwiegt.

Nummer 11 betrifft die Kosten des Einspeisemanagements, die aufgrund der Wahrnehmung der Betriebsverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers entstehen, um sein Netz stabil zu halten und eine Überlastung des Netzes zu verhindern oder zu beheben. Aufgrund der technischen Restriktionen ist nicht ersichtlich, wie diese Kosten einen wettbewerbsrelevanten Sachverhalt betreffen könnten. Die Nennung eines Summenwertes verhindert auch die Offenlegung von Zahlungen an einen einzelnen Anlagenbetreiber. Es überwiegt auch angesichts des gewollten Einsatzes von Abregelungen von Anlagen im Rahmen der Spitzenkappung gemäß § 11 Absatz 2 das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Höhe der Kosten, die durch das Einspeisemanagement entstehen. So kann Vertrauen in eine optimierte Netzentwicklung und angemessene Abregelung, insbesondere von EE-Anlagen gefördert werden. Durch die Änderung der Regelungen zum Einspeisemanagement und Redispatch durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), das am 1. Oktober 2021 in Kraft tritt, sind die Einspeisemanagementkosten von Redispatchkosten nicht mehr zu unterscheiden, sodass dann die Gesamtkosten zu veröffentlichen sind.

Nummer 12 benennt die zu veröffentlichenden Kosten für Systemdienstleistungen im Strombereich, wobei die Kosten für

- a) Kapazitäts-, Sicherheits- und Netzreserve
- b) Kosten für die gesicherte Versorgung von systemrelevanten Kraftwerken mit Erdgas einbezogen werden.

Diese Kosten sind Ergebnis grundlegender Regulierungsentscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Netzentgelte. An ihrer Veröffentlichung besteht insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende ein bedeutendes öffentliches Interesse.

Soweit im Einzelfall für eine Systemdienstleistung bei einem Netzbetreiber Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise einzelner Anbieter möglich sind, kann dies mit Nachteilen für die künftige Leistungserbringung für den

Transportnetzbetreiber verbunden sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nur ein oder zwei Anbieter/Verpflichtete in den Kosten des Übertragungsnetzbetreibers enthalten sind. Satz 2 regelt, dass die Regulierungsbehörde in diesem Fall auf die Veröffentlichung verzichten soll. In den übrigen Fällen sind Rückschlüsse auf wettbewerbliche Informationen ausgeschlossen.

Nummer 13 nimmt auf die Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Bezug. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor hat im Rahmen der Ermittlung der Erlösobergrenze einen besonderen Stellenwert. Er gilt ausnahmslos für alle Netzbetreiber des betreffenden Energieträgers und über die gesamte Regulierungsperiode hinweg. Das Verfahren zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ist von einer besonderen Komplexität geprägt. Die Daten – Bestandsdaten sowie im Massenverfahren extra erhobene – müssen im Massenverfahren umfassend plausibilisiert werden. Um verschiedene Ansätze ergebnisoffen mit Vertretern der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise (Verbände, Arbeitnehmervertreter, Wissenschaftler) diskutieren zu können, bedarf es der umfassenden Offenlegung sämtlicher Daten gegenüber jedermann. Die Ermittlung des Wertes ist stark abhängig von Umfang, Güte und jeweiliger methodischer Kombination der betreffenden Daten.

Bei diesen Daten handelt es sich teilweise schon nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: So werden ältere Daten nach Zeitablauf nicht mehr als schutzwürdig eingestuft, weil sie im Wettbewerb keine Relevanz mehr haben und daher nicht von wirtschaftlichem Wert sind. Teilweise fehlt es an der Geheimniseigenschaft, weil die Daten aufgrund anderweitiger Veröffentlichungspflichten oder im Rahmen anderer Verfahren (Kostentreiberanalyse) bereits offengelegt wurden.

Bei Abwägung des Interesses des einzelnen Netzbetreibers am Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit dem Offenlegungsinteresse der Allgemeinheit und insbesondere der Netznutzer im Hinblick auf die Verfahren und deren Entscheidung sowie der übrigen betroffenen Netzbetreiber im Hinblick auf ein ergebnisoffenes Verfahren und hinsichtlich einer auch für sie angemessenen und insbesondere im Detail nachvollziehbaren Entscheidung überwiegt das Offenlegungsinteresse. Die Offenlegungsmöglichkeit in einem solchen Massenverfahren dient auch der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung.

Insoweit ist eine Veröffentlichungspraxis geboten, die eine – netzbetreiberscharfe – Offenlegung von Daten ermöglicht, die in allen Stadien der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden. Dies betrifft auch solche Daten, die bei der Ermittlung Verwendung finden, um den Ausschluss von Ermittlungsalternativen nachvollziehen zu können – und beschränkt sich gerade nicht nur auf Daten, die der Entscheidung konkret wertbildend zugrunde gelegt werden.

Entsprechend sollten diese Daten auch bei einer Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 74 offengelegt werden.

Nummer 14 nimmt Bezug auf Daten, die in Entscheidungen nach § 23 ARegV genannt werden. Diese Daten sind regelmäßig offenkundig. Die Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber kommunizieren ihre Ausbauprojekte – insbesondere die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen und die entsprechenden Daten und Informationen (bspw. anlagenspezifisches Mengengerüst, Ausbaustrategien, Standardkostensätze, projektscharfe Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Adhoc-Maßnahmen sowie gesamte Investitionssummen) – offen. Insoweit fehlt es hierbei bereits am Geheimnischarakter.

Zudem handelt es sich bei den zu veröffentlichenden Informationen grundsätzlich um planbasierte Angaben, die beispielsweise in Bezug auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten in einem hohen Aggregationslevel veröffentlicht werden und eine sehr frühe Planungsphase darstellen. Aufgrund des frühen Planungsstadiums beruhen die aufgeführten Plankosten daher zumeist auf Erfahrungswerten, die in der Energiebranche bekannt sind. In der Entscheidung nach § 23 ARegV wird zudem nur die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gesamtprojektes genannt, eine Aufteilung auf ein genaues Mengengerüst oder auf einzelne Anlagengruppen erfolgt nicht. Demgemäß sind Verzerrungen auf dem Anbietermarkt nicht zu erwarten. Die genannten Kosten werden im Rahmen der Entscheidung nach § 23 ARegV auch nicht im Einzelnen geprüft oder bestätigt, da lediglich eine Genehmigung dem Grunde nach erfolgt.

Soweit es sich bei Angaben aus dem Mengengerüst oder textlichen Erläuterungen der geplanten Investitionen, die in der Entscheidung niedergelegt werden, demgegenüber mangels Offenkundigkeit grundsätzlich um schützenswerte Informationen handelt, überwiegt das Informationsinteresse der Allgemeinheit sowie insbesondere das der

Netznutzer, da für diese Maßnahmen eine besondere Zwischenfinanzierung erfolgt, die auf die Netznutzer umgelegt wird.

Darüber hinaus dient die Nummer 10 der Klarstellung, dass unter anderem auch konkrete Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Informationen zum Ersatzanteil und zum anlagenspezifischen Mengengerüst, die in den Beschlüssen zu Investitionsmaßnahmen aufgeführt sind, veröffentlicht werden können. Andernfalls wäre eine Nachvollziehbarkeit der einzelnen Maßnahme nicht hinreichend möglich und es bestünde die Gefahr, dass eine Veröffentlichung des Beschlusses ins Leere läuft. Darüber hinaus ist nur so ein projektscharfer bzw. summenbasierter Abgleich mit den Plankostenabschätzungen im Netzentwicklungsplan möglich, der hinsichtlich der Kostenentwicklung von Netzausbauprojekten für den Netznutzer von erheblichem Interesse ist.

Nummer 15 benennt zur Veröffentlichung die Summe der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, also die an vorgelagerte Netzbetreiber gezahlten Netzentgelte, da diese Kosten ebenfalls einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Erlösobergrenze des Netzbetreibers ausmachen können. An ihrer Veröffentlichung besteht daher ein bedeutendes öffentliches Interesse.

Da es sich um einen Summenwert aus mehreren Kostenpositionen und vielfach um die Summe über mehrere vorgelagerte Netzbetreiber handelt, die zudem als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet wird, sind Rückschlüsse auf mögliche wettbewerblich relevante Informationen nicht ersichtlich, da auch die konkrete Veröffentlichung von Einzeldaten nicht vorgesehen ist. Um hieraus nähere Informationen abzuleiten, müssten die jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber bekannt sein. Aber auch dann ist kein wettbewerblicher Nachteil ersichtlich, da es sich bei den vorgelagerten Netzbetreibern ebenfalls um regulierte Unternehmen handelt. Selbst wenn Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des jeweiligen Netzes möglich sein sollten, so sind diese so vage und auch keine Information, deren Veröffentlichung sich in einem Wettbewerbsverhältnis des Netzbetreibers zu einem Nachteil entfalten kann. Dementsprechend überwiegt auch hier das öffentliche Interesse das etwaige Interesse des Netzbetreibers an einer Geheimhaltung.

Nummer 16 bezieht sich auf die Summe der je Netzbetreiber gemäß § 18 StromNEV gezahlten vermiedenen Netzentgelte, da diese Kosten einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Erlösobergrenze des Netzbetreibers ausmachen. An ihrer Veröffentlichung besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse.

Da es sich um einen Summenwert aus mehreren Einzelsachverhalten handelt, der zudem als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet wird, sind Rückschlüsse auf mögliche wettbewerblich relevante Informationen nicht ersichtlich. Selbst wenn Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des jeweiligen Netzes möglich sein sollten, so sind diese so vage und im Hinblick auf die sich stetig ändernde Anzahl der dezentralen Erzeugungsanlagen keine dauerhafte Eigenschaft und auch keine Information, deren Veröffentlichung sich in einem Wettbewerbsverhältnis des Netzbetreibers zu einem Nachteil entfalten kann. Dementsprechend überwiegt auch hier das öffentliche Interesse das etwaige Interesse des Netzbetreibers an einer Geheimhaltung.

Ferner bestehen zahlreiche sonstige gesetzliche Veröffentlichungspflichten zu handelsrechtlichen Zahlen nach § 6b, nach Europarecht und im Rahmen der Markttransparenz. Absatz 2 schließt wettbewerbliche Nachteile durch die Veröffentlichung der Regulierungsbehörde von Informationen, die dort buchhalterisch bewertet veröffentlicht werden, im Rahmen der Kosten- und Anreizregulierung aus.

Die Festlegungsbefugnis nach Absatz 3 ist erforderlich, um den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten eine effiziente Datenerhebung und -veröffentlichung zu ermöglichen. Die Möglichkeit, die Netzbetreiber zur Datenübermittlung zu verpflichten, dient der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Daten. Hintergrund dieser Verpflichtung ist, dass nicht alle Regulierungsbehörden derzeit über eine Datenbank verfügen, in der die nach Absatz 1 zu veröffentlichenden aktuellen Daten für die Unternehmen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zusammengefasst sind.

Hierzu können die Regulierungsbehörden für die Unternehmen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Wege der Festlegung Vorgaben treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den in diesem Zusammenhang zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen. Die Regulierungsbehörden können die Betreiber der Energieversorgungsnetze insbesondere dazu verpflichten, die mitzuteilenden Daten in aggregierter und aktualisierter Form unter Verwendung eines bestimmten Datenformates zu einem bestimmten Zeitpunkt – gegebenenfalls auch mehrfach im Jahr – elektronisch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Durch eine solche Festlegung könnte für die Regulierungsbehörden auch die Grundlage für die Einrichtung eines Internetportals geschaffen werden.

Zu § 23c (Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber)

Der neu eingefügte § 23c dient dem Zweck, die Veröffentlichungspflichten, welche die Betreiber von Energieversorgungsnetzen betreffen, transparenter zu gestalten. Bisher finden sich diese im deutschen Energierecht in verschiedenen Rechtsverordnungen. Mit dem § 23c soll nunmehr eine zentrale Norm geschaffen werden, in welcher die bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten gebündelt und gesetzlich verankert werden. Hierdurch werden der Überblick sowie die Auffindbarkeit erleichtert. Die gemeinsame Verortung mit den Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden unterstreicht ferner die Bedeutung der Veröffentlichung der Daten.

Die aufgeführten Veröffentlichungspflichten entsprechen den bisherigen Regelungen, konkret übernimmt § 23c im Wortlaut und inhaltlich unverändert die Regelungen des § 27 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist, § 27 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist, § 17 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist und § 40 der Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist.

Soweit § 23c die Regelungen übernimmt, ersetzt er diese in den Verordnungen. § 23c ist hingegen nicht abschließend. Weitere bereits bestehende Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber insbesondere in den Rechtsverordnungen nach § 24 bleiben unberührt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 2 StromNEV.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 1 StromNZV. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen: In Nummer 1 wurde die Veröffentlichungspflicht auf die mittlerweile in Deutschland geltende Marktzeiteinheit konkretisiert. Nummer 7 präzisiert die Veröffentlichungspflicht der Mengen und Preise der Verlustenergie gemäß der bereits bestehenden Veröffentlichungspraxis der Übertragungsnetzbetreiber. Ebenfalls unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Veröffentlichungspraxis präzisiert Nummer 8 die Veröffentlichungspflicht auf die vortätigen Day-Ahead Prognosen für die Einspeisung von Windenergie und Solarenergie entsprechend der geltenden Marktzeiteinheit.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 2 StromNZV.

Die Absätze 4 bis 6 regeln die Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Um eine gleichlaufende Regelung zu den Absätzen 1 bis 3 zu formulieren, wurden die Veröffentlichungspflichten entsprechend der Marktrolle zugeordnet.

Absatz 4 regelt die generellen Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Nummern 1 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 27 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), die Nummern 6 bis 7 den bisherigen § 40 Absatz 1 Nummer 10 und 11 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und Nummer 8 dem bisherigen § 40 Absatz 1a GasNZV.

Absatz 5 Satz 1 regelt weitere Veröffentlichungspflichten für Fernleitungsnetzbetreiber. Die Nummern 1 und 2 entsprechen den bisherigen § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GasNZV. Satz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 1 Nummer 6 GasNZV, der bisherige Binnenverweis auf § 13 Absatz 1 GasNZV wurde gestrichen. Nummer 4 fasst die bisherigen Regelungen in § 40 Absatz 1 Nummer 4 und 5 GasNZV zusammen. Die Zusammenführung wurde durch die Verweise auf § 9 Absatz 2 und 3 GasNZV in den bisherigen Regelungen bedingt. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 2 Satz 3 GasNZV.

Absatz 6 regelt weitere Veröffentlichungspflichten für Gasverteilernetzbetreiber. Die Nummern 1 bis 3 übernehmen die Regelungen, die bisher in § 40 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 GasNZV zu finden waren. Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 2 Satz 7 GasNZV.

Absatz 7 konkretisiert Formanforderungen der Veröffentlichungen, die bisher in § 40 Absatz 1 Satz 2, 4 bis 6 GasNZV geregelt waren. Die Anforderungen erhöhen die Aussagekraft der Daten und dienen dem Zwecke der Transparenz. Daher sind diese Pflichten auf Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber gleichermaßen anzuwenden.

Zu § 23d (Verordnungsermächtigung zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen)

Die Vorschrift enthält eine besondere Verordnungsermächtigung für ergänzende Transparenzregelungen in Rechtsverordnungen. Danach kann die Befugnis der Regulierungsbehörde geregelt werden, weitere Daten zu veröffentlichen und dabei auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenzulegen, die ihr zur Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben zugänglich gemacht werden müssen. Der Bundesgerichtshof hatte die allgemeine Verordnungsermächtigung in § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 EnWG insoweit als nicht ausreichend angesehen (BGH, Beschluss vom 8.10.2019 – EnVR 12/18).

Zu Nummer 36 (§ 24 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 21 Absatz 3 und 4.

Zu Nummer 37 (§ 26)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (§ 28)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung sowie eine Ergänzung, da Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung beinhaltet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 39 (§ 28a Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (Abschnitte 3a und 3b neu)**Abschnitt 3a (Sondervorschriften für selbständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen)**

Der neu eingefügte Abschnitt 3a dient der Schaffung eines Rechtsrahmens für selbständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen. Während Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die Netzkosten der von ihnen betriebenen Interkonnektoren über Netzentgelte finanzieren können, sieht der bestehende Regulierungsrahmen für ohne Beteiligung eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers betriebene Elektrizitätsverbindungsleitungen keine solche Möglichkeit vor. In Ermangelung von unmittelbar angeschlossenen Netzkunden und aufgrund des Verbots der Erhebung von Entgelten für Gebotszonenübergreifende Transaktionen nach Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943, können die Betreiber solcher Anlagen keine Netzentgelte vereinnahmen.

Auch die Möglichkeit einer Refinanzierung der Kosten durch die Vereinnahmung von Engpasserlösen besteht – soweit dies im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben für die Engpasserlösverwendung zulässig ist – nur dann,

wenn Engpasserlöse in dafür ausreichender Höhe anfallen. Angesichts des Ziels eines zunehmend vermaschten Elektrizitätsbinnenmarktes und der Reduzierung von Netzengpässen könnten die Möglichkeiten, unabhängig von regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern Interkonnektoren allein über Engpasserlöse zu refinanzieren, künftig eher ab- als zunehmen. Um diesem regulatorischen Ungleichgewicht entgegenzuwirken, sieht Abschnitt 3a einen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen vor, der bei Vorliegen der durch das Gesetz geforderten Voraussetzungen eine von der Höhe der anfallenden Engpasserlöse unabhängige Refinanzierung ermöglicht. Dabei wird eine Gleichbehandlung zu regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern hinsichtlich der Kostenerstattung und der Eigenkapitalverzinsung sichergestellt.

Zu § 28d (Anwendungsbereich)

§ 28d legt den Anwendungsbereich des in Abschnitt 3a vorgesehenen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen fest.

Nach dieser Bestimmung finden die Vorschriften des Abschnitts 3a auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen Anwendung, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit durch Aufnahme in einen durch die Regulierungsbehörde nach § 12c Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12b Absatz 1, 2 und 4 bestätigten Netzentwicklungsplan erwiesen ist [Anm.: ggf. ergänzende Übergangsregelung].

Zu § 28e (Grundsätze der Netzkostenermittlung)

§ 28e regelt die Grundsätze der Netzkostenermittlung und sieht dabei vor, dass für die Ermittlung der für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen anfallenden Netzkosten die Grundsätze des § 21 Absatz 2 gelten. Demnach müssen die Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen der Betriebsführung eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglichen. Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, haben bei der Netzkostenermittlung außer Betracht zu bleiben. Hierdurch wird auch eine Gleichbehandlung zu den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern sichergestellt, für die dieselben Kostengrundsätze gelten.

Zu § 28f (Feststellung der Netzkosten)

§ 28f beinhaltet Regelungen zur Feststellung der Netzkosten des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Absatz 1 sieht vor, dass die Höhe der beim selbstständigen Betreiber angefallenen Netzkosten für das abgelaufene Kalenderjahr einer Feststellung durch die Bundesnetzagentur bedarf, wobei gemäß Satz 2 die Feststellung nach Maßgabe der in § 28e in Verbindung mit § 21 Absatz 2 festgelegten Grundsätze der Netzkostenermittlung und der durch die in § 28i Absatz 1 Nummer 1 genannte Verordnung festgelegten Methode zur Berechnung der Netzkosten des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen erfolgt. Satz 3 enthält eine Generalklausel, die der Bundesnetzagentur bei ihrer Feststellung die Berücksichtigung nachweislich vorliegender wirtschaftlicher, technischer oder betrieblicher Besonderheiten ermöglicht, die mit der Errichtung oder dem Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen verbunden sind.

Absatz 2 regelt das Antragsverfahren zur Feststellung der Netzkosten. Durch Satz 3 wird dabei klargestellt, dass für jede grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eine separate Kostendokumentation vorzulegen ist. Die Bestimmungen des § 6b Absatz 1 bis 3 und 5 und 7 zur Rechnungslegung und Buchführung finden dabei nach Satz 4 entsprechende Anwendung.

Nach Absatz 3 geht die Bundesnetzagentur im Grundsatz davon aus, dass die für Errichtung und Betrieb der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung anfallenden Kosten zu gleichen Teilen von den durch sie verbundenen Staaten getragen werden. Abweichungen vom Grundsatz der gleichmäßigen Kostenteilung sind jedoch möglich, sofern die Bundesnetzagentur mit der zuständigen Regulierungsbehörde des durch den Interkonnektor verbundenen Mitgliedstaats oder Drittstaats eine entsprechende Vereinbarung trifft.

Zu § 28g (Zahlungsanspruch zur Deckung der Netzkosten)

§ 28g regelt den Zahlungsanspruch des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zur Deckung seiner Netzkosten.

Absatz 1 schafft einen Zahlungsanspruch des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zur Deckung seiner Netzkosten gegen den Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, an dessen Netz er angeschlossen ist. Im Gegenzug sieht § 28h eine Verpflichtung des selbstständigen Betreibers zur Abführung der durch die von ihm betriebene grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eingenommen Engpasserlöse an den ihn anschließenden regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vor. Diese Entkopplung von Engpasserlösen und Netzkostendeckung des selbstständigen Betreibers der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung stellt deren Finanzierung unabhängig von der möglicherweise schwer prognostizierbaren Entwicklung der Engpasserlöseinnahmen sicher. Zur Berechnung des Zahlungsanspruchs, dessen Höhe sich gemäß Satz 2 nach den zu erwartenden anerkennungsfähigen Netzkosten der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung für das folgende Kalenderjahr und dem Saldo nach Absatz 3 bemisst, hat der selbstständige Betreiber einer grenzüberschreitenden Verbindungsleitung nach Satz 3 mindestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs eine nachvollziehbare Prognose über die Höhe der zu erwartenden anerkennungsfähigen Kosten nach Satz 2 und einen Nachweis über die festgestellten Kosten nach Absatz 3 an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Netz die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung angeschlossen ist, zu übermitteln. Satz 4 bestimmt, dass die Vorgaben des § 28f Absatz 3 zur Aufteilung der Kosten zwischen den durch die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung verbundenen Ländern im Rahmen der Feststellung auf die zu erwartenden Kosten nach Satz 2 entsprechend anwendbar sind.

Absatz 2 regelt Entstehung und Fälligkeit des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1. Dabei ist die Anspruchsentstehung mit Beginn des Kalenderjahrs und die Erfüllung in zwölf monatlichen Raten, die jeweils am 15. des Folgemonats fällig werden, vorgesehen.

Absatz 3 bestimmt in Satz 1, dass im auf die Feststellung nach § 28f folgenden Kalenderjahr der Saldo von festgestellten Netzkosten und der für dieses Kalenderjahr nach Absatz 1 erfolgten Auszahlungen unter Verzinsung durch gleichmäßige Auf- oder Abschläge auf die Raten nach Absatz 2 Satz 2 zu verrechnen ist. Satz 1 dient dem Ziel, eine Gleichbehandlung mit den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern herzustellen und soll zudem Fehlanreize zur Beschaffung von Liquidität entgegenwirken. Satz 2 und 3 enthalten Vorgaben zur Berechnung des durchschnittlich gebundenen Kapitals sowie zur Höhe der Verzinsung.

Absatz 4 regelt die Konstellation, in der eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eines selbstständigen Betreibers an die Netze mehrerer Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung angeschlossen ist. In diesem Fall hat jeder der anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nur den auf seine Regelzone entfallenden Anteil der festgestellten Netzkosten auszuführen. Eine Ermächtigung die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Verteilungsschlüssel für die auf die einzelnen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber entfallenden Anteile vorzusehen, ist in § 28i Absatz 1 Nummer 4 enthalten.

Absatz 5 sieht vor, dass der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1 als Teil seiner Erlösobergrenze in die Netzentgeltbildung einbringen kann, wobei die Maßgaben der auf der Grundlage von § 28i Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erlassenen Bestimmungen zu beachten sind. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 ARegV regelt dazu, dass diese Kosten für den Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten, soweit in dieser Vorschrift keine Verrechnung der Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach Absatz 1 mit den Erlösen aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28h vorgesehen ist.

Absatz 6 regelt die Erstattungsfähigkeit von vor erstmaliger Inbetriebnahme einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung anfallenden Betriebs- und Kapitalkosten. Satz 1 enthält eine Regelung für den Fall, dass sich vor Inbetriebnahme einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung herausstellt, dass deren Inbetriebnahme innerhalb eines für die Realisierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen angemessenen Zeitraums voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Fall hat der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung die Zahlungen nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 in Bezug auf die betreffende Verbindungsleitung einzustellen. Die weitere Erstattungsfähigkeit von vor der Inbetriebnahme der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung angefallenen Betriebs- und Kapitalkosten wird an die Bedingung geknüpft, dass entgegen der der Zahlungseinstellung zugrunde liegenden Erwartung die Leitung doch noch in Betrieb genommen wird.

Zu § 28h (Anspruch auf Herausgabe von Engpasserlösen)

§ 28h regelt die Verpflichtung des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zur Herausgabe eingenommener Engpasserlöse.

Absatz 1 sieht in Satz 1 eine Verpflichtung des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zur Herausgabe der durch die von ihm betriebene grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eingenommenen Engpasserlöse an den ihn anschließenden regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in Höhe der auf den deutschen Regulierungsrahmen entfallenden Kostentragungsquote vor. Satz 1 dient überdies der Klarstellung, dass aus der Herausgabe der Engpasserlöse der selbstständig betriebenen grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen für diese gleichzeitig auch die Verpflichtung entfällt, für die unionsrechtskonforme Mittelverwendung dieser Engpasserlöse zu sorgen. Diese geht auf den ihn anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung über. Die in Bezug auf die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung erzielten Engpasserlöse unterliegen den Verwendungsvorgaben des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) auch dann, wenn sie an den anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung herausgegeben werden. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass dem anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung durch den Erhalt oder die Verwendung der nach Satz 1 herausgegebenen Engpasserlöse weder ein wirtschaftlicher Vorteil noch ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen darf.

Absatz 2 sieht vor, dass der Anspruch auf Herausgabe von Engpasserlösen nach Absatz 1 mit Beginn des Jahres fällig wird, welches auf das Jahr folgt, in dem die Engpasserlöse erzielt wurden.

Absatz 3 regelt dabei eine Mitteilungspflicht des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen gegenüber der Bundesnetzagentur und dem anschließenden regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung über die voraussichtliche Höhe der im laufenden Kalenderjahr erzielten Engpasserlöse, wobei die Mitteilung spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahrs erfolgen muss.

Absatz 4 regelt, dass sich in den Fällen des § 28g Absatz 4 der Herausgabeanspruch jedes einzelnen Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung auf den auf seine Regelzone entfallenden Anteil der Engpasserlöse beschränkt.

Zu § 28i (Verordnungsermächtigung)

§ 28i enthält in den Absätzen 1 und 2 Verordnungsermächtigungen, durch welche die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den aufgeführten Bereichen weitere Regelungen zu treffen.

Zu Abschnitt 3b (Regulierung von Wasserstoffnetzen)

Der neu in Teil 3 des Gesetzes eingefügte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen, die auf eine Markthochlaufphase ausgerichtet sind. Diese reinen Wasserstoffnetze sind von Gasversorgungsnetzen zu unterscheiden, denen Wasserstoff beigemischt wird. Nach § 3 Nummer 19a umfasst der Gasbegriff, der der Definition von Gasversorgungsnetzen zugrunde liegt, auch Wasserstoff, soweit dieser durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist und in ein Gasversorgungsnetz eingespeist wird. In reinen Wasserstoffnetzen wird ausschließlich Wasserstoff transportiert, ohne dass andere Gase beigemischt werden. Wasserstoff wird nach § 3 Nummer 14 neben Elektrizität und Gas als selbständige neue Energieform definiert, soweit er zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet wird.

Die Ausgangssituation für die Einführung einer Regulierung reiner Wasserstoffnetze unterscheidet sich deutlich von den Situationen zum Zeitpunkt der Öffnung der Märkte für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Jahr 1998 oder bei Einführung der heutigen Regulierung der Strom- und Gasversorgungsnetze im Jahr 2005. Zu diesen Zeitpunkten gab es, insbesondere im Strombereich, über Jahrzehnte gewachsene, ausgeprägte Netzstrukturen zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben. Im Vordergrund auch der politischen Ziele stand daher nicht der Aufbau einer Infrastruktur, sondern die Ermöglichung von Wettbewerb auf den dem Netz vor- und nachgelagerten Marktebenen durch eine über die Regulierung intensivere Begrenzung der aus den Monopolsituationen entstehenden Marktmacht der Netzbetreiber. Die Regulierung setzte auf eine vorhandene, regelmäßig

vermaschte Netzstruktur auf. Die Existenz zum Beispiel von Inselnetzen oder einzelner Leitungen, die nicht mit dem allgemeinen Versorgungsnetz verbunden waren, war in Deutschland kein gesondert zu adressierender Sachverhalt. Die besondere Herausforderung im Bereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen ist derzeit, dass die Einführung von Aufsichtsstrukturen für einen Monopolbereich parallel zu dem Aufbau entsprechender Netze und dem Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft insgesamt erfolgt. Vor dem Hintergrund sind auch die Zwecke der Regulierung klar von den Zielen von Förderregimen zu unterscheiden.

Soweit es in Deutschland bereits reine Wasserstoffleitungen oder -netze gibt, unterfallen diese bisher keiner Regulierung, sondern dem allgemeinen Kartellrecht. Falls Interessen Dritter betroffen sind, kann § 19 Absatz 2 Nummer 4 GWB unter bestimmten Voraussetzungen einen Zugang zu den Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst davon abgesehen, alle bestehenden oder künftigen Wasserstoffleitungen oder -netze zwingend einer Regulierung zu unterwerfen. Zunächst sollte es der Einschätzung der Betreiber solcher Leitungen oder Netze überlassen bleiben, ob ihr Geschäftsmodell für den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur durch einen Rechtsrahmen, der insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang potenzieller Nutzer absichert, unterstützt werden kann. Die Regulierung verschafft den Betreibern von Wasserstoffnetzen also nicht zusätzliche Einnahmen, gibt den Nutzern aber eine höhere rechtliche Absicherung im Geschäftsverkehr mit den Netzbetreibern und kann damit auch die Attraktivität neuer Wasserstoffleitungen oder -netze für Dritte erhöhen.

Durch die vorliegenden besonderen Regelungen, die abschließend sind, soll der zügige und rechtssichere Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur ermöglicht und durch eine Regulierung begleitet werden. Die Regelungen dieses Abschnitts sind als Übergangsregelung für die Einstiegsphase zu verstehen und sollen gelten, bis zukünftige Vorgaben auf europäischer Ebene umzusetzen sind. Der Aufbau neuer Wasserstoffnetzinfrastrukturen selbst bleibt eine wirtschaftliche Aufgabe, die von den Unternehmen in den Märkten, gegebenenfalls begleitet durch ein Förderregime, zu leisten ist. Die Regulierung dient dem Ziel, von Beginn an wettbewerbliche Marktstrukturen zu fördern und für die Marktteilnehmer einen vorhersehbaren und fairen Rechtsrahmen für den Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit neuen Wasserstoffnetzen zu schaffen.

Um insbesondere auch eine Umrüstung bestehender Gasversorgungsleitungen in Wasserstoffleitungen rechtlich zu begleiten, ergänzen die Regelungen des Teils 5 dieses Gesetzes und Übergangsregelungen nach den §§ 113a bis 113c die Regelungen des vorliegenden Abschnitts.

Von den Regelungen in diesem Abschnitt unberührt bleibt die Einspeisung – also die Beimischung – von Wasserstoff in das Erdgasnetz. Die Einspeisung bleibt innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens möglich.

Zu § 28j (Anwendungsbereich der Regulierung)

Da die Regelungen im Abschnitt 3b den Markthochlauf von Wasserstoff nur in dem Maße begleiten sollen, in dem dies unbedingt notwendig ist, wird es den Betreibern von Wasserstoffnetzen im Grundsatz freigestellt, ob sie sich der Regulierung unterwerfen wollen.

Nach Absatz 1 finden auf Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen Teil 5 EnWG sowie die Übergangsregelung nach den §§ 113a bis 113c Anwendung. Wenn sich der Netzbetreiber nach Absatz 2 der Regulierung unterworfen hat, finden zusätzlich Anwendung die §§ 28k bis 28q, die der Regulierung der Wasserstoffnetze dienen. Aktuell befindet sich der Wasserstoffmarkt in der Hochlaufphase und es wird zunächst um den Aufbau einer ersten Wasserstoffnetzinfrastruktur gehen. Mit zunehmender Größe des Wasserstoffnetzes steigt das Diskriminierungspotenzial. Für die Etablierung von Wasserstoff als Energieträger wird es daher zu gegebener Zeit wichtig sein, dass Netznutzer für das gesamthafte Netz die gleichen Bedingungen erhalten. Daher ist es möglich, dass sich mittelfristig alle Betreiber von zu einem Netz verbundenen Wasserstoffleitungen der Regulierung unterwerfen müssen.

Insofern sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde schriftlich erklären können, dass sie der Regulierung unterfallen wollen. Das Schriftformerfordernis dient zum einen dem Nachweis des Zugangs der Erklärung und zum anderen der Warnfunktion, da der Netzbetreiber damit eine weitreichende Erklärung abgibt. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn sie ohne Bedingungen oder Vorbehalte formuliert ist. Nach Satz 2 wird die Erklärung darüber hinaus erst wirksam, wenn erstmalig eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p vorliegt. Dies soll vermeiden, dass ein Betreiber von Wasserstoffnetzen den Regelungen des Abschnitts 3b unterliegt, bevor er über eine Wasserstoffleitung

verfügt und somit keinen Netzzugang oder Netzanschluss gewähren kann bzw. Netzentgelte bilden muss. Satz 3 sieht vor, dass die Rechtsfolge der Erklärung ist, dass der Betreiber von Wasserstoffnetzen mit Wirkung für die Zukunft gesamthaft und ohne zeitliche Beschränkung der Regulierung unterfällt. Damit ist ausgeschlossen, dass der Betreiber seine Erklärung nur für einzelne Leitungen abgibt oder die Erklärung wieder zurückzieht. Diese Bindung ist erforderlich und verhältnismäßig, da der Betreiber durch die Regulierung einen garantierten Rückfluss seiner Investitionen in einem gesicherten Regulierungsumfeld erhält und gleichzeitig der Netznutzer vor sich ständig ändernden Anschlussbedingungen geschützt werden muss. Die Betreiber kennen zudem die Bedingungen der Regulierung und können die Folgen einer solchen Erklärung ausreichend einschätzen, sodass einer langfristigen Bindungswirkung nichts entgegensteht. Satz 4 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur eine Liste der regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen veröffentlicht. Hiermit soll dem Marktumfeld eine ausreichende Sicherheit und Information gegeben werden, um sich über die Bedingungen des Betreibers informieren zu können.

Absatz 3 regelt die entsprechende Anwendung der Zugangs- und Anschlussbedingungen für die Betreiber von Speicheranlagen für Wasserstoff.

Absatz 4 regelt eine Zusammenarbeitspflicht für die Betreibern von Wasserstoffnetzen. Die erste Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland wird nur durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Netzbetreiber errichtet werden können.

Zu § 28k (Rechnungslegung und Buchführung)

Eine separate Rechnungslegung und Buchführung auch für Wasserstoffnetze ist eine zentrale Grundlage für die Regulierung der Netzentgelte, die als Gegenleistung in den Verträgen über den Zugang zu Wasserstoffnetzen festgeschrieben werden dürfen. Zugleich ist es die Grundlage dafür, Quersubventionierungen zwischen den Geschäftsbereichen zu verhindern. Das Verbot der Quersubventionierung ergibt sich für Ferngasnetzentgelte aus Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 7 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR). Danach müssen die Entgelte für die Erbringung von Fernleitungsdienstleistungen die tatsächlichen Kosten widerspiegeln. Sie dürfen keine Kosten enthalten, die nicht Gegenstand der Fernleitung sind, wie zum Beispiel die Kosten für eine reine Wasserstoffnetzinfrastruktur. Denn Fernleitung umfasst nach der Definition des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nur den Transport von Erdgas, nicht den von Wasserstoff.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen, auch wenn sich nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen haben. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt im Übrigen § 6b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 6 und 7 entsprechend.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die neben dem Betrieb von Wasserstoffnetzen weitere Tätigkeiten ausüben, in ihrer internen Rechnungslegung ein eigenes Konto für die Tätigkeit des Betriebs von Wasserstoffnetzen zu führen haben. Dies dient der Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung zwischen dem Betrieb von Wasserstoffnetzen und den anderen Tätigkeiten. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts eine Tätigkeit im Sinne der Bestimmung ist. Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass ein Tätigkeitsabschluss für den Betrieb von Wasserstoffnetzen aufzustellen ist und dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses vorzulegen ist. Absatz 2 Satz 4 sieht die entsprechende Anwendung des § 6b Absatz 3 bis 7 und damit auch die Pflicht zur Offenlegung des Tätigkeitsabschlusses im Bundesanzeiger vor.

Zu § 28l (Ordnungsgeldvorschriften)

Absatz 1 ermöglicht die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB durch das Bundesamt für Justiz bei Verstößen gegen die Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder des Tätigkeitsabschlusses nach § 28k Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 6b Absatz 4, soweit nicht bereits nach handelsrechtlichen Vorschriften ein Ordnungsgeldverfahren durchgeführt werden kann. Zugleich wird durch Verweis auf § 6c Absatz 1 Satz 3 und 4 klargestellt, gegen wen ein Ordnungsgeldverfahren durchgeführt werden kann und dass die Prüfpflicht des Betreibers des Bundesanzeigers nach § 329 HGB den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Tätigkeitsabschluss umfasst, soweit dies nicht schon nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Damit der Betreiber des Bundesanzeigers die Prüfung nach § 329 HGB wirksam vornehmen kann, sieht Absatz 2 vor, dass die Bundesnetzagentur dem Betreiber des Bundesanzeigers einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekanntwerdenden Unternehmen übermittelt, die der Offenlegungspflicht nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder nach § 28k Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 6b Absatz 4 unterliegen.

Zu § 28m (Entflechtung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die grundlegende Vorgabe zur Gewährleistung eines transparenten und diskriminierungsfreien Netzbetriebs. So haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen ihre Netze diskriminierungsfrei allen Netznutzern zur Verfügung zu stellen und die Bedingungen des Netzbetriebs transparent darzustellen. Hierfür bedarf es auch einer klaren Trennung zwischen dem Betrieb der Wasserstoffnetze sowie der Wasserstofferzeugung, der Wasserstoffspeicherung und dem Wasserstoffverbrauch. Diese vertikale Entflechtung wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Ergänzend regelt Absatz 1 Satz 3, dass es den Betreibern von Wasserstoffnetzen auch nicht gestattet ist, Eigentum an solchen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch zu halten.

Absatz 2 Satz 1 sieht die informatorische Entflechtung zur Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen vor, von denen Betreiber von Wasserstoffnetzen in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen. Dies gilt unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der Betreiber von Wasserstoffnetzen Informationen über eigene Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, diskriminierungsfrei allen Marktakteuren zur Verfügung zu stellen haben. Nach Absatz 2 Satz 3 stellen sie insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt werden.

Zu § 28n (Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Betreiber von Wasserstoffnetzen Dritten den Anschluss und den Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren haben. Der Anschluss und der Zugang sind zu gewähren, sofern dies für Dritte erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass der Zugang zu Wasserstoffnetzen sowie damit zusammenhängende Fragen zum Netzzugang im Wege eines verhandelten Netzzugangs gewährt werden soll. Insbesondere für den Fall der Abwicklung netzübergreifender Transporte von Wasserstoff wäre die Entwicklung gemeinsamer Vertragsstandards für den Netzzugang sinnvoll. Ebenso ist ein hohes Maß an Kooperation zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen notwendig um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass der Anschluss oder der Zugang nach Absatz 1 durch einen Betreiber von Wasserstoffnetzen verweigert werden dürfen, soweit dieser nachweisen kann, dass ihm der Anschluss oder der Zugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Nach Absatz 2 Satz 2 ist eine Ablehnung im Interesse hinreichender Transparenz in Textform zu begründen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Wasserstoffnetzen hinsichtlich ihrer geltenden Geschäftsbedingungen für den Netzzugang. Diese sind im Internet zu veröffentlichen. Absatz 3 Satz 2 konkretisiert, dass dies insbesondere die Entgelte für den Netzzugang und die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsfragen sowie Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes betrifft. Durch Absatz 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass Betreiber von Wasserstoffnetzen zudem auf Anfrage Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen haben. Ebenso haben sie ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, dass der Transport, die Entnahme oder die Einspeisung von Wasserstoff in einer mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Wasserstoffnetzes vereinbarenden Weise erfolgen kann.

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen.

Zu § 28o (Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang; Verordnungsermächtigung)

Nach Absatz 1 Satz 1 gilt für die Bedingungen und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen § 21 nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Nach § 21 Absatz 1 müssen die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang angemessen, diskriminierungsfrei sowie transparent sein und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Netzbetreibern in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt

werden. Die Netzentgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen sind in entsprechender Anwendung des § 21 Absatz 2 kostenorientiert zu bilden. Die Sätze 2 bis 4 konkretisieren die entsprechende Anwendung von § 21. Nach Satz 2 finden die Anreizregulierung nach § 21a sowie die Genehmigung von Entgelten nach § 23a keine Anwendung auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen, da eine Anreizregulierung in der Markthochlaufphase nicht sinnvoll angewendet werden kann und die Entgeltsystematik von jedem Netzbetreiber individuell bestimmt werden kann, ohne dass es hierfür eine Genehmigung bedürfte. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt, wenn insbesondere eine größere Anzahl an Betreibern von Wasserstoffnetzen tätig ist oder ein gewisses Marktniveau erreicht ist, eine Anreizregulierung eingeführt wird. Für die Entgeltbildung gilt auch ohne Genehmigung das generelle Diskriminierungsverbot, das auch die Missbrauchsaufsicht über die Preisstruktur umfasst. Satz 3 sieht vor, dass die Kosten jährlich auf Basis der zu erwartenden Kosten für das nächste Kalenderjahr (Plankosten) und der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres ermittelt werden (Plan-/Ist-Kostenabgleich) und über Entgelte erlöst werden. Die Entgelte werden somit aus den Kosten des Netzbetriebs abgeleitet. Satz 4 regelt, dass Kosten durch den Betreiber von Wasserstoffnetzen nur geltend gemacht werden dürfen, wenn eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p vorliegt. Dies verhindert, dass Kosten für Leitungen geltend gemacht werden, für die kein Bedarf besteht und die damit ineffizient sind. Satz 5 regelt, dass die Kosten durch die Bundesnetzagentur festgelegt oder genehmigt werden.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Dies umfasst nach Nummer 1 die Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten nach § 28o. Somit obliegt es der Bundesregierung insbesondere Vorgaben zur Ermittlung der Kosten zu erlassen und zu regeln, wie diese Kosten behandelt werden. Nummer 2 sieht ferner vor, dass die Bundesregierung Regelungen erlassen kann, welche Daten zu erheben sind und für welchen Zeitraum diese aufbewahrt werden müssen. Eine entsprechende Ergänzung auf Verordnungsstufe wird derzeit vorbereitet. Angestrebt wird, die entsprechenden Regelungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung umzusetzen.

Zu § 28p (Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen)

§ 28p regelt die Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastuktur, die dem Anwendungsbereich der Regulierung unterfallen soll. Die Bundesnetzagentur prüft die Bedarfsgerechtigkeit anhand der nach Absatz 1 vorgelegten Informationen, welche u. a. die in Absatz 2 genannten Verträge umfassen. Sie kann zudem weitergehende Informationen anfordern bzw. anderweitig einholen.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass bei Vorliegen eines positiven Förderbescheids der Bundesregierung für die betroffene Wasserstoffnetzinfrastuktur eine widerlegbare Vermutung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt. Satz 2 bezieht sich auf Wasserstoffnetzinfrastuktur, die im Zusammenhang mit den festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen im Sinne des § 3 Nummer 8 Satz 2 Windenergie-auf-See-Gesetz entstehen könnte. In einem solchen Fall gilt die widerlegbare Vermutung der Bedarfsgerechtigkeit des Satzes 1 gleichermaßen.

Absatz 4 stellt klar, dass im Falle der Umrüstung von Erdgasinfrastruktur des Fernleitungsnetzes, vor der Ad-hoc Prüfung, nach § 113b im Prozess der Netzentwicklungsplanung nachgewiesen worden sein muss, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgenommen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Umrüstung keine negativen Auswirkungen auf das Kapazitätsangebot und die Versorgungssicherheit im Erdgasnetz nach sich zieht.

Absatz 5 regelt, dass die Bundesnetzagentur innerhalb einer viermonatigen Frist nach Eingang aller erforderlichen Informationen über die Bedarfsgerechtigkeit entscheidet. Die Frist beginnt somit erst, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Zu § 28p (Bericht zu erstmaliger Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff)

Ziel von § 28q ist die Erstellung einer umfassenden Informationsgrundlage, die der gesetzlichen Implementierung einer künftigen Wasserstoffnetzentwicklungsplanung dienen soll.

Langfristig wollen wir dazu kommen, dass alle unsere Energieinfrastrukturen und zwar nicht nur Erdgas und Wasserstoff, sondern auch Strom und Fernwärme stärker integriert werden. Die vorliegende Regelung ist daher auch dezidiert eine Übergangsregelung, die nicht nur im Lichte der zu erwartenden EU-Vorgaben anzupassen sein wird, sondern auch mit Blick auf den beabsichtigten Integrationsprozess und die Erfahrungen, die wir in den nächsten zwei, drei Jahren mit der Übergangsregelung sammeln.

Absatz 1 verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber zur Vorlage eines entsprechenden Berichts, auf dessen Grundlage die Bundesnetzagentur Empfehlungen für die gesetzliche Umsetzung erstellt.

Absatz 2 konkretisiert die Angaben, die die Fernleitungsnetzbetreiber in dem Bericht vorzunehmen haben.

Absatz 3 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur auf Basis des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines eigenständigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgibt.

Absatz 4 sieht eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur vor, um den Inhalt und das Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff zu treffen.

Zu Nummer 41 (§ 30 Absatz 3 neu)

Im Unterschied zu § 32 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthält § 30 bisher keine ausdrückliche Regelung, die im Falle eines berechtigten Interesses eine behördliche Feststellungsentscheidung nach Beendigung eines missbräuchlichen Verhaltens erlaubt. Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird eine entsprechende Möglichkeit geschaffen, die § 65 Absatz 3 entspricht.

Zu Nummer 42 (§ 31 Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 43 (§ 35 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

§ 35 Absatz 1 regelt den Gegenstand des Monitorings der Bundesnetzagentur. Die Ergänzung des Absatzes 1 Nummer 10 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944. Danach überwachen die Mitgliedstaaten oder ihre Regulierungsbehörden über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren, sobald Verträge mit dynamischen Stromtarifen verfügbar sind, die wichtigsten damit verbundenen Entwicklungen, darunter das Marktangebot und die Auswirkungen auf die Kosten der Verbraucher und im Besonderen auf die Preisvolatilität, und erstatten darüber jährlich Bericht. Durch die Ergänzung um die Beobachtung des Marktangebots von und der Preisvolatilität bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen wird der in Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 hierzu vorgesehene jährliche Bericht mit dem Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt nach § 63 Absatz 3 verbunden.

Zu Nummer 44 (§ 36 Absatz 1)

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 müssen die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Grundversorgung im Internet veröffentlicht werden. Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass die Veröffentlichungen im Interesse einer hinreichenden Transparenz einfach auffindbar sein und verdeutlichen müssen, dass es sich bei dem jeweiligen Produkt um die Bedingungen der Belieferung der Grundversorgung handelt. Stichproben haben in der Vergangenheit wiederholt ergeben, dass die Grundversorgungstarife nicht immer auf den Internetseiten der betroffenen Energielieferanten gut auffindbar sind oder die Produktbenennung selbst und die einfach auffindbaren ergänzenden Hinweise keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf geben, dass es sich um die Grundversorgung handelt.

Zu Nummer 45 (§§ 40 bis 41e neu)

Wegen umfangreicher Änderungen in den §§ 40 und 41 wurden diese neu gefasst. In der Richtlinie (EU) 2019/944 sind weitreichende Bestimmungen enthalten, deren Umsetzung in insbesondere die Verbraucherrechte und den Verbraucherschutz stärken.

Zu § 40 (Inhalt der Strom- und Gasrechnungen)

§ 40 neu befasst sich nun explizit mit dem Inhalt von Strom- und Gasrechnungen.

Absatz 1 ergänzt die vorherige Fassung und setzt Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Rechnungen müssen demnach nicht nur wie zuvor einfach und verständlich sein, sie sind auf Wunsch auch zu erläutern

und müssen Rechnungsbetrag und dessen Fälligkeit deutlich hervorgehoben darstellen. Die in der vorherigen Fassung von Absatz 1 genannten Berechnungsfaktoren werden nun in Absatz 4 ausführlich behandelt.

Die Anforderungen an die Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher in Absatz 2 wurden um Bestimmungen aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 ergänzt.

Nach Nummer 1 ist jetzt zusätzlich auch die telefonische Erreichbarkeit der Energielieferanten anzugeben. Um das gewünschte Niveau an Kundenschutz zu erreichen, soll die telefonische Erreichbarkeit für den Verbraucher möglichst einfach und gut zugänglich sein. Technische Hindernisse, wie etwa verwirrende Menüführungen oder überlange Warteschleifen, stehen dem entgegen.

Nummer 2 neu ergänzt die erforderlichen Benennungen eindeutig zuordenbarer Verbrauchs- und Entnahmestellen.

Nummer 2 alt wurde sprachlich geteilt und befindet sich nun in den Nummern 3 und 4.

Nummer 3 alt ist nun Nummer 5 neu. In den Marktprozessen gibt es den Begriff Zählpunktbezeichnung nicht mehr. Deswegen sollte er auch im EnWG nicht mehr verwendet werden. Er ist ersetzt worden durch den Begriff „Identifikationsnummer“. Dabei gibt es die Identifikationsnummern sowohl für Marktlaktionen (Entnahmestellen) als auch für Messlokationen (Zählpunkt nach MsbG – die Stelle an der gemessen wird). Der hier verwendete Begriff der „Identifikationsnummer“ ist eine energiewirtschaftlich verwendete Formulierung. Er entspricht nicht dem mit dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) neu eingeführten Begriff der Identifikationsnummer.

Nummer 4 alt ist nun Nummer 6 neu mit redaktionellen Änderungen.

Nummer 7 neu ergänzt Nummer 5 alt um die Richtlinienanforderung der grafischen Darstellung des Vergleichs aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 mit leichten redaktionellen Anpassungen.

Gleiches gilt für Nummer 8 neu (Nummer 6 alt), die außerdem das Erfordernis einer Vergleichsdarstellung des eigenen Jahresverbrauchs zu dem von Vergleichskundengruppen nun für Letztverbraucher vorsieht, nicht mehr nur für Haushaltskunden.

Nummer 7 alt entfällt in Absatz 2 und ist nun ausführlich in Absatz 3 enthalten.

Nummer 8 alt ist nun in Nummer 9 neu enthalten und wurde auf den Kreis der Letztverbraucher ausgeweitet und redaktionell angepasst, der Hinweis auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und dessen Kontaktdaten wurde in die neue Nummer 10 aufgenommen.

Nummer 11 führt die Informationspflicht über Kontaktstellen zur Beratung in Energieangelegenheiten zur Umsetzung einer Bestimmung aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 neu ein.

Auch die Hinweise in Nummer 12 auf mögliche Versorgerwechsel, deren Vorteile und zertifizierte Preisvergleichsinstrumente werden zur Umsetzung von Bestimmungen aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 neu eingeführt.

Nummer 13 sieht auch die Angabe der einschlägigen Tarif- bzw. Produktbezeichnung vor sowie einen Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist. Die Ergänzung wird vorgenommen, da viele Verbraucher dies für ihren Fall nicht wissen.

Satz 2 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung zur vorherigen Version.

Satz 3 alt entfällt an dieser Stelle und befindet sich nun in erweiterter Form in § 40a Absatz 2.

Absatz 3 behandelt nun ausführlich die Belastungen, die in Rechnungen gesondert auszuweisen sind und die zuvor in Absatz 2 Nummer 7 alt genannt waren. Die zuvor in Absatz 3 alt geregelten Abrechnungszeiträume und -informationen sind neu und ausführlich in § 40b geregelt.

Absatz 4 neu ergänzt Absatz 6 alt und fordert, dass die Berechnungsfaktoren in Rechnungen vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen sind. Dies trägt dem Erfordernis der Richtlinie (EU) 2019/944 nach mehr Verständlichkeit der Energierechnungen für Verbraucher Rechnung.

Die Regelungen des Absatzes 4 alt befinden sich nun in § 40c Absatz 2.

Absatz 5 neu enthält redaktionelle Änderungen des vorherigen Absatzes 7.

Absatz 5 alt befindet sich nun in § 41a Absatz 1.

Absatz 6 alt befindet sich nun in Absatz 4.

Absatz 7 alt befindet sich nun in Absatz 5.

Zu § 40a (Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen)

Die Vorschrift schafft eine einheitliche Regelung zur Ermittlung des Energieverbrauchs. Sie stellt klar, dass Energieabrechnungen in erster Linie auf Ablesewerten beruhen müssen und nur in Ausnahmefällen Schätzwerte zu Grunde gelegt werden dürfen.

Absatz 1 spezifiziert § 40 Absatz 2 Nummer 5 alt und legt verschiedene Varianten zur Verbrauchsermittlung durch den Energielieferanten für die Abrechnung fest: Liegen bereits Ablesewerte beim Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber vor, kann er diese in den Abrechnungen gegenüber seinem Kunden nutzen. Auf diese Weise werden die Kosten unnötiger Doppelablesungen vermieden. Diese Möglichkeit der Verbrauchsermittlung ist nach Satz 4 vorrangig zu nutzen. Alternativ kann der Energielieferant die Ablesung selbst vornehmen. Die dritte Möglichkeit, einen Ablesewert zu erhalten, ist die Ablesung durch den Letztverbraucher. Zwar ist die Ablesung durch den Kunden in der Regel besonders einfach und kostensparend, jedoch kann es auch Fälle geben, in denen die Ablesung dem Haushaltskunden nicht zumutbar ist. Satz 2 ergänzt im Interesse von Haushaltskunden ein Widerspruchsrecht gegen die Selbstablesung. Damit werden Haushaltskunden besonders geschützt und der Energielieferant wird verpflichtet, eventuelle persönliche und gesundheitliche Einschränkungen seiner Haushaltskunden zu berücksichtigen. Eine Unzumutbarkeit kann beispielsweise aufgrund von Gebrechlichkeit vorliegen. Bei berechtigtem Widerspruch darf der Energielieferant eine dann erforderliche Ablesung durch ihn selbst dem Haushaltskunden nicht in Rechnung stellen. Eine Ausweitung dieses Widerspruchsrechts auf alle Letztverbraucher ist nicht angemessen. Von Nicht-Haushaltskunden kann eine Ablesung ohne Widerspruchsrecht gefordert werden. Die nach Satz 5 erforderliche Angabe, wie die Zählerstände ermittelt wurden, dient der Transparenz der Abrechnung für Letztverbraucher. Die Abrechnung ist nur dann kontrollierbar, wenn die Art der Ermittlung kenntlich gemacht wurde. Dabei ist anzugeben, ob der Wert abgelesen, geschätzt oder berechnet wurde und von wem. Die Ausweisung hat für jeden Ablesewert zu erfolgen. Um die Sichtbarkeit zu gewährleisten, ist die Ausweisung in einer angemessenen Schriftgröße vorzunehmen und mit einer Erklärung zu versehen.

Absatz 2 enthält die Ausnahme der Ermittlung der Verbrauchswerte und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Energielieferant die Abrechnung aufgrund einer Verbrauchsschätzung erstellen darf. Hier ist unter anderem die Regelung aus § 40 Absatz 2 Satz 3 alt enthalten. Außerdem wird dem Energielieferanten aufgegeben, bei seiner entsprechenden Schätzung die tatsächlichen Verhältnisse des Letztverbrauchers zu berücksichtigen und diese auf Wunsch auch zu erläutern. Die Pflicht zur transparenten Ausweisung, dass es sich um einen Schätzwert handelt, ergibt sich aus Absatz 1 Satz 5.

Zu § 40b (Rechnungs- und Informationszeiträume)

Die Vorschrift regelt die Rechnungs- und Informationszeiträume, die zuvor in § 40 Absatz 3 alt bestimmt waren. Die ausführliche Neuregelung beruht unter anderem auf Umsetzungserfordernissen der Richtlinie (EU) 2019/944.

Absatz 1 ergänzt einen Teil der Regelungen von § 40 Absatz 3 alt. Laut Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 müssen Abrechnungen mindestens einmal jährlich erstellt werden, das Wort „wesentlich“ wurde daher aus der alten Formulierung gestrichen. Laut Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 müssen Rechnungen und entsprechende Abrechnungsinformationen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, weshalb dies neu geregelt wurde. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 neu geschaffene Möglichkeit elektronischer Abrechnungen und Abrechnungsinformationen beruht auf Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944. Da der Letztverbraucher keine Verpflichtung zur Wahl eines Abrechnungszeitraums hat, wurde geregelt, dass der Energielieferant diesen ohne anders lautenden Wunsch des Letztverbrauchers selbst bestimmen kann. Die aufgenommene Pflicht zur Erstellung einer Abschlussrechnung wird in § 40c noch ausgeführt, die Möglichkeiten zu elektronischer Übermittlung wurden ergänzt.

Absatz 2 enthält Bestimmungen über Intervalle für die Offenlegung von Abrechnungsinformationen und deren Berechnung in den Fällen, in denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Damit werden Erfordernisse aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt.

Absatz 3 ergänzt die Regelungen des § 40 Absatz 3 Satz 3 alt und setzt ebenfalls Erfordernisse aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 bezogen auf Letztverbraucher um, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchswerte erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Fernübermittlung über ein intelligentes Messsystem.

Absatz 4 regelt, dass die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen müssen, der nach § 40a ermittelt wird.

Absatz 5 befasst sich mit den Pflichten des Stromlieferanten in Bezug auf die Verbrauchshistorie und dient auch der Umsetzung von Erfordernissen aus Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu § 40c (Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen)

Absatz 1 führt eine Regelung über den Zeitpunkt der Fälligkeit von Rechnungen ein, um eines der Erfordernisse aus Anhang I der Richtlinie umzusetzen.

Absatz 2 übernimmt redaktionell angepasst die Regelung des § 40 Absatz 4 alt zum Zeitpunkt und zu Fristen von Abrechnungen. Im Falle monatlicher Stromabrechnungen wurde die Frist zur Vorlage einer Abrechnung auf drei Wochen verkürzt. Insbesondere bei kurzen Rechnungsintervallen ist eine kürzere Rechnungslegung sinnvoll.

Absatz 3 spezifiziert verbindlich, wie mit Guthaben zu verfahren ist und stärkt damit die Verbraucherrechte gegen verzögerte Erstattungen. So wird sichergestellt, dass sich aus einer Abrechnung zugunsten des Letztverbrauchers ergebende positive Saldi zeitnah ausgezahlt oder mit der nächsten Abschlagszahlung des Letztverbrauchers aufgerechnet werden. Ist das Guthaben höher als die erste Abschlagszahlung, kommt eine Verrechnung mit den Folgeabschlägen nicht in Betracht. Der Restbetrag muss dann binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung ausgezahlt werden. Mit der Zwei-Wochen-Frist wird dem Energielieferanten ein angemessener Zeitraum zur Bearbeitung und Auszahlung des Restbetrages eingeräumt.

Zu § 41 (Energielieferverträge mit Letztverbrauchern)

Angesichts der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2019/944 wurde auch der bisherige § 41 neu gefasst und die enthaltenen Regelungen neu strukturiert. Inhaltlich werden die Verbraucherrechte und der Verbraucherschutz gestärkt.

§ 41 neu befasst sich wie § 41 alt mit Energielieferverträgen. In der neuen Struktur umfasst er die Regelungen, die sich auf Energielieferverträge mit allen Letztverbrauchern beziehen.

In Absatz 1 wurden die Anforderungen an Energielieferverträge mit Letztverbrauchern um Bestimmungen aus Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergänzt. Satz 2 Nummer 1 enthält daher nun neu im Vertrag anzugebende Details über den Energielieferanten. Nummer 2 spezifiziert die Angaben bezüglich der zu beliefernenden Verbrauchs- und Entnahmestellen des Letztverbrauchers. Nummer 3 bezieht sich auf die zeitlichen Parameter des Vertrages. Nummer 4 verlangt die Ausweisung der im Vertrag enthaltenen Leistungen. Die Ausweisung des Messstellenbetriebs als Vertragsbestandteil und des Messentgelts dient der Transparenz gegenüber den Letztverbrauchern. Durch die Einführung des MsbG wurde der Messstellenbetrieb als separate Leistung neben dem Energieliefervertrag hervorgehoben. Der bisher übliche sogenannte „All-Inclusive-Vertrag“, der neben der Energielieferung auch den Messstellenbetrieb umfasst, ist nicht mehr zwingend der Regelfall. Die verpflichtende Bestimmung über diese Leistung im Vertrag ermöglicht den Kunden nachzuvollziehen, ob der Energielieferant den Abschluss eines Messstellenvertrags nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) verlangt hat. Nummer 5 erfasst die bislang in Nummer 1 alt geregelten Angaben bezüglich Änderungen und Beendigungen des Vertrags. Nummer 6 ergänzt die Tarif- und Produktbezeichnung sowie den Hinweis zur Belieferung im Rahmen oder außerhalb der Grundversorgung. Nummer 7 neu übernimmt die bislang in Nummer 3 enthaltene Regelung zur Zahlungsweise und ergänzt sie um den Zeitpunkt der Abrechnungen. Nummer 8 neu entspricht Nummer 4 alt, Nummer 9 neu entspricht Nummer 5 alt. Nummer 10 neu ergänzt Nummer 6 alt in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 um gebündelte Produkte oder Leistungen. Die Nummern 11 und 12 neu ergänzen Nummer 7 alt um Verbraucherbeschwerden und erweitern ihre Anwendung auf Letztverbraucher (zuvor Haushaltskunden). Satz 3 wurde korrigiert, da Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die in der vorherigen Version zitierten §§ 1 und 2 nicht mehr enthält.

Absatz 2 neu ergänzt Absatz 2 Satz 1 alt um Bestimmungen, die die diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Behandlung unterschiedlicher Zahlungsarten festlegt und damit Artikel 10 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU)

2019/944 umgesetzt. Die Regelung wird auf Letztverbraucher ausgeweitet (zuvor Haushaltskunden). § 312a Absatz 4 BGB bleibt unberührt.

Die Verpflichtung nach Absatz 3 zur Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 Satz 3 in Werbematerial und auf der Internetseite dient der Transparenz und setzt Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 um.

Absatz 4 enthält die neue Verpflichtung für Energielieferanten, Letztverbrauchern eine knappe und leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Damit werden die Transparenz und Verständlichkeit der Vertragsbedingungen für Letztverbraucher erhöht und die Ansprüche von Letztverbrauchern aus Artikel 10 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Der Kunde soll die Möglichkeit bekommen, die wichtigsten Vertragsbedingungen nachvollziehen zu können. Die Aufzählung in Satz 2 ist dabei nicht abschließend. Etwaige weitere vereinbarte Vertragsbedingungen, insbesondere solche die von den Standardregelungen abweichen, sind in die Zusammenfassung aufzunehmen. § 312f BGB bleibt unberührt.

Zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde in Absatz 5 neu der Absatz 3 alt um weitere Anforderungen ergänzt. Absatz 5 Satz 1 entspricht im Grundsatz Absatz 3 Satz 1. Nach Absatz 5 Satz 1 bis 4 sind aber nunmehr explizit auch Preisänderungen von den Informationspflichten des Energielieferanten sowie den Kündigungsgründen erfasst. Es wurden nach Absatz 5 Satz 2 bis 4 außerdem Fristen für die vorgeschriebenen Unterrichtungen eingeführt sowie genauere Erläuterungen zu Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen an den Letztverbraucher festgelegt. Absatz 5 Satz 4 stellt klar, zu welchem Zeitpunkt eine Kündigung bei einseitiger Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen, soweit ein solches Recht besteht, durch den Energielieferanten wirksam wird und dass diese für den Letztverbraucher unentgeltlich sein muss. Eine solche einseitige Änderung würde nicht vorliegen, wenn die vertragliche Vereinbarung eine automatische Weitergabe von Kostenänderungen vorsieht und insoweit eine Preisgleitklausel enthält. Absatz 5 Satz 5 stellt zudem klar, dass Anpassungen der vertraglichen Leistungen ebenfalls eine Änderung der Vertragsbedingungen sind und ein Sonderkündigungsrecht begründen. Eine Änderung einer vereinbarten Leistung kann zum Beispiel auch der Wegfall des Messstellenbetriebs als Vertragsbestandteil sein. Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkung des Einbaus eines intelligenten Messsystems oder einer modernen Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber auf den Energieliefervertrag werden ausgeräumt.

Absatz 6 entspricht dem vorherigen Absatz 3a, es wurden lediglich die Verweise angepasst.

Absatz 7 dient der Umsetzung der Artikel 13 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a.

Zu § 41a (Lastvariable, tageszeitabhängige und dynamische Stromtarife)

Absatz 1 bezeichnet lastvariable oder tageszeitabhängige Tarif als dynamische Stromtarife. Abgesehen davon ist Absatz 1 wortgleich zu § 40 Absatz 5 alt.

Absatz 2 setzt das Recht auf Verträge mit dynamischen Stromtarifen nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Maßgeblich für die Kundenanzahl von 200.000 Letztverbraucher sind alle Kunden des Stromlieferanten unabhängig von ihrem installierten Zähler (nicht nur die mit einem intelligenten Messsystem). Dynamische Verträge bergen für den Kunden sowohl Chancen als auch Risiken, über die der Stromlieferant sie informieren muss. Dazu gehören insbesondere die finanziellen Vor- und Nachteile, die ein statischer Tarif im Gegensatz zu einem dynamischen Tarif hat und die Faktoren, die Einfluss auf diese Dynamik nehmen.

Zu § 41b (Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung und ergänzt die Vorschriften, die für Lieferverträge mit allen Letztverbrauchern gelten. Für Haushaltskunden, die mit einem Vertrag der Grundversorgung i. S. d. § 36 versorgt werden, gelten weiter die StromGVV und die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Diese werden in einem weiteren Verfahren zeitnah an die neuen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 angepasst und erweitert, sodass im Ergebnis die Schutzbestimmungen für Haushaltskunden in der Grundversorgung in keinem Fall weniger Schutz bieten als dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vorgesehen ist.

Absatz 1 Satz 1 führt für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung und für deren Kündigung durch den Energielieferanten das Formerfordernis der Textform ein. Das Formerfordernis beim

Vertragsschluss dient insbesondere der Transparenz eines Vertragsschlusses und wirkt auch untergeschobenen Lieferverträgen entgegen. Das Textformerfordernis steht Vertragsabschlüssen im Internet und damit dem Wechsel des Anbieters unter den Voraussetzungen des elektronischen Geschäftsverkehrs, z. B. auf unternehmenseigenen Onlineplattformen oder Vergleichsportalen, nicht entgegen (§§ 312i ff. BGB). Dies gilt auch für eine in der Praxis verbreitete Lösung, nach der die Abgabe einer auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung des Verbrauchers über das Anklicken einer inhaltlich aussagekräftigen Schaltfläche erfolgt und hinsichtlich dieser Erklärung sowie der Erklärung des Energielieferanten die Voraussetzungen an die Textform erfüllt werden.

Zugleich wird eine Regelung zur Verbesserung der rechtlichen Klarheit im Zusammenhang mit Vertragsbeendigungen eingeführt. Bisher gab es ähnliche Regelungen nur in der Grundversorgung (siehe §§ 20 Absatz 2 StromGVV und GasGVV). Kündigungen von Lieferverträgen durch die Energielieferanten bedürfen gegenüber Haushaltskunden künftig auch außerhalb der Grundversorgung der Textform. Gleiches gilt für Kündigungsbestätigungen der Energielieferanten an ihren Vertrag kündigende Haushaltskunden. Diese müssen nach Absatz 1 Satz 2 künftig zudem innerhalb von einer Woche erfolgen und den Zeitpunkt des Vertrags- und des Belieferungsendes enthalten. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz gegenüber Haushaltskunden. Grundsätzlich ist die Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nicht zu bestätigen oder zu beantworten. Dies führt allerdings besonders in Dauerschuldverhältnissen zur Energiebelieferung zu einer Unsicherheit bei Haushaltskunden. Die Regelung ist speziell im Energiesektor vorzugeben, da Kunden nicht erkennen können, von wem sie die Energie gerade beziehen. Sie sind nicht in den technischen Energielieferantenwechselprozess eingebunden und können deswegen nicht nachvollziehen, ob die Kündigung tatsächlich umgesetzt wurde. Um dieses Wissensdefizit auszugleichen, bedarf es dieser energiespezifischen Sonderregelung zur Kündigungsbestätigung. Durch die Angabe des Vertragsendes kann der Kunde prüfen, ob das Kündigungsrecht korrekt umgesetzt wurde. Zudem wird das konkrete Datum zur Beauftragung eines neuen Energielieferanten benötigt. Die Frist von einer Woche ist angemessen. Sie ermöglicht dem Energielieferanten die Verarbeitung der Kündigung. Gleichzeitig kann der Kunde allerdings auch eine weitere Kündigung ggf. noch fristgerecht aussprechen, wenn der Zugang beim Energielieferanten unsicher ist. Es kommt bei der Kündigung nicht darauf an, auf welchem Kündigungsgrund sie beruht (Sonderkündigung oder ordentliche Kündigung). Die Regelung gilt für jede Kündigung. Ebenso ist es unabhängig davon, ob die Kündigung in Vertretung (beispielsweise durch den Neulieferanten) ausgesprochen wird. Die Bestätigung hat auch dann gegenüber dem Haushaltskunden zu erfolgen. Die Fristen des technischen Wechselprozesses bleiben ebenso unberührt wie die Vorgaben des § 312h BGB.

Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 um und soll durch zusätzliche Informationspflichten über Unterstützungsangebote und Alternativen die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter senken. Haushaltskunden sollen eine verbesserte Möglichkeit bekommen, sich eigenständig um Hilfen zu bemühen.

Absatz 3 Satz 1 und 2 neu entsprechen § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 alt, wobei die Regelung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auf Abschlagszahlungen erweitert wird. Absatz 3 Satz 3 neu erweitert § 41 Absatz 2 Satz 4 alt ebenfalls um Abschlagszahlungen und beschränkt ihn zugleich auf Haushaltskunden. Dabei lässt der neue Absatz 3 Satz 4 die in Bezug auf die Fälligkeit von Vorauszahlungen spezielleren Regelungen des § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der §§ 14 StromGVV und GasGVV unberührt. Die Ergänzung der Abschlagszahlungen dient dem Schutz der Haushaltskunden. Sowohl bei einer Vorauszahlung (Zahlung vor Verbrauch des Stroms) als auch bei der Abschlagszahlung (Zahlung nach dem Verbrauch aber vor der verbrauchsscharfen Berechnung) bedarf es einer Berechnung anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien. Die Regelung gilt in Ergänzung zu den §§ 13 f. StromGVV und GasGVV in der Grundversorgung für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung.

Absatz 4 führt ein neues Kündigungsrecht von Haushaltskunden bei Umzug ein, sofern der Energielieferant nicht eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet. Dabei wird als Wohnsitz die jeweilige Wohnung verstanden, die durch einen auf diese Wohnung bezogene Identifikationsnummer an der Entnahmestelle gekennzeichnet ist. Wechselt die Identifikationsnummer eines Haushaltskunden zum Beispiel durch einen Umzug in eine andere Wohnung innerhalb eines Hauses, so handelt es sich um einen Wohnsitzwechsel im Sinne der Vorschrift. Dabei werden einheitliche Regelungen für den Fall eines Wohnsitzwechsels von Haushaltskunden geschaffen. Dieser Vorgang hat in der Vergangenheit zu Problemen und Verbraucherbeschwerden geführt. Anders als bei der Belieferung mit gegenständlichen Waren wird der Energieliefervertrag anschlussgebunden abgeschlossen. Dies führt dazu, dass der Kunde das Verwendungsrisiko zu tragen hat. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in der Regel nicht. Die neue Regelung soll die im Markt bisher sehr

unterschiedliche Vorgehensweise der Energielieferanten vereinheitlichen und den Haushaltskunden einen einheitlichen Rechtsanspruch bieten. Die teilweise bestehende Praxis der Energielieferanten, eine bestimmte Menge an Abschlagszahlungen als Strafzahlung zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags zu fordern oder den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gar nicht aus dem Vertrag zu entlassen, soll unterbunden werden. Haushaltskunden können damit im Falle eines Umzugs auch bei einem Energieliefervertrag auf eine planbare und einheitliche Regelung – ähnlich der Regelung zu Telekommunikationsdiensten (§ 46 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes) – zurückgreifen. Die Regelung berücksichtigt dabei die sektorspezifischen Bedingungen im Energiebereich und bedenkt sowohl die Interessen des Haushaltskunden als auch die des Energielieferanten. Sie wird prinzipiell insbesondere dann relevant, wenn der bestehende Vertrag zum Zeitpunkt des Umzugs nicht regulär kündbar ist. Grund dafür kann entweder eine bestehende Mindestvertragslaufzeit oder die automatische Verlängerung des Vertrags sein. Satz 1 räumt dem Haushaltskunden ein Sonderkündigungsrecht für den Fall ein, dass der Energielieferant ihn am neuen Wohnort nicht weiter beliefern kann oder möchte. Grundsätzlich dürfte davon auszugehen sein, dass die Meldung des Umzugs durch den Haushaltskunden, eine etwaige Sonderkündigung für den Fall der Ablehnung durch den Energielieferanten enthält. Zudem dürfte sich die Kündigung in der Regel auf alle Vertragsbestandteile beziehen – auch im Fall von Bündelprodukten. Satz 2 garantiert dagegen, dass der Energielieferant die Möglichkeit bekommt, mit dem Kunden umzuziehen und seine Leistung zu den bestehenden Konditionen am neuen Wohnsitz fortzuführen. Dem Energielieferanten ist dabei ein Wahlrecht eingeräumt. Gründe, die gegen die Mitnahme des Vertrags sprechen, können dabei sowohl in lieferantenbezogenen Erwägungen bestehen als auch in den tatsächlichen Bedingungen am neuen Wohnort. Nicht alle Energielieferanten wollen bundesweit tätig sein. Zudem kann es wohnortspezifische Kostenunterschiede geben, die die Fortführung der Belieferung zu denselben Konditionen für den Energielieferanten unrentabel machen. Auch kann die Ausstattung des Kunden ausschlaggebend dafür sein, dass eine Vertragsmitnahme nicht möglich ist. Beispiele dafür können sein, dass am bisherigen Wohnort ein Heizstromvertrag besteht, der nun am neuen Wohnort mangels Heizstromanlage nicht mehr erforderlich ist, oder am neuen Wohnort anders als am alten keine eigene Gasversorgung möglich ist. Da sich der Haushaltskunde bei Abschluss des Vertrags für die vertragliche Bindung durch eine Mindestvertragslaufzeit oder eine stillschweigende Verlängerung entschieden hat, wird nur dem Energielieferanten das Wahlrecht eingeräumt. Die Planungssicherheit des Energielieferanten, die durch die Vertragslaufzeit bestand, wird ihm aufgrund der Umzugsentscheidung des Kunden genommen. Insofern ist es dem Kunden zuzumuten, die Bindungsentscheidung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch am neuen Wohnsitz beizubehalten. Ein Entgelt für die Vertragsmitnahme oder die Sonderkündigung des Kunden darf durch den Energielieferanten nicht erhoben werden. Der Zusatz, dass die Belieferung an der Entnahmestelle möglich sein muss, soll im Interesse der Haushaltskunden verhindern, dass bei Haushaltszusammenlegungen ein zusätzlicher und nicht genutzter Liefervertrag bezahlt werden muss. Ein Fall, in dem die Belieferung an der neuen Entnahmestelle nicht möglich ist, liegt auch vor, wenn die Belieferung an dieser neuen Entnahmestelle bereits durch einen anderen Anbieter erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Haushaltskunde in eine Wohnung zu einem anderen Haushaltskunden zieht, der bereits über einen Liefervertrag verfügt.

Absatz 5 entspricht § 41 Absatz 5 alt.

Zu § 41c (Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen)

Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/944 sieht vor, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen künftig Zugang zu mindestens einem unabhängigen und unentgeltlichen Vergleichsinstrument für Stromlieferungen haben. In Deutschland ist bereits eine Vielzahl kostenloser Vergleichsportale im Markt verfügbar. Die Ermittlungen des Bundeskartellamts im Rahmen der Sektoruntersuchung Vergleichsportale haben ergeben, dass die bestehenden Vergleichsportale einen guten Marktüberblick und eine hohe Marktabdeckung bieten. § 41c setzt nun die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 in deutsches Recht um und ermöglicht auch eine Erweiterung der Regelung auf Erdgaslieferungen.

So wurde in Absatz 1 die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für unabhängige Vergleichsinstrumente für Haushaltskunden und Kleinunternehmen bestimmt. Mindestens ein solches Vergleichsinstrument muss unentgeltlich Zugang zu einem Vergleich von Angeboten, Tarifen, Preisen und Vertragsbedingungen verschiedener Stromlieferanten ermöglichen.

Absatz 2 spezifiziert die Bedingungen, die ein solches Vergleichsinstrument erfüllen muss, und setzt damit Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 um.

Nummer 1 regelt die Unabhängigkeit zwischen Vergleichsportalen sowie Energielieferanten und Energieerzeugern. Um den Kunden einen objektiven Vergleich zu ermöglichen, darf es keine Einflussnahme der Energielieferanten und Erzeuger auf das sogenannte Ranking geben. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Vergleichsportale mit einem Vertrauenszeichen versehen werden kann, ist auf die Erfüllung des Erfordernisses der Unabhängigkeit insbesondere dann ein besonderes Augenmerk zu legen, wenn der Betreiber des Vergleichsportals von Energielieferanten oder Energieerzeugern Provisionszahlungen erhält. Es muss ausgeschlossen sein, dass hierdurch irgendein Einfluss auf das Vergleichsergebnis, z. B. auf das sogenannte Ranking, genommen werden kann. Zudem muss Werbung deutlich als solche sichtbar und abgesetzt von den Rankingergebnissen kenntlich gemacht werden.

Um insbesondere auch finanzielle Erwägungen bei dem Betrieb des Vergleichsportals offen zu legen, regelt Nummer 2 die Offenlegung der Finanzierung der Vergleichsportale sowie die Nennung des Inhabers und Betreibers. Insbesondere die Finanzierung mittels Provisionen oder anderen Entgelten der Energielieferanten oder Erzeuger sowie mittels Werbung ist transparent zu machen.

Nummer 3 bezieht sich auf die Vergleichskriterien, die klar und objektiv sein müssen und ebenfalls offenzulegen sind. Die Vergleichskriterien entscheiden maßgeblich das sogenannte Ranking der verschiedenen Angebote. Nur wenn auch diese bekannt sind, ist es für den Kunden möglich, eine vollumfängliche Beurteilung der angebotenen Lieferanten und Angebote vorzunehmen.

Nummer 4 garantiert durch die Vorgabe einer leicht verständlichen und eindeutigen Sprache den Zugang für jedermann. Insbesondere die Darstellung der verschiedenen Vertragsbedingungen ist so zu verfassen und zu gestalten, dass sie verständlich ist. Die Darstellung ist für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich zu machen, indem sie wahrnehmbar, steuerbar, verständlich und robust gestaltet ist.

Nummer 5 dient der Sicherstellung, dass Nutzer keine Verträge angeboten bekommen, die bereits veraltet sind und so nicht mehr angeboten werden. Die Vergleichsportale müssen stets aktuelle Informationen im Ranking abbilden und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben.

Nummer 6 stellt auf die Regelung in Artikel 14 Absatz 1 Satz 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 ab, die vorsieht, dass im Fall einer Marktabdeckung durch mehrere Instrumente, diese Instrumente eine möglichst vollständige Palette an Stromangeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, zeigen und dass in Fällen, in denen die Instrumente keine vollständige Marktabdeckung bieten, eine eindeutige Erklärung dazu vor den Ergebnissen angezeigt wird. So wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil des Marktes und der zur Verfügung stehenden Angebote abgedeckt werden, damit die Kunden einen repräsentativen Überblick erhalten. Bei unvollständiger Marktabdeckung, haben die Portale transparent zu erklären, dass nicht der Gesamtmarkt abgedeckt wird und welcher Teil erfasst bzw. nicht erfasst wird.

Nummer 7 soll den Portalnutzern und auch Stromlieferanten die Möglichkeit geben, den Portalbetreiber über falsche Informationen zu informieren und diese zu melden. Ein wirksames Verfahren setzt dabei voraus, dass das Portal nicht nur einen Eingangskanal ermöglicht, sondern auch eine Bearbeitung der Meldungen und eine zügige Korrektur sicherstellt.

Nummer 8 greift nochmal die zu vergleichenden Parameter auf, wie sie bereits in Absatz 1 vorgeschrieben sind. Die Portale haben unentgeltlich Preise, Tarife und Vertragsbedingungen verschiedener Angebote verschiedener Stromlieferanten zu vergleichen. Es spricht nichts dagegen, dass Vergleichsinstrumente auch weiterhin Dienstleistungen anbieten, zum Beispiel die Unterstützung der Kunden beim Wechselvorgang auf deren entsprechenden Auftrag.

Nummer 9 soll den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten und damit auch sicherstellen, dass ein Verkauf solcher Daten ohne explizite Zustimmung der Kunden nicht ungewollt und ohne deren Wissen zur Finanzierung der Vergleichsinstrumente genutzt werden kann.

Absatz 3 Satz 1 sieht auf Antrag der Anbieter von Vergleichsinstrumenten, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, die Vergabe eines Vertrauenszeichens durch die Bundesnetzagentur vor. Satz 2 regelt die Prüfung der fortlaufenden Erfüllung der Voraussetzungen und die Konsequenzen von Verstößen. Die Bundesnetzagentur wird damit ermächtigt, bei gravierenden Verstößen das Vertrauenszeichen wieder zu entziehen. Dies umfasst auch Maßnahmen, die Regelungscharakter haben und als Minusmaßnahme zur Entziehung zu sehen sind. Gravierende Verstöße können sich dabei aus der Gesamtschau des Portalauftritts unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erfüllenden Kriterien ergeben, aber auch schon bei einem Verstoß gegen nur ein Kriterium vorliegen. Es können

für die Einschätzung eines gravierenden Verstoßes sowohl die Dauer als auch die Nutzerauswirkung berücksichtigt werden. Mit diesem Absatz wurden Artikel 14 Absatz 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Satz 3 räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, die Vergabe des Vertrauenszeichens und die Überprüfung sowie Aufsichtsmaßnahmen auch an einen geeigneten Dritten zu übertragen. Werden unabhängige Vergleichsinstrumente am Markt nicht (mehr) freiwillig angeboten, hat die Bundesnetzagentur die Leistung auszuschreiben. Eine etwaige Finanzierung muss aus dem Haushalt der Bundesnetzagentur erfolgen. Falls bis zum 1. Juli 2022 derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden oder ein Vertrauenszeichen hierfür nicht beantragt wurde, sollte die Bundesnetzagentur die Leistung ausschreiben.

Absatz 4 ermöglicht der Bundesnetzagentur neben der Vergabe von Vertrauenszeichen an Vergleichsinstrumente zum Vergleich von Stromangeboten analog auch eine solche für Erdgasangebote vorzunehmen. Viele Vergleichsinstrumente, die bereits jetzt Stromangebote darstellen, haben auch einen Vergleich für Erdgasangebote, sodass eine gemeinsame Vergabe von Vertrauenszeichen für die Bundesnetzagentur möglich ist.

Absatz 5 regelt die Nutzung veröffentlichter Informationen.

Zu § 41d (Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- und Bezugsverträge)

Nach Erwägungsgrund Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2019/944 sollen alle Kundengruppen Zugang zu den Elektrizitätsmärkten haben und ihre flexible Kapazität sowie selbst erzeugte Elektrizität vermarkten können. Aggregatoren können als Vermittler zwischen den Kundengruppen und dem Markt dazu beitragen. Um sicherzustellen, dass Kunden die Angebote von Aggregatoren wahrnehmen können und zugleich die berechtigten Interessen von Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen gewahrt bleiben, bedarf es der gesetzlichen Regelung in § 41d. § 41d stellt somit für unabhängige Aggregatoren den diskriminierungsfreien Marktzutritt unter fairen Bedingungen für alle Betroffenen sicher und dient mit der dadurch geförderten Beteiligung an der Laststeuerung durch Aggregation auch der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944. Dazu werden Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Großhändlern und Lieferanten von Elektrizität sowie betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreibern von Erzeugungsanlagen sowie Letztverbrauchern im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit durch Betreiber von Erzeugungsanlagen und Letztverbraucher normiert.

Absatz 1 Satz 1 legt den Anspruch der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Letztverbraucher auf Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis ohne Zustimmung des Großhändlers und Lieferanten von Elektrizität sowie der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen fest. Darin enthalten ist das Recht auf Abschluss eines Aggregierungsvertrages ohne Zustimmung des Lieferanten, womit Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt wird. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass eine viertelstundenscharfe Messung der Entnahmen oder Einspeisungen erfolgt. Durch das von den Letztverbrauchern oder den Betreibern von Erzeugungsanlagen im Gegenzug zu entrichtende Entgelt werden nach Absatz 1 Satz 2 die Nachteile der Großhändler und Lieferanten von Elektrizität sowie der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen infolge der durch den Betreiber einer Erzeugungsanlage oder den Letztverbraucher verursachten Bilanzkreisabweichungen berücksichtigt. Einzubeziehen bei der Bemessung der Höhe des Entgelts ist das positive Interesse an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Ziel der Regelung ist es einerseits sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Interessen des Großhändlers und Lieferanten von Elektrizität und seines Bilanzkreisverantwortlichen nicht durch die Dienstleistungserbringung des Betreibers einer Erzeugungsanlage oder des Letztverbrauchers für Dritte, z. B. einen Aggregatoren, beeinträchtigt werden. Das beinhaltet z. B., dass der Letztverbraucher den vereinbarten Strompreis auch für solche Mengen zahlt, die er zwar nicht dem Elektrizitätsversorgungsnetz entnimmt, aber im Rahmen seiner Dienstleistungserbringung an Dritte weitergibt. Das ist auch deshalb notwendig, um einen unangemessenen Eingriff in die Vertragsfreiheit zu vermeiden. Ziel der Regelung ist es zum anderen aber auch, Wettbewerbsverzerrungen auf Strommärkten zu verhindern, die dadurch entstehen könnten, dass der Betreiber einer Erzeugungsanlage, der Letztverbraucher oder der Dritte, für den der Betreiber einer Erzeugungsanlage oder der Letztverbraucher Dienstleistungen erbringen, Kosten oder Risiken aus der Vermarktung der Flexibilität der Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen auf den Großhändler oder Lieferanten von Elektrizität oder dessen Bilanzkreisverantwortliche wälzen. Ein solches Abrechnungsmodell ist nach Erwägungsgrund Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2019/944 angedacht worden sowie nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 möglich.

Absatz 2 Satz 1 stellt die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 sicher, indem vertragliche Ausschlüsse dieser Rechte für unwirksam erklärt werden. Absatz 2 Satz 2 gewährt den Großhändlern und Lieferanten von Elektrizität zur Vermeidung eines unangemessenen Eingriffs in die Vertragsfreiheit lediglich ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen drei Monaten, sofern nicht eine Belieferung von Haushaltskunden erfolgt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist für einen angemessenen Ausgleich der Interessenlagen und Risiken erforderlich, da der mit dem Entgelt nach Absatz 1 angestrebte Ausgleich der Nachteile für Großhändler und Lieferanten von Elektrizität und betroffene Bilanzkreisverantwortliche nicht das durch die Stromvermarktung gestiegene Insolvenzrisiko umfasst. Um den Großhändler und Lieferanten von Elektrizität nicht zu zwingen, dieses Risiko von vornherein in seine Leistung einzupreisen und damit u. U. auch die Bedingungen für andere Kunden zu verschlechtern, die keine Aggregation in Anspruch nehmen wollen, können diese den Strombezugs- oder Stromliefervertrag außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss durch den Lieferanten zum Monatsende der erstmaligen Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen werden. Dies gibt dem Großhändler und Lieferanten von Elektrizität ausreichend Zeit das zusätzliche Insolvenzrisiko des jeweiligen Letztverbrauchers oder Erzeugers abzuschätzen. Da bei Haushaltskunden wegen der geringen Strommengen und der Zwischenschaltung von Aggregatoren das Insolvenzrisiko überschaubar ist und der Stromlieferantenwechsel innerhalb der Kündigungsfrist von drei Monaten, anders als bei Gewerbekunden, zu einer unangemessenen Belastung führen könnte, gilt nach Absatz 2 Satz 3 das außerordentliche Kündigungsrecht nicht bei der Belieferung von Haushaltskunden.

Absatz 3 setzt zum einen allgemein Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a und b um. Er berechtigt die Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit Aggregation. Damit wird auch die Transparenz für die Beteiligten erhöht. Weiterhin sind dabei insbesondere die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 4 zu beachten. Nummer 1 dient speziell der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/944. Die Nummern 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/944. Nummer 4 greift Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 auf. Dabei kann ein angemessenes Entgelt insbesondere bei Lieferanten auch berücksichtigen, wenn aufgrund der Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von Letztverbrauchern nicht verbrauchter Strom so abgerechnet wird, als ob er geliefert worden wäre, und durch Letztverbraucher zusätzlich verbrauchter Strom so abgerechnet wird, als ob er nicht geliefert worden wäre. Gleiches gilt bei Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen für Abweichungen im Verbrauchsverhalten der Letztverbraucher nach der Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn diese Abweichungen durch die Erbringung dieser Dienstleistung verursacht wurden.

Zu § 41e (Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern)

§ 41e regelt das Verhältnis von Letztverbrauchern sowie Betreibern von Erzeugungsanlagen zu Aggregatoren und dient überwiegend der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Um das Entsprechen der Aufklärungspflicht nach Satz 2 sicherzustellen und nachprüfbar zu machen, legt Satz 1 die Textform eines Aggregierungsvertrages fest und definiert ihn dabei mit Verweis auf den in § 41d Absatz 1 Satz 1 gemeinten Vertrag.

Absatz 2 gibt einen mindestens jährlichen Informationsanspruch der Letztverbraucher gegen die Aggregatoren und dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Nummer 46 (§ 42)

Zu den Buchstabe a und b

Zur besseren Verständlichkeit der Stromkennzeichnung soll der EEG-Anteil zukünftig nur noch im Produktmix nach § 42 Absatz 3 ausgewiesen werden. Die Ausweisung des EEG-Anteils im Produktmix erfolgt nach den bisherigen Regeln nach Maßgabe von § 78 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Der Gesamtversorgermix nach § 42 Absatz 1 soll das Beschaffungsverhalten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen abbilden. Da der über die EEG-Umlage finanzierte Strom von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht am Strommarkt beschafft wird, soll er im Gesamtversorgermix auch nicht mehr abgebildet werden. Unternehmen, die keinen gesonderten Produktmix ausweisen, müssen neben dem Unternehmensmix einen Unternehmensverkaufsmix, der den EEG-geförderten Anteil des Stromverkaufs ausweist, ausweisen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 7 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur dem Umweltbundesamt zur Überprüfung der Stromkennzeichnung hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien die dafür notwendigen Daten übermittelt, namentlich auch die nach Absatz 7 Satz 1 gemeldeten Gesamtliefermengen. Hierdurch kann das Umweltbundesamt effektiver die Richtigkeit der Stromkennzeichnungen prüfen. Die übermittelten Daten können auch unternehmensbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen; das Umweltbundesamt ist zur dementsprechenden Behandlung der Daten verpflichtet.

Zu Buchstabe d

Absatz 8 konkretisiert die Zuweisung der Rechtsverordnungskompetenz. Durch die Einbeziehung des BMJV werden Verbraucherinteressen in einer möglichen Verordnung zur Stromkennzeichnung gewahrt.

Zu Nummer 47 (§ 43I neu)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen.

Gasnetze mit Durchmesser von mehr als 300 Millimeter unterliegen nach § 43 dem Planfeststellungsverfahren, was auch Änderungen der Leitungen betrifft. Das Gesetz definiert nicht, was unter einer Änderung zu verstehen ist. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger ermitteln soll, ob die Anlage durch die betreffende Änderungsmaßnahme noch von der erlassenen Genehmigung gedeckt ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Änderung des Mediums, in diesem Fall eine Umrüstung von Erdgas auf Wasserstoff, über den erlassenen Planfeststellungsbeschluss bzw. die erlassene Plangenehmigung hinausgeht. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Kompetenzen der zuständigen Genehmigungsbehörden gewahrt werden. Vor dem Hintergrund des zügigen Ausbaus der Wasserstoffnetzinfrastruktur ist aber von einer Beschleunigung des Verfahrens auszugehen. In Absatz 1 wird deshalb eine Zulassung des geänderten Netzes im Wege des Anzeigeverfahrens vorgesehen. Ein erneutes Planfeststellungsverfahren ist nicht notwendig. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Umrüstung eines bestehenden Gasnetzes auf Wasserstoff von einer Umweltverträglichkeitsprüfung befreit ist. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass es durch Änderung des Mediums in dem Rohr zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt kommen wird, weil sich dadurch die Trasse und der Durchmesser der Leitung nicht ändern.

Die Klarstellung nach Absatz 2 in Bezug auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Konsequenz der Änderung des EnWG und der Einführung einer eigenständigen Definition des Betreibers von Wasserstoffnetzen in § 3 Nummer 8a neben der Definition des Gasversorgungsnetzes in § 3 Nummer 20. Dadurch wird klargestellt, dass auch Wasserstoffnetze, die die Kriterien der Anlage 1 erfüllen, als UVP-pflichtige Vorhaben zu betrachten sind.

Verdichterstationen sind Elemente eines Gasnetzes, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 4. BImSchV, Anlage 1, Nummer 1.4.1.1, genehmigungspflichtig sind. Bei einer Umrüstung des Netzes auf den Transport von Wasserstoff ohne Änderung der Verdichterstation ist von keinen negativen Umweltauswirkungen auszugehen und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten nach Absatz 3 fort. Bei einem Austausch der Verdichterstation gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Absatz 4 dient dem Interesse an einem möglichst unbürokratischen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, der den Rahmenbedingungen folgen soll, die im Gasbereich gelten. Daher soll der in § 35 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen auch Wasserstoffnetze im Sinne dieses Gesetzes umfassen.

Zu Nummer 48 (§ 49 Absatz 2 Nummer 2)Zu Buchstabe a

Die Einhaltung der Technischen Regeln für Gas und Wasserstoff bei Einhaltung der DVGW – Regeln sollten vermutet werden. Weite Teile des DVGW-Regelwerkes berücksichtigen bereits Wasserstoff. Die noch fehlenden Teile sind nachvollziehbar und transparent in Angriff genommen worden und befinden sich in den Technischen Gremien des DVGW in Bearbeitung, sodass mit einer baldigen Fertigstellung zu rechnen ist. Gleichwohl bedarf es der Übergangsregelung in § 113c Absatz 1, solange der Prozess noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt eine notwendige Aktualisierung des Namens des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V..

Zu Nummer 49 (§§ 53a und 53b neu)

§ 53a, der die Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas regelt, wird vor dem Hintergrund des geänderten Unionsrechts neu gefasst.

Die aktuell vor allem an den Begriff des Haushaltskunden angelehnte Definition geschützter Kunden stößt in der Praxis auf Probleme.

So ist es zum einen technisch kaum zu realisieren, eine trennscharfe Abschaltung von Haushaltskunden und allen anderen Verbrauchern im Krisenfall zu gewährleisten. In Anlehnung an das weiter gefasste Verständnis des Begriffs der geschützten Kunden in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Erdgas-SoS-VO) wird daher mit der erweiterten Auflistung in Satz 1 eine neue Definition des geschützten Kunden in § 53a eingeführt. Durch die empfohlene Änderung des Kreises der geschützten Kunden sind vor allem solche Letztverbraucher zusätzlich von der Definition erfasst, die zwar keine Haushaltskunden sind, deren Verbrauch jedoch gemäß § 24 GasNZV über standardisierte Lastprofile gemessen wird. Dies sind im Wesentlichen die auch von Artikel 2 Nummer 5a Erdgas-SoS-VO erfassten kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD-Sektor).

Der Gesamtabsatz an Erdgas erreichte im Jahr 2020 nach vorläufigen Daten insgesamt 939.000 Gigawattstunden. Davon entfallen an die Industrie 338.000 Gigawattstunden, an die Stromversorgung 131.000 Gigawattstunden, an private Haushalte 290.000 Gigawattstunden und an den Verkehr 2.000 Gigawattstunden. Der verbleibende Absatz an alle übrigen Verbraucher, einschließlich des GHD-Sektors und der grundlegenden sozialen Dienste betrug 178.000 Gigawattstunden (Zahlen gemäß Statistischem Bundesamt). Das entspricht etwa 19 Prozent des Gesamtabsatzes.

Zum anderen erscheint es sinnvoll, über Haushaltskunden hinaus auch grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen, wie auch in Artikel 2 Nummer 5b Erdgas-SoS-VO vorgesehen, als geschützte Kunden zu definieren. Erfasst sind hiervon in erster Linie solche Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben, wie beispielsweise Krankenhäuser, Seniorenheime, Unterbringungen für behinderte Menschen oder Justizvollzugsanstalten. Dieses Begriffsverständnis ergibt sich einerseits aus der Zielrichtung der Erdgas-SoS-VO, bestimmten Kunden einen besonderen Schutz zu gewähren und andererseits aus nationalen Vorgaben wie dem Sozialgesetzbuch (SGB), das den Umfang sozialer Dienste unterschiedlichster Art regelt oder dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG), das die Rahmenbedingungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten festlegt. Der Begriff der „grundlegenden“ sozialen Dienste spricht dafür, nur solche zu erfassen, die dem Schutz solcher Bevölkerungsgruppen dienen, die - wie die Haushaltskunden - besonders schutzbedürftig sind. Das sind solche, bei denen eine Unterbrechung der Gasversorgung ohne besonderen Schutz zu einer weitergehenden Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen führen würde. Hierunter fallen nachfolgende Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können sowie Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben zur öffentlichen Sicherheit zu erfüllen haben: Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 SGB V, stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, stationäre Hospize gemäß § 39a Absatz 1 SGB V, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen gemäß § 71 Absatz 4 SGB XI, Justizvollzugsanstalten gemäß § 139 StVollzG, sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen.

Der Erfüllungsgrad des Versorgungsstandards ist von der Definition der geschützten Kunden abhängig. Deutschland würde jedoch selbst bei einer Ausweitung dieses Kreises die Vorgaben des Versorgungsstandard mit der derzeitigen Gasinfrastruktur einhalten können.

Die Anforderungen der Erdgas-SoS-VO bleiben damit auch nach der Änderung des Kreises der geschützten Kunden erfüllt.

Der neu eingefügte § 53b normiert eine Unterrichtungspflicht, die die Unternehmen nach Artikel 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU) 2017/1938 gegenüber der Europäischen Kommission haben. Er schafft dadurch die Grundlage für eine Durchsetzung dieser Pflicht nach dem EnWG.

Zu Nummer 50 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Buchstabe aa wird klargestellt, dass die neu gestalteten Aufgaben nach den §§ 14 Absatz 2, 14c, 14d und 14e nicht den Ländern obliegen, sondern der Bundesnetzagentur.

Bei Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch Doppelbuchstabe cc werden Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 und 12 neu eingefügt.

Nummer 11 weist die Veröffentlichungspflicht nach § 23b Absatz 1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ARegV für die den Daten zugrundeliegenden Entscheidungen teilweise gemeinsame Zuständigkeiten regelt. In diesen Fällen müssen sowohl die Landesregulierungsbehörden als auch die Bundesnetzagentur ermächtigt sein, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 weist den Landesregulierungsbehörden die Genehmigung von Einzelgenehmigungen in Bezug auf vollständig integrierte Netzkomponenten gemäß § 11b Absatz 1 und 2 zu.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 dient der Klarstellung und ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des § 21a Absatz 6 Satz 2 Nummer 11.

Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 wird ergänzt, da die bisherige Regulierungspraxis gezeigt hat, dass bezogen auf das Qualitätselement ein Bedürfnis nach bundesweit einheitlicher Festlegung besteht.

Diese Zuständigkeit betrifft die Festlegung der Methodik. Für die Ermittlung und Festlegung der jährlichen netzbetreiberindividuellen Zu- und Abschläge (Qualitätselement) verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Absatz 1 und 2.

Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 wird ergänzt, da bezogen auf Festlegungsbefugnisse, die die §§ 11a und 11b einräumen, ein Bedürfnis nach bundesweit einheitlichem Vorgehen besteht.

Mit Ausnahme der Einzelgenehmigungen von vollständig integrierten Netzkomponenten, die den Ländern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 ausdrücklich zugewiesen sind, fallen die übrigen Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse, die § 11b einräumt, in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 51 (§ 57a)

Änderungsbedarf hat sich bei der Vorschrift durch die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Verweise auf die aufgehobene bisherige Strommarktrichtlinie und Verordnung ergeben. Zudem wird in Artikel 63 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 im Vergleich zur Vorgängernorm der bisher uneingeschränkte Verweis auf die Verordnung auf deren Kapitel VII beschränkt. Erweitert werden die Verweise in Artikel 63 Absatz 1 und 4 jedoch dahingehend, dass nun nicht nur auf Leitlinien, sondern zusätzlich auch auf Netzkodizes abzustellen ist. Für den Gasbereich war dies in § 57a Absatz 2 nicht zu übernehmen. § 57a Absatz 1 dient demgegenüber zusätzlich auch der Umsetzung des Artikels 6 Absatz 5 der ACER-VO (EU) 2019/942, der die Einschränkung auf Kapitel VII nicht vornimmt und auch die nach der Gasmarktrichtlinie und der Gasmarktverordnung erlassenen Netzkodizes einbezieht.

Zu Nummer 52 (§ 57b neu)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 62 der Richtlinie (EU) 2019/944, der die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde gegenüber den regionalen Koordinierungszentren (ROC) regelt. Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist in Zusammenhang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/943 zu sehen. Weder die Richtlinie noch die Verordnung regulieren einen ROC abschließend, sondern listen entsprechende Aufgaben auf. Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/943 sollen die ROC die regionalen Sicherheitskoordinatoren

ersetzen. Dessen Begriff definiert die Verordnung 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb. Nach Artikel 3 Nummer 89 der Verordnung (EU) 2019/943 bezeichnet „regionaler Sicherheitskoordinator“ im Eigentum der Übertragungsnetzbetreiber stehende oder von ihnen kontrollierte Organisationen, die in einer oder mehreren Kapazitätsberechnungsregion oder -regionen Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Koordination der Übertragungsnetzbetreiber wahrnimmt oder wahrnehmen.

Die Richtlinie (EU) 2019/944 stellt fest, dass die Regulierungsbehörden für die Billigung des Vorschlags zur Einrichtung von ROC, die Genehmigung deren Ausgaben, die Genehmigung des Verfahrens zur kooperativen Entscheidungsfindung, die Sicherstellung dass die ROC über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die Unterbreitung von Vorschlägen für zusätzliche Befugnisse der ROC, die Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen und die Überwachung der Leistung der Netzkoordination sowie die Berichterstattung an die ACER zuständig sind. Die Richtlinie (EU) 2019/944 stellt außerdem klar, dass die Regulierungsbehörden mit entsprechenden Befugnissen auszustatten sind. Dazu gehören zumindest nach Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 die Anforderung von Informationen von den ROC und die Durchführung von Inspektionen in deren Räumlichkeiten. Dies ist durch § 69 erfüllt. Hinzu kommt die Möglichkeit zum Erlass von gemeinsamen verbindlichen Entscheidungen, die nach § 29 gegeben ist. Schließlich müssen die Regulierungsbehörden Sanktionen gegen die ROC verhängen können.

Zu Nummer 53 (§ 59 Absatz 1 Satz 2)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 und zur Einfügung des § 14d.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 ist ebenfalls eine Folgeänderung, da der Regelungsumfang der bisherigen §§ 118a und 118b durch die neuen §§ 11a und 11b ersetzt wird.

Zu Nummer 54 (§ 63 Absatz 2)

Die Berichtspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 8 wird gestrichen.

Die dort geregelte Übermittlungspflicht beruhte auf Artikel 5 der Richtlinie 2009/73/EG (GasRL) und richtete sich ursprünglich an die Mitgliedstaaten bzw. das BMWi (§ 63 Absatz 2 alt). Artikel 5 der Richtlinie 2009/73/EG wurde nunmehr durch Artikel 51 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz gestrichen.

Zu dem Thema der Versorgungssicherheit im Bereich Erdgas bestehen bereits verschiedene wiederkehrende Berichtspflichten der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur gegenüber der Europäischen Kommission. So sieht zum einen die Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vor, dass die Bundesnetzagentur als national zuständige Behörde u. a. eine nationale Risikobewertung vornimmt, deren Inhalte in Anhang 5 der betreffenden Verordnung vorgegeben sind und z. T. über die Inhalte des Monitorings nach § 51 Absatz 2 (Erdgas) bzw. nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Erdgas) hinausgehen dürfen; diese nationalen Risikobewertungen sind ab dem 1. Oktober 2018 alle vier Jahre zu aktualisieren und gegenüber der Europäischen Kommission zu notifizieren. Zum anderen sieht die Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz nunmehr die Erstellung integrierter nationaler Energie- und Klimapläne durch die Mitgliedstaaten vor, die auch die integrierte Berichterstattung über die Sicherheit der Energieversorgung (einschließlich Erdgas) (Artikel 22) im Rahmen der sog. Fortschrittsberichte beinhalten; letztere sind erstmalig zum 15. März 2023 und danach alle zwei Jahre zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übersenden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Übermittlung eines weiteren Berichts nach § 63 Absatz 2 Satz 8 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 55 (§ 65 Absatz 2a)

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Buchstabe b

In Satz 2 wird als neue Handlungsoption aufgenommen, dass die Regulierungsbehörde den Betreiber des Transportnetzes verpflichten kann, eine Kapitalerhöhung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen durchzuführen und dadurch unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen. Damit werden alle Handlungsoptionen des Artikel 51 Absatz 7 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/944 in das deutsche Recht übernommen. Die durch die Kapitalerhöhung erhaltenen Mittel sollen die Durchführung der Investition sicherstellen und sind von dem Transportnetzbetreiber hierfür zu verwenden. Die Pflicht zur Durchführung einer Kapitalerhöhung gemäß § 65 Absatz 2a Satz 2, 2. Alternative trifft unmittelbar den Transportnetzbetreiber. Mittelbar werden dadurch die Gesellschafter des Transportnetzbetreibers in die Pflicht genommen, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Dies entspricht der Gesetzessystematik des EnWG, wonach grundsätzlich Pflichten der Transportnetzbetreiber festgelegt werden und dadurch mittelbar eine Obliegenheit der Gesellschafter der Transportnetzbetreiber begründet wird, alles ihrerseits rechtlich Erforderliche zu tun, damit diese ihre Pflichten erfüllen können.

Die Regulierungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie von den in Satz 2 genannten Handlungsoptionen Gebrauch macht. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob der Investor die Investition bereits begonnen hat und wie weit diese fortgeschritten ist.

Zu Nummer 56 (§ 90)

Der in § 90 Satz 1 geregelte Grundsatz, wonach die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, fordert durch das Korrektiv der Notwendigkeit auch den konkreten Nachweis der entstandenen Kosten. Diesem Grundsatz entsprechend sind im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens auch die Kosten für Post und Telekommunikation im Einzelnen nachzuweisen. Die Regulierungsbehörden sehen sich in den vergangenen Jahren jedoch vermehrt Massenbeschwerdeverfahren insbesondere zu marktweiten Allgemeinverfügungen ausgesetzt. Der für die Ermittlung der entstandenen Kosten für Post und Telekommunikation zu betreibende Aufwand ist daher erheblich angestiegen. Die Bundesnetzagentur ist vor diesem Hintergrund bereits dazu übergegangen, den Aufwand für Post und Telekommunikation gegenüber den zuständigen Oberlandesgerichten analog § 162 Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (in Verbindung mit Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz pauschal in Höhe von 20 EUR geltend zu machen. Die Ergänzung durch den neuen Satz 3 schließt die bisher bestehende planwidrige Lücke mit einer ausdrücklichen Regelung.

Zu Nummer 57 (§ 91)Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 regelt Folgeänderungen zur Einfügung des § 30 Absatz 3 und zur Einfügung der §§ 28f Absatz 1, 28o Absatz 1, 28p Absatz 1 und 5.

Darüber hinaus werden weitere Gebührentatbestände für neu hinzukommende Verfahren eingefügt, da die Regulierungsbehörde mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 einige neue Aufgaben wahrnimmt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der Regulierungsbehörde für Amtshandlungen nach dem MsbG mit dem vorliegenden Gesetz. Die bislang in § 91 Absatz 1 Nummer 7 enthaltene Gebührenregelung für Amtshandlungen der Regulierungsbehörde aufgrund des MsbG, die das Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb betreffen, wird aufgehoben und durch eine neu eingefügte Regelung in § 76 Absatz 5 MsbG ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 58 (§ 94)

Teilweise betreiben Städte und Gemeinden Energieversorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Zwangsvollstreckung gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedarf im Grundsatz einer ausdrücklichen Gestattung durch Rechtsvorschriften. Durch die Ergänzung soll eine entsprechende Möglichkeit

der Regulierungsbehörden klargestellt werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Vorgaben in der Richtlinie (EU) 2019/944, nach denen die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten sind, um ihre Regulierungsaufgaben effizient und rasch zu erfüllen und wirksame Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörden nicht nachkommen. Vorbild für die Ergänzung sind § 168 Absatz 3 Satz 2 GWB und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Nummer 59 (§ 110)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung des § 7 Absatz 1 Satz 2 wird Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach können Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen von der Verpflichtung freigestellt werden, weder Eigentümer von Energiespeichereinrichtungen zu sein noch diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.

Mit der Einfügung des § 7c wird Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach können Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen von der Verpflichtung freigestellt werden, weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu sein noch diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben.

Mit der Einfügung der §§ 14c bis 14e wird Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach können Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen von der Verpflichtung, Flexibilitätsleistungen zu beschaffen, sowie von der Verpflichtung, das Netz auf der Grundlage von Netzentwicklungsplänen auszubauen, freigestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 27 StromNEV und 27 GasNEV.

Zu Nummer 60 (§ 111e Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 61 (§ 112b neu)

Die Berichtspflichten schließen an Regelungen in Abschnitt 3b an.

Absatz 1 enthält den Auftrag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zum weiteren Auf- und Ausbau des deutschen Wasserstoffnetzes zu veröffentlichen. Der Bericht soll im Lichte sich entwickelnder unionsrechtlicher Grundlagen in diesem Bereich insbesondere Fragen der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Finanzierung einer Infrastruktur sowie Überlegungen zu einer Transformation von Gasnetzen zu Wasserstoffnetzen einschließlich einer schrittweise integrierten Systemplanung beinhalten.

Da diese Regelungen insbesondere den Markthochlauf von Wasserstoff adressieren, sieht Absatz 2 eine Berichtspflicht der Bundesnetzagentur zum 30. Juni 2025 vor, um eine Entscheidung über die weitere Ausgestaltung der Regulierung von Wasserstoffnetzen vorzubereiten.

Zu Nummer 62 (§§ 113a bis 113d neu)

Zu § 113a (Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen)

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen bedürfen neben den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auch der zivilrechtlichen Gestattung. Diese erfolgt in der Regel durch Gestattungsverträge, die zumeist auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) vorsehen, aber auch durch Kreuzungsverträge mit Infrastrukturen Dritter (Bahn, Gewässer, Straße etc.) oder durch Verträge mit öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern (Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Gewässerunterhaltung etc.), die überwiegend nur eine schuldrechtliche Gestattung ohne Eintragung einer Dienstbarkeit vorsehen. Eine Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf den Transport von reinem Wasserstoff könnte in einer Vielzahl von Fällen dadurch erschwert werden, dass die bestehenden Gestattungsverträge und Dienstbarkeiten für die Grundstücke, in denen die Leitungen liegen, die Errichtung und den Betrieb von „Gasleitungen“, „Ferngasleitungen“, „Gasfernleitung“, „Erdgasleitungen“ o. ä. regeln.

Es ist deshalb notwendig, die Fortgeltung der bestehenden Grundstücksrechte zu sichern. § 113a stellt von diesem Hintergrund klar, dass sich die Begriffe „Gasleitung“, „Ferngasleitung“, „Gasfernleitung“ oder „Erdgasleitung“, die beispielhaft genannt wurden, auf Wasserstoff erstrecken, um mögliche Zweifel auszuräumen. Den Betreibern der genannten Infrastruktur wird damit der Aufwand, alle Verträge neu verhandeln zu müssen, erspart. Ohne eine gesetzliche Anpassung wäre unklar, ob mit diesen – nicht abschließenden Formulierungen – auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff abgedeckt ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu beheben, enthält § 113a eine klarstellende Auslegungsregel.

Zivilrechtliche Rechte zum Betrieb von Leitungen ergeben sich häufig aus beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach §§ 1090 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Derzeit im Grundbuch eingetragen sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb von „Gas-/Ferngas-/Gasfern- oder Erdgasleitungen“. Maßgeblich ist die Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB, auch unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Auslegungsregel des § 1091 BGB. Die Vermutungsregel besagt, dass sich der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnis des Berechtigten (also des Netzbetreibers) bestimmt. Fraglich ist, ob damit Wasserstoffleitungen anstelle von Erdgasleitungen gemeint sein können. Nach der Rechtsprechung kann der Umfang einer Dienstbarkeit mit dem Bedürfnis des herrschenden Grundstücks oder des persönlich Berechtigten wachsen, „wenn sich die Bedarfssteigerung in den Grenzen einer der Art nach gleichbleibenden Benutzung hält und nicht auf eine zur Zeit der Dienstbarkeitsbestellung unvorhersehbare oder willkürliche Benutzungsänderung zurückzuführen ist“. Bei einem für ein Energieunternehmen bestelltes „Gasleitungsrecht“ sind Aufbau und Betrieb eines Telekommunikationsnetzes bspw. eine unzulässige qualitative Nutzungsänderung, die regelmäßig bei Bestellung des Rechts nicht absehbar war.

Absatz 2 regelt den Umgang mit bestehenden Konzessionsverträgen. Satz 1 sieht vor, dass die Konzessionsverträge nach § 46 auch für umgestellte Erdgasleitungen bis zum Ende ihrer vereinbarten Laufzeit fortgelten. Satz 2 regelt für diesen Fall, dass für die Wasserstoffleitungen die Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen sind, wie für Gasleitungen.

Absatz 3 regelt, dass, wenn die Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen, nach der Umrüstung die Gemeinden dem Betreiber von Wasserstoffnetzen ihre öffentlichen Verkehrswege auf Basis von Gestattungsverträgen zur Verfügung zu stellen haben, die nicht schlechter sein dürfen als die bestehenden Wegenutzungsverträge. Dies entspricht allgemeinen kartellrechtlichen Grundsätzen. Hierdurch wird beiden Interessen Rechnung getragen: Der Betreiber von Wasserstoffnetzen kann die öffentlichen Verkehrswege weiterhin nutzen und die Gemeinde erhält Zahlungen in Höhe der Konzessionsabgaben.

Zu § 113b (Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber)

Die Regelung stellt klar, dass die nicht mehr für den Transport von Erdgas benötigte Infrastruktur zum Zwecke der Umrüstung auf Wasserstoff aus dem Fernleitungsnetz herausgenommen werden kann, auch wenn dazu in geringfügigem Umfang ein Neubau von Erdgasinfrastruktur erforderlich ist, um die im Szenariorahmen bestätigten Kapazitätsbedarfe zu erfüllen. Sinn der Regelung ist es, eine volkswirtschaftlich effiziente Weiternutzung von bereits vorhandener Erdgasinfrastruktur zum Zwecke des Wasserstofftransports - bei gleichzeitiger Unterbindung eines unverhältnismäßigen Neubaus von Erdgasinfrastruktur - zu ermöglichen.

Zu § 113c (Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben)

Absatz 1 regelt, dass für Wasserstoffleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, die Verordnung über Gashochdruckleitungen entsprechend gilt.

Da ein entsprechend sicherer Betrieb der Wasserstoffnetzinfrastuktur auch in der Markthochlaufphase unerlässlich ist, müssen ebenfalls Vorgaben zu Sicherheitsanforderungen gelten. Durch die Erweiterung der Definition des Energiebegriffs um Wasserstoff in § 3 Nummer 14 fallen auch Wasserstoffanlagen unter den Energieanlagenbegriff des § 3 Nummer 15, weshalb § 49 Absatz 1 künftig ebenfalls auf Wasserstoffleitungen Anwendung findet. Entsprechend dem Begriff der Energieanlagen nach § 3 Nummer 15 sind alle Teile und Komponenten des Erdgasversorgungsnetzes umfasst, die durch wasserstoffbezogene Umbaumaßnahmen betroffen sein können. Wasserstoffanlagen sind demnach so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Mit Erweiterung des Energie(anlagen)begriffs und der Anwendbarkeit von § 49 Absatz 4 gilt ferner die Gashochdruckleitungsverordnung (vgl. § 1 Absatz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen). Wie bisher ist der

Stand der Technik einzuhalten. Entsprechend der in § 49 Absatz 2 aufgeführten Vermutungsregel gilt der Stand der Technik als eingehalten, wenn das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eingehalten wird. Der DVGW hat insbesondere in seinen Arbeitsblättern G 260 und G 262 den Stand der Gasbeschaffenheit und Gasqualität konkretisiert. Der Verweis des EnWG auf das Regelwerk des DVGW für die technische Ausführung ist zurzeit für die aktuellen Wasserstoffprojekte noch nicht ausreichend mit konkreten Vorschriften hinterlegt, da der Geltungsbereich der wichtigsten DVGW-Arbeitsblätter in der Regel auf die zweite Gasfamilie nach DVGW G 260 „Gasbeschaffenheit“ begrenzt ist. Deren Hauptbestandteile sind Kohlenwasserstoffe wie Methan, Ethan, Propan, Butan. Für die Einspeisung von Wasserstoff als „Zusatzgas“ wird nach DVGW G 260 auf die weitergehenden Regelungen in DVGW G 262 „Gase aus regenerativen Quellen“ verwiesen. G 262 stellt wiederum fest, dass ein Wasserstoffgehalt in einstelligem Prozentbereich im Erdgas in vielen Fällen unkritisch ist, wenn die brenntechnischen Kenndaten entsprechend G 260 eingehalten werden. Der DVGW und seine Regelwerksghremien arbeiten derzeit an der Erweiterung auf höhere Wasserstoffanteile. Bis die neuen Standards entwickelt, etabliert und in vollem Umfang anwendbar sind, ist es in der Zwischenzeit jedoch erforderlich, den adäquaten Sicherheitsstandard anderweitig zu ermitteln und festzulegen. § 113c Absatz 2 regelt daher, dass für Gase, die nicht den Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 entsprechen, das DVGW-Regelwerk bis dahin unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften der Gase sinngemäß angewendet werden kann.

§ 113c Absatz 3 legt die einzelnen Schritte zur Prüfung von Umstellungsvorhaben fest. Die Norm konzentriert sich dabei auf die wesentlichen Aspekte, die bei der Umrüstung auf den Transport von Wasserstoff in Betracht kommen und statuiert insbesondere eine Anzeigepflicht. Eine besondere Rolle spielen bei dem Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben Sachverständige, deren Einschaltung sicherstellen soll, dass die Leitungen den Anforderungen der § 49 Absatz 1 entsprechen.

Zu Nummer 63 (§ 118)

Zu den Buchstaben a bis e

Die genannten Absätze sind durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu Buchstabe f

§ 118 Absatz 22 Satz 3 enthält eine Klarstellung, dass die bisher auf Basis von § 13 Absatz 6a geschlossenen Verträge bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiterlaufen.

Zu Buchstabe g

Der neu eingefügte Absatz 28 enthält eine Übergangsregelung bis zur erstmaligen Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 14c Absatz 1 durch die Regulierungsbehörde aufgrund von § 14c Absatz 2 oder 3.

Der neu eingefügte Absatz 29 stellt sicher, dass ein angemessener Übergang zwischen dem bisher in § 14 Absatz 1b alt geregelten Prozess und dem in § 14d neu geregelten Prozess, der ab 2022 erstmals zur Anwendung kommen soll, geregelt ist, so dass der nötige Informationsfluss unterbrechungsfrei erfolgen kann. Die erforderliche Transparenz beim Netzausbau der Elektrizitätsverteilernetze wird damit auch für den Übergangszeitraum aufrechterhalten und gewährleistet.

Der neu eingefügte Absatz 30 sieht eine Frist für die erstmalige Nutzung der Festlegungskompetenz nach § 41d Absatz 4 durch die Bundesnetzagentur vor. Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten nach § 41d Absatz 1 bis 3 erhöht die Transparenz für die Beteiligten wesentlich. Deshalb besteht ein hohes Interesse an einer schnellen Konkretisierung dieser Marktregelungen durch die Bundesnetzagentur. Zugleich bedarf es für eine präzise Konkretisierung eines hohen Ausgestaltungsaufwandes. Um eine sorgfältige Ausarbeitung sicherzustellen und zugleich dem hohen Interesse an der Konkretisierung gerecht zu werden, erscheint eine Frist von einem Jahr angemessen.

Der neu eingefügte Absatz 31 enthält eine Übergangsregelung, nach der die bundesweit einheitliche Festlegung von Methoden zur Bestimmung des Qualitätselements nach § 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 erstmals zum 1. Januar 2024 durchzuführen ist.

Die in dem neu eingefügten Absatz 32 enthaltenen Übergangsregelungen dienen der Umsetzung der ergänzten Sonderrechnungslegung in § 6b Absatz 3 sowie den §§ 28k und 28l.

Zu Nummer 64 (§§ 118a und 118b)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 11a und 11b.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Es handelt sich bei den Nummern 1, 2 und 4 um Folgeänderungen, die sich aus dem Inkrafttreten von Änderungen zum 1. Oktober 2021 ergeben, die im Zusammenhang mit einer Novellierung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes erfolgten.

Bei Nummer 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu Regelungen, die bisher in dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus enthalten sind und nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollten. Zwischenzeitliche Rechtsänderungen machen eine erneute Anpassung dieser Vorschriften bereits vor ihrem Inkrafttreten erforderlich.

Inhaltlich wird zum einen § 13 Absatz 1b in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus nach Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b angepasst und neu gefasst. Bei den Anpassungen im einleitenden Satzteil handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 3 KWKG. Der Begriff der hocheffizienten KWK-Anlage ist in § 2 KWKG durch den Verweis auf Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, auf die Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und auf die Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) definiert.

Zum anderen wird inhaltlich Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f) des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus geändert. Der neu gefasst § 3 KWKG enthält, anders als der bisher geltende § 3 Absatz 3 KWKG, keine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz des KWK-Einspeisevorrangs für KWK-Anlagen nach § 13 Absatz 6a EnWG mehr. Vielmehr gewährt § 3 Absatz 2 KWKG in der neuen Fassung den Einspeisevorrang ausschließlich vorbehaltlich von § 13 EnWG. Daher musste auch hier der Verweis auf § 3 Absatz 3 KWKG alt entfernt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufnahme von Wasserstoff als neuen Energieträger im Sinne des EnWG ergibt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gasnetzentgeltverordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 27 GasNEV.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 1)

Bisher wurden die Gasfernleitungsnetze und Gasverteilernetze getrennt genannt. Da dies zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann, wird nunmehr auf die Formulierung Gasversorgungsnetze abgestellt, die nach ihrer Definition im EnWG alle Netzarten, aber auch LNG-Anlagen und Speichieranlagen umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 4 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 27. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird als neuer Absatz 4 dem § 20 angefügt.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Die Veröffentlichungspflicht, die bisher in Absatz 1 Satz 1 geregelt ist, wird in den neuen § 21 Absatz 3 EnWG sowie der bisherige Absatz 2 in § 23c EnWG überführt. Der verbleibende bisherige Absatz 2 Satz 2 wird neuer § 20 Absatz 4.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 27, auf den sich die Vorschrift bezieht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Wegen Einfügung von § 3b ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 2)

Die Neufassung von § 1 Satz 2 bestimmt, dass der Anwendungsbereich der StromNEV auch die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a EnWG reguliert werden, umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 2 Nummer 3a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übernahme der Definition in § 2 Nummer 3a in den neuen § 3 Nummer 10a EnWG.

Zu Nummer 4 (§ 3b neu)

Der neu eingefügte § 3b hat die Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zum Gegenstand.

Satz 1 bestimmt, dass die nach § 28e EnWG anererkennungsfähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 10 zu ermitteln sind. Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei der Netzkostenermittlung der nach § 7 Absatz 6 und 7 für die jeweilige Regulierungsperiode für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen festgelegte Eigenkapitalzinsatz zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 5 (§ 19)Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung umgesetzt. Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsfractionen u. a. vereinbart, die unterschiedlichen Belastungen für gespeicherte Energie zu vereinheitlichen. Im Klimaschutzprogramm 2030 hatte die Bundesregierung beschlossen, den Strombezug von Stromspeichern von Umlagen zu befreien, sofern sonst Doppelbelastungen entstehen.

Durch die Änderung können Stromspeicher unter entsprechender Anwendung der in § 27b KWKG 2020 und § 611 EEG 2021 genannten Voraussetzungen eine Befreiung von dem Aufschlag auf die Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 15 geltend machen. Durch die Befreiung erhöht sich die § 19 StromNEV-Umlage für die anderen Letztverbraucher äußerst marginal. Von § 611 EEG 2021 werden insbesondere auch bivalente Stromspeicher erfasst, bei denen der mit dem Stromspeicher erzeugte Strom teilweise ins Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist und teilweise ohne vorherige Einspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz direkt verbraucht wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 27. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird als neuer Absatz 4 dem § 20 angefügt.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Die Veröffentlichungspflicht, die bisher in Absatz 1 Satz 1 geregelt ist, wird in den neuen § 21 Absatz 3 EnWG sowie der bisherige Absatz 2 in § 23c EnWG überführt. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird neuer § 19 Absatz 5.

Zu Nummer 7 (§ 30 Absatz 1)Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Der neu angefügte § 30 Absatz 1 Nummer 9 sieht eine Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a EnWG reguliert werden, vor.

Der ebenfalls neu angefügte § 30 Absatz 1 Nummer 10 enthält eine Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde darüber, ob alle Anlagengüter von Betreibern grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen einer einheitlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unterfallen oder ob für verschiedene Anlagengüter jeweils separate betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zum Ansatz gebracht werden können.

Zu Nummer 8 (§ 31 Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 27, auf den sich die Vorschrift bezieht.

Zu Nummer 9 (§ 32a)Zu Buchstabe a

§ 32a Absatz 2a wurde neu eingefügt. Er bestimmt, dass Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28g EnWG bereits ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes in den bundeseinheitlich gebildeten Anteil der Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen sind. Damit soll eine gleichmäßige Belastung der Übertragungsnetzentgelte durch die Netzkosten der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung ab Inkrafttreten des Gesetzes schon vor der nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vollständigen Vereinheitlichung mit Beginn des Jahres 2023 sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung unter Doppelbuchstabe aa ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 27.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe bb stellt eine Folgeänderung aus der Einfügung von Absatz 2a dar.

Zu Artikel 6 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 30.

Zu Nummer 2 (§ 3)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung, da der Norminhalt des Satzes 1 bereits in § 20 Absatz 1b EnWG aufgenommen wurde. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 bilden den neuen § 3, da auch Absatz 2 gestrichen wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Berichtigung da auch der Norminhalt des Absatzes 2 bereits in § 21 Absatz 1b EnWG aufgenommen wurde.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung in den neuen § 23c EnWG.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Die Übergangsregelungen werden gestrichen, da sie sich in zeitlicher Hinsicht erledigt haben.

Zu Artikel 7 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3)**

Der neu eingefügte § 1 Absatz 3 stellt klar, dass die ARegV nicht auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 20a EnWG anwendbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 4)Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 3 Nummer 18b EnWG.

Zu Buchstabe b

In § 4 Absatz 3 Nummer 2 war die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 neu geschaffene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenposition aufzunehmen, um bei Änderungen dieser Kosten jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres Anpassungen der Erlösobergrenze der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung anschließenden Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung vornehmen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Satz 1)Zu Buchstabe a

Dies ist eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit dem Anfügen der neuen Nummer 18.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 wird für die Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs auf Deckung der Netzkosten des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen eine neue Position dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten geschaffen.

Satz 2 sieht dabei die Verrechnung der an den selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen für das Engpassmanagement ausgezahlten Beträge mit den durch den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber empfangenen Engpasserlösen vor. Der Grund für diese Verrechnung ist, dass die durch den selbstständigen Betreiber der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung vereinnahmten Engpasserlöse auch nach der Herausgabe an den anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung den Verwendungsvorgaben von Artikel 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) unterliegen. Soweit jedoch die Zahlungen des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers an den selbstständigen Betreiber der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung nach § 28g EnWG von letzterem im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben (für das Engpassmanagement in Bezug auf die Verbindungsleitung) genutzt werden, ist eine Verrechnung dieser Kosten des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers mit den ihm herausgegebenen Engpasserlösen möglich.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 23b EnWG.

Der bisherige Absatz 2 wird dadurch zum alleinigen Normtext.

Zu Nummer 5 (§ 33)

Die Absätze 3, 7 und 7a werden aufgehoben, da sich ihr Normzweck in zeitlicher Hinsicht erledigt hat.

Zu Nummer 6 (§ 34)Zu Buchstabe a

Die Absätze 1, 1a und 1b werden aufgehoben, da sich ihr Normzweck in zeitlicher Hinsicht erledigt hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung der Absätze 1, 1a und 1b.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 8a stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 11 Absatz 3 EnWG und der damit verbundenen Streichung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 dar. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für die vorhandenen besonderen netztechnischen Betriebsmittel, sofern sie unter § 118 Absatz 27 EnWG fallen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung der Absätze 1, 1a und 1b.

Zu Artikel 8 (Änderung des § 40 der Gasnetzzugangsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung des § 40 Absatz 1 in § 23c EnWG.

Zu Artikel 9 (Änderung des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

Mit der Änderung werden Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung umgesetzt. Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsfractionen u. a. vereinbart, die unterschiedlichen Belastungen für gespeicherte Energie zu vereinheitlichen. Im Klimaschutzprogramm 2030 hatte die Bundesregierung beschlossen, den Strombezug von Stromspeichern von Umlagen zu befreien, sofern sonst Doppelbelastungen entstehen.

Durch die Änderung können Stromspeicher unter entsprechender Anwendung der in § 27b KWKG 2020 und § 611 EEG 2021 genannten Voraussetzungen eine Befreiung von dem Aufschlag auf die Netzentgelte zur Finanzierung der Kosten der AbLaV nach § 18 Absatz 1 Satz 2 geltend machen. Von § 611 EEG 2021 werden insbesondere auch bivalente Stromspeicher erfasst, bei denen der mit dem Stromspeicher erzeugte Strom teilweise ins Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist und teilweise ohne vorherige Einspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz direkt verbraucht wird.

Zu Artikel 10 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Im MsbG ergeben sich redaktionelle Klarstellungen und Bereinigungen sowie technische Änderungen zur Gebäuderehebung durch die Bundesnetzagentur für Amtshandlungen nach dem MsbG.

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der bisherigen Regelung. Der bisherige Verweis in § 2 Satz 1 Nummer 1 beinhaltete eine Definition des Anlagenbetreibers als Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498). Da es für den Anlagenbetreiberbegriff nach dem MsbG, ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7555, S. 73), jedoch ausschließlich auf die technische Ausprägung der Anlage ankommen kann, kann es sich nicht um einen starren Verweis handeln. Denn gerade nicht maßgeblich soll sein, ob für den Betrieb einer Anlage eine Förderung oder Vergütung nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gezahlt wird, welche in der Regel über das Inbetriebnahmedatum an eine konkrete Fassung des Gesetzes gebunden ist. Der bisher starr formulierte Verweis auf das EEG und das KWKG wird daher dergestalt korrigiert, dass nur noch die jeweils geltende Fassung maßgeblich ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ersetzt in § 2 Satz 1 Nummer 8 das Wort Elektrofahrzeugnutzer durch den Begriff des Elektromobilitätsnutzers. Diese Änderung dient lediglich der Angleichung der Begrifflichkeiten an die des Energiewirtschaftsgesetzes. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur von Verweisen auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) (2. DSAnpUG-EU) wurde § 53 neu gefasst, sodass der Verweis auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr greift. Die vormalig in § 53 Absatz 1 Nummer 1 getroffene Regelung ist nun als einzig verbliebener Satz in § 53 enthalten. Inhaltlich ist hiermit keine Änderung verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 33 Absatz 1)

In Absatz 1 werden in Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2019/944 zwei weitere Akteure, das Energieversorgungsunternehmen und der Letztverbraucher, in die Auflistung der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Artikel 21 der Richtlinie verankert den Anspruch des Endkunden auf ein intelligentes Messsystem, welches dieser nun über § 33 geltend machen kann. Dem trägt die Einfügung des Letztverbrauchers neben dem bisher schon anspruchsberechtigten Anlagenbetreiber Rechnung. Das neu aufgenommene Energieversorgungsunternehmen ist in § 2 Satz 1 nicht gesondert definiert, sodass nach § 2 Satz 2 die Definition nach § 3 Nummer 18 EnWG zur Anwendung kommt. Energieversorgungsunternehmen sind danach natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Demnach ist es neben den bislang in Absatz 1 genannten Netzbetreibern nun auch Energielieferanten möglich, die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen zu verlangen und den von ihnen belieferten Stromkunden entsprechende Angebote zu machen.

Zu Nummer 4 (§ 55 Absatz 1)Zu Buchstabe a

Die eingefügte Ergänzung in § 55 Absatz 1 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des MsbG und auch weiterhin Konstellationen existieren, bei denen aus unterschiedlichen Gründen auch unterhalb der Verbrauchsschwelle von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr eine registrierende Lastgangmessung zum Einsatz kommt. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 12 Absatz 2 Satz 3 StromNZV. Der vorgenommene Nachtrag in § 55 Absatz 1 Nummer 2 soll somit Widersprüche zur StromNZV vermeiden und dient der Klarstellung des auch bislang Gemeinten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur aufgrund der zwischenzeitigen Umbenennung von „unterbrechbaren“ in „steuerbare“ Verbrauchseinrichtungen in § 14a EnWG.

Zu Nummer 5 (§ 56 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur aufgrund der zwischenzeitigen Umbenennung von „unterbrechbaren“ in „steuerbare“ Verbrauchseinrichtungen in § 14a EnWG.

Zu Nummer 6 (§ 61 Absatz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur von Verweisen auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) (2. DSAnpUG-EU) wurde § 53 neu gefasst, sodass der Verweis auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr greift. Die vormalig in § 53 Absatz 1 Nummer 1 getroffene Regelung ist nun als einzig verbliebener Satz in § 53 enthalten. Inhaltlich ist hiermit keine Änderung verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 62 Absatz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur von Verweisen auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) (2. DSAnpUG-EU) wurde § 53 neu gefasst, sodass der Verweis auf § 53 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr greift. Die vormalig in § 53 Absatz 1 Nummer 1 getroffene Regelung ist nun als einzig verbliebener Satz in § 53 enthalten. Inhaltlich ist hiermit keine Änderung verbunden.

Zu Nummer 8 (§ 67 Absatz 1 Nummer 7)

Die Einfügung soll Unsicherheiten in der Rechtsanwendung vermeiden, indem klargestellt wird, dass der Begriff der Bilanzkoordination auch alle Tätigkeiten der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung umfasst, die auf die Überwachung der Einhaltung der Bilanzkreistreuepflichten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung im Sinne des § 1a Absatz 2 EnWG gerichtet sind und auch hierfür die standardmäßige direkte und tägliche zählpunktscharfe Datenlieferung als zwingend erforderlich anzusehen ist, um schnellstmöglich Informationen über Ursachen von Systembilanzungleichgewichten zu erhalten.

Zu Nummer 9 (§ 75 Nummer 3)

Die Änderung soll klarstellen, dass verbindliche Festlegungen der Regulierungsbehörde zur näheren Konkretisierung der genannten gesetzlichen Pflichten gemeint sind und keine allgemeinen Handlungsempfehlungen nach dem Stand der Technik.

Zu Nummer 10 (§ 76)Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird § 76 Absatz 4 dergestalt geändert, dass der Verweis auf den Teil 8 EnWG weiter eingeschränkt wird. Die bereits bestehende Herausnahme des Teils 8 Abschnitt 6 aus dem Verweis wird nun um § 91 EnWG ergänzt. Die Folge dieser Einschränkung des Verweises ist die Änderung der Vergebühnung von Amtshandlungen aufgrund des MsbG. Bisher konnten aufgrund des allgemeinen Verweises auf den Teil 8 EnWG Amtshandlungen aufgrund des MsbG nur im Rahmen des § 91 EnWG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWGKostV) Gebühren erhoben werden. Mit der Beschränkung des Verweises findet § 91 EnWG keine Anwendung mehr.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird in § 76 ein neuer Absatz 5 angefügt. Die neue Regelung des § 76 Absatz 5 weist der Bundesnetzagentur die Vollzugsaufgabe der Erhebung von Gebühren und Auslagen für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem MsbG zu. Damit ist nach § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) der Anwendungsbereich des BGebG eröffnet. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befindet sich in § 22 Absatz 4 BGebG. Über die Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 4 BGebG hinaus bedarf es keiner eigenen Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz. In die besondere Gebührenverordnung sind die öffentlichen Leistungen der Bundesnetzagentur nach dem MsbG aufzunehmen, die vergibt werden sollen. Das BGebG und die allgemeine Gebührenverordnung finden Anwendung, so dass es für die Vergebühnung von Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem MsbG nur noch des Erlasses der besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedarf.

Zu Artikel 11 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 1)**

Die Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 3 steht im Zusammenhang mit der Anpassung des § 3 KWKG durch Artikel 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 78)Zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 4 korrespondiert mit der Änderung in § 42 Absatz 1 EnWG. Zur besseren Transparenz und Verständlichkeit der Stromkennzeichnung soll der Anteil des vom Stromverbraucher mittels der EEG-Umlage finanzierten Stroms nur noch im Produktmix im Sinne von § 42 Absatz 3 EnWG ausgewiesen werden. Demgegenüber soll der Gesamtunternehmensmix das Beschaffungsverhalten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen umfassend abbilden. Da der über die EEG-Umlage finanzierte Strom von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht am Strommarkt beschafft wird, soll er im Gesamtversorgermix auch nicht mehr abgebildet werden.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in Absatz 5 Satz 2 dient der Klarstellung als Folge der Streichung der generellen Verpflichtung zur Ausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix in § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG. Der Energieträgermix für nach den §§ 63 bis 68 privilegierten Unternehmen enthält einen verringerten Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage.

Zu Artikel 12 (Änderung des § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Der bisherige § 3, der die Anschluss- und Abnahmepflicht regelt, entspricht seit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/943 zum 1. Januar 2020 nicht mehr der unionsrechtlichen Grundlage, da der aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 abgeleitete Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen gegenüber den KWK-Anlagen nicht hinreichend abgebildet wird. Daher wird im Rahmen der Neufassung des § 3 die Gleichrangigkeit der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie von durch KWK-Anlagen erzeugtem Strom in Absatz 2 gestrichen. Die vorliegende Neufassung des § 3 tritt an die Stelle der Neufassung des § 3 durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706), die zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollte. Aufgrund der vorliegenden Neufassung des § 3 wird daher als eine Folgeänderung Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus zur Änderung des KWKG aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) wurde am 3. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Das KVBG sieht in den Jahren 2020 bis 2027 zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung ein Ausschreibungsverfahren vor, in dem sich Anlagenbetreiber in jährlichen Ausschreibungsrunden durch ein Gebot zur Stilllegung von Kohlekraftwerksleistungen um einen Steinkohlezuschlag bewerben können. Die jährlich im Rahmen der Ausschreibungen zu reduzierende Nettonennleistung (Ausschreibungsvolumen) wird für die Ausschreibungsrunden in den Jahren 2020 und 2021 in § 6 Absatz 3 KVBG festgelegt und für die darauf folgenden Ausschreibungsrunden von der Bundesnetzagentur in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Zusätzlich zu den freiwilligen Ausschreibungen ist für den Zeitraum ab dem Zieldatum 2024 geregelt, dass das jährliche Zielniveau für die schrittweise und stetige Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle durch eine ordnungsrechtliche Absicherung sicher erreicht wird. Ab dem Jahr 2031 bis 2038 soll die Reduzierung der Kohlekraftwerksleistung in Bezug auf Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen ausschließlich durch ordnungsrechtliche Anordnungen erfolgen (sog. gesetzliche Reduzierung).

Die gesetzlichen Regelungen des KVBG stehen unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Im beihilferechtlichen Verfahren äußerte die Europäische Kommission Bedenken hinsichtlich des hinreichenden wettbewerblichen Charakters des Ausschreibungsverfahrens, wenn die Gesamtheit der an dem Ausschreibungsverfahren teilnahmeberechtigten Anlagen eine Mindestmenge unterschreitet. Diesen Bedenken der Europäischen Kommission soll begegnet werden, indem die letzte Ausschreibung im Jahr 2027 wegfällt. Stattdessen wird eine gesetzliche Reduzierung bereits ab dem Jahr 2027 im notwendigen Umfang erfolgen, um das im KVBG festgelegte Zielniveau an der höchstens zugelassenen Summe der Nettonennleistung in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1)Zu Buchstabe a

Die Rückdatierung auf das Jahr 2026 ist notwendig, um den Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027 gesetzlich umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Die Rückdatierung auf das Jahr 2026 ist notwendig, um den Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027 gesetzlich umzusetzen.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027 eine gesetzliche Reduzierung bereits ab dem Jahr 2027 im notwendigen Umfang erfolgen soll.

Zu Nummer 2 (§ 6)Zu Buchstabe a

Aufgrund des Wegfalls der Ausschreibung im Jahr 2027 ist die Regelung zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens im Jahr 2027 nicht weiter erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 10)Zu Buchstabe a

Bei den ersten beiden Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc ist darin begründet, dass aufgrund des Wegfalls der Ausschreibung im Jahr 2027 die Regelung zum Gebotstermin der Ausschreibung im Jahr 2027 nicht weiter erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027.

Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 7 Satz 1)

Aufgrund des Wegfalls der Ausschreibung im Jahr 2027 ist die Regelung zum Zieldatum 2027 in Bezug auf das Zuschlagsverfahren nicht weiter erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 19 Absatz 1)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Aufgrund des Wegfalls der Ausschreibung im Jahr 2027 ist die Regelung zum Höchstpreis für das Zieldatum 2027 nicht weiter erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 27)Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027 eine gesetzliche Reduzierung bereits ab dem Jahr 2027 im notwendigen Umfang erfolgen soll.

Zu Buchstabe b

Die Rückdatierung auf das Jahr 2026 ist notwendig, um den Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027 gesetzlich umzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 28 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zum Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027.

Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Wegfall der Ausschreibung im Jahr 2027 eine gesetzliche Reduzierung bereits ab dem Jahr 2027 im notwendigen Umfang erfolgen soll.

Zu Nummer 9 (§ 51 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h)

Aufgrund des Wegfalls der Ausschreibung im Jahr 2027 ist die Regelung zum Wirksamwerden eines Verbots der Kohleverfeuerung aufgrund eines Steinkohlezuschlags für das Zieldatum 2027 nicht weiter erforderlich.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus)

Es handelt sich um Folgeänderungen in dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus in Bezug auf Regelungen, die nach Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollten. Zwischenzeitliche Rechtsänderungen machen eine erneute Anpassung dieser Vorschriften bereits vor ihrem Inkrafttreten erforderlich.

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b) und f) wird aufgehoben. Stattdessen werden die Regelungen in Artikel 2 Nummer 3 neu gefasst. Inhaltlich werden dort § 13 Absatz 1b und Absatz 6a angepasst.

Bei der Aufhebung des Artikels 6 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 3 KWKG durch Artikel 11.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Regelungen.

Die in Absatz 2 genannten Regelungen treten erst am 1. Oktober 2021 in Kraft. Es handelt sich insoweit um eine Übergangsregelung. Sie beruht insbesondere auf einem Inkrafttreten bestimmter Vorschriften aus einer früheren Änderung des EnWG, das erst zum 1. Oktober 2021 erfolgt. Um eine ab dem 1. Oktober 2021 noch korrekte Einfügung nunmehriger Änderungen zu ermöglichen, ist diese Übergangsregelung erforderlich. § 3 KWKG wurde zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus geändert und tritt in der geänderten Fassung erst am 1. Oktober 2021 in Kraft (Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus). Eine Überführung der Gebührenregelung zum MsbG in den Anwendungsbereich des BGebG soll ebenfalls zum 1. Oktober 2021 erfolgen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur
Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht
(NKR-Nr. 5697, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: 12,7 Mio. Euro <i>davon aus EU-Recht:</i> 10,7 Mio. Euro <i>davon aus nationalem Recht:</i> 2 Mio. Euro <i>davon aus Informationspflichten:</i> 424.000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand: 12 Mio. Euro <i>davon aus EU-Recht:</i> 9,9 Mio. Euro <i>davon aus nationalem Recht:</i> 2,1 Mio. Euro	
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: 8,2 Mio. Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand: 1,7 Mio. Euro Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: 130.000 Euro	
Umsetzung von EU-Recht	Über die 1:1 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 hinaus soll mit dem Regelungsvorhaben ein neuer Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze geschaffen werden.
'One in one out'-Regel	Bei dem neuen Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze handelt es sich um nationale Vorgaben. Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hieraus ein „In“ von rund 2 Mio. Euro dar.

Evaluierung	Die Regulierung von Wasserstoffnetzen wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert.
Ziele:	Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur.
Kriterien/Indikatoren:	Anzahl der Marktakteure in den Gruppen Wasserstoffherzeuger und -verbraucher; Erzeugte/gehandelte Mengen; Länge und geografische Verteilung der Wasserstoffnetze.
Datengrundlage:	Daten der Bundesnetzagentur.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in das deutsche Recht umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2019/944 hat vor allem als Ziel, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Teilnahme am Strommarkt zu stärken. Es werden u.a. folgende neue Maßnahmen eingeführt:

- Eine Ausnahmeregelung, die den Netzbetreibern ermöglicht, Energiespeicheranlagen auszuschreiben oder auch zu errichten, verwalten oder betreiben.
- Neue Planungs- und Berichtspflichten für die Netzbetreiber sowie die Verpflichtung zum Aufbau einer Internetplattform für den Informationsaustausch mit den Netznutzern.
- Erweiterung der Verbrauchervorschriften insbesondere zu Rechnungs- und Vertragsinhalten.

Darüber hinaus werden mit einer Übergangsregelung erste Grundlagen für die Regulierung der reinen Wasserstoffnetze geschaffen. Dabei handelt es sich um nationale Vorgaben, die in der Zukunft an einen zu erwartenden europäischen Rechtsrahmen angepasst werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden neue Bereiche geregelt und neue Regelungsansätze eingeführt. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands hat sich das Ressort deshalb, soweit möglich, an Erfahrungen aus vergleichbaren Regelungen sowie an Rückmeldungen der einzelnen Netzbetreiber orientiert. Die Annahmen zu den Fallzahlen und Zeitaufwänden wurden transparent dargestellt und die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist nachvollziehbar und plausibel.

Der Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12,7 Mio. Euro. Davon entfallen rund 424.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt rund 12 Mio. Euro.

Die bisherige Übergangsregelung zu Energiespeicheranlagen wird durch eine Hauptregelung ersetzt und auf Verteilernetzbetreiber ausgeweitet (bisher gilt sie nur für Übertragungsnetzbetreiber). Das Ressort geht nachvollziehbar von zusätzlichen 40 Anlagen pro Jahr aus. Für

diese Anlagen werden die Betreiber u.a. ein Ausschreibungsverfahren durchführen müssen. Daraus entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

- Für das Ausschreibungsverfahren wird pro Anlage ein Personalaufwand von rund 75 Personentagen bei einem Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde sowie rund 100 Personentagen bei einem Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde oder insgesamt rund 4,6 Mio. Euro pro Jahr im Rahmen des sog. „ersten Markttests“ erwartet. Im Rahmen des sog. „zweiten Markttests“ entsteht für zehn der Betreiber weiterer Personalaufwand von rund 59 bzw. 67 Personentagen. Insgesamt ergibt daraus jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,6 Mio. Euro.
- Für die Nachweispflichten wird pro Anlage weiterer Personalaufwand von zehn Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. fünf Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) oder insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 300.000 Euro erwartet.

Die Netzbetreiber werden zudem verpflichtet, alle zwei Jahre ein Netzausbauplan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen sowie eine gemeinsame Internetplattform zu errichten und zu betreiben, um eine vereinfachte und einheitliche Konsultation mit den Netznutzern zu ermöglichen. Da die Vorgaben nur Netzbetreiber mit mehr als 100 000 Kunden betreffen, geht das Ressort nachvollziehbar von einer Fallzahl von 80 Netzbetreiber aus. Daraus entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

- Für die Festlegung der Planungsregion, Erarbeitung von Regionalszenarien sowie Erstellung der Netzkarten und des Netzausbauplans wird pro Betreiber alle zwei Jahre ein Personalaufwand von 20 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. 143 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) entstehen. Insgesamt ergibt sich daraus alle zwei Jahre ein Erfüllungsaufwand von rund 8 Mio. Euro oder rund 4 Mio. Euro pro Jahr. Darüber hinaus entstehen pro Betreiber einmalige Sachkosten von 10.000 Euro oder insgesamt 800.000 Euro.
- Für die Erstellung einer gemeinsamen Internetplattform wird einmaliger Sachaufwand von 2,4 Mio. Euro sowie einmaliger Personalaufwand von 2,5 Personentagen pro Betreiber (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) erwartet. Daraus entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Mio. Euro. Für den Betrieb der Plattform werden pro Betreiber jährlicher Personalaufwand von 5,5 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. rund 21 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) sowie jährliche Sachkosten von 200.000 Euro erwartet. Daraus entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro.

Der neue Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze ist als eine ‚opt-in‘ Regulierung gestaltet und bedarf einer schriftlichen Erklärung der betroffenen Unternehmen. Das Ressort geht dabei davon aus, dass etwa 20 Unternehmen diese Erklärung abgeben werden. Für diese Betreiber wird damit jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,1 Mio. Euro entstehen:

- Für die Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) wird ein einmaliger Personalaufwand von 10 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. 5 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) erwartet. Daraus ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 150.000 Euro.
- Aufgrund der neuen Vorgaben zur Entflechtung müssen die Betreiber Maßnahmen einführen, um die Vertraulichkeit der Informationen sicherzustellen. Um Vorgaben zum Zugang zu Wasserstoffnetzen zu erfüllen, werden Betreiber zudem u.a. bilaterale Verträge

mit anderen Unternehmen schließen sowie die Geschäftsbedingungen auf der Internetseite veröffentlichen müssen. Daraus entsteht einmaliger Personalaufwand von 20 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. 40 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde). Insgesamt ergibt sich daraus einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 690.000 Euro.

- Aus der Verpflichtung, Unterlagen zur Durchführung der Bedarfsprüfung der Bundesnetzagentur bereitzustellen sowie der Bundesnetzagentur bis zum 1. April 2022 einen Bericht zum Stand des Netzes vorzulegen ergibt sich einmaliger Personalaufwand von 30 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. 60 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) oder rund 1 Mio. Euro.
- Aufgrund der Sicherheitsanforderungen werden die geschätzt 10 Netzbetreiber, die bestehenden Erdgasnetze auf den Transport von Wasserstoff umrüsten, u.a. zur Anzeige der Umrüstung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Daraus entsteht einmaliger Personalaufwand von 10 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. 30 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) oder rund 240.000 Euro.
- Aus den Vorgaben zur Rechnungslegung und Buchführung, jährlichen Prüfung der Kosten und Entgelte, sowie laufenden Vorgaben im Rahmen der Zugangsregelungen entsteht jährlicher Personalaufwand von rund 80 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. 102 Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde). Daraus ergibt sich Erfüllungsaufwand von 2 Mio. Euro pro Jahr.

Aus der Erweiterung der Verbrauchervorschriften entsteht zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für Energielieferanten von rund 5,5 Mio. Euro:

- Energielieferanten werden die Verbrauchsermittlung und die Rechnungsinhalte an die neuen Vorgaben anpassen müssen. Für geschätzt 1000 Energielieferanten wird einmaliger Personalaufwand von fünf Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) pro Lieferanten oder insgesamt rund 2,2 Mio. Euro erwartet.
- In Verbindung mit der Anpassung der Bestimmungen in Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern entsteht einmaliger Personalaufwand von drei Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) pro Lieferanten oder insgesamt rund 1,3 Mio. Euro.
- Aus der Anpassung von Energielieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung wird einmaliger Personalaufwand von 2,5 Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. von einem Personentag (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) pro Lieferanten oder insgesamt rund 1,7 Mio. Euro erwartet.
- Geschätzt 50 Energielieferanten mit mehr als 200.000 Letztverbrauchern werden einen dynamischen Stromtarif konzipieren müssen. Das Ressort erwartet dafür einen einmaligen Personalaufwand von zwei Personentagen (Lohnsatz von 53,80 Euro/Stunde) bzw. zehn Personentagen (Lohnsatz von 80,40 Euro/Stunde) pro Lieferanten oder insgesamt rund 365.000 Euro.

Aus weiteren Vorgaben entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

- Aus der Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber, mindestens alle vier Jahre die Potentiale, welche in den Fernwärme- und Kältenetzen vorhanden sind zu prüfen, ergibt sich laufender Personalaufwand von rund 13 Personentagen pro Prüfung oder insgesamt rund 140.000 Euro bei geschätzt 20 Prüfungen pro Jahr.
- Im Rahmen der neuen Regelungen zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen erwartet das Ressort, dass 20 Netzbetreiber an jedem der insgesamt drei sog. Spezifikationsverfahren teilnehmen werden und pro Netzbetreiber ein einmaliger

Personalaufwand von rund 22 Personentagen anfallen wird. Daraus entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 780.000 Euro. Bei einer geschätzten Fallzahl von acht Fällen der marktgestützten Beschaffung pro Jahr entsteht weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 55.000 Euro.

- Aus dem neuen Rechtsrahmen für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Verbindung mit dem neuen Erlösmechanismus erwartet. Bei einem erwarteten Fall pro Jahr entsteht den Betreibern zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 130 Personentagen für den Antrag auf Kostenfeststellung, Übermittlung einer Prognose über die Höhe der zu erwartenden Netzkosten sowie für die Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Engpasserlöse. Den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber entsteht aus der Berechnung der Höhe des Zahlungsanspruchs, Ermittlung von Auf- oder Abschlägen und Mitwirkung an Verrechnung von empfangenen Engpasserlösen und entsprechenden Auszahlungen jährlicher Personalaufwand von 67 Personentagen. Insgesamt entsteht daraus jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 105.000 Euro.
- Aus der Pflicht für die Energielieferanten, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Grundversorgung im Internet zu veröffentlichen, wird für geschätzt 700 Energielieferanten ein Personalaufwand von bis zu drei Arbeitsstunden erwartet. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 110.000 Euro.
- Aus den angepassten Vorgaben zur Stromkennzeichnung entsteht den 1.400 Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Personalaufwand von rund drei Arbeitsstunden bei einem Lohnsatz von 35,30 Euro/Stunde. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 160.000 Euro.

Verwaltung (Bund)

Für die BNetzA entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 8,2 Mio. Euro pro Jahr sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,7 Mio. Euro.

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich vor allem aus den neuen Vorgaben zu Energiespeicheranlagen, Regulierung der Wasserstoffnetze, Vorgaben zu Vergleichsinstrumenten bei Energielieferungen sowie Anpassung des Marktstammdatenregisters.

Im Rahmen der neuen Vorgaben zum Betrieb von Energiespeicheranlagen entsteht der BNetzA zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bewertung und Begleitung des Ausschreibungsverfahrens, Prüfungsaufgaben im Rahmen eines erfolgten Ausschreibungsverfahrens sowie Einzelgenehmigungen und Konsultations- und Aufsichtsaufgaben. Daraus wird ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von rund 2.000 Personentagen im höheren Dienst sowie 860 Personentagen im gehobenen Dienst erwartet. Insgesamt entsteht daraus Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro pro Jahr. Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 105.000 Euro (rund 160 Personentage).

Aus den neuen Aufgaben in Verbindung mit der Regulierung der Wasserstoffnetze entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro (insgesamt rund 2.900 Personentage). Dieser Erfüllungsaufwand entsteht u.a. aus der Durchführung einer Kostenprüfung (insgesamt rund 730 Personentage oder rund 330.000 Euro) und Aufgaben in Zusammenhang mit der Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff (insgesamt rund 560 Personentage oder rund 260.000 Euro).

Das Ressort geht davon aus, dass am Markt keine Vergleichsinstrumente angeboten werden, die den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/944 entsprechen (Haushaltskunden und

Kleinstunternehmen müssen Zugang zu mindestens einem unabhängigen und unentgeltlichen Vergleichsinstrument für Stromlieferungen haben); ferner davon, dass die BNetzA diese Leistung ausschreiben wird. In Verbindung mit dem Ausschreibungsverfahren sowie mit laufenden Beratungs-, Beschaffungs-, Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben wird ein jährlicher Personalaufwand von rund 600 Personentagen im höheren Dienst, 680 Personentagen im gehobenen Dienst sowie rund 280 Personentagen im mittleren Dienst erwartet. Zusammen mit erwarteten jährlichen Sachkosten von 700.000 Euro ergibt sich daraus jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro. Für das Ausschreibungsverfahren werden zudem einmalige Sachkosten von rund 1,5 Mio. Euro erwartet.

In Verbindung mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Marktstammdatenregisters über rein energiewirtschaftliche Daten hinaus wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur erwartet. Für die weitere technische Ausgestaltung sowie fortlaufende Pflege und Weiterentwicklung entstehen zusätzliche jährliche Sachkosten von etwa 3 Mio. Euro.

Aus weiteren Vorgaben entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 50.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich u.a. aus den Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der Erweiterung der Verbrauchervorschriften (insgesamt rund 430 Personentage oder rund 200.000 Euro) und Vorgaben zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen (insgesamt rund 630 Personentage oder rund 310.000 Euro)

Verwaltung (Länder)

Für Landesregulierungsbehörden ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 130.000 Euro aus Prüfungsaufgaben, Einzelgenehmigungen sowie Konsultations- und Aufsichtsaufgaben im Rahmen der neuen Vorgaben zu Energiespeichereinrichtungen.

II.2 Umsetzung von EU-Recht

Über die 1:1 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 hinaus soll mit dem Regelungsvorhaben ein neuer Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze geschaffen werden.

II.3 „One in one out“-Regel

Bei dem neuen Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze handelt es sich um nationale Vorgaben. Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben damit ein „In“ von rund 2 Mio. Euro dar.

II.4 Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Das Ressort hat die Möglichkeiten zur Begrenzung des Umstellungsaufwands geprüft. Da die Neuregelungen fast ausschließlich Unionsrecht umsetzen, bestehen keine Möglichkeiten, die Regelungen zu befristen, oder Ausnahmen bzw. Übergangsregelungen einzuführen.

Bei der nationalen Regelung der Wasserstoffnetze handelt es sich um eine optionale „opt-in“-Regelung. Durch die Begrenzung der Regulierung auf das für die Markthochlaufphase notwendige Mindestmaß soll der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begrenzt werden.

II.5 Evaluierung

Die Regulierung von Wasserstoffnetzen wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Dabei wird untersucht, inwiefern das Ziel, zum Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur beizutragen erreicht wurde. Als Indikatoren werden u.a. die Anzahl der Marktakteure in den Gruppen Wasserstoffherzeuger und -verbraucher, Erzeugte/gehandelte Mengen sowie Länge und geografische Verteilung der Wasserstoffnetze herangezogen. Als Datengrundlage werden die Daten der Bundesnetzagentur verwendet.

Bis zum 31. Dezember 2025 überprüft die Europäische Kommission die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944. Dabei wird insbesondere bewertet, ob die Kunden angemessen geschützt werden.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde
Berichterstatterin